

**Anlage 3: Anlage zur Mitteilung an die wallonische Regierung in Hinblick auf 97 Erlasse zur Benennung von Natura 2000-Gebieten**

Tabelle mit den in einem öffentlichen Einspruchsverfahren vorgebrachten Reklamationen, die Stellungnahmen der Kommissionen für die Erhaltung in Bezug auf die Reklamationen und die Entscheidung der wallonischen Regierung

NATURA 2000-Gebiete	EKNATURA 2000	Benutzeridentifizierung Beschwerdeführer	Hinweisnummer	Gemeinde	Zusammenfassung vorgebrachter Reklamation	Stellungnahme EK	Entscheidung der WR
BE33046	Malmedy	2	417	BÜLLINGEN	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. Kartografieren in BE2 / E2.11c, E3.41-E5.412, E3.41+E3.42, D2.22. Lycaena helle Saxicola rubetra und Ianius collurio excubitor / 22 Ar / Natagora. Anerkanntes Naturschutzgebiet (ANSG) Warchetal.	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33046	Malmedy	2	418	BÜLLINGEN	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Lebensraumkomplex aus Grasland, davon E2.11c, E2.11bf, E2.11bj, E3.42 und E2.3: Meum athamanticum, Rhinanthus minor, Sanguisorba officinalis etc. / 360 Ar / Natagora. ANSG Warchetal.	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33046	Malmedy	2	419	BÜLLINGEN	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / E2.11c und Lebensraumkomplex aus Grasland. Lycaena helle Saxicola rubetra und Ianius collurio nicheurs. / 156 Ar / Natagora. ANSG Warchetal.	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Die Parzellen 234B, 252A und 255 wurden hinzugefügt. Es handelt sich um von LIFE Papillons sanierte Parzellen, deren Eigentümer Natagora ist und die ein biologisches Interesse darstellen. Derzeit ist es nicht notwendig, die Parzellen 250C und 250D gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33046	Malmedy	2	420	BÜLLINGEN	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / E3.51. Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse 6410. Juncus filiformis,... / 73 Ar / Natagora. ANSG Warchetal.	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33046	Malmedy	2	421	BÜLLINGEN	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / E2.11a + E2.11c. Lebensraum für Habitat Lycaena helle / 70 Ar / Natagora. ANSG Warchetal.	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33046	Malmedy	2	422	BÜLLINGEN	Die Umrisse Natura 2000 an die gesamten Parzellen anpassen. In BE2 kartografieren / identischer Lebensraum, wie jener im Natura 2000-Gebiet. Lebensraum für Lycaena helle. BE2 / 85 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet von Tiefenbach.	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33047	Malmedy	2	423	BÜLLINGEN	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zur Bergwiese (E2.3) / 11 Ar / Natagora. ANSG (KE vom 30-8-12).	Die EK befürwortet den Wechsel der Bewirtschaftungseinheit zu einer für die dortige Bewirtschaftung geeigneten BE	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33047	Malmedy	2	424	BÜLLINGEN	BE5 durch BE2 ersetzen / E2.11a+E2.11bf+E2.3+E5.6+F4.21. Nardus stricta / 22 Ar / Gemeinde Büllingen (Erbpachtvertrag Natagora). ANSG (KE vom 30-8-12).	Die EK befürwortet die Neuordnung der BE5. Die Sanierungsarbeiten rechtfertigen noch nicht die Einstufung in BE2. Die EK schlägt eine Einstufung in BE3 vor (Stellungnahme DEMNA).	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich vermutlich um einen Randeffect im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen Referenzsystemen. Ein Teil der Parzelle scheint Teil einer größeren Wiese in BE05 zu sein.

BE33047	Malmedy	2	425	BÜLLINGEN	Die gesamte Parzelle in UG2 kartografieren und die Umriss Natur 2000 anpassen / Vorgebirgisch (E2.3): Meum athamanticum, Rhinanthus minor, Sanguisorba officinalis etc. / 39 Ar / Gemeinde Büllingen (Erbpachtvertrag Natagora). ANSG (KE vom 30-8-12).	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande eines Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33047	Malmedy	2	426	BÜLLINGEN	Die Natura 2000-Umriss anpassen, die nicht der Realität des Geländes entsprechen. In BE2 kartografieren / Vorrangiger Lebensraumkomplex aus Grasland: E3.41+E3.42 + E2.11bj + F4.13, ... / 31 Ar / Gemeinde Büllingen (Erbpachtvertrag Natagora). ANSG (KE vom 30-8-12).	Zutreffender Vorschlag einer Hinzufügung; die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Es findet eine technische Berichtigung der Umriss des Gebietes statt, für eine höhere Übereinstimmung zwischen Referenzsystemen.
BE33047	Malmedy	2	427	BÜLLINGEN	BE7 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zur Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41) + E5.412 / 34 Ar / Natagora. ANSG (KE vom 30-8-12).	Die EK befürwortet den Wechsel der Bewirtschaftungseinheit zu einer für die dortige Bewirtschaftung geeigneten BE (Sanierung Life).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33047	Malmedy	2	428	BÜLLINGEN	Die Natura 2000-Umrise anpassen. In BE2 kartografieren / Lebensraum für Lycaena helle + E2 11a + G1 9b + E3.41 + E5.412 / 26 / Gemeinde Büllingen (Erbpachtrecht Natagora). ANSG (KE vom 30-8-12).	Zutreffender Vorschlag einer Hinzufügung; die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33047	Malmedy	2	429	BÜLLINGEN	Die Natura 2000-Umrise anpassen. BE2 / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu (E3.41) und (E2.3) / 18 Ar / Natagora. ANSG (KE vom 30-8-12).	Die EK befürwortet die Hinzufügung und die Einstufung in BE2; die Parzelle wurde im Rahmen von Life Papillon entwaldet und befindet sich am Rande des Natura 2000-Gebietes.	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33046	Malmedy	2	430	BÜLLINGEN	Die Natura 2000-Umrise anpassen. In BE2 kartografieren / Lebensraum für Lycaena helle / 2 Ar / Natagora. ANSG (KE vom 30-8-12).	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande eines Natura 2000-Gebietes handelt	Es findet eine technische Berichtigung der Umrise des Gebietes statt, für eine höhere Übereinstimmung zwischen Referenzsystemen.
BE33053	Malmedy	2	435	Sankt Vith	Natura 2000 die Grundstücke hinzufügen, die zu Natagora im Osten des Dorfes Poteau gehören. Es wird ein Gebiet empfohlen, der eine benachbarte Parzelle einschließt. BE2 / Ehemaliges feuchtes Waldstück, in dem Abholzarbeiten stattfinden, damit es weiterhin zugänglich bleibt. / ca. 1,95 ha / hauptsächlich Natagora - zum Teil privat	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33053	Malmedy	2	436	Sankt Vith	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus mageren Feuchtwiesen, davon eine Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). / 16 Ar / Natagora. ANSG Rechter Bach	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33053	Malmedy	2	437	Sankt Vith	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus mageren Feuchtwiesen, davon eine Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). / 13 Ar / Natagora. ANSG Rechter Bach	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33053	Malmedy	2	438	Sankt Vith	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus mageren Feuchtwiesen, davon eine Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). / 14 Ar / Natagora. ANSG Rechter Bach	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33053	Malmedy	2	439	Sankt Vith	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus mageren Feuchtwiesen, davon eine Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). / 6 Ar / Natagora. ANSG Rechter Bach	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33053	Malmedy	2	440	Sankt Vith	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus mageren Feuchtwiesen, davon eine Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). / 12 Ar / Natagora. ANSG Rechter Bach	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33053	Malmedy	2	441	Sankt Vith	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus mageren Feuchtwiesen, davon eine Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). / 4 Ar / Natagora. ANSG Rechter Bach	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33053	Malmedy	2	442	Sankt Vith	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus mageren Feuchtwiesen, davon eine Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). / 11 Ar / Natagora. ANSG Rechter Bach	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33053	Malmedy	2	443	Sankt Vith	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus mageren Feuchtwiesen, davon eine Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). / 114 Ar / Natagora. ANSG Rechter Bach	Die EK befürwortet die Hinzufügung und die Einstufung in BE2; die Parzelle wurde im Rahmen von Life Papillon entwaldet und befindet sich am Rande des Natura 2000-Gebietes.	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33053	Malmedy	2	444	Sankt Vith	Zum Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / E3.41-E3.42 / 60 Ar / Natagora. ANSG Rechter Bach	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33053	Malmedy	2	445	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu mesophiler Heide / mesophilem Borstgrasrasen (E1.71) und nicht torfhaltiger Heide / nicht torfhaltigem Borstgrasrasen (E3.52). / 351 Ar / Natagora. ANSG Rechter Bach	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33053	Malmedy	2	447	Sankt Vith	A338 Lanius collurio zu den bestehenden Spezies Natura 2000 hinzufügen / / /	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Nach Überprüfung der verfügbaren Daten geht hervor, dass die genannte Spezies nicht auf stabile Weise im Gebiet festgestellt werden kann. Diese Anmerkung zieht keine Veränderung mit sich.
BE33055	Malmedy	2	451	Amel	Die Natura 2000-Umriss anpassen. In BE2 kartografieren / E2.22 + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago / 50 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung in BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33055	Malmedy	2	452	Amel	Die Natura 2000-Umriss anpassen. In BE2 kartografieren / E2.22 + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago / 47 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung in BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33055	Malmedy	2	453	Amel	Die Natura 2000-Umriss anpassen. In BE2 kartografieren / E3.41 + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago / 37 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung in BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.



BE33055	Malmedy	2	454	Amel	Die Natura 2000-Umrise anpassen. In BE2 kartografieren / E3.41 + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago  / 55 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung in BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33055	Malmedy	2	455	Amel	Die Natura 2000-Umrise anpassen. In BE2 kartografieren / E2.11c +E2.11c + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago  / 61 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung in BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33055	Malmedy	2	456	Amel	Die Natura 2000-Umrise anpassen. In BE2 kartografieren / E2.22-E3.41 + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago  / 68 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet die Einstufung der gesamten Parzelle in Natura 2000 und BE2	Der Antrag zur Hinzufügung ist validiert, es handelt sich um eine technische Berichtigung.
BE33055	Malmedy	2	457	Amel	Die Natura 2000-Umrise anpassen. In BE2 kartografieren / E2.22-E3.41 + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago  / 17 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung in BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33055	Malmedy	2	458	Amel	Die Natura 2000-Umrise anpassen. In BE2 kartografieren / E2.11b + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago  / 94 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung in BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33055	Malmedy	2	459	Amel	Die Natura 2000-Umrise anpassen. BE05 durch BE2 oder BE3 / BE2 ersetzen + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago / 85 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung in BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33055	Malmedy	2	460	Amel	Die Natura 2000-Umrise anpassen. BE05 durch BE2 oder BE3 / BE2 ersetzen + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago / 80 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung als BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33055	Malmedy	2	461	Amel	Die Natura 2000-Umrise anpassen. BE5 durch BE2 oder BE3 / BE2 ersetzen + Lymnocyptes minimus, Gallinago gallinago / 72 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung als BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33055	Malmedy	2	462	Amel	BE10 durch BE2 ersetzen / Heide/Borstgrasrasen, mesophil (E1.71) und nicht torfhaltig (E3.52). Nardus stricta, Arnica montana, Gentia pulmonaria, Erica tetralix, etc. - Saxicola rubetra und Lanius colurio / 452 Ar / Gemeinde Amel (Erbpachtvertrag Natagora). ANSG.	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, die der Realität des Geländes entspricht	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und der Realität des Geländes umgestuft.

BE33055	Malmedy	2	463	Amel	Die Natura 2000-Umriss anpassen. In BE2 kartografieren / E2.11c+ Saxicola rubetra und Lanius colurio und Lanius excubitor und L. helle / 104 Ar / Gemeinde Amel. Erbpachtvertrag mit Natagora. ANSG.	Die EK befürwortet das Hinzufügen und die Einstufung in BE2, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33055	Malmedy	2	464	Amel	BE10 durch BE2 ersetzen / ehemaliger Schlag von Pappeln mit Übergang von mesotropher Feuchtwiese zu Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen. / 98 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, die der Realität des Geländes entspricht	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und der Realität des Geländes umgestuft.
BE33056	Malmedy	2	465	Amel	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Übergang von mesotropher Feuchtwiese zu Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen. Castor fiber. / 73 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33056	Malmedy	2	466	Amel	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Übergang von mesotropher Feuchtwiese, Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen zu beweidetem Grasland mit Lolium perenne. / 30 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33056	Malmedy	2	467	Amel	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren /Übergang von mesotropher Feuchtwiese, Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen / 107 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33056	Malmedy	2	468	Amel	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren /Übergang von mesotropher Feuchtwiese, Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen / 70 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33056	Malmedy	2	469	Amel	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren /Übergang von mesotropher Feuchtwiese, Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen / 62 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33056	Malmedy	2	470	Amel	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Übergang von mesotropher Feuchtwiese zu magerer Flachland-Mähwiese. Lebensraum für Habitat Lycaena helle (4038) / 21 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33056	Malmedy	2	471	Amel	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Übergang von mesotropher Feuchtwiese zu magerer Flachland-Mähwiese. Lebensraum für Habitat Lycaena helle (4038) / 12 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33056	Malmedy	2	472	BÜTGENBA CH	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Übergang von mesotropher Feuchtwiese, Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen zu beweidetem Grasland mit Lolium perenne. Lebensraum der Lycaena helle (4038) und des Schwarzstorches (A030) / 49 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33056	Malmedy	2	473	BÜTGENBA CH	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Übergang von mesotropher Feuchtwiese, Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen zu beweidetem Grasland mit Lolium perenne. Lebensraum der Lycaena helle (4038) und des Schwarzstorches (A030) / 25 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33056	Malmedy	2	474	BÜTGENBA CH	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Übergang von mesotropher Feuchtwiese, Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen zu beweidetem Grasland mit Lolium perenne. Lebensraum der Lycaena helle (4038) und des Schwarzstorches (A030) / 41 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33056	Malmedy	2	475	BÜTGENBA CH	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Übergang von mesotropher Feuchtwiese, Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen zu beweidetem Grasland mit Lolium perenne. Lebensraum der Lycaena helle (4038) und des Schwarzstorches (A030) / 41 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Oberes Amel-Tal, das sich derzeit im Anerkennungsverfahren befindet.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33057	Malmedy	2	476	Amel	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 / E2.3 kartografieren / submontane Mähwiese / 3,6 Ar / Natagora. ANSG Kolvenderbach	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33057	Malmedy	2	477	Amel	BE5 durch BE2 ersetzen / mesotrophe Wiese mit Übergang zur submontanen Mähwiese / 75 Ar / Natagora. ANSG Kolvenderbach	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und der Bewirtschaftung des Geländes umgestuft.
BE33058	Malmedy	2	478	BÜLLINGEN	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zur Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41) Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 118 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Medemderbach	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33058	Malmedy	2	479	BÜLLINGEN	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zur Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41) Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 122 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Medemderbach	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33059	Malmedy	2	480	BÜLLINGEN	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Die schönsten feuchten Heiden und Borstgrasrasen der Region! Borstgrasrasen (E1.71). Wenig oder nicht gedüngtes feuchtes beweidetes Grasland (E2.11b), Bergwiese (E2.3). Saure Niedermoore (D2.22). Submontane trockene Heiden (F4.21). Gemähtes Grasland auf kühlem und feuchtem Boden (E2.22). Heide/Borstgrasrasen, mesophil (E1.71) und nicht torfhaltig (E3.52). Arnica montana - Nardus stricta, Erica tetralix, D. Maculata, etc.	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33059	Malmedy	2	481	BÜLLINGEN	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ E2.3a-E2.3b / 88 Ar / Natagora. ANSG Ensebach-Our	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.



BE33059	Malmedy	2	482	BÜLLINGEN	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ BE2 wie nebenan / 30 Ar / Natagora. ANSG Ensebach-Our	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33059	Malmedy	2	483	BÜLLINGEN	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren /Übergang von mesotropher Feuchtwiese, Hochstaudenfluren auf Feuchtwiesen / 18 Ar / Natagora. ANSG Ensebach-Our	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33059	Malmedy	2	484	BÜLLINGEN	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Entwicklung zu trockener Heide und mesophilen Bergwiesen / 168 Ar / Natagora. ANSG Ensebach-Our	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33061	Malmedy	2	485	Amel	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / E2.3 Submontane Mähwiese / 201 Ar / Natagora. ANSG Groosweberbach	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33061	Malmedy	2	486	Amel	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren/ E2.11b+E2.23 / 45 Ar / Natagora. ANSG Groosweberbach	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört, schlägt jedoch eine Einstufung in BE10 vor (ehemaliger Fichtenwald)	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33061	Malmedy	2	487	Amel	In BE5 kartografieren / Verbindungsparzelle / 2,3 Ar / Natagora. ANSG Emmelstal	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33061	Malmedy	2	488	Amel	Die Natura 2000-Umrise anpassen. / E1.71c+E2.23 / 48 Ar / Natagora. ANSG Groosweberbach	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Der Antrag zur Hinzufügung ist validiert. Diese Parzelle wurde im Rahmen des Projekts Life saniert.
BE33062	Malmedy	2	489	Sankt Vith	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu Wiese mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41) Lanius collurio / 129 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Mittlere Our	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2	490	Burg-Reuland	Die Natura 2000-Umrise anpassen. Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 96 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Der Antrag zur Hinzufügung ist validiert, da die Parzelle an das Gebiet angrenzt, die Kohärenz des Netzes verbessert, ein hohes biologisches Interesse darstellt und einer Sanierung im Rahmen des Projekts Life Papillons unterzogen wurde.
BE33063	Malmedy	2	491	Burg-Reuland	Die Natura 2000-Umrise anpassen. Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 42 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2	492	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Wiesen / 48 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33063	Malmedy	2	493	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Wiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 31 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2	494	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 15 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2	495	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 10 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2	496	Burg-Reuland	Nicht richtig. BE07 durch BE2 ersetzen / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 114 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33063	Malmedy	2	497	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 168 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	498	Burg-Reuland	Nicht richtig. BE9 durch UG2 ersetzen / Ehemalige Wiesen in Verwaltungsphase und kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Wiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 222 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33063	Malmedy	2	499	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 110 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	500	Burg-Reuland	Nicht richtig. BE9 durch BE2 ersetzen / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 15 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	501	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 60 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33063	Malmedy	2	502	Sankt Vith	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Wiesen. Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 40 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2	503	Sankt Vith	Die Natura 2000-Umrisse anpassen. In BE2 kartografieren / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 9 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2	504	Sankt Vith	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Wiesen / 13 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Keine Stellungnahme, die Parzelle gehört bereits zu Natura 2000	Die Parzelle SANKT VITH/4 DIV/O/118/O/B/O ist Teil des Gebietes BE33063. Ein Hinzufügen der Parzelle oder eine Umstufung ihrer BE sind unnötig.
BE33063	Malmedy	2	505	Sankt Vith	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Wiesen / 94 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33063	Malmedy	2	506	Sankt Vith	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE9 kartografieren / / 11 Ar/ Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2	507	Sankt Vith	Die Natura 2000-Umrisse anpassen. In BE9 kartografieren / / 15 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2	508	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 2,8 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	509	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 40 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33063	Malmedy	2	510	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 42 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	511	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 33 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	512	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 69 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.



BE33063	Malmedy	2	513	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 47 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	514	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 28 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	515	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 53 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33063	Malmedy	2	516	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 26 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	517	Sankt Vith	Die Natura 2000-Umrisse anpassen. In BE2 kartografieren / Kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Wiesen / 45 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2	518	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 25 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33063	Malmedy	2	519	Sankt Vith	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 36 Ar / Natagora. ANSG Martine Clesse	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	520	Sankt Vith	Nicht richtig. BE7 durch BE2 ersetzen / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 20 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	521	Sankt Vith	Nicht richtig. BE7 durch BE2 ersetzen / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 16 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2	522	Sankt Vith	Die Natura 2000-Umriss anpassen. In BE9 kartografieren / 33 Ar / Natagora. ANSG Braunlauf	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da es sich um ein Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes handelt	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33064	Malmedy	2	523	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). / 50 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33064	Malmedy	2	524	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / (E3.41+E3.42)-F3.13 / 106 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33064	Malmedy	2	525	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / E2.22-E3.41 + E3.42 / 56 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33064	Malmedy	2	526	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / Kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Wiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 29 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem ANSG am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33064	Malmedy	2	527	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / mesotrophe Feuchtwiese / 32 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33064	Malmedy	2	528	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / mesotrophe Feuchtwiese / 31 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33064	Malmedy	2	529	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE9 kartografieren / / 4 Ar/ Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33064	Malmedy	2	530	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 15 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	531	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 5 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33064	Malmedy	2	532	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 10 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	533	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 12 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	534	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 38 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33064	Malmedy	2	535	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 28 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	536	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 8 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	537	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 2 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33064	Malmedy	2	538	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 16 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	539	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 32 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	540	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 33 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet den Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.



BE33064	Malmedy	2	541	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 19 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	542	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 36 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	543	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 90 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33064	Malmedy	2	544	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 86 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	545	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 31 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	546	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 11 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33064	Malmedy	2	547	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 24 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	548	Burg-Reuland	BE5 durch BE2 ersetzen / Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen: E3.41-E3.42 / 144 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	549	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 32 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33064	Malmedy	2	550	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 13 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	551	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 23 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	552	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 66 Ar / Natagora. ANSG Ulf	Die EK befürwortet den Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33064	Malmedy	2	553	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 30 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	554	Burg-Reuland	BE9 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 51 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	555	Burg-Reuland	BE9 durch BE2 ersetzen / Entwicklung zu trockener Heide und mesophilen Bergwiesen. Arnica montana / 86 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33064	Malmedy	2	556	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 97 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	557	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). 35 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt. Sie befürwortet ebenfalls die Einstufung in BE9 des Teils im Übergang vom Weidengebüsch auf nicht sumpfigem Grund zum Bestand einheimischer Laubbäume in künstlichen Lebensräumen. Die EK spricht sich dahingegen gegen die noch bestehenden Fichtenwälder aus. Diese müssen in der entsprechenden BE aufrechterhalten werden, d. h. in der BE10. Ihre Zuweisung kann überdacht werden, sobald die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind.	Die Kartographie wurde für den Teil in BE10 der Parzellen Thommen S 115 und 116 abgeändert.

BE33064	Malmedy	2	558	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). 45 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	559	Burg-Reuland	BE10 durch BE2 ersetzen / kürzlich erfolgte Kahlschläge in oligotrophem Gebiet (G5.8ba) mit Entwicklung zu einem Mosaik aus oligotrophen Feuchtwiesen mit Pfeifengras und Wiesenknöterich (E3.41). Lebensraum für Lycaena helle (4038) / 40 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	560	Burg-Reuland	BE5 durch BE2 ersetzen / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 140 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	2	561	Burg-Reuland	1096 Lampetra planeri zu den bestehenden Spezies Natura 2000 hinzufügen / / /	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Nach Überprüfung der verfügbaren Daten geht hervor, dass die genannte Spezies nicht auf stabile Weise auf dem Gebiet festgestellt werden kann. Diese Anmerkung zieht keine Veränderung mit sich.
BE33065	Malmedy	2	562	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 15 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Untere Our	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33065	Malmedy	2	563	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 42 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Untere Our	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33065	Malmedy	2	564	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 55 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Untere Our	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33065	Malmedy	2	565	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 2 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Untere Our	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33065	Malmedy	2	566	Burg-Reuland	Dem Natura 2000-Netz hinzufügen. In BE2 kartografieren / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland / 22 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Untere Our	Zutreffender Vorschlag, die EK befürwortet eine spätere Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33065	Malmedy	2	567	Burg-Reuland	BE05 durch BE2 ersetzen / vorrangige Lebensraumkomplexe aus Grasland. Ciconia nigra, Gallinago gallinago, Pernis apivorus, Milvus milvus, Dactylorhiza maculata / 77 Ar / Natagora. Naturschutzgebiet Untere Our	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die erfolgte Bewirtschaftung die Sanierung eines Lebensraums Natura 2000 anzielt.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.



BE33064	Malmedy	2	568	Burg-Reuland	Die Natura 2000-Umriss anpassen. In BE2 kartografieren / E2.22-E3.41 / 18 Ar / Natagora. ANSG Thommen	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da die Parzelle zu einem Naturschutzgebiet am Rande des Natura 2000-Gebietes gehört	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33063	Malmedy	2907	958	Sankt Vith	Der Wasserlauf ist nicht wirklich einer. Es handelt sich eher um einen Hochwasserdurchfluss der Straße. (Bio-Betrieb)	Die EK spricht sich für eine Herausnahme dieses Teils aus dem Natura 2000-Gebiet aus, da es sich hierbei um eine intensiv genutzte Wiese ohne besonderes biologisches Interesse handelt.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33063	Malmedy	2907	959	Sankt Vith	Antrag zur Umstufung in BE5 aus verschiedenen Gründen: frühzeitig im Frühling beweidete Parzelle, Notwendigkeit vom Kauf ergänzender Nahrung, Stallhaltung der Tiere etc.	Die EK befürwortet eine Abstufung von BE3 auf BW5, da es sich um eine intensiv genutzte Weide handelt. Diese Abstufung nimmt keinen Einfluss auf das Vorhandensein von Neuntöttern und Raubwürgern angesichts der Ausrichtung der Bäume und der benachbarten BE2.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33006	Malmedy	216	1356	PLOMBIERES	Die gesamte Parzelle in BE9 einstufen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abgleichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33006	Malmedy	384	1501	PLOMBIERES	Antrag auf Berichtigung der Randeffekte, indem die BE8 und 9 in BE5 eingegliedert werden	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abgleichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33006	Malmedy	387	1506	PLOMBIERES	Antrag zur Umstufung in BE10, da die Grundstücke mit Nadelbäumen bepflanzt sind	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abgleichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33006	Malmedy	387	1508	PLOMBIERES	Antrag zur Umstufung in BE10, da die Grundstücke mit Nadelbäumen bepflanzt sind	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abgleichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33006	Malmedy	387	1509	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung in BE10, da die Grundstücke mit Nadelbäumen bepflanzt sind	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abgleichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33006	Malmedy	387	1510	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung in BE10, da die Grundstücke mit Nadelbäumen bepflanzt sind	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abgleichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33006	Malmedy	387	1511	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung in BE10, da die Grundstücke mit Nadelbäumen bepflanzt sind	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abgleichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33006	Malmedy	390	1517	PLOMBIERE S	Antrag zur Herausnahme aus dem Natura 2000-Gebiet, das sich auf den Gewerbepark ausdehnt	Keine Stellungnahme, das Natura-2000-Gebiet dehnt sich auf dem Sektorenplan nicht auf den Gewerbepark aus	Das Natura-2000-Gebiet dehnt sich auf dem Sektorenplan nicht auf den Gewerbepark aus, weshalb es nicht notwendig ist, die Kartografie zu ändern
BE33063	Malmedy	2916	1593	Sankt Vith	Antrag zur Umstufung in BE5, da die Parzelle eine einfache und wenige gedüngte Wiese mit Raygras ist (geringe Ausbringung von Mineraldünger)	Die EK befürwortet die Umstufung der Parzelle, schlägt jedoch eher eine BE3 vor, die die Aktivierung eines alternativen Pflichtenhefts erlaubt, das der vom Bewirtschafter praktizierten Bewirtschaftung entspricht. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben. Die BEG3 wird im Übrigen durch das Vorkommen von Wiesenknöterich gerechtfertigt, der einen potenziellen Lebensraum für den kleinen Feuerfalter darstellt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.

BE33006	Malmedy	393	1688	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung der BE2 in BE5, um eine jährliche Beweidung mit Zugang zu Wasserstellen zu ermöglichen. Das Gefälle ermöglicht keine Mahd und die Bewirtschaftung ist extensiv (Bio, AUM10)	Die Bewirtschafter und der Eigentümer haben sich dazu entschlossen, die BE2 der Parzelle 1 beizubehalten. Letztere müssen dennoch neu gezeichnet werden, um sie praktikabler zu machen. Die Teile in BE2 werden in AUM mit einem spezifischen Pflichtenheft aufgeführt (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der EK abgeändert. Die BE02 bleibt in den Gebieten erhalten, in denen die AUM8 vorgeschlagen werden (siehe Natagriwal-Bericht).
BE33006	Malmedy	393	1689	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung der BE2 in BE5, um eine jährliche Beweidung mit Zugang zu Wasserstellen zu ermöglichen. Das Gefälle ermöglicht keine Mahd und die Bewirtschaftung ist extensiv (Bio, AUM10)	Die EK befürwortet eine Einstufung der BE2 der Parzelle 2 in BE3 mit der Aktivierung eines alternativen Pflichtenhefts. Die EK befürwortet ebenfalls eine Sondergenehmigung, um eine frühzeitige Mahd der Parzelle zu ermöglichen. Dieser Vorschlag ist für den Bewirtschafter besser umzusetzen und die BE3 wird durch das Vorkommen von Neuntöter gerechtfertigt (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der EK abgeändert.

BE33006	Malmedy	393	1696	PLOMBIERE S	Die BE2 verhindert den Durchgang von Vieh zwischen dem Tal und den Wasserstellen	Die EK befürwortet die Umstufung der BE2 der Parzelle 14 in BE5, um eine praktischere Bewirtschaftung zu ermöglichen (Zugang zu den Wasserstellen und Stellen der Winterfütterung). Die Bewirtschafter und der Eigentümer haben sich dazu entschlossen, dieses Umstufung durch eine Verstärkung in BE2 eines Teils der Parzelle 13 zu kompensieren (äquivalente Fläche), deren biologisches Interesse erwiesen ist (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird im Sinne der Stellungnahme der EK abgeändert.
BE33006	Malmedy	393	1698	PLOMBIERE S	Antrag auf Anpassung an die Vorschriften der AUM10, da sich trotz Schlichtung 2/3 der Betriebe in einer BE unter schwierigen Bedingungen befinden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33006	Malmedy	391	1700	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung der BE2 in BE5, um eine jährliche Beweidung mit Zugang zu Wasserstellen zu ermöglichen. Das Gefälle ermöglicht keine Mahd und die Bewirtschaftung ist extensiv (Bio, AUM10 etc.)	Die Bewirtschafter und der Eigentümer haben sich dazu entschlossen, die BE2 der Parzelle 1 beizubehalten. Letztere müssen dennoch neu gezeichnet werden, um sie praktikabler zu machen. Die Teile in BE2 werden in MAE mit einem spezifischen Pflichtenheft aufgeführt (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der EK abgeändert. Die BE02 bleibt in den Gebieten erhalten, in denen die AUM8 vorgeschlagen werden (siehe Natagriwal-Bericht).

BE33006	Malmedy	391	1701	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung der BE2 und 3 in BE5, um eine jährliche Beweidung mit Zugang zu Wasserstellen zu ermöglichen. Das Gefälle ermöglicht keine Mahd und die Bewirtschaftung ist extensiv (Bio, AUM10 etc.)	Die EK befürwortet eine Einstufung der BE2 der Parzelle 2 in BE3 mit der Aktivierung eines alternativen Pflichtenhefts. Die EK befürwortet ebenfalls eine Sondergenehmigung, um eine frühzeitige Mahd der Parzelle zu ermöglichen. Dieser Vorschlag ist für den Bewirtschafter besser umzusetzen und die BE3 wird durch das Vorkommen von Neuntöter gerechtfertigt (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der EK abgeändert.
BE33006	Malmedy	391	1702	PLOMBIERE S	Die BE2 verhindert den Durchgang von Vieh zwischen dem Tal und den Wasserstellen	Die EK begünstigt die Umstufung der BE2 der Parzelle 14 in BE5, um eine praktischere Bewirtschaftung zu ermöglichen (Zugang zu den Wasserstellen und Stellen der Winterfütterung). Die Bewirtschafter und der Eigentümer haben sich dazu entschlossen, dieses Umstufung durch eine Verstärkung in BE2 eines Teils der Parzelle 13 zu kompensieren (äquivalente Fläche), deren biologisches Interesse erwiesen ist (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird im Sinne der Stellungnahme der EK abgeändert.

BE33006	Malmedy	391	1703	PLOMBIERE S	Antrag auf Anpassung an die Vorschriften der AUM10, da sich trotz Schlichtung 2/3 der Betriebe in einer BE unter schwierigen Bedingungen befinden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33006	Malmedy	391	1706	PLOMBIERE S	Antrag auf Umstufung in BE5, da es sich um eine Wiese handelt	Die EK befürwortet die Einstufung der BE11 der Parzelle 14 in BE5, da es sich um eine Wiese handelt (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird im Sinne der Stellungnahme der EK abgeändert.
BE33006	Malmedy	391	1707	PLOMBIERE S	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abgleichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33006	Malmedy	391	1709	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung der BE2 in BE5, um eine jährliche Beweidung mit Zugang zu Wasserstellen zu ermöglichen. Das Gefälle ermöglicht keine Mahd und die Bewirtschaftung ist extensiv (Bio, AUM10 etc.)	Die EK begünstigt die Umstufung der BE2 der Parzelle 14 in BE5, um eine praktischere Bewirtschaftung zu ermöglichen (Zugang zu den Wasserstellen und Stellen der Winterfütterung). Die Bewirtschafter und der Eigentümer haben sich dazu entschlossen, dieses Umstufung durch eine Verstärkung in BE2 eines Teils der Parzelle 13 zu kompensieren (äquivalente Fläche), deren biologisches Interesse erwiesen ist (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird im Sinne der Stellungnahme der EK abgeändert.

BE33006	Malmedy	393	1710	PLOMBIERE S	Schlägt vor, den unteren Bereich der Parzelle (P. 19) hinzuzufügen, um die Umstufungen zu kompensieren	Im Anschluss an die Schlichtungen ist es nicht weiter notwendig, die Herabstufungen durch diese Hinzufügung auszugleichen. Im Übrigen ist Letztere aus biologischer Sicht nicht zu rechtfertigen.	Im Anschluss an die Schlichtungen ist es nicht weiter notwendig, die Herabstufungen durch diese Hinzufügung auszugleichen. Im Übrigen ist Letztere aus biologischer Sicht nicht zu rechtfertigen. Demzufolge bleibt die Kartographie unverändert.
BE33006	Malmedy	386	1711	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung der BE2 in BE5, um eine jährliche Beweidung mit Zugang zu Wasserstellen zu ermöglichen. Das Gefälle ermöglicht keine Mahd und die Bewirtschaftung ist extensiv (Bio, AUM10)	Die Bewirtschafter und der Eigentümer haben sich dazu entschlossen, die BE2 der Parzelle 1 beizubehalten. Letztere müssen dennoch neu gezeichnet werden, um sie praktikabler zu machen. Die Teile in BE2 werden in MAE mit einem spezifischen Pflichtenheft aufgeführt (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der EK abgeändert. Die BE02 bleibt in den Gebieten erhalten, in denen die AUM8 vorgeschlagen werden (siehe Natagriwal-Bericht).
BE33006	Malmedy	386	1712	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung der BE2 in BE5, um eine jährliche Beweidung mit Zugang zu Wasserstellen zu ermöglichen. Das Gefälle ermöglicht keine Mahd und die Bewirtschaftung ist extensiv (Bio, AUM10)	Die EK befürwortet eine Einstufung der BE2 der Parzelle 2 in BE3 mit der Aktivierung eines alternativen Pflichtenhefts. Die EK befürwortet ebenfalls eine Sondergenehmigung, um eine frühzeitige Mahd der Parzelle zu ermöglichen. Dieser Vorschlag ist für den Bewirtschafter besser umzusetzen und die BE3 wird durch das Vorkommen von Neuntöter gerechtfertigt (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der EK abgeändert.

BE33006	Malmedy	386	1713	PLOMBIERE S	Die BE2 verhindert den Durchgang von Vieh zwischen dem Tal und den Wasserstellen	Die EK begünstigt die Umstufung der BE2 der Parzelle 14 in BE5, um eine praktischere Bewirtschaftung zu ermöglichen (Zugang zu den Wasserstellen und Stellen der Winterfütterung). Die Bewirtschafter und der Eigentümer haben sich dazu entschlossen, dieses Umstufung durch eine Verstärkung in BE2 eines Teils der Parzelle 13 zu kompensieren (äquivalente Fläche), deren biologisches Interesse erwiesen ist (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird im Sinne der Stellungnahme der EK abgeändert.
BE33006	Malmedy	386	1714	PLOMBIERE S	Antrag auf Anpassung an die Vorschriften der AUM10, da sich trotz Schlichtung 2/3 der Betriebe in einer BE unter schwierigen Bedingungen befinden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33006	Malmedy	386	1715	PLOMBIERE S	Schlägt vor, den unteren Bereich der Parzelle (P. 19) hinzuzufügen, um die Umstufungen zu kompensieren	Im Anschluss an die Schlichtungen ist es nicht weiter notwendig, die Herabstufungen durch diese Hinzufügung auszugleichen. Im Übrigen ist Letztere aus biologischer Sicht nicht zu rechtfertigen.	Im Anschluss an die Schlichtungen ist es nicht weiter notwendig, die Herabstufungen durch diese Hinzufügung auszugleichen. Im Übrigen ist Letztere aus biologischer Sicht nicht zu rechtfertigen. Demzufolge bleibt die Kartographie unverändert.
BE33006	Malmedy	386	1716	PLOMBIERE S	Antrag auf Umstufung in BE5, da es sich um eine Wiese handelt	Die EK befürwortet die Einstufung der BE11 der Parzelle 14 in BE5, da es sich um eine Wiese handelt (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird im Sinne der Stellungnahme der EK abgeändert.



BE33006	Malmedy	386	1717	PLOMBIERE S	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abgleichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33006	Malmedy	386	1718	PLOMBIERE S	Antrag zur Umstufung der BE2 in BE5, um eine jährliche Beweidung mit Zugang zu Wasserstellen zu ermöglichen. Das Gefälle ermöglicht keine Mahd und die Bewirtschaftung ist extensiv (Bio, AUM10 etc.)	Die EK begünstigt die Umstufung der BE2 der Parzelle 14 in BE5, um eine praktischere Bewirtschaftung zu ermöglichen (Zugang zu den Wasserstellen und Stellen der Winterfütterung). Die Bewirtschafter und der Eigentümer haben sich dazu entschlossen, dieses Umstufung durch eine Verstärkung in BE2 eines Teils der Parzelle 13 zu kompensieren (äquivalente Fläche), deren biologisches Interesse erwiesen ist (Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und Natagriwal, siehe Berichte).	Die Kartographie wird im Sinne der Stellungnahme der EK abgeändert.
BE33006	Malmedy	386	1719	PLOMBIERE S	Die Grenzen des Natura 2000-Gebietes auf den unteren Bereich des Gulp-Tals ausdehnen	Die EK befürwortet das Hinzufügen, da ein Bewirtschaftungsplan zugunsten der Artenvielfalt auf den Parzellen Anwendung findet	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33065	Malmedy	478	1724	Burg- Reuland	Unterstützt den Bewirtschafter bei seiner Vorgehensweise	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33064	Malmedy	477	1725	Burg- Reuland	Ist nicht mit der Tatsache einverstanden, dass die Parzellen im Natura 2000-Gebiet liegen, obgleich er sie zu einem hohen Preis erstanden hat	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33064	Malmedy	477	1726	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE an zwei Stellen (Parzellen P.1 bis 23), damit die Tiere Zugang zum Wasserlauf erhalten	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK spricht sich somit negativ zur Herabstufung der Parzelle aus, befürwortet jedoch eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung mit niedriger Belastung. Der Beschwerdeführer ist damit einverstanden, den Wasserlauf einzuzäunen und Tränkwassersysteme sowie Durchlässe einzurichten (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses der Parzelle unverändert. Die Erhaltungskommission schlägt eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung mit niedriger Belastung vor.
BE33064	Malmedy	477	1727	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE, um den Durchlauf des Wasserlaufs zu ermöglichen	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK spricht sich somit negativ zur Herabstufung der Parzelle aus, befürwortet jedoch eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung mit niedriger Belastung. Die BE3 sind das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzellen durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Der Beschwerdeführer hat bekannt gegeben, dass er einen Durchlass installieren wird, damit das Vieh den Wasserlauf durchqueren kann (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt für die BE02 angesichts des biologischen Interesses der Parzelle unverändert. Die Erhaltungskommission schlägt eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung mit niedriger Belastung vor. Die Kartographie wird von BE03 auf BE05 abgeändert.

BE33064	Malmedy	477	1728	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE, um den Durchlauf des Wasserlaufs zu ermöglichen	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf). Der Beschwerdeführer hat bekannt gegeben, dass er einen Durchlass installieren wird, damit das Vieh den Wasserlauf durchqueren kann (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	477	1729	Burg-Reuland	Antrag auf eine Herabstufung eines Streifens von 5 m auf BE5, da dies der einzige Durchgang ist, der den Zugang zur Parzelle P.5 ermöglicht	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK spricht sich somit negativ zur Herabstufung der Parzelle aus, befürwortet jedoch eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung mit niedriger Belastung (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses der Parzelle unverändert. Die Erhaltungskommission schlägt eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung mit niedriger Belastung vor.

BE33064	Malmedy	477	1730	Burg-Reuland	Antrag auf eine Herabstufung auf BE5, da die Parzelle auf dieselbe Weise bewirtschaftet wird, wie die benachbarte Parzelle (bereits in BE5)	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK spricht sich somit negativ zur Herabstufung der Parzelle aus, befürwortet jedoch eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung mit niedriger Belastung (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses der Parzelle unverändert. Die Erhaltungskommission schlägt eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung mit niedriger Belastung vor.
BE33064	Malmedy	477	1731	Burg-Reuland	Wünscht die Herausnahme der BE4, da diese eine Menge Arbeit fordern (Umzäunung), und schlägt vor, auf Ausbringen und Versprühen zu verzichten	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33065	Malmedy	477	1732	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme, das es sich seit 30 Jahren um eine Wildackerfläche handelt	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt. Es handelt sich um einen kürzlich erfolgten Kahlschlag, der in BE10 beibehalten werden muss, mit Ausnahme der Wildackerflächen, die in BE5 eingestuft werden können	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.

BE33065	Malmedy	477	1733	Burg-Reuland	Antrag auf Herabstufung von BE4 auf BE5 mit der Verpflichtung, auf Ausbringen und Versprühen zu verzichten	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	477	1734	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme aus dem Natura 2000-Gebiet, da die Parzellen nicht zum unteren Bereich des Tals gehören und diese zusammen mit den weiter südlich liegenden Wiesen (286E und F) bewirtschaftet werden	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und von Interesse für den Lebensraum einer Art ist (ehemalige BE3).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33065	Malmedy	477	1735	Burg-Reuland	Die Tiere müssen die Parzelle das ganze Jahr über beweiden können, um Zugang zu Wasser und zur benachbarten Parzelle (267N) zu erhalten (Verpflichtung, auf Ausbringen von organischem Dünger und Versprühen zu verzichten)	Die EK spricht sich gegen die Umstufung der BE2 aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die EK schlägt jedoch vor, den Umkreis der BE2 gegenüber der Realität des Grundstücks zu prüfen (bestehende Zäune) und diesen falls notwendig zu berichtigen.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.

BE33064	Malmedy	476	1736	Burg-Reuland	Antrag auf Herabstufung auf BE5, um eine ganzjährige Beweidung (Pferde) zu ermöglichen, da sich die Parzellen nahe dem Bauernhof befinden	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung der BE2 aus. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt, da die aktuelle Bewirtschaftung den Anforderungen der BE2 genügt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die EK weist darauf hin, dass ein gelegentliches Überqueren einer BE2 nicht verboten ist. Die EK befürwortet dahingegen die Herabstufung der BE4 als Wiese in BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf	Die Kartographie bleibt für die BE02 angesichts des biologischen Interesses der Parzelle unverändert. Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert.
BE33064	Malmedy	476	1737	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da das Ufer umzäunt und für die Pferde nicht zugänglich ist, außer in der Tränkzone (Koord. X, Y)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33064	Malmedy	476	1738	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da das Ufer umzäunt und für die Pferde nicht zugänglich ist, außer in der Tränkzone (Koord. X, Y)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	476	1739	Burg-Reuland	Antrag auf Herabstufung auf BE5, um eine ganzjährige Beweidung (Pferde) zu ermöglichen, da sich die Parzellen nahe dem Bauernhof befinden	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell. Der Beschwerdeführer hat die Grundstücke verkauft und der neue Eigentümer hat sein Einverständnis zur Beibehaltung der BE2 gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und dem neuen Eigentümer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Reklamation ist nicht mehr aktuell. Der Beschwerdeführer hat die Grundstücke verkauft und der neue Eigentümer hat sein Einverständnis zur Beibehaltung der BE2 gegeben.

BE33065	Malmedy	475	1740	Burg-Reuland	Antrag, die bis heute aus verschiedenen Gründen angewandten Bewirtschaftungsmethoden beibehalten zu können: keine Information zu den Spezies, zu den Lebensräumen und deren Erhaltungszustand, irrationale Maßnahmen (Bewirtschaftungszeitraum) etc.	Es gibt keine BE3 auf den Parzellen. Die Parzelle 2 befindet sich in BE2 und die anderen in BE5 mit Streifen in BE4. Die EK stimmt dem Vorschlag zu, der dem Beschwerdeführer unterbreitet wurde, d. h. die Parzelle 2 in BE3 einzustufen, um ein alternatives Pflichtenheft aktivieren zu können (angemessene Belastung und kein Ausbringen) (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben. Die EK befürwortet ebenfalls die Herabstufung der BE4 als Wiese in BE5 für die	Die Kartographie wird abgeändert. Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission umgestuft. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.
BE33064	Malmedy	474	1741	Burg-Reuland	Die BE2 aus der Parzelle nehmen (P. 14), die auf einen Randeffekt zurückzuführen sind	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	473	1742	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzellen aus dem Natura 2000-Gebiet (Vorkommnis der $\mu$ BE2)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und von Interesse für den Lebensraum einer Art ist (ehemalige BE3). Der Bereich in BE2 ist auf einen Randeffekt zurückzuführen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	473	1743	Burg-Reuland	Antrag zur Umstufung der $\mu$ BE3 in UG5	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	472	1805	Burg-Reuland	Die BE2, die auf einen Randeffekt zurückzuführen ist, in BE5 einstufen	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.



BE33064	Malmedy	471	1808	Burg-Reuland	Die BE2 und BE1, die auf einen Randeffect zurückzuführen sind, in BE5 einstufen	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33065	Malmedy	470	1811	Burg-Reuland	Die BE2, 4 und 10 in BE5 einstufen	Die BE2 und 10 sind auf einen Randeffect zurückzuführen. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE04 wird entsprechend der Anmerkung umgestuft. Die BE2 und 10 sind auf einen Randeffect zurückzuführen.
BE33065	Malmedy	469	1812	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Streifen in BE5 aus diversen wirtschaftlichen und technischen Gründen: Umzäunung, Nähe zum Bauernhof, Verwaltung invasiver Arten etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33064	Malmedy	468	1857	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da die Parzellen zu schmal sind, um zwei Bewirtschaftungsarten (Mahd) umzusetzen	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	467	1867	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Die EK befürwortet die Herausnahme angesichts des geringen biologischen Interesses dieser Parzelle und ihrer geringen Fläche	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	466	1869	Burg-Reuland	Die Parzelle neu in BE5 einstufen oder die Grenze des Natura 2000-Gebietes versetzen	Die EK befürwortet den Vorschlag des Beschwerdeführers, die gesamte Parzelle in BE5 als Pufferzone mit Wasserlauf einzustufen.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	464	1872	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000, da das Grundstück nicht schlammig und abgewertet ist	Die EK befürwortet die Herausnahme, da die Parzelle von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Im Bemühen um Kohärenz schlägt die EK ebenfalls die Herausnahme der benachbarten BE5 vor (Parzelle 742). Diese Herausnahme wurde nicht vom Eigentümer oder Bewirtschafter beantragt.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33065	Malmedy	437	1873	Burg-Reuland	Inkompatibilität zwischen der Fischzucht und den Natura 2000-Maßnahmen	Die Fischzucht ist nicht im Natura 2000-Bezugsgebiet enthalten. Die Reklamation ist gegenstandslos.	Die Reklamation ist gegenstandslos, da die Fischzucht nicht im Natura 2000-Bezugsgebiet enthalten ist.

BE33064	Malmedy	463	1876	Burg-Reuland	Die Natura 2000-Grenzen mit jenen der Parzelle (P. 33) abstimmen oder den betroffenen Bereich in BE5 einstufen	Randeffekt	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	463	1877	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle (P. 34) von Natura 2000, da das Grundstück nicht schlammig ist, das ganze Jahr über genutzt werden kann und abgewertet ist	Die EK befürwortet die Herausnahme, da die Parzelle von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Im Bemühen um Kohärenz schlägt die EK ebenfalls die Herausnahme der benachbarten BE5 vor (Parzelle 742). Diese Herausnahme wurde nicht vom Eigentümer oder Bewirtschafter beantragt.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33046	Malmedy	3057	1879	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme auf Empfehlung des Mitarbeiters des Ministers (Besichtigung Sankt Vith), da keine Erklärung ausgegeben werden konnte, um zu rechtfertigen, dass der Bauernhof und die Umgebung Natura 2000 zugewiesen ist	Die EK befürwortet die Herausnahme dieses Teils des Gebietes, da die Weiden kein besonderes Interesse darstellen und die Zone vom restlichen Gebiet abgeschirmt ist	Die Herausnahme ist erfolgt, da das Grundstück kein besonderes biologisches Interesse darstellt und sich in einer vom restlichen Gebiet abgeschirmten Zone befindet.
BE33064	Malmedy	462	1880	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle (P. 34) von Natura 2000, da das Grundstück nicht schlammig und abgewertet ist und das ganze Jahr über genutzt werden kann	Die EK befürwortet die Herausnahme, da die Parzelle von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Im Bemühen um Kohärenz schlägt die EK ebenfalls die Herausnahme der benachbarten BE5 vor (Parzelle 742). Diese Herausnahme wurde nicht vom Eigentümer oder Bewirtschafter beantragt.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.

BE33063	Malmedy	461	1887	Burg-Reuland	Antrag, die 500 m <sup>2</sup> der BE2 der Parzelle (P.19) der BE5 zuzuordnen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE5 der BE2 der Parzelle 19 angesichts ihrer geringen Fläche.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	461	1888	Burg-Reuland	Antrag, die BE5 der Parzelle (P.19) auf einen Streifen von 10 x 15 m entlang dem Wasserlauf zu beschränken	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33063	Malmedy	461	1889	Burg-Reuland	Die µBE, die auf einen Randeffect zurückzuführen sind, in BE5 einstufen (P. 8, 11, 18, 20, 32 und 34)	Randeffect: die Parzellen 11, 12, 32 und 34 befinden sich nicht in Natura 2000; die Parzelle 18 muss vollständig in BE3 übernommen werden; die Parzelle 8 in BE2	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen. Die Parzellen 11, 12, 32 und 34 befinden sich außerhalb von Natura 2000.
BE33063	Malmedy	461	1890	Burg-Reuland	Herausnahme des Streifens in BE5, da die Zone stark beweidet wird (Übergangsstelle zwischen mehreren Parzellen) und nicht saniert werden kann (Neuansaat, Bodenbearbeitung etc.)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Teile der BE5 zur Kohärenz des Netzes beitragen und eine Pufferzone auf jeder Seite des Wasserlaufs bilden.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33063	Malmedy	461	1891	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, da diese nur sehr geringfügig von Natura 2000 betroffen sind	Randeffect für die Parzelle 492. Für die Parzelle 373: die EK spricht sich gegen die Herausnahme des Teils in BE2 aus, der von hohem biologischen Interesse ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzelle 373 trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Die Parzelle 492 befindet sich nicht in N2000. Es handelt sich vermutlich um einen Randeffect in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33063	Malmedy	460	1892	Burg-Reuland	Die µBE, die auf einen Randeffect zurückzuführen sind, in BE5 einstufen (P. 2, 7, 8, 11, 13, 15, 17, 18 und 20)	Die EK befürwortet die Einstufung in BE5 der BE2 der Parzellen 7 und 20 angesichts ihrer geringen Flächen.	Die Kartographie wird für die Parzelle 7 von BE02 auf BE05 abgeändert. Die BE02 bleibt für die Parzelle 20 erhalten. Sie gehört zu einer homogenen und größeren BE02, die einen LGI in gutem Erhaltungszustand beinhaltet (6510). Im Übrigen hat der Bewirtschafter keine Reklamation eingereicht.
BE33063	Malmedy	460	1893	Burg-Reuland	Antrag, die BE5 der Parzelle (P. 8) auf einen Streifen von 10 x 15 m entlang dem Wasserlauf zu beschränken	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.

BE33063	Malmedy	460	1894	Burg-Reuland	Herausnahme des Streifens in BE5 (P. 1), da die Zone stark beweidet wird (Übergangsstelle zwischen mehreren Parzellen) und nicht saniert werden kann (Neuansaat, Bodenbearbeitung etc.)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Teile der BE5 zur Kohärenz des Netzes beitragen und eine Pufferzone auf jeder Seite des Wasserlaufs bilden.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33063	Malmedy	459	1895	Burg-Reuland	Die $\mu$ BE, die auf einen Randeffect zurückzuführen sind, in BE5 einstufen (P. 2, 3 und 4)	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	459	1896	Burg-Reuland	Die $\mu$ BE, die auf einen Randeffect zurückzuführen sind, in BE5 einstufen (P. 7 und 10)	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33063	Malmedy	459	1897	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme, da die Fläche sehr gering ist und die Zurückweisung des Dorfes betrifft	Randeffect	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffect.
BE33063	Malmedy	458	1898	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme von Natura 2000 aufgrund einer Abwertung der Grundstücke, obgleich diese trocken und in gutem Zustand sind (es ist möglich, den feuchtesten Teil der Parzelle 473 beizubehalten)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.

BE33063	Malmedy	457	1899	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5 für eine homogene Bewirtschaftung der Parzelle (P. 23), siehe Herausnahme aus Natura 2000	Die EK spricht sich angesichts seines biologischen Interesses gegen eine Herabstufung des Teils in BE2 aus. Die BE scheinen der Realität vor Ort zu entsprechen. Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung auf der östlichen Hälfte der BE2. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Die BE scheinen der Realität vor Ort zu entsprechen. Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung auf der östlichen Hälfte der BE2. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.
BE33064	Malmedy	456	1900	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen (P. 4, 33 und 23)	Randeffekt für die Parzellen 4 und 23. Die Parzelle 33 befindet sich tatsächlich teilweise in Natura 2000. Die EK befürwortet die Herausnahme des Teils in BE2 im Osten (siehe Stellungnahme DEMNA). Beibehaltung des Teils BE2 im Westen: der Teil scheint nicht mit Maschinen zugänglich zu sein (keine Mahd möglich). Falls diese beweidet wird, scheint keine Beeinträchtigung des Lebensraums stattzufinden, weshalb die EK eine Sondergenehmigung vorschlägt.	Es ist nicht notwendig, die Kartographie für die Parzellen 4 und 23 zu ändern. Diese befinden sich außerhalb von Natura 2000. Die Kartographie wird für die Parzelle 33 von BE02 auf BE05 abgeändert. Für den östlichen Teil wird die gesamte Katasterparzelle 88 in BE5 als Pufferzone mit dem Wasserlauf hinzugefügt
BE33064	Malmedy	456	1901	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme des Teils in BE5 (P. 7)	Die EK befürwortet die Herausnahme, da die Parzelle von keinem besonderen biologischen Interesse ist.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.

BE33064	Malmedy	456	1902	Burg-Reuland	Antrag zur Umstufung des Teils in BE2 in UG5	Die EK befürwortet die Einstufung der BE2 im Westen der Parzelle 33 in BE5. E handelt sich um einen feuchteren Teil ohne Lebensraum gemeinschaftlichen Interesses und von geringer Fläche. Für den östlichen Teil stimmt die EK zu, die gesamte Katasterparzelle 88 in BE5 als Pufferzone mit dem Wasserlauf einzustufen (siehe Reklamation 1869).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33064	Malmedy	456	1903	Burg-Reuland	Antrag zur Umstufung in BE5, da sich die Tränkzone in BE2 befindet und die Tiere die BE2 durchqueren müssen, um den Bereich in BE5 zu erreichen (nicht gedüngte Parzelle)	Die EK befürwortet eine Revidierung der BE der Katasterparzelle 355, schlägt jedoch eine Einstufung in BE3 der gesamten Parzelle mit Aktivierung des alternativen Pflichtenhefts vor. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33063	Malmedy	455	1905	Burg-Reuland	Die von der BE2 vorgeschriebenen Maßnahmen erlauben keine Beweidung zwischen dem 1/11 und dem 15/06 (hier: Randeffekt)	Die BE2 sind auf einen Randeffekt zurückzuführen.	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	465	1908	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen (P. 19 und 42)	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.

BE33064	Malmedy	465	1910	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzelle in BE5, da diese ganzjährig beweidet und gedüngt wird und über eine Wasserstelle verfügt	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung dieser Parzelle aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan ebenfalls in einem Naturgebiet. Die EK spricht sich dahingegen für eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung aus.	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses der Parzelle unverändert. Die Erhaltungskommission schlägt eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung mit niedriger Belastung vor.
BE33065	Malmedy	465	1911	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE4 in BE5 (P. 1, 3, 14, 36 und 44) aus diversen Gründen: Verlust von Nutzflächen (7%), Gras nach dem 15/07 uninteressant, Schwierigkeiten der Einzäunung (Kosten, Arbeitsaufwand etc.) usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	465	1913	Burg-Reuland	Die Parzellen (P. 35) grenzen an die Stallung an, was deren Erweiterung verhindert und zu einer Abwertung des Grundstücks führt	Die BE5 ist nicht unbedingt inkompatibel mit einer Erweiterung des Betriebs (unter Beachtung der sonstigen Vorschriften).	Das Natura 2000-Netz verhindert nicht unbedingt die geplanten Arbeiten, sofern ein geeignetes Verfahren angewendet wird.



BE33065	Malmedy	465	1915	Burg-Reuland	Antrag auf Beschneiden (P. 1, 3, 14, 36 und 44)	Es sind keine Gebäude vorhanden, die ein Beschneiden rechtfertigen würden. Die EK befürwortet dahingegen die Herabstufung der BE4 als Wiese in BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Anmerkung ist gegenstandslos, da keine Gebäude vorhanden sind, die ein Beschneiden rechtfertigen würden.
BE33063	Malmedy	454	1917	Burg-Reuland	Eine Verbindung im südlichen Teil der BE2 erstellen, die ein Durchqueren aller BE5 ermöglicht	Die EK befürwortet das Gesuch und die Anfrage zur Einstufung in BE5 des bestehenden Durchgangs, falls dies derzeit nicht der Fall ist.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	454	1918	Burg-Reuland	Die vorgeschriebenen Maßnahmen sind schwierig anwendbar: Bewirtschaftungszeitraum, Kosten der Umzäunung etc.	Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben, um die BE2 beizubehalten, die der Realität vor Ort und der gängigen Bewirtschaftung entspricht. Die EK befürwortet den Vorschlag des Beschwerdeführers, d. h. den Teil in BE9 wieder zu öffnen und so zu verwalten, um ihn zu einer BE2 werden zu lassen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Sie entspricht der Realität vor Ort.

BE33064	Malmedy	453	1920	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme aus Natura 2000 aus Gründen Landwirtschaftlichen Interesses der Parzelle und ihrer Abwertung	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und von Interesse für den Lebensraum einer Art ist (ehemalige BE3) (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	453	1921	Burg-Reuland	Das Natura-2000-Gebiet auf die gesamte Katasterparzelle ausdehnen (Kompensierung)	Die EK spricht sich gegen den Antrag einer Hinzufügung aus (Kompensierungsvorschlag), da sich der Eigentümer diesem widersetzt (Zusammentreffen zwischen Eigentümer, Beschwerdeführer und der EK).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Eigentümer hat sich diesem widersetzt.
BE33063	Malmedy	452	1922	Burg-Reuland	Es handelt sich um Ländereien mit Trockenfeldbau	Diese Parzelle muss in BE2 bleiben. Diese war Gegenstand von Sanierungsarbeiten im Rahmen eines Life und der Bewirtschafter hat sein Einverständnis für ihre Beibehaltung gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird von BE03 auf BE05 abgeändert. Der Teil in BE02 entspricht der Realität vor Ort und muss in BE02 bleiben.
BE33063	Malmedy	452	1923	Burg-Reuland	Der Punkt X, Y entspricht einer Tränkzone	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33063	Malmedy	451	1955	Burg-Reuland	Beibehaltung der bewirtschafteten BE2 über eine AUM8 als Kompensierung der Umstufung der benachbarten Parzelle (P.3)	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Parzelle in BE2 einverstanden erklärt, da diese Gegenstand von Sanierungsarbeiten im Rahmen eines Life war (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.

BE33063	Malmedy	451	1956	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE05, da es sich um Ländereien mit Trockenfeldbau und Wasserstelle handelt	Die EK befürwortet die Einstufung des Teils in BE3 der Parzelle 3 in BE5 aus sozioökonomischen Gründen (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Schlichtungsbericht). Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Teile in BE2 einverstanden erklärt (Parzellen 3, 27 und 28), die der AUM „hoher biologischer Wert“ unterliegen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.
BE33063	Malmedy	451	1957	Burg-Reuland; Sankt Vith	Antrag auf Herausnahme der BE5 auf beiden Seiten des Wasserlaufs (P.7 und 18) aus Gründen ihres geringen ökologischen Wertes	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE5 der Parzellen 7 und 18 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.
BE33063	Malmedy	451	1958	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle (P. 13) angleichen	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.

BE33063	Malmedy	451	1959	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle (P.17), da keine Unterschiede der Lebensräume innerhalb der Parzelle bestehen und eine Wasserstelle vorhanden ist	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzelle 17 aus. Dahingegen und im Einverständnis mit dem Bewirtschafter schlägt sie vor, die trockeneren Teile in BE5 zurückzustufen. Die biologisch interessanten Teile, die sich entlang des Wasserlaufes befinden, müssen in BE2 erhalten bleiben (3 - 4 m breit, siehe Grenze der gemähten Teile auf den Orthofotoplänen) (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Bericht).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.
BE33063	Malmedy	451	1960	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung in BE5 aus Gründen vorgeschriebener Maßnahmen der UG02 (Sperrung)	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung des östlichen Teils der Parzelle 18 in BE2 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.
BE33063	Malmedy	451	1961	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE3, die Parzelle (P.19 und 20) befindet sich in AUM8 und 3b	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Parzelle 19 in BE2 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.

BE33063	Malmedy	451	1962	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, die Parzelle (P. 20) befindet sich in AUM8 und 3b	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Parzelle 20 in BE2 einverstanden erklärt, angesichts dessen, dass diese ab 2015 der AUM unterliegt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.
BE33064	Malmedy	451	1963	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle (P.39) aufgrund ihres geringen ökologischen Wertes; die Natura 2000-Grenze zum Wäldchen ziehen (Koord. X, Y)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzelle aus. Die BE5 entspricht einem Quellgebiet, das im Sektorenplan als Naturgebiet zu erkennen ist. Darüber hinaus sind die Zwänge in Verbindung mit der BE5 relativ gering.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33063	Malmedy	451	1964	Burg-Reuland; Sankt Vith	Antrag auf Umstufung der BE im Zusammenhang mit einem Randeffect in der hauptsächlichen BE für sämtliche Parzellen (P.3, 6, 7, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 39)	Es bestehen tatsächlich Randeffecte auf diesen Parzellen	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	450	2429	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle ein Interesse als Lebensraum für Arten darstellt (ehemalige UG3).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	450	2430	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen (P. 22)	Randeffect	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffect in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33063	Malmedy	450	2431	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen (P. 6)	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffect.

BE33064	Malmedy	450	2432	Burg-Reuland	Die Parzelle (P.1) aus Natura 2000 nehmen, mit Ausnahme des Streifens in BE2	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle ein Interesse als Lebensraum für Arten darstellt (ehemalige UG3). Die EK spricht sich nicht gegen eine Neueinteilung der BE5 der Katasterparzellen 600 und 603 aus, damit die Grenzen der BE und der Parzellen miteinander übereinstimmen.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33064	Malmedy	450	2433	Burg-Reuland	Die Parzelle (P.8) vollständig aus Natura 2000 nehmen	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle ein Interesse als Lebensraum für Arten darstellt (ehemalige UG3).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	450	2434	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle (P. 15) angleichen	Die EK befürwortet die Herausnahme, da die Parzelle von keinem besonderen biologischen Interesse ist.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33064	Malmedy	449	2435	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle (P. 15) angleichen	Die EK befürwortet die Herausnahme, da die Parzelle von keinem besonderen biologischen Interesse ist.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33063	Malmedy	448	2436	Sankt Vith	Es handelt sich um eine Wiese mit Spätschnitt und nicht um einen Wald	Die EK spricht sich dagegen aus, die BE entsprechen tatsächlich der Realität vor Ort.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33063	Malmedy	448	2437	Burg-Reuland	Die Parzellen (P. 37 und 38) wurden schlecht dargestellt (kleiner als auf der Karte)	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33063	Malmedy	447	2438	Burg-Reuland	Das Vorhandensein von BE am Parzellenrand (P. 22) erschwert die Bewirtschaftung	Die BE2 ist nicht auf einen Randeffect zurückzuführen. Der Teil in BE2 stellt eine Pufferzone mit dem Wasserlauf dar. Die EK befürwortet die Herabstufung in BE5, da der Teil im Norden des Bachs von keinem besonderen biologischen Interesse ist.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33063	Malmedy	446	2439	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da die Parzelle keinen Lebensraum aufweist	Der Beschwerdeführer unterstützt den Bewirtschafter bei seinen Schritten, wobei Letzterer sein Einverständnis gegeben hat, dass die BE2 erhalten bleibt. Der Beschwerdeführer gibt ebenfalls sein Einverständnis, um die BE2 beizubehalten (Zusammentreffen zwischen Beschwerdeführer, Bewirtschafter und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.
BE33063	Malmedy	444	2440	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme von Natura 2000 des nördlichen Teils der Parzelle (P. 50 und 51)	Die EK befürwortet die Herausnahme dieser Parzellen ohne besonderes biologisches Interesse, die sich am Rande des Natura-2000-Gebiets befinden.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33063	Malmedy	444	2441	Burg-Reuland	Die Natura 2000-Grenze an die Katastergrenze anpassen, damit die Parzelle (P. 58) außerhalb von Natura 2000 liegt	Die EK spricht sich für eine Herausnahme dieses Teils aus dem Natura 2000-Gebiet aus, der von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Des Weiteren stellt die EK einen entscheidenden Unterschied zwischen dem Gebiet des ANSG und der Katastersituation fest. Sie fordert, dass die Grenzen neu definiert werden.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33063	Malmedy	444	2442	Burg-Reuland	Die Natura 2000-Grenze bis zur Grenze zwischen den Parzellen (P. 7 und 41) versetzen, da die Zone nicht feucht ist und vor dem 15. Juni bewirtschaftet wird	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da der Bereich in Natura 2000 ein ANSG ist, dessen biologisches Interesse erwiesen ist.	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Bereich in Natura 2000 ist ein ANSG.

BE33064	Malmedy	444	2443	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5 der Parzellen (P. 31 und 39), die sich direkt vor den Stallungen befinden und vor dem 15. bewirtschaftet werden und gedüngt werden	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Parzellen in BE2 einverstanden erklärt, die bereits seiner Art der Bewirtschaftung entspricht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Parzellen in BE2 einverstanden erklärt, die bereits seiner Art der Bewirtschaftung entspricht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).
BE33064	Malmedy	444	2444	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5 der feuchten Parzelle (P. 13), die vor dem 15. Juni auf extensive Weise bewirtschaftet wird	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Parzelle 13 in BE2 einverstanden erklärt. Dieser Teil ist sehr feucht und kann nicht gemäht werden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die EK befürwortet die Herabstufung der BE3 der Parzelle 4 auf UG5 aus sozioökonomischen Gründen. Der Lebensraum begünstigt die Aufrechterhaltung des Neuntöters.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33064	Malmedy	444	2445	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5 der feuchten Parzelle (P. 13), die auf extensive Weise bewirtschaftet wird (wobei ein Streifen von 12 m Länge entlang dem Fluss beibehalten wird)	Die BE3 der Parzelle 13 ist mit einem Randeffect verbunden.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die BE3 der Parzelle 13 ist mit einem Randeffect verbunden.



BE33063	Malmedy	440	2446	Burg-Reuland	Die BE mit Randeffect in der hauptsächlichen BE (BE5) konvertieren	Die EK spricht sich teilweise für den Antrag auf Abänderung der Kartographie aus. Sie empfiehlt den Wechsel von BE2 auf BE5 für die Parzelle PSI 18, da das biologische Interesse beschränkt und der Beschwerdeführer Milchbauer ist. Die EK empfiehlt dennoch die Beibehaltung der BE2 für die Parzelle PSI 28, deren biologisches Interesse die Zuteilung zur BE2 rechtfertigt. Es bestehen Alternativen zu den Sondermaßnahmen der BE2 (AUM8, Sondergenehmigung).	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33063	Malmedy	440	2447	Burg-Reuland	Die BE mit Randeffect in der hauptsächlichen BE (BE5) konvertieren	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	439	2448	Burg-Reuland	Die BE mit Randeffect in der hauptsächlichen BE (BE5) konvertieren	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	435	2450	Burg-Reuland	Natura 2000 ist mit einer Enteignung zu vergleichen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33064	Malmedy	434	2451	Burg-Reuland	Natura 2000 ist mit einer Enteignung zu vergleichen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33064	Malmedy	432	2452	Burg-Reuland	Natura 2000 ist mit einer Enteignung zu vergleichen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33063	Malmedy	430	2453	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da die empfohlenen Maßnahmen durch die BE2 zu verbindlich sind	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK spricht sich somit negativ zur Herabstufung der Parzelle aus, befürwortet jedoch eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung mit niedriger Belastung (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE02 einverstanden erklärt. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung mit niedriger Belastung.
BE33064	Malmedy	427	2454	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da die empfohlenen Maßnahmen durch die BE3 zu verbindlich sind und es schwierig sein dürfte, neue Pächter zu finden	Die EK befürwortet die Herabstufung von BE3 auf BE5. Die BE3 ist das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzelle durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33065	Malmedy	428	2571	Burg-Reuland	Die Waldbiodiversität hängt mit der angewandten Bewirtschaftung zusammen, die nicht abgeändert werden darf	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33065	Malmedy	428	2572	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE04 in BE05, da diese Wiesen zu den besten gehören und schnell austrocknen	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33065	Malmedy	426	2574	Burg-Reuland	Antrag auf Genehmigung zur Mahd ab der 2. Juniwoche, um das Grundstück um den 20. Juni beweiden zu können	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung dieser Parzelle aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die EK spricht sich dahingegen für eine Sondergenehmigung für frühere Mahd aus.	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses der Parzelle erhalten. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Mahd.
BE33063	Malmedy	22	2577	Burg-Reuland	Linie 47, 163: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33065	Malmedy	22	2579	Burg-Reuland	Linie 46, 47: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern direkt unter der Achse der hauptsächlichlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle

BE33064	Malmedy	22	2580	Burg-Reuland	Linie 47: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33063	Malmedy	431	2586	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 korrigieren, um sie an die Katastergrenzen anzugleichen	Die EK befürwortet die Herausnahme des Teils in BE5 der Parzelle 422 aufgrund kartographischer Kohärenz.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33063	Malmedy	431	2588	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung eines Teils in BE2 (siehe Plan des Bewirtschafters) in BE5	Die EK befürwortet den Antrag des Beschwerdeführers, der der Realität vor Ort entspricht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	441	2595	Burg-Reuland	Im Zugzwang erstellte Kartographie, Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten, Verlust des Grundstückswertes, geringe oder keine Entschädigung, unangemessene Maßnahmen etc.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33064	Malmedy	441	2596	Burg-Reuland	Im Zugzwang erstellte Kartographie, Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten, Verlust des Grundstückswertes, geringe oder keine Entschädigung, unangemessene Maßnahmen etc.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33065	Malmedy	441	2597	Burg-Reuland	Im Zugzwang erstellte Kartographie, Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten, Verlust des Grundstückswertes, geringe oder keine Entschädigung, unangemessene Maßnahmen etc.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33064	Malmedy	557	2611	Burg-Reuland	Antrag auf Eintragung der gesamten Parzelle (in 2011 erstanden) in Natura 2000	Die EK befürwortet dies, da die gesamte Parzelle eine Hochstaudenflur ist. Die Hinzufügung ist eine Frage des gesunden Menschenverstands, um eine einheitliche Bewirtschaftung der Parzelle zu ermöglichen.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	556	2613	Burg-Reuland	Besitzerwechsel	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33064	Malmedy	555	2615	Burg-Reuland	Antrag, die Parzelle aus Natura 2000 zu nehmen, da die Natura 2000-Grenzen und die Parzellierungsgrenzen nicht konform sind	Die EK spricht sich für die Herausnahme dieser Parzelle aus, da deren biologisches Interesse stark begrenzt ist.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33065	Malmedy	554	2622	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, da es sich um einen Erdweg und eine Weide zur Pflege von Pferden handelt (schlägt Kompensierungen vor)	Die EK spricht sich für eine Herausnahme dieser Parzellen aus, die von keinem besonderen biologischen Interesse sind.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.

BE33065	Malmedy	554	2629	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE05 (bereits der Fall)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	554	2634	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE05 (bereits der Fall)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	554	2636	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Streifen von BE4 in BE5; für deren Bewirtschaftung bietet sich nur die Beweidung an	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33064	Malmedy	552	2637	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen (P. 3 und 8)	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33064	Malmedy	550	2641	Burg-Reuland	Der Eigentümer möchte nicht, dass seine Parzellen in Natura 2000 eingegliedert werden	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	553	2643	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme aufgrund der Problematik in Bezug auf „Rand“ oder „Abgleichung“	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen und von Interesse für den Lebensraum einer Art ist (ehemalige BE3).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	553	2645	Burg-Reuland	Die BE02 mit Randeffekt in BE05 neu einstufen (P. 6 und 45)	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	553	2646	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE02 in BE05 aufgrund von verbundenen Zwängen (P. 9, 21 und 26)	Die EK befürwortet die Herabstufung des Teils in BE2 der Parzelle 21 auf BE5, um deren geeignete Bewirtschaftung zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Für die 9 und 26 sind die Reklamationen nicht mehr aktuell. Der Bewirtschafter erklärt sich mit der BE2 der Parzelle 9 einverstanden und hat einen Parzellentausch mit BNVS für die Parzelle 26 vorgenommen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.

BE33064	Malmedy	553	2647	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzellen (P. 2, 18, 45) in Natura 2000, da diese durch einen Weg vom Feuchtgebiet getrennt werden	Die EK befürwortet die Herausnahme der Parzellen 2 und 18, die ursprünglich nicht in das Gebiet BE33064 integriert worden waren. Die EK spricht sich dahingegen gegen die Herausnahme der Parzelle 45 aus, die zur Kohärenz des Netzes beiträgt und eine Pufferzone für das benachbarte Feuchtgebiet darstellt.	Die Herausnahme erfolgt für die Parzellen 2 und 18, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist. Die Herausnahme erfolgt nicht für die Parzelle 45, die zur Kohärenz des Netzes beiträgt und eine Pufferzone für das benachbarte Feuchtgebiet darstellt.
BE33064	Malmedy	551	2648	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33064	Malmedy	551	2650	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle	Die EK befürwortet die Herausnahme der Parzelle, die ursprünglich nicht in das Gebiet BE33064 integriert worden waren.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33065	Malmedy	549	2652	Burg-Reuland	Antrag auf Zurücksetzung der Natura 2000-Grenzen gegenüber dem Wohnhaus, ohne die dieses zweifelsohne an Wert verlieren würde	Die EK befürwortet die Zurücksetzung der Grenze des Natura-2000-Gebietes um 20 Meter um das Wohnhaus.	Die Grenze des Natura-2000-Gebietes wird rund um das Wohnhaus zurückgesetzt.
BE33064	Malmedy	548	2654	Burg-Reuland	Schwieriger Zugang zu den Parzellen, die im Naturschutzgebiet eingeschlossen sind	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33064	Malmedy	547	2655	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle (P.39) aufgrund ihres geringen ökologischen Wertes; die Natura 2000-Grenze zum Wäldchen ziehen (Koord. X, Y)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzelle aus. Die BE5 entspricht einem Quellgebiet, das im Sektorenplan als Naturgebiet zu erkennen ist. Darüber hinaus sind die Zwänge in Verbindung mit der BE5 relativ gering.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.



BE33065	Malmedy	546	2658	Burg-Reuland	Ist nicht mit den durch Natura 2000 vorgeschriebenen Maßnahmen einverstanden (z. B. die Streifen von 12 m) (ADR: ist nicht von den BE4 betroffen)	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33064	Malmedy	545	2660	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme aus Natura 2000, da die Parzellen an Wert verlieren könnten und weil es sich um eine ältere Eigentümerin handelt	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	545	2661	Gouvy	Antrag auf Herausnahme aus Natura 2000, da die Parzellen an Wert verlieren könnten und weil es sich um eine ältere Eigentümerin handelt	Die EK befürwortet die Herausnahme, da es sich um eine Zone ohne große biologische Bedeutung handelt, die am Rande des Gebietes gelegen ist.	Die Herausnahme dieser Parzelle ohne biologische Bedeutung und am Rande des Gebietes ist akzeptiert
BE33063	Malmedy	544	2663	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen (P. 18 und 37)	Randeffekt für die Parzelle 18. Die EK befürwortet die Herausnahme der Parzelle 37 angesichts ihres geringen biologischen Interesses	Die Herausnahme der Parzelle 37 ist angesichts ihres geringen biologischen Interesses erfolgt Die Parzelle 18 befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33063	Malmedy	544	2665	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle (P. 19) angleichen	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33063	Malmedy	543	2666	Burg-Reuland	Für einen Teil erfolgt der Spätschnitt, die trockeneren Zonen könnten auf BE05 umgestuft werden	Die EK befürwortet die Herabstufung der trockeneren Zonen auf BE5. Die biologisch interessanten Bereiche entlang des Wasserlaufs müssen in BE2 bleiben. Der Bewirtschafter hat sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33063	Malmedy	543	2669	Burg-Reuland	Antrag auf Herabstufung der Parzelle auf BE3, da eine Beweidung nur über einen kurzen Zeitraum möglich ist	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung dieser Katasterparzelle 442 aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Im Übrigen setzt der Bewirtschafter für diese Parzelle die AUM um (siehe Reklamation 1961 – Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses der Parzelle unverändert, für die der Bewirtschafter die AUM umsetzt.
BE33063	Malmedy	543	2671	Sankt Vith	Antrag auf Herabstufung der Parzelle auf BE3, da eine Beweidung nur über einen kurzen Zeitraum möglich ist	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzellen aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Im Übrigen setzt der Bewirtschafter für die Parzellen 73 und 77 die AUM um (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses der Parzelle unverändert, für die der Bewirtschafter die AUM umsetzt.
BE33065	Malmedy	542	2673	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE mit Randeffekt in die hauptsächliche BE (BE05)	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33047	Malmedy	3054	2674	BÜLLINGEN	Gemäß der Entscheidung des Gemeinderates sollte die Parzelle (siehe Karte Antragsteller) in Natura 2000 eingegliedert werden	Nach Kontaktaufnahme hat die Gemeinde Büllingen erkannt, dass ihr Antrag auf Herausnahme ein Fehler war. Sie ist mit dem Hinzufügungsvorschlag einverstanden. Die EK begrüßt die Hinzufügung ebenfalls	Der Antrag zur Hinzufügung ist validiert. Die Parzellen genügen den wissenschaftlichen Kriterien, die zur Auswahl des Gebiets geführt haben; Sie tragen zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes bei und zum Erreichen der Ziele zur Erhaltung des Gebietes. Ein Teil wurde im Rahmen eines Life-Projektes saniert.

BE33065	Malmedy	542	2675	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE4 in BE5 aus mehreren Gründen: Umzäunungen, Arbeitsaufwand, invasive Pflanzen, Verwendung von Herbiziden usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33063	Malmedy	541	2686	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle aufgrund der Problematik in Bezug auf den „Rand“	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	541	2687	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle aufgrund der Problematik in Bezug auf den „Rand“	Für die Parzelle 491: Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle ein Interesse als Lebensraum für Arten darstellt (ehemalige UG3). Für die Parzelle 740: Die EK befürwortet die Herausnahme, da die Parzelle von keinem besonderen biologischen Interesse ist.	Die Herausnahme der Parzelle 491 ist erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist. Die Herausnahme hat nicht für die Parzelle 740 statt gefunden, die zur Kohärenz des Netzes beiträgt.
BE33064	Malmedy	541	2688	Burg-Reuland	Antrag, den Zugang zur Wasserstelle (BE02) aufrechtzuerhalten, wie in der Kaufurkunde angegeben	Der Zugang zur Wasserstelle ist bereits in BE5 aufgenommen. Diese BE sieht keine zeitlich festgelegten Bewirtschaftungsauflagen vor.	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Zugang zur Wasserstelle ist bereits in BE5 aufgenommen. Diese BE sieht keine zeitlich festgelegten Bewirtschaftungsauflagen vor.
BE33065	Malmedy	540	2691	Burg-Reuland	Abwertung der Grundstücke und Desinteresse des Pächters an deren Bewirtschaftung	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert.
BE33065	Malmedy	539	2693	Burg-Reuland	Abwertung der Grundstücke und Desinteresse des Pächters an deren Bewirtschaftung	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die BE4 werden neu in BE5 eingestuft

BE33064	Malmedy	538	2695	Burg-Reuland	Wohngebiete mit ländlichem Charakter im Sektorenplan	Die Stellungnahme hinsichtlich dieser Reklamation wurde mit 4 Stimmen gegen 4 gewählt, einschließlich der entscheidenden Stimme des Präsidenten. Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzellen aus, da deren biologisches Interesse erwiesen ist. Darüber hinaus befinden sich diese in einer überschwemmungsgefährdeten Zone und sind somit vermutlich nicht bebaubar. Die Bauten entlang der Gemeindestraße sind weiterhin möglich (20 m außerhalb von Natura 2000). Die andere Hälfte der EK ist der Ansicht, dass die Parzellen aus dem Netz genommen werden	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Es handelt sich um eine Problematik, über die die wallonische Regierung bereits entschieden hat.
BE33064	Malmedy	537	2696	Burg-Reuland	Abwertung der Grundstücke und Desinteresse des Pächters an deren Bewirtschaftung	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle einen Lebensraum für Arten darstellt (ehemalige UG3) und sich in einen kohärenten Block in Natura 2000 integriert, der im Nord durch den Weg begrenzt wird.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	536	2697	Burg-Reuland	Umstufung der BE mit Randeffekt in BE5	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33062	Malmedy	2793	2700	Sankt Vith	Antrag auf Herausnahme der Grundstücke, die an das Sägewerk anschließen, um eine Störung des Unternehmens zu vermeiden und aufgrund einer Abwertung der Güter	Die EK befürwortet die Herausnahme dieser Parzelle inmitten des Dorfkerns. Das Gebiet ist darüber hinaus schlecht erhalten und die Parzelle trägt nicht zur Kohärenz des Netzes bei.	Die Parzelle inmitten des Dorfkerns wird herausgenommen.

BE33062	Malmedy	2796	2701	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung in BE5, wie die benachbarten Parzellen, um dort ein Pferd weiden zu lassen und Heu zu ernten	Die EK befürwortet die Herausnahme des Teils im Wohngebiet mit ländlichem Charakter und die Herabstufung auf BE5 der restlichen Parzelle. Der Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse ist nicht in gutem Erhaltungszustand.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33065	Malmedy	535	2703	Burg-Reuland	Problematik der Bewirtschaftung vor dem 15. Juni/Juli: Grundstücke nahe dem Bauernhof, Futter von schlechter Qualität etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf). Die EK befürwortet ebenfalls die Herabstufung der BE3 auf BE5. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Weide in Nähe des Bauernhofes.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	534	2710	Burg-Reuland	Antrag auf Genehmigung zur Mahd ab der 2. Juniwoche, um das Grundstück um den 20. Juni beweiden zu können (Schafe)	Die EK beantragt die Beibehaltung der BE2 und befürwortet eine Sondergenehmigung, um früher mähen zu können (2. Juniwoche).	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses der Parzelle unverändert. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Mahd.
BE33065	Malmedy	533	2713	Burg-Reuland	Unterstützt den Bewirtschafter bei seinen Schritten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert.
BE33065	Malmedy	532	2716	Burg-Reuland	Die Auflagen von Natura 2000 fügen sich zu den Schwierigkeiten hinzu, denen sich die Bewirtschafter stellen müssen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33065	Malmedy	532	2718	Burg-Reuland	Antrag auf Genehmigung, die 12 m ab 15. April beweiden zu dürfen, aufgrund der Schwierigkeiten in Zusammenhang mit den vorgeschriebenen Maßnahmen: vom Wasserlauf umgestürzte Zäune, regelmäßige Überschwemmungen, Arbeitsaufwand, Verwendung von Herbiziden für die Zäune usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33063	Malmedy	530	2726	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, um diese nach Wunsch bewirtschaften zu können (Brennholz für den Privatgebrauch)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Die BE10 verhindert nicht den Holzschlag.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	529	2730	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, um diese nach Wunsch bewirtschaften zu können (Brennholz für den Privatgebrauch)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Die BE10 verhindert nicht den Holzschlag.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33063	Malmedy	528	2731	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, um diese nach Wunsch bewirtschaften zu können (Brennholz für den Privatgebrauch)	Randeffekt für die Parzellen S468 und S175. Die EK ist gegen die Herausnahme der Parzellen S495 und S498, da diese zur Kohärenz des Netzes beitragen. Die BE10 verhindert nicht den Holzschlag.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	528	2732	Burg-Reuland	Die Parzelle ist ein Laubwald, die der Eigentümer aus Natura 2000 ausgliedern möchte, um diese nach Wunsch bewirtschaften zu können (Brennholz für den Privatgebrauch)	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt. Des Weiteren hindert die BE10 nicht an der Nutzung des Waldes (Brennholz).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.

BE33065	Malmedy	526	2735	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzellen (P. 7, 8 und 9) in BE5 aus mehreren Gründen: Zugang zur Wasserstelle, nur ein einziger Zugang möglich, Abwertung, Verpachtung schwierig usw.	Die BE3 sind das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzellen durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	526	2736	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzellen (P. 1 und 3) in BE5, um eine frühzeitige Beweidung zu ermöglichen und somit die Verwaldung zu vermeiden	Für die BE2 der Parzelle 1: die EK spricht sich gegen die Herabstufung der BE2 aus. Die EK spricht sich dahingegen für eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung aus. Für die BE3 der Parzelle 1: die EK befürwortet die Herabstufung der BE3 (aufgrund von mehr als 50% BE4 auf der Parzelle) auf BE5. Für die BE2 der Parzelle 3: die Reklamation ist nicht mehr aktuell, da der Beschwerdeführer die Parzelle nicht mehr bewirtschaftet (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die BE2 bleiben in der Kartographie erhalten. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung. Die BE03 der Parzelle sind die Folge von mehr als 50% BE4. Die Kartographie wird von BE03 auf BE05 abgeändert.
BE33065	Malmedy	525	2737	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzellen (P. 7, 8 und 9) in BE5 aus mehreren Gründen: Zugang zur Wasserstelle, nur ein einziger Zugang möglich, Abwertung, Verpachtung schwierig usw.	Die BE3 sind das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzellen durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33065	Malmedy	525	2738	Burg-Reuland	<p>Antrag auf Umstufung der Parzellen (P. 1 und 3) in BE5, um eine frühzeitige Beweidung zu ermöglichen und somit die Verwaltung zu vermeiden</p>	<p>Für die BE2 der Parzelle 1: die EK spricht sich gegen die Herabstufung der BE2 aus. Die EK spricht sich dahingegen für eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung aus.</p> <p>Für die BE3 der Parzelle 1: die EK befürwortet die Herabstufung der BE3 (aufgrund von mehr als 50% BE4 auf der Parzelle) auf BE5.</p> <p>Für die BE2 der Parzelle 3: die Reklamation ist nicht mehr aktuell, da der Beschwerdeführer die Parzelle nicht mehr bewirtschaftet (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).</p>	<p>Die BE2 bleiben in der Kartographie erhalten. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung. Die BE03 der Parzelle sind die Folge von mehr als 50% BE4. Die Kartographie wird von BE03 auf BE05 abgeändert.</p>
BE33065	Malmedy	527	2739	Burg-Reuland	<p>Antrag auf Umstufung der Parzellen (P. 1 und 3) in BE5, um eine frühzeitige Beweidung zu ermöglichen und somit die Verwaltung zu vermeiden</p>	<p>Für die BE2 der Parzelle 1: die EK spricht sich gegen die Herabstufung der BE2 aus. Die EK spricht sich dahingegen für eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung aus.</p> <p>Für die BE3 der Parzelle 1: die EK befürwortet die Herabstufung der BE3 (aufgrund von mehr als 50% BE4 auf der Parzelle) auf BE5.</p> <p>Für die BE2 der Parzelle 3: die Reklamation ist nicht mehr aktuell, da der Beschwerdeführer die Parzelle nicht mehr bewirtschaftet (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).</p>	<p>Die BE2 bleiben in der Kartographie erhalten. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung. Die BE03 der Parzelle sind die Folge von mehr als 50% BE4. Die Kartographie wird von BE03 auf BE05 abgeändert.</p>



BE33065	Malmedy	527	2740	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzellen (P. 13, 14, 15 und 16) in BE5 aus mehreren Gründen: Zugang zur Wasserstelle, nur ein einziger Zugang möglich, Abwertung, Verpachtung schwierig usw.	Die BE3 sind das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzellen durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	527	2741	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Streifen in BE4 (P. 4, 5, 6, 9, 11, 12 und 22) in BE5 aus mehreren Gründen: Zugang zur Wasserstelle (Tränke durch Life installiert), Schatten für das Vieh, Setzen von Zäunen, Arbeitsaufwand, Abwertung etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	527	2786	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzellen (P. 10) in BE5 aus mehreren Gründen: Zugang zur Wasserstelle, nur ein einziger Zugang, Nähe zum Stall, Abwertung, schwer zu verpachten usw.	Die BE3 der Parzelle 10 ist das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzelle durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33065	Malmedy	527	2787	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Streifen in BE4 (2, 3, 8, 9, 14 und 25) in BE5 aus mehreren Gründen: Zugang zur Wasserstelle (Tränke durch Life installiert), Schatten für das Vieh, Setzen von Zäunen, Melkzone, Arbeitsaufwand, Abwertung etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	527	2788	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung eines Streifens von 12 m in BE2 in BE5, da es der Streifen dem Vieh ermöglicht, die verschiedenen Parzellen zu durchlaufen	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung aus, da die BE2 nicht das gelegentliche Durchlaufen von Vieh verhindert.	Es ist nicht notwendig, die Kartographie zu ändern. Die BE2 verhindert nicht das gelegentliche Durchlaufen von Vieh.
BE33065	Malmedy	527	2789	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Streifen in BE4 in BE5 aus mehreren Gründen: Zugang zur Wasserstelle, Schatten für das Vieh, Setzen von Zäunen, Arbeitsaufwand, Abwertung etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33065	Malmedy	527	2790	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Streifen in BE4 (P. 2) in BE5, da die BE an einen Graben und nicht an einen Wasserlauf angrenzt	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	527	2791	Burg-Reuland	Der Eingang der Parzelle und die Tränkzone befinden sich in BE4 und erlauben keinen Zugang vor dem 15. Juli	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33064	Malmedy	531	2792	Burg-Reuland	Antrag, sämtliche Parzellen (P. 6, 7 und 31) in Natura 2000 aufzunehmen und die Randeffekte zu korrigieren	Es bestehen tatsächlich Randeffekte auf diesen Parzellen Die EK befürwortet die Einstufung der gesamten Parzelle 7 in Natura 2000 Dennoch ist vorangehend das Einverständnis des Eigentümers erforderlich	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen für die Parzellen 6 und 31. Der Eigentümer der Parzelle 7 hat verweigert, die gesamte Parzelle aufzunehmen.
BE33064	Malmedy	531	2793	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen (P. 17 und 19) angleichen	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	531	2794	Burg-Reuland	Antrag, die µBE der hauptsächlichen BE (BE5) (P. 3 und 10) neu einzustufen	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33064	Malmedy	531	2796	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme, da der Wasserlauf zur Sommerzeit oft ausgetrocknet ist und sich nur das linke Ufer in Natura 2000 befindet	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und von Interesse für den Lebensraum einer Art ist (ehemalige BE3). Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33065	Malmedy	524	2797	Burg-Reuland	Antrag auf Herabstufung in BE5, da sich der Eingang der Parzelle und die Tränkzone in BE2 und 4 befinden und keinen Zugang vor dem 15. Juli erlauben	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE2, 3 und 4 auf BE5, um den Zugang zur Tränkzone zu ermöglichen. Die BE2 stellt nur einen schmalen Streifen entlang des Wasserlaufs dar. Die BE3 ist das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzelle durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE4 ist eine Wiese. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	524	2798	Burg-Reuland	Umstufung der BE2 und 4 mit Randeffect in BE5	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33065	Malmedy	523	2799	Burg-Reuland	<p>Antrag auf Herabstufung in BE5, da sich der Eingang der Parzelle und die Tränkzone in BE2 und 4 befinden und keinen Zugang vor dem 15. Juli erlauben</p>	<p>Die EK befürwortet die Herabstufung der BE2, 3 und 4 auf BE5, um den Zugang zur Tränkzone zu ermöglichen.</p> <p>Die BE2 stellt nur einen schmalen Streifen entlang des Wasserlaufs dar.</p> <p>Die BE3 ist das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzelle durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben.</p> <p>Die BE4 ist eine Wiese.</p> <p>Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem</p>	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	523	2800	Burg-Reuland	Umstufung der BE2 und 4 mit Randeffect in BE5	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	521	2801	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle (P. 18) angleichen	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffect in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.

BE33065	Malmedy	520	2802	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme aufgrund einer Abwertung der Grundstücke, der Schwierigkeit, einen Pächter oder Käufer zu finden usw.	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Mit Ausnahme der BE4 entsprechen die anderen BE (5 und 10) der Realität vor Ort. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert.
BE33065	Malmedy	519	2803	Burg-Reuland	Schwierigkeit, die durch Natura 2000 vorgeschriebenen Maßnahmen für einen kleinen Bio-Betrieb umzusetzen	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33065	Malmedy	518	2804	Burg-Reuland	Schwierigkeit, die durch Natura 2000 vorgeschriebenen Maßnahmen für einen kleinen Bio-Betrieb umzusetzen (hoher Bedarf an Parzellen)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33064	Malmedy	517	2805	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab. Es besteht kein Randeffect, die Grenze des Natura-2000-Gebietes entspricht der vor Ort gehandhabten Bewirtschaftung	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33064	Malmedy	517	2806	Burg-Reuland	Antrag, die BE02 in BE05 neu einzustufen oder die Grundstücke mit Natagora zu tauschen	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Teile in BE2 aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die Parzellen befinden sich auf dem Sektorenplan im Übrigen in einem Naturgebiet. Natagora hat ein Treffen mit dem Beschwerdeführer gemäß seinem Antrag vorgeschlagen.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.

BE33064	Malmedy	516	2807	Burg-Reuland	Antrag, die BE02 in BE05 neu einzustufen, da es sich um eine weit vom Bauernhof entfernt liegende und im Frühling beweidete Wiese handelt, oder die Grundstücke mit Natagora zu tauschen	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Teile in BE2 aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die Parzellen befinden sich auf dem Sektorenplan im Übrigen in einem Naturgebiet. Natagora hat ein Treffen mit dem Beschwerdeführer gemäß seinem Antrag vorgeschlagen.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33064	Malmedy	516	2808	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE mit Randeffect in BE05	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	515	2809	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle (P. 11) angleichen	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffect in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33064	Malmedy	515	2810	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme, da der feuchte Teil der Parzelle in den 70er-Jahren mit Städtebaugenehmigung mit Erde aufgeschüttet wurde und nicht mehr feucht ist	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzelle aus. Die BE5 entspricht einem Quellgebiet, das im Sektorenplan als Naturgebiet zu erkennen ist. Darüber hinaus sind die Zwänge in Verbindung mit der BE5 relativ gering.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.



BE33063	Malmedy	514	2811	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE2 in BE5 für die Landbesitze (P. 8, 9, 10, 11, 12 und 13) aufgrund der Abwertung der Grundstücke und der Bewirtschaftungsschwierigkeiten	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung aus, da ein biologisches Interesse der Zonen in BE2 erwiesen ist. Der Beschwerdeführer hat sich damit einverstanden erklärt, die BE2 der Parzelle 3 beizubehalten, deren biologisches Interesse größer ist und die er bereits ab dem 15. Juni bewirtschaftet. Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung der Parzelle 6 aufgrund von Bewirtschaftungsschwierigkeiten, die die BE2 auf dieser Parzelle darstellen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird erhalten, da ein biologisches Interesse der Zonen in BE2 erwiesen ist. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung der Parzelle 6. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.
BE33063	Malmedy	514	2812	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE2 in BE5 für die Landbesitze (P. 3) aufgrund der Abwertung der Grundstücke und der Bewirtschaftungsschwierigkeiten	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung des Teils in BE2 der Parzelle 3 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis gegeben.
BE33065	Malmedy	513	2813	Burg-Reuland	Unterstützt die Pächter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert.

BE33065	Malmedy	512	2814	Burg-Reuland	Unterstützt die Pächter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33065	Malmedy	512	2815	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE4 in BE5 (P. 6, 8, 20, 32, 40, 41, 42 und 44) aus mehreren Gründen: Parzellen liegen nahe dem Bauernhof, die BE4 stellen 22% des Betriebs dar, 5,6 km Zäune setzen, überschwemmungsgefährdet, schlechtes Futter nach dem 15/07, Zugang zu angelegten Wasserstellen, invasive Pflanzen, gute Bewirtschaftung (AUM, Verringerung von Herbiziden etc.) usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33065	Malmedy	511	2816	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE4 in BE5 (P. 7) aus mehreren Gründen: Arbeitsaufwand, Setzen von Zäunen, schlechtes Futter nach dem 15/07, Zugang zu angelegten Wasserstellen, invasive Pflanzen, gute Bewirtschaftung (z. B. keine Herbizide etc.) usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33065	Malmedy	511	2817	Burg-Reuland	Umstufung der BE mit Randeffect in BE5 (P. 7)	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33065	Malmedy	510	2818	Burg-Reuland	Unterstützt die Pächter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung) Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzellen aus, schlägt jedoch die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer vor, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert.
BE33065	Malmedy	509	2819	Burg-Reuland	Unterstützt die Bewirtschafter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33065	Malmedy	508	2820	Burg-Reuland	Unterstützt die Bewirtschafter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33065	Malmedy	507	2821	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen und diese komplett in BE10 einstufen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33065	Malmedy	506	2822	Burg-Reuland	Umstufung der Parzelle in BE11, da es sich um einen Abfuhrplatz handelt (für die Parzellen 1, 2 und 3)	Die EK nimmt von der Schlichtung durch die Regierung in Bezug auf die Abfuhrplätze Kenntnis (von der ANF bestätigt): die betroffene Zone muss zur BE11 gehören.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33065	Malmedy	506	2823	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der gesamten Parzelle in BE10, da sich der Boden nicht für Laubbäume eignet (bereits der Fall)	Die Parzellen befinden sich bereits in BE10. Die BE9 sind auf einen Randeffekt zurückzuführen.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33065	Malmedy	506	2824	Burg-Reuland	Umstufung der Parzelle in BE11, da es sich um einen Abfuhrplatz handelt	Die EK nimmt von der Schlichtung durch die Regierung in Bezug auf die Abfuhrplätze Kenntnis (von der ANF bestätigt): die betroffene Zone muss zur BE11 gehören.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33065	Malmedy	506	2825	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Die EK befürwortet die Herausnahme der Bereiche in BE10 am Rande des Gebietes	Die Herausnahme erfolgt. Es handelt sich um eine technische Korrektur.
BE33065	Malmedy	505	2826	Burg-Reuland	Die Parzelle ist mit Nadelbäumen bedeckt und verfügt weder über Quellen noch Wasserläufe	Die EK ist der Ansicht, dass es schwierig ist, sich zu entscheiden, da die Natura 2000-Grenzen der Realität vor Ort zu entsprechen scheinen.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.

BE33065	Malmedy	505	2827	Burg-Reuland	Die BE2 befindet sich am Rand der zu bebauenden Zone und ist nicht mit der Anlegung eines Gartens (Gemüsegarten, Obstbäume, Grasschnitt) kompatibel	Die EK befürwortet eine Herausnahme. Trotz eines allseits bekannten biologischen Interesses ist die Beibehaltung der BE2 in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern nur schwer zu rechtfertigen (folgt dem Sektorenplan). Die EK hat den Beschwerdeführer getroffen, um ihn für das biologische Interesse dieser Zone empfänglich zu machen. Im Bemühen um Kohärenz ist die EK der Ansicht, dass es logisch sei, den Teil der Parzelle 530A ebenfalls herauszunehmen (unter Vorbehalt des Einverständnisses des Eigentümers).	Die Herausnahme der besagten Parzelle und eines Teils der Parzelle 530A wird angesichts der Einbeziehung in einen Privatgarten akzeptiert.
BE33064	Malmedy	504	2828	Burg-Reuland	Antrag auf eine Herausnahme der Parzelle aus Natura 2000, um die Bewirtschaftung und einen eventuellen Rückkauf zu erleichtern	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33065	Malmedy	503	2829	Burg-Reuland	Antrag auf eine Herausnahme der Parzellen (P. 4, 5 und 6) aus Natura 2000 aufgrund eines „Rand“-Problems	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33065	Malmedy	503	2830	Burg-Reuland	Unterstützt die Pächter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum (P. 4, 5 und 6): Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert.

BE33065	Malmedy	502	2831	Burg-Reuland	Unterstützt die Pächter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum (P. 4, 5 und 6): Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33063	Malmedy	501	2832	Burg-Reuland	Natura 2000 hat eine Abwertung der Grundstücke zur Folge	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33053	Malmedy	2798	2887	Sankt Vith	Das Grundstück verliert an Wert, kein Bewirtschafter wird dieses pachten oder kaufen wollen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33063	Malmedy	500	2888	Burg-Reuland	Die BE mit Randeffect in BE5 neu einstufen (P. 35)	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	500	2890	Burg-Reuland	Die BE mit Randeffect in BE5 neu einstufen (P. 26)	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	500	2891	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE4 in BE5 (P. 25 und 26) aus mehreren Gründen: Arbeitsaufwand, Setzen von Zäunen, schlechtes Futter nach dem 15/07, Zugang zu angelegten Wasserstellen, invasive Pflanzen usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33053	Malmedy	2798	2892	Sankt Vith	Versteht nicht das Vorhandensein einer BE06 auf dieser Parzelle	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33065	Malmedy	499	2893	Burg-Reuland	Die BE4 und BE2 erschweren die Bewirtschaftung und zerteilen die Parzelle (P. 2), sodass eine Überquerung der einzelnen BE5 unmöglich wird	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf). Die EK schlägt die Beibehaltung der BE2 vor. Dennoch würde sie eine Sondergenehmigung befürworten, die eine frühere Beweidung genehmigt.	Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert. Der Teil in BE02 bleibt erhalten. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung.
BE33064	Malmedy	498	2895	Burg-Reuland	Beantragt die Herausnahme von Natura 2000 aufgrund eines „Rand“-Problems und beansprucht das Recht auf Eigentum	Die EK ist gegen die Herausnahme, da der Teil in Natura 2000 zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33063	Malmedy	497	2896	Burg-Reuland	Die BE mit Randeffect in BE5 neu einstufen (P. 18)	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33063	Malmedy	497	2897	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung von BEG3 auf BE5 (P. 23) aus sozioökonomischen Gründen	Die EK befürwortet die Herabstufung des Teils in BE3 auf BE5 angesichts dessen geringen Fläche. Diese Herabstufung stimmt mit den benachbarten Parzellen überein, die sich bereits in BE5 befinden, und ermöglicht eine gleichmäßige Bewirtschaftung der Parzelle. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	495	2898	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Es handelt sich nicht um einen Randeffekt: die EK spricht sich gegen eine Herausnahme aus, da der Teil in N2000 zu einem größeren Block in BE8 gehört.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33063	Malmedy	495	2899	Burg-Reuland	Unterstützt die Bewirtschafter bei ihren Schritten (P. 1, 2 und 3) und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33063	Malmedy	495	2900	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle (P.26) von Natura 2000, unterstützt den Bewirtschafter bei seinen Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.



BE33065	Malmedy	493	2901	Burg-Reuland	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die EK befürwortet die Herausnahme, da der Streifen der BE10 von ca. 350 Metern Länge zweifelsohne ein kartographischer Irrtum ist (entspricht einem ehemaligen Eisenbahntunnel).	Die Herausnahme dieser Parzelle ohne biologische Bedeutung ist akzeptiert
BE33064	Malmedy	492	2902	Burg-Reuland	Problematik der Mahd und des Ausbringens; die Parzellen befinden sich in BE05	Die Parzellen befinden sich in BE5. Es bestehen keine Zwänge für die Mahd und das Ausbringen (außer entlang des Wasserlaufs)	Die Anmerkung ist gegenstandslos. Die Parzellen befinden sich in BE5. Es bestehen keine Zwänge für die Mahd und das Ausbringen (außer entlang des Wasserlaufs)
BE33065	Malmedy	489	2905	Burg-Reuland	Antrag zur Umstufung des Teils in BE2 in UG11	Die Natura 2000-Grenzen scheinen der Realität vor Ort zu entsprechen. Es handelt sich um einen Randeffekt mit dem Kataster.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Neueinteilung der BE entspricht der Realität vor Ort.
BE33064	Malmedy	479	2906	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzelle in BE5	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung dieser Parzelle aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan im Übrigen in einem Naturgebiet.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33064	Malmedy	480	2907	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzelle in BE5	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33064	Malmedy	481	2908	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzellen (P. 18 und 20) in BE5	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	481	2909	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzelle (P. 8) in BE5	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung dieser Parzelle aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan im Übrigen in einem Naturgebiet.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33064	Malmedy	481	2910	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Parzelle (P. 20) in BE5	Die EK befürwortet die Umstufung der BE2 der Parzelle 20 angesichts deren geringen Fläche. Diese Umstufung ermöglicht eine gleichmäßige Bewirtschaftung der Parzelle.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33064	Malmedy	486	2911	Burg-Reuland	Antrag zur Umstufung des kleinen Teils der BE2 in BE5	Die EK spricht sich dagegen aus, da der Teil in BE2 der Realität vor Ort entspricht und mit der gängigen Bewirtschaftung konform zu sein scheint.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33064	Malmedy	485	2912	Burg-Reuland	Antrag zur Umstufung des kleinen Teils der BE2 in BE5	Die EK spricht sich dagegen aus, da der Teil in BE2 der Realität vor Ort entspricht und mit der gängigen Bewirtschaftung konform zu sein scheint.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.

BE33064	Malmedy	484	2913	Burg-Reuland	Antrag zur Umstufung des kleinen Teils der BE2 in BE5	Die EK spricht sich dagegen aus, da der Teil in BE2 der Realität vor Ort entspricht und mit der gängigen Bewirtschaftung konform zu sein scheint.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33064	Malmedy	485	2914	Burg-Reuland	Antrag auf eine Einstufung der gesamten Parzelle in BE10	Die EK befürwortet die Einstufung in BE10 dieses kleinen Teils der Parzelle (150 m <sup>2</sup> ) im äußersten Bereich der BE8.	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	486	2915	Burg-Reuland	Umstufung der BE mit Randeffekt in BE05	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	483	2916	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da 62,5 ha der BE2 offensichtlich zu viel im Ulf-Tal kartografiert wurden	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzellen aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die Parzellen befinden sich auf dem Sektorenplan im Übrigen in einem Naturgebiet.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33064	Malmedy	483	2917	Burg-Reuland	Umstufung der BE mit Randeffekt in BE5	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33065	Malmedy	494	2952	Burg-Reuland	Antrag auf eine Herausnahme der Parzellen (P. 6) aus Natura 2000 aufgrund eines „Rand“-Problems	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert.

BE33065	Malmedy	494	2953	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der BE2 und 4 in BE5 oder selbst auf Herausnahme der Parzellen (P. 2 und 3), da die vorgeschriebenen Maßnahmen nur schwer umsetzbar sind	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf). Die EK schlägt die Beibehaltung der BE2 vor. Dennoch würde sie eine Sondergenehmigung befürworten, die eine frühere Beweidung genehmigt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert. Der Teil in BE02 bleibt erhalten. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung.
BE33065	Malmedy	494	2954	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Streifen von BE4 (P. 14 und 15) in BE5 aus mehreren Gründen: schlechtes Futter, Setzen von Zäunen, Arbeitsaufwand, invasive Pflanzen, Abwertung usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33065	Malmedy	494	2955	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung der Streifen von BE4 (P. 3, 4, 5, 7 und 13) in BE5 aus mehreren Gründen: keine Gräben (P. 4, 11 und 13), Zugang zu angelegter Wasserstelle (P. 4 und 11), schlechtes Futter, Setzen von Zäunen, Arbeitsaufwand, invasive Pflanzen, Abwertung usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33065	Malmedy	494	2956	Burg-Reuland	Antrag auf Berichtigung der Randeffekte durch eine Herausnahme (P. 1, 2, 13, 14 und 15)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33064	Malmedy	491	2957	Burg-Reuland	Die Grenzen der BE2 an die Katastergrenzen angleichen, da keine unterschiedliche Bewirtschaftung der Parzelle vorliegt und um den Zugang zur Wasserstelle zu ermöglichen	Die Grenzen zwischen den BE2 und 5 der Parzellen 201B und 192 scheinen der Realität vor Ort zu entsprechen (dort gehandhabte Bewirtschaftung). Die EK befürwortet die Herabstufung der Parzelle 236 auf BE5, um deren geeignete Bewirtschaftung zu ermöglichen.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.

BE33064	Malmedy	490	2958	Burg-Reuland	<p>Antrag auf Umstufung der Parzellen (P. 37, 58 und 59) in BE5 aufgrund sozioökonomischer Probleme</p>	<p>Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzellen aus, mit Ausnahme der Parzelle 508 (P. 59), für die sie es befürwortet, den gemähten (trockenen) Teil in BE5 zu übernehmen. Die EK befürwortet ebenfalls die Einrichtung eines Durchgangs in BE5 in der Parzelle 58, um den Zugang zur Wasserstelle zu ermöglichen (zu lokalisieren). Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die BE10 der Parzelle 37 weist einen offensichtlichen Irrtum auf. Es handelt sich um eine Weide, die BE5</p>	<p>Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.</p>
BE33064	Malmedy	490	2959	Burg-Reuland	<p>Die Grenzen der BE2 an die Katastergrenzen angleichen, da keine unterschiedliche Bewirtschaftung der Parzelle vorliegt und um den Zugang zur Wasserstelle zu ermöglichen</p>	<p>Die Grenzen zwischen den BE2 und 5 der Parzellen 201B und 192 scheinen der Realität vor Ort zu entsprechen (dort gehandhabte Bewirtschaftung). Die EK befürwortet die Herabstufung der Parzelle 236 auf BE5, um deren geeignete Bewirtschaftung zu ermöglichen.</p>	<p>Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.</p>

BE33065	Malmedy	488	2960	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung von BE3 auf BE5 aufgrund mehrerer von Natura 2000 vorgeschriebener Maßnahmen	Die EK befürwortet eine Verringerung der Fläche in BE3, um einen Zugang zur Tränkzone (im Nordwesten) zu ermöglichen. Die EK befürwortet ebenfalls die Herabstufung der Ausbuchtung in BE3 im Südosten. Der Beschwerdeführer erklärt sich damit einverstanden, den Teil in BE3 einzuzäunen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33063	Malmedy	482	2961	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung von BE2 auf BE5 und selbst auf Herausnahme der Parzelle (P. 1) aufgrund von sozioökonomischen Problemen und Bewirtschaftungszwängen	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der BE2 aus, die aus biologischer Sicht gerechtfertigt ist. Die Natura 2000-Grenzen entsprechen der Realität vor Ort.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Neueinteilung der BE entspricht der Realität vor Ort.
BE33063	Malmedy	482	2962	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33065	Malmedy	482	2963	Burg-Reuland	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Die Kartographie bleibt für die Parzelle 26 erhalten. Es handelt sich um einen Randeffekt im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen Referenzsystemen. Die Parzelle 29 wird herausgenommen. Es handelt sich um eine technische Korrektur.
BE33065	Malmedy	487	2964	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung von BE4 auf BE5 (P.2), da sich an der Stelle der BE4 eine Tränkzone befindet	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33065	Malmedy	487	2965	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da die Parzelle (P.3) mit der Stallung benachbart ist und ganzjährig beweidet wird (AUM7)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33065	Malmedy	487	2966	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da die Parzelle (P. 7) nur beweidet werden kann und sich in AUM7 befindet	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzelle aus. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung in BE3 einverstanden erklärt, deren Maßnahmen bereits der praktizierten Bewirtschaftung entsprechen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Maßnahmen entsprechen der praktizierten Bewirtschaftung.
BE33065	Malmedy	487	2967	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da sich die Parzellen (P. 13 und 23) in AUM7 befinden und es nicht möglich ist, den Wasserlauf zu umzäunen	Im Anschluss an den Besuch von Natagriwal hat der Beschwerdeführer beantragt, die Parzellen 13 und 23 in BE2 aufzunehmen, deren Maßnahmen der praktizierten Bewirtschaftung entsprechen. Die EK befürwortet diesen Vorschlag angesichts des von Natagriwal unterstrichenen biologischen Interesses (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.



BE33065	Malmedy	487	2968	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5, da die Parzellen (P. 6 und 11) für den Betrieb lebenswichtig sind und sich in AUM7 befinden (es ist möglich, BE4 oder sonstige hinzuzufügen)	Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5, da das Vorkommen von Neuntöttern an diesem Ort mit den Landschaftselementen und nicht mit einem eventuellen botanischen Interesse der Parzelle zusammenhängt. Der Weiteren werden die BE2 erhalten, die zu einem Mosaik aus für diese Spezies günstigen Lebensräumen beitragen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, dem Eigentümer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33065	Malmedy	487	2969	Burg-Reuland	Antrag auf Umstufung in BE5 (P. 6), um eine frühere Mahd zu ermöglichen und eventuelle Schäden an den Gästen des benachbarten Campingplatzes zu vermeiden	Für die BE2 der Parzelle 6: Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung einverstanden erklärt. Die EK spricht sich somit gegen die Herabstufung der Parzelle aus (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Für die BE2 der Parzelle 11: Die EK befürwortet die Herabstufung des östlichen Teils, der ein geringeres ökologisches Interesse darstellt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Der Beschwerdeführer schlägt als Ausgleich die Hinzufügung der Parzellen hinzu, die er in Oberhausen bewirtschaftet (Weide zwischen dem Natura-2000-Gebiet und der Straße – X: 276842; Y: 96000). Die EK befürwortet diese Hinzufügung, da das	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Ausgleichsvorschlag wurde vom Eigentümer abgelehnt.

BE33065	Malmedy	487	2970	Burg-Reuland	Der Gemeindeweg ist für die Bewirtschaftung von Nutzen, da er die verschiedenen Parzellen vereint. Er durchläuft Deutschland und die Our (2 x) und gehört zu den BE, die stärkeren Zwängen ausgesetzt sind	Die Maßnahmen der UG mit stärkeren Zwängen verbieten nicht, diese zu durchqueren (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	3052	3013	BÜLLINGEN	Macht einen Wertverlust des Grundstücks geltend	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die beantragte Herausnahme ist nicht erfolgt, da die Parzelle an eine Zone von großem biologischem Wert anschließt und somit zur Kohärenz des Netzes beiträgt.
BE33059	Malmedy	3071	3679	BÜLLINGEN	Antrag auf Revidierung der Karten, da die Nummerierungen der Karten und Parzellen falsch sind, die Gesamtflächen der Parzellen in Natura 2000 und den BE unterschiedlich sind etc.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3071	3682	BÜLLINGEN	Natura 2000 versucht die Bodengebundenheit zu erhöhen, um somit die derzeit extensive Bewirtschaftung zu intensivieren	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3071	3684	BÜLLINGEN	Die im Internet erhältlichen Dokumente sind nicht alle in deutscher Sprache verfügbar und bestimmte erläuternde (waldbauliche) Broschüren wurden nicht übermittelt, was die Analyse der Situation erschwert	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3071	3686	BÜLLINGEN	Der Beschwerdeführer ist nicht der Eigentümer und bewirtschaftet die Parzelle 2 nicht	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33059	Malmedy	3071	3687	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33059	Malmedy	3071	3689	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5, da die Wiesen zu Frühlingsanfang gemäht werden, sobald es der Boden zulässt	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzellen 4 und 12 aus, mit Ausnahme des für die Abfuhr genutzten Teils im Norden der Parzelle 4 (kleiner Wald im oberen Teil der Böschung), der in BE5 aufgenommen werden könnte. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt, da die aktuelle Bewirtschaftung den Anforderungen der BE2 genügt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen zwischen Beschwerdeführer und der EK). Es ist nicht notwendig, den Teil im Norden der Parzelle 4 umzustufen, da die BE02 nicht die Durchfahrt zur Abfuhr behindert.
BE33059	Malmedy	3071	3694	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5, weil die Parzellen nahe dem Bauernhof liegen, die Bewirtschaftung stark durch Natura 2000 beeinflusst ist und sich der Beschwerdeführer im Verhältnis zur geleisteten Arbeit benachteiligt fühlt	Die BE2 der Parzelle 5 sind vermutlich auf einen Randeffekt zurückzuführen. Die EK befürwortet eine Verschiebung der Grenze zwischen der BE2 und der BE5, damit diese der bestehenden Umzäunung entspricht. Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der BE2 der Parzelle 11 aus. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 der Parzelle 11 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Siehe Reklamation 3689 für die BE2 der Parzellen 4 und 12.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung und der Realität vor Ort auf der Parzelle 13 umgestuft. Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Beschwerdeführers auf der Parzelle 11 erhalten (Zusammentreffen zwischen Beschwerdeführer und der EK).

BE33059	Malmedy	3071	3696	BÜLLINGEN	Der Beschwerdeführer ist mit den Zwängen in Waldumgebung einverstanden, wünscht jedoch ein Treffen mit den Verantwortlichen für weitere Erklärungen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33036	Malmedy	13	3798	BÜTGENBA CH	Herausnahme eines Streifens von 20 m, gemessen ab dem freien Raum entlang der Eisenbahnlinie Nr. 47, 48, 49 Vennbahn	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33046	Malmedy	3050	3866	BÜLLINGEN	Die BE sind unvorteilhaft und verhindern den Zugang zu vor Wind und Kälte geschützten Zonen	Die EK spricht sich gegen eine Herausnahme oder Herabstufung der Parzelle 1 aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Dahingegen befürwortet die EK die Herabstufung des Teils in BE2 der Parzelle 4 auf BE5 angesichts dessen geringen biologischen Interesses. Die EK würde selbst eine Herausnahme befürworten, wenn der Ausgleichsvorschlag des Beschwerdeführers 3094 angenommen wird. Diese Handlung stimmt mit jener der benachbarten Parzellen überein (siehe Reklamation 5595 – Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Herausnahme und die Herabstufung der Parzelle 1, deren biologisches Interesse erwiesen ist, wurden nicht akzeptiert. Der Teil in BE2 der Parzelle 4 wurde aus dem Gebiet herausgenommen, da der Ausgleichsvorschlag des Beschwerdeführers 3094 angenommen wurde. Diese Handlung stimmt mit jener der benachbarten Parzellen überein (siehe Reklamation 5595 – Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).
BE33063	Malmedy	544	4345	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen (P. 20)	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33063	Malmedy	544	4346	Sankt Vith	Die Natura 2000-Grenzen ausdehnen, um die Parzellen (P. 24 und 39) dort vollständig einzugliedern	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33063	Malmedy	128	4347	Sankt Vith	Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33065	Malmedy	128	4348	Sankt Vith	Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33062	Malmedy	128	4349	Sankt Vith	Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle

BE33053	Malmedy	128	4350	Sankt Vith	Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichlichen Lage der Bahnschiene beibehalten	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33063	Malmedy	128	4351	Sankt Vith	Zuweisung der stillgelegten oder außer Betrieb genommenen Bahnlinien in BE11 - Linie 47 und 163	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33065	Malmedy	128	4352	Sankt Vith	Zuweisung der stillgelegten oder außer Betrieb genommenen Bahnlinien in BE11 - Linie 46 und 47	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33062	Malmedy	128	4353	Sankt Vith	Zuweisung der stillgelegten oder außer Betrieb genommenen Bahnlinien in BE11 - Linie 46	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33053	Malmedy	128	4354	Sankt Vith	Zuweisung der stillgelegten oder außer Betrieb genommenen Bahnlinien in BE11 - Linie 47A	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle

BE33053	Malmedy	22	4355	Sankt Vith	Linie 47A: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33062	Malmedy	22	4356	Sankt Vith	Linie 46: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33063	Malmedy	22	4357	Sankt Vith	Linien 47 und 163: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle

BE33065	Malmedy	22	4358	Sankt Vith	Linien 46 und 47: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33053	Malmedy	543	4359	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen	Randeffekt	Es handelt sich vermutlich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33063	Malmedy	543	4360	Sankt Vith	Antrag auf Herausnahme des Stücks des Natura-2000-Gebietes aufgrund eines Abgleichungsproblems	Falls es sich nicht um einen Randeffekt handelt, befürwortet die EK die Herausnahme des Teils in Natura 2000 der Parzelle 62B, die nur eine geringe Fläche abdeckt.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33053	Malmedy	2654	4361	Sankt Vith	Antrag auf Herausnahme des Teils in Natura 2000, da dessen Grenze mit nichts übereinstimmt	Die EK spricht sich für eine Herausnahme dieses Teils aus dem Natura 2000-Gebiet aus, der von keinem besonderen biologischen Interesse ist.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.



BE33062	Malmedy	2748	4364	Sankt Vith	Antrag auf Änderung von Natura 2000 und selbst auf Herausnahme der Parzellen, da diese am Rand des Stalls liegen	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis und schlägt die Einstufung in BE5 der Parzelle 1 vor. Für die Parzelle 2 befürwortet die EK die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33057	Malmedy	2748	4365	Sankt Vith	Antrag auf Änderung von Natura 2000 und selbst auf Herausnahme der Parzellen, da diese am Rand des Stalls liegen und augenblicklich bewirtschaftet werden	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf). Die BE3 der Parzelle 25 muss ebenfalls in BE5 neu eingestuft werden (BE3 steht im Zusammenhang mit dem Vorkommen der BE4).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33062	Malmedy	2748	4366	Sankt Vith	Antrag auf Änderung von Natura 2000 und selbst auf die Herausnahme der Parzelle, da diese auf intensive Weise bewirtschaftet wird (die Parzellen 3, 4, 5 und 11 besitzen einen hohen biologischen Wert)	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33062	Malmedy	2615	4367	Sankt Vith	Antrag auf Herabstufung auf BE05, um eine frühzeitigere Beweidung im weniger interessanten östlichen Teil zu ermöglichen (siehe Karte des Antragstellers) (extensive Highland-Beweidung) (schlägt bei Bedarf einen Ausgleich im Warchenne-Tal vor)	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell, der Bewirtschafter ist damit einverstanden, eine AUM8 für die Parzellen 78, 80, 87 in BE2 zu treffen (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt im Einverständnis mit dem Bewirtschafter erhalten (Schlichtung).
BE33053	Malmedy	2665	4368	Sankt Vith	Er möchte nicht, dass sein Waldbesitz in Natura 2000 eingegliedert wird, aufgrund der Abwertung	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes beiträgt	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.

BE33055	Malmedy	2791	4369	Amel	Antrag auf Umstufung in BE05 aufgrund der Zwänge im Zusammenhang mit der BE02 und einer Nichtübereinstimmung mit der Realität vor Ort (AUM 2, 3b und 7)	Die EK spricht sich für die Herabstufung auf BE5 der BE2 der Parzelle 18 und der BE3 der Parzelle 45 aus. Die EK befürwortet ebenfalls die Herabstufung des Streifens in BE3 im Süden der Parzellen 44 und 45 (siehe Reklamation 6017). Diese Zonen sind in Hinblick auf die Artenvielfalt trockener und weniger interessant. Weiter erklärt sich der Bewirtschafter damit einverstanden, die BE2 der Parzellen 40, 44 und 45 beizubehalten. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wurde in BE03 der Parzelle 45 und BE02 der Parzelle 18 abgeändert, wo die BE entsprechend der Anmerkung in BE05 umgestuft wird. In den sonstigen Parzellen bleibt die Kartographie mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers (Zusammentreffen mit der EK) erhalten, wo sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33063	Malmedy	2794	4489	Sankt Vith	Antrag auf Beachtung des Umkreises der bebaubaren Zone, die in Wirklichkeit größer ist als auf dem Viewer (siehe Plan Beschwerdeführer)	Die Reklamation bringt ein kartografisches Problem zum Ausdruck, das nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der EK fällt.	Es ist nicht notwendig, die Kartographie zu ändern. Das Natura 2000-Gebiet übernimmt nur den Teil der Parzellen, die sich auf dem Sektorenplan in einer Bewirtschafterschaftszone befinden.

BE33063	Malmedy	2794	4496	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung der Parzellen in BE5, da es sich um normal bewirtschaftete Weiden handelt, die nicht überschwemmbar sind (mit Ausnahme des südlichen Teils der P. 10C)	Die Parzellen 10A und B scheinen herrenlos zu sein. Die BE2 entspricht der Realität vor Ort. Die EK befürwortet die Herabstufung der Parzellen 10 C, D und E, schlägt jedoch eher eine BE3 vor, die die Aktivierung eines alternativen Pflichtenhefts erlaubt, das der vom Bewirtschafter praktizierten Bewirtschaftung entspricht. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben. Die BEG3 wird im Übrigen durch das Vorkommen von Wiesenknöterich gerechtfertigt, der eine potenziellen Lebensraum für den kleinen Feuerfalter darstellt	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33061	Malmedy	2802	4540	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung der BE2 in BE5, da die Maßnahmen zusätzlich zu jenen des Pflichtenhefts der biologischen Bewirtschaftersschaft nur schwer umzusetzen sind	Die EK befürwortet einen Tausch der BE2 der Parzellen 7 (westliche Hälfte) und 9 mit der BE5 der Parzelle 10, um eine praktikablere Bewirtschaftung dieser Parzellen für den Bewirtschafter zu ermöglichen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Bewirtschafter hat sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt (Treffen mit Natagriwal).

BE33062	Malmedy	2801	4541	Sankt Vith	Antrag auf Aufhebung des Erlasses in Bezug auf das Gebiet BE33062 aus verschiedenen Gründen: Antagonismus mit einem lokalen Entwicklungsprojekt, mit einem Projekt eines Lehrpfades auf dem Wasser, mit Öffentlichkeitsarbeiten, mit der Tourismus- und Raumentwicklung etc.	Die EK spricht sich gegen den Antrag auf Aufhebung des Erlasses aus. Es muss ein Übereinkommen mit der ANF für die zukünftigen touristischen Projekte unter Beachtung der Vorschriften getroffen werden	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2802	4542	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung in BE5 und selbst auf Herausnahme aus Natura 2000. Der Bewirtschafter betreibt eine biologische Bewirtschafterschaft, was die Aufrechterhaltung der Lebensräume garantieren sollte	Die EK befürwortet die Herabstufung der Parzellen 16 und 17 auf BE5 aufgrund sozioökonomischer Zwänge. Die EK befürwortet den Vorschlag des Beschwerdeführers, einen Streifen in BE2 von 4 bis 5 Metern Länge entlang des Wasserlaufes für die Parzelle 6 zu bewahren (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.

BE33062	Malmedy	2802	4543	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung in BE5 und selbst auf Herausnahme aus Natura 2000. Der Bewirtschafter betreibt eine biologische Bewirtschaftershaft, was die Aufrechterhaltung der Lebensräume garantieren sollte	Die BE2 und 3 der Parzelle 13 weisen eindeutige Irrtümer auf. Die BE2 ist eine intensiv genutzte Weide, die in BE5 eingestuft werden muss. Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotgebiete für Teile in BE3 zur Kenntnis und beantragt die Umstufung in BE5 (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33061	Malmedy	2802	4546	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung der BE2 in BE5, da die Parzellen nahe dem Bauernhof liegen und für Milchkühe genutzt werden (die Artenvielfalt steht mit dem Biobetrieb im Zusammenhang)	Die EK belegt eine Diskordanz zwischen den Grenzen der BE und der Realität vor Ort. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt, mit Ausnahme einer Durchgangszone im Süden der Parzellen 26 und 27 (Verlängerung im Westen der Parzelle 19), für die die EK eine Herabstufung auf BE5 vorschlägt. Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung der vom Vieh weniger geschätzten Feuchtgebiete (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Bewirtschafter hat sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt (Treffen mit Natagriwal).
BE33061	Malmedy	2802	4551	Sankt Vith	Umstufung der BE mit Randeffect in BE5	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33061	Malmedy	2802	4552	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung der BE2 in BE5, da die Maßnahmen zusätzlich zu jenen des Pflichtenhefts der biologischen Bewirtschafterschaft nur schwer umzusetzen sind (Rentabilitätsverlust) und hierdurch die Artenvielfalt aufrechterhalten wird	Die EK befürwortet den Tausch eines Teils der BE2 der Parzelle 28 mit der BE5 der Parzelle 40, um eine praktikablere Bewirtschaftung dieser Parzellen für den Bewirtschafter zu ermöglichen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Bewirtschafter hat sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt (Treffen mit Natagriwal).
BE33053	Malmedy	2804	4557	Sankt Vith	Widersetzt sich der Anwendung des Bezeichnungserlasses aus mehreren Gründen: Gefährdung des Betriebs, undemokratisches Verfahren, fehlende Harmonie zwischen den Ländern, Abwertung der Grundstücke, unzureichende Ausgleichsmaßnahmen im Widerspruch mit der guten fachlichen Praxis, Verlust regionaler Identität (Landschaft, Tourismus etc.) usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33061	Malmedy	2804	4558	Sankt Vith	Widersetzt sich der Anwendung des Bezeichnungserlasses aus mehreren Gründen: Gefährdung des Betriebs, undemokratisches Verfahren, fehlende Harmonie zwischen den Ländern, Abwertung der Grundstücke, unzureichende Ausgleichsmaßnahmen im Widerspruch mit der guten fachlichen Praxis, Verlust regionaler Identität (Landschaft, Tourismus etc.) usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2804	4559	Sankt Vith	Widersetzt sich der Anwendung des Bezeichnungserlasses aus mehreren Gründen: Gefährdung des Betriebs, undemokratisches Verfahren, fehlende Harmonie zwischen den Ländern, Abwertung der Grundstücke, unzureichende Ausgleichsmaßnahmen im Widerspruch mit der guten fachlichen Praxis, Verlust regionaler Identität (Landschaft, Tourismus etc.) usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.



BE33063	Malmedy	2804	4560	Sankt Vith	Widersetzt sich der Anwendung des Bezeichnungserlasses aus mehreren Gründen: Gefährdung des Betriebs, undemokratisches Verfahren, fehlende Harmonie zwischen den Ländern, Abwertung der Grundstücke, unzureichende Ausgleiche, Maßnahmen im Widerspruch mit der guten fachlichen Praxis, Verlust regionaler Identität (Landschaft, Tourismus etc.) usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33065	Malmedy	2804	4562	Sankt Vith	Widersetzt sich der Anwendung des Bezeichnungserlasses aus mehreren Gründen: Gefährdung des Betriebs, undemokratisches Verfahren, fehlende Harmonie zwischen den Ländern, Abwertung der Grundstücke, unzureichende Ausgleiche, Maßnahmen im Widerspruch mit der guten fachlichen Praxis, Verlust regionaler Identität (Landschaft, Tourismus etc.) usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33063	Malmedy	2807	4563	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen	Randeffekt	Die besagten Parzellen befinden sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.

BE33063	Malmedy	2807	4564	Sankt Vith	Die Parzelle liegt nahe dem Stall und die Maßnahmen stellen ein Problem dar	Die EK befürwortet die Herabstufung dieses Teils auf BE5 angesichts der Tatsache, dass sich diese nahe dem Bauernhof befindet und kein Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse besteht. Der Beschwerdeführer erklärt sich einverstanden, diesen Teil nicht mehr zu düngen, um eine Pufferzone zum Feuchtgebiet aufrechtzuerhalten (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33062	Malmedy	2809	4566	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung der 5,55 ha der BE3 in BE5, da die Parzellen nahe dem Bauernhof liegen und die vorgeschriebenen Maßnahmen schwer umsetzbar sind	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung des BE3-Teils der Parzelle 18 einverstanden erklärt, die zwischen den BE2 eingeschlossen ist. Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotgebiete der verbleibenden BE3 (Parzellen 3, 6 und 18 (Teil)) zur Kenntnis und beantragt die Einstufung in BE5 (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung des BE3-Teils der Parzelle 18 einverstanden erklärt, die zwischen den BE2 eingeschlossen ist. Die Kartographie wird für die Parzelle 33 von BE03 auf BE05 abgeändert.
BE33062	Malmedy	2810	4567	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Es besteht kein Randeffect, der Weg kennzeichnet die Grenze zum Natura-2000-Gebiet. Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus Natura 2000 aus	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um einen Randeffect in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.

BE33062	Malmedy	2811	4568	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung in BE5 aus verschiedenen Gründen: natürliches Interesse im Zusammenhang mit der bereits gehandhabten Bewirtschaftung, Bedarf an produktiven Weiden, schwer umzusetzende Maßnahmen, keine Informationen zu den existenten Spezies etc.	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Parzelle 6 wird in der Kartographie abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft. Die Kartographie bleibt für die Parzelle 7 erhalten. Es handelt sich um einen Randeffect im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen den verschiedenen Referenzschichten.
BE33062	Malmedy	2811	4570	Sankt Vith	Vorschlag zur Wahrung der BE3 und der Hecke, die die Aufrechterhaltung der Spezies als Ausgleich für die Herabstufung aller anderen benachbarten BE3 ermöglichen	Es ist nicht notwendig, die Herabstufung der anderen BE3 zu kompensieren, die offensichtliche Irrtümer aufweisen. Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis, Umstufung auf BE5.	Die Kartographie wird von BE03 auf BE05 abgeändert.
BE33062	Malmedy	2811	4572	Sankt Vith	Antrag auf Anpassung der Maßnahmen in BE4 in Übereinstimmung mit den Aktionen des LIFE-Projektes: Versetzung um 6 m vom Ufer im Falle von Beweidung, keine Ausbringung entlang dem Ufer, Zugang zum Streifen entlang dem Ufer	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33062	Malmedy	2811	4576	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung in BE5 aus verschiedenen Gründen: natürliches Interesse im Zusammenhang mit der bereits gehandhabten Bewirtschaftung, Bedarf an produktiven Weiden, schwer umzusetzende Maßnahmen, keine Informationen zu den existenten Spezies etc.	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33062	Malmedy	2812	4579	Sankt Vith	Unterstützt die Familie Gallo bei ihren Schritten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2812	4580	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung in BE5 aufgrund verschiedener Zwänge im Zusammenhang mit der BE3	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Parzelle 6 wird in der Kartographie abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft. Die Kartographie bleibt für die Parzelle 7 erhalten. Es handelt sich um einen Randeffekt im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen den verschiedenen Referenzschichten.
BE33062	Malmedy	2812	4581	Sankt Vith	Widersetzt sich den Maßnahmen der BE4 und insbesondere dem Setzen von Zäunen und dem Verbot der Bewirtschaftung	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33053	Malmedy	2813	4584	Sankt Vith	Diese Parzelle ist eine von der Straße her zugängliche Mähwiese	Die EK spricht sich dagegen aus und beantragt die Beibehaltung der BE2, da der Teil in Natura 2000 der Parzelle von biologischer Bedeutung ist	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Teil in Natura 2000 der Parzelle ist von biologischer Bedeutung.
BE33062	Malmedy	2815	4585	Sankt Vith	Antrag, die produktivsten Parzellen entlang des Wasserlaufs in BE5 aufzunehmen, um eine ganzjährige Beweidung zu ermöglichen (hoher Anteil in BE2 und 3)	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis und schlägt eine Herabstufung der Parzellen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 14 von BE3 auf BE5 vor. Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung der BE3 der der Parzelle 1 aus, da sich der Bewirtschafter zu deren Beibehaltung einverstanden erklärt hat (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Reklamation 4566 und Bericht).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Bewirtschafter hat sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt (Treffen mit Natagriwal).
BE33063	Malmedy	2816	4586	Sankt Vith	Ist nicht Eigentümer oder Bewirtschafter der genannten Parzellen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33062	Malmedy	2824	4587	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung aller Parzellen in BE5 aus verschiedenen Gründen: Nutzungsrecht des Gutes, zu viele BE, Verlust des Pachtvertrags	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis und schlägt einen Übergang von BE3 zu BE5 vor. Die EK befürwortet ebenfalls die Herabstufung der BE4 als Wiese in BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Parzelle 6 wird in der Kartographie abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft. Die Kartographie bleibt für die Parzelle 7 erhalten. Es handelt sich um einen Randeffekt im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen den verschiedenen Referenzschichten.
BE33062	Malmedy	2824	4588	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung aller Parzellen in BE5 aus verschiedenen Gründen: Nutzungsrecht des Gutes, zu viele BE, Verlust des Pachtvertrags	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzellen aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist.	Die Kartographie bleibt erhalten. Das biologische Interesse der Parzellen ist erwiesen.
BE33062	Malmedy	2822	4589	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung aller Parzellen in BE5 aus verschiedenen Gründen: Nutzungsrecht des Gutes, zu viele BE, Verlust des Pachtvertrags	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzellen aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist.	Die Kartographie bleibt erhalten. Das biologische Interesse der Parzellen ist erwiesen.
BE33062	Malmedy	2853	4590	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33053	Malmedy	2820	4591	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.

BE33053	Malmedy	2820	4592	Sankt Vith	Es existieren werden Lebensräume noch Spezies, die eine Einstufung in Natura 2000 rechtfertigen	Die EK ist gegen die Herausnahme, da der Teil in Natura 2000 zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33053	Malmedy	2820	4593	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung der Parzelle in eine einzige Bewirtschaftungseinheit	Die EK spricht sich gegen eine Änderung der BE aus, da die Situation der Realität vor Ort entspricht	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33053	Malmedy	2820	4594	Sankt Vith	Die Vielfalt der BE erschwert die Bewirtschaftung und führt zu einer unmöglichen sozioökonomischen Situation	Die EK befürwortet die Herabstufung auf BE5, um eine Pufferzone mit dem Wasserlauf aufrechtzuerhalten und die derzeitige Bewirtschaftung beizubehalten	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33053	Malmedy	2820	4595	Sankt Vith	Die Vielfalt der BE erschwert die Bewirtschaftung und führt zu einer unmöglichen sozioökonomischen Situation	Randeffekt für die Parzelle 2. Keine Stellungnahme, der Teil in Natura 2000 befindet sich in BE6 und entspricht der Realität vor Ort	Die Kartographie bleibt für die Parzelle 1 erhalten. Die BE wurde richtig zugewiesen und entspricht der Realität vor Ort. Die Parzelle 2 befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33053	Malmedy	2820	4596	Sankt Vith	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, da es sich um Baugrundstücke handelt	Die EK spricht sich dagegen aus, da sich die Teile in Natura 2000 auf dem Sektorenplan in einer Bewirtschafterschaftszone befinden	Die Herausnahme erfolgt nicht, da sich die Teile in Natura 2000 auf dem Sektorenplan in einer Bewirtschafterschaftszone befinden
BE33063	Malmedy	2826	4597	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen	Randeffekt für die Parzellen 11 und 28. Die EK befürwortet die Herausnahme des Teils in BE2 der Parzelle 26, um eine gleichmäßigere Bewirtschaftung zu ermöglichen.	Ein Teil der Parzelle 26 wird herausgenommen. Die besagten Parzellen 11 und 28 befinden sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33063	Malmedy	2826	4598	Sankt Vith	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen gewöhnlichen Pflanzenbewuchs handelt und die Zone von Frühling bis Herbst gemäht werden kann	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Sie beantragt die Beibehaltung des Teils in BE5, da dieser eine Pufferzone mit dem Wasserlauf darstellt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.

BE33063	Malmedy	2826	4599	Sankt Vith	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen gewöhnlichen Pflanzenbewuchs handelt	Die EK ist gegen eine Herausnahme, um eine Pufferzone zu den Feuchtgebieten aufrechtzuerhalten. Sie schlägt dahingegen vor, die BE2 auf BE5 zurückzustufen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird von BE02 auf BE05 abgeändert.
BE33053	Malmedy	2828	4600	Sankt Vith	Die BE mit Randeffect in die hauptsächliche BE (BE10) neu einstufen, da die Parzelle über keine offenen Flächen verfügt	Randeffect	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33057	Malmedy	2846	4601	Sankt Vith	Antrag zur Umstufung der Mikro-BE2 in BE5	Die EK beantragt die Beibehaltung der BE2. Dennoch spricht sie sich für Sondergenehmigungen aus (extensive und frühere Beweidung, Umzäunung entlang des Wasserlaufs), um die derzeit gängige Bewirtschaftung beizubehalten. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und der EK). Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33062	Malmedy	2846	4602	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung in BE5, da es sich um eine gewöhnliche Vegetation handelt und die auferlegten Maßnahmen unangemessen sind	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell. Der Bewirtschafter ist damit einverstanden, die BE2 der Parzelle 11 beizubehalten und sieht vor, eine AUM anzuwenden (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE02 einverstanden erklärt.



BE33062	Malmedy	2846	4603	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung in BE5, da die aktuelle Bewirtschaftung die Spezies nicht gestört hat und die auferlegten Maßnahmen unangemessen sind. Die Wiesen werden ausschließlich beweidet, da die Hanglage das Mähen erschwert	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33062	Malmedy	2846	4604	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung der Streifen von BE4 in BE5 aus mehreren Gründen: der Graben ermöglicht die Abführung von Wasser bei Hochwasser, schlechtes Futter, Setzen von Zäunen, Arbeitsaufwand, invasive Pflanzen, Abwertung usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33057	Malmedy	2846	4605	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung der Streifen von BE4 in BE5 aus mehreren Gründen: schlechtes Futter, Setzen von Zäunen, Arbeitsaufwand, invasive Pflanzen, Abwertung usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33062	Malmedy	2846	4606	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung der Streifen von BE4 in BE5 aus mehreren Gründen: schlechtes Futter, Setzen von Zäunen, Arbeitsaufwand, invasive Pflanzen, Abwertung usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33057	Malmedy	2847	4607	Sankt Vith	Unterstützt seinen Sohn Benedikt Maus bei seinen Schritten und erwünscht die Revidierung von Natura 2000 auf seinen Parzellen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2847	4608	Sankt Vith	Unterstützt seinen Sohn Benedikt Maus bei seinen Schritten und erwünscht die Revidierung von Natura 2000 auf seinen Parzellen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33059	Malmedy	3175	4609	BÜLLINGEN	Die Parzellen werden von Pferden beweidet, nicht gedüngt und nicht besprüht. Es handelt sich um eine Fettwiese, jedoch ist die vorgeschriebene Beweidungszeit nicht einhaltbar (ein beschränktes Weiden ab März wäre annehmbar)	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung der BE2 aus, angesichts der biologischen Bedeutung der Parzellen und deren Beitrags zur Kohärenz des Netzes. Dahingegen befürwortet die EK eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung (genügt bereits den Bedingungen). Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und der EK). Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33037	Malmedy	3174	4610	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33059	Malmedy	3173	4611	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme des Teils hinter dem Weiher (Gebiet von Stephan Benker besucht)	Die EK befürwortet die Herausnahme des Teils in BE11, der einem Ziergarten entspricht	Die Herausnahme erfolgt. Es handelt sich um eine kleine Fläche von geringem Interesse im Randbereich des Gebietes mit Antrag des Eigentümers.

BE33062	Malmedy	3172	4612	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzellen aufgrund eines „Rand“-Problems, um nicht zu sagen auf eine Umstufung in BE5	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden Die EK befürwortet eine partielle Herabstufung auf BE5 des westlichen Teils der Parzelle 32 und des östlichen Teils der Parzelle 54. Im Gegenzug beantragt sie die Konvertierung in BE2 der feuchten Teile der Parzelle 54 und eines Streifens mit einer Breite von mindestens 25 m am Rande des Bachs der Parzelle 32 (siehe Orthofotoplan 2013).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Beschwerdeführer und der Eigentümer haben ihr Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben
BE33062	Malmedy	3171	4613	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aus sozioökonomischen Gründen (befürwortet Aktionen zugunsten der Spezies: z. B. extensive Streifen, Pflanzungen etc.)	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden Die EK befürwortet eine partielle Herabstufung auf BE5 des westlichen Teils der Parzelle 32 und des östlichen Teils der Parzelle 54. Im Gegenzug beantragt sie die Konvertierung in BE2 der feuchten Teile der Parzelle 54 und eines Streifens mit einer Breite von mindestens 25 m am Rande des Bachs der Parzelle 32 (siehe Orthofotoplan 2013).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Beschwerdeführer und der Eigentümer haben ihr Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben

BE33046	Malmedy	3171	4614	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aus sozioökonomischen Gründen (befürwortet Aktionen zugunsten der Spezies: z. B. extensive Streifen, Pflanzungen etc.)	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE einverstanden erklärt. Ein Bewirtschaftungsplan wurde in Synergie mit den benachbarten Parzellen von Natagora aufgestellt (Zusammentreffen zwischen Beschwerdeführer und Natagriwal).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit Natagriwal), da sie der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33047	Malmedy	3170	5362	BÜLLINGEN	Beantragt die Herausnahme aufgrund eines „Rand“-Problems und beansprucht das Recht auf Eigentum	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Natura-2000-Gebiets beiträgt und die Zwänge der BE10 gering sind	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33046	Malmedy	3170	5363	BÜLLINGEN	Beantragt die Herausnahme aufgrund eines „Rand“-Problems und beansprucht das Recht auf Eigentum	Die EK befürwortet die Herausnahme der BE10, die kein besonderes biologisches Interesse darstellt, mit Ausnahme der 30% Auengebiete (angesichts des Sanierungspotenzials beizubehalten)	Die Herausnahme ist teilweise erfolgt, da es sich um eine kleine Fläche von geringem Interesse im Randbereich des Gebietes mit Antrag des Eigentümers handelt. Die Fichten im hinteren Teil des Tals bleiben jedoch angesichts des Sanierungspotenzials erhalten.
BE33046	Malmedy	3169	5364	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen	Die EK befürwortet die Herausnahme der BE5, die geringen Flächen entsprechen	Die Herausnahme ist erfolgt, da es sich um eine technische Herausnahme handelt, um die Bewirtschaftung zu erleichtern und die Parzellenenden herauszunehmen.
BE33046	Malmedy	3169	5365	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5, da die Vegetation keinem Habitat entspricht (Einstufung nicht gerechtfertigt) und die vorgeschriebenen Maßnahmen aus agronomischer Sicht keinen Sinn ergeben (besitzt mehrere Parzellen in AUM8)	Die EK befürwortet eine Herabstufung der gemähten Teile auf BE5 (siehe Orthofotoplan 2012-2013). Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung einer Zone in BE2 entlang des Wasserlaufs einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung in BE05 umgestuft, mit Ausnahme eines Streifens entlang des Wasserlaufs, der im Einverständnis mit dem Beschwerdeführer (von Natagriwal getroffen) als BE2 erhalten bleibt.

BE33059	Malmedy	3168	5366	BÜLLINGEN	Wünscht die Umstufung von BE11 in BE5, falls ein Teil der BE2 ebenfalls in BE5 eingestuft wird, um eine frühzeitigere Beweidung und eine Ausbringung von organischem Dünger zu ermöglichen (extensive Bio-Beweidung - MAE7)	Die EK befürwortet die Einstufung der BE11 der Parzelle 9 in BE5, da der Beschwerdeführer plant, diese zu Dauergrünland zu machen. Die EK befürwortet ebenfalls die Herabstufung des südöstlichen Teils der Parzelle 9 in BE5, dessen biologische Bedeutung relativ gering ist (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll).	Die BE wird entsprechend der Anmerkung und der Schlichtungsakte abgeändert (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, Natagriwal und der EK).
BE33059	Malmedy	3168	5368	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE3, wie im ersten Verordnungsvorschlag	Die EK befürwortet die Herabstufung des nordöstlichen Teils der Parzelle 9 auf BE5, da das biologische Interesse dieses Teils relativ gering ist (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll) und der Beschwerdeführer als Ausgleich angeboten hat, eine Parzelle in BE2 einzustufen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die BE wird entsprechend der Anmerkung abgeändert (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, Natagriwal und der EK).
BE33059	Malmedy	3168	5369	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE3, wie im ersten Verordnungsvorschlag	Die EK befürwortet die Herabstufung des nordöstlichen Teils der Parzelle 9 auf BE3 und gewährt eine Sondergenehmigung für eine frühere Mahd und eine organische Düngung alle 2 oder 3 Jahre (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll).	Die BE wird entsprechend der Anmerkung und der Schlichtungsakte abgeändert (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, Natagriwal und der EK).

BE33059	Malmedy	3168	5370	BÜLLINGEN	Genehmigungsantrag für eine Beweidung der Zone ab dem 01/06	Die EK befürwortet die Bewilligung einer Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung der Teile, die sich weiterhin in BE2 befinden (Nordwesten) mit Einverständnis des Bewirtschafters (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll).	Die Behörde spricht sich für die Bewilligung einer Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung der betroffenen Parzelle in BE02 aus, im Einverständnis mit dem Bewirtschafter und entsprechend dem Schlichtungsbericht.
BE33059	Malmedy	3168	5372	BÜLLINGEN	Vorschlag zum Hinzufügen der Bereiche außerhalb von Natura 2000 (mit Umstufung in BE2 oder 8) unter Vorbehalt einer Entschädigung der wallonischen Region, wie es der Fall für die benachbarten Parzellen gewesen ist (LIFE)	Im Anschluss an eine Unterredung zwischen der Behörde und dem Beschwerdeführer ist diese Reklamation nicht mehr aktuell. Die Zuschüsse für ein vorzeitiges Fällen von Fichten sind nicht mehr verfügbar (auferlegte Bedingung durch den Beschwerdeführer, damit diese Hinzufügung berücksichtigt wird), weshalb der Beschwerdeführer nicht weiter wünscht, dass die Parzelle in Natura 2000 eingegliedert wird (Beschwerdeführer zur Schlichtung und von der EK getroffen, siehe Protokoll).	Die Anmerkung ist nicht mehr aktuell (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).
BE33057	Malmedy	3168	5373	BÜLLINGEN	Vorschlag zum Hinzufügen von Parzellen, die auf extensive Weise bewirtschaftet werden und für die ein Spätschnitt vorgesehen ist (ab 15/06), mit Umstufung in BE5	Die EK befürwortet das Hinzufügen dieser Parzelle zu Natura 2000 als Ausgleich, was ein Plus für den Schutz der Quelle darstellt. Der Beschwerdeführer ist damit einverstanden, dass die Parzelle der BE2 zugeordnet wird (einschließlich des bereits bestehenden Streifens in BE4) (Beschwerdeführer zur Schlichtung und von der EK getroffen, siehe Protokoll).	Die Herausnahme ist erfolgt. Es handelt sich um einen Ausgleich im Rahmen der Schlichtungsakte (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, Natagriwal und der EK), die Parzelle ist in BE02 eingestuft.

BE33059	Malmedy	3167	5374	BÜLLINGEN	Ist der Ansicht, von zu vielen verschiedenen Bewirtschaftungseinheiten betroffen zu sein	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	3161	5375	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen und Letztere herausnehmen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33046	Malmedy	3162	5376	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen und Letztere herausnehmen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33039	Malmedy	3159	5377	BÜLLINGEN	Beantragt die Herausnahme der Parzelle aufgrund eines „Rand“-Problems und beansprucht das Recht auf Eigentum	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5, um eine Pufferzone mit dem Wasserlauf zu bilden.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines bestehenden Natura 2000-Habitats und einer geschützten Spezies, die ihre Integration in das Netz voll und ganz rechtfertigt. Die BE wird dennoch in BE05 umgestuft, um eine gleichmäßige Bewirtschaftung dieser Parzelle zu ermöglichen, die nur teilweise im Netz aufgenommen ist.
BE33058	Malmedy	3158	5379	BÜLLINGEN	Wünscht eine Konzertierung mit den Bewirtschaftern und den Eigentümern, um individuelle Lösungen auszuarbeiten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3156	5381	BÜLLINGEN	Natura 2000 ist mit einer Enteignung zu vergleichen und verhindert eine gute Bewirtschaftung der Parzelle	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3156	5382	BÜLLINGEN	Antrag auf Genehmigung für Zugang des Viehs zur Wasserstelle (Our) ab Monat Mai	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell, da der Beschwerdeführer die Parzelle 22 nicht mehr bewirtschaftet (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Anmerkung ist nicht mehr aktuell (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).



BE33047	Malmedy	3155	5385	BÜLLINGEN	Antrag, die aktuellen landwirtschaftlichen Methoden (Kompost, Düngung auf Algenkalkbasis) auf dieser Parzelle beibehalten zu dürfen, die für die Bewirtschaftung lebensnotwendig sind	Die EK befürwortet die Einstufung in BE5 angesichts der sozioökonomischen Dimension (Parzelle in unmittelbarer Nähe zum Stall). Der Bewirtschafter bewirtschaftet weitere Parzellen außerhalb N2000 in gutem Erhaltungszustand (AUM8) (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll). Die EK befürwortet ebenfalls die Hinzufügungen (Büllingen/Div. 4/B/60/C, 61/A, 70/B (südlicher Teil) und 141/A), die vom Beschwerdeführer als Ausgleich vorgeschlagen werden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, dem	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33047	Malmedy	3155	5386	BÜLLINGEN	Antrag, die aktuellen Landwirtschaftlichen Methoden (Kompost, Düngung auf Algenkalkbasis) auf dieser Parzelle beibehalten zu dürfen, die für die Bewirtschaftung lebensnotwendig sind	Befürwortet die Einstufung in BE5 angesichts der sozioökonomischen Dimension und des schlechten Zustands des Habitats. Der Bewirtschafter bewirtschaftet weitere Parzellen außerhalb N2000 in gutem Erhaltungszustand (AUM8). Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33039	Malmedy	3154	5387	BÜLLINGEN	Beantragt die Herausnahme der Parzelle aufgrund eines „Rand“-Problems und beansprucht das Recht auf Eigentum	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5, um eine Pufferzone mit dem Wasserlauf zu bilden.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines bestehenden Natura 2000-Habitats und einer geschützten Spezies, die ihre Integration in das Netz voll und ganz rechtfertigt. Die BE wird dennoch in BE05 umgestuft, um eine gleichmäßige Bewirtschaftung dieser Parzelle zu ermöglichen, die nur teilweise im Netz aufgenommen ist.

BE33039	Malmedy	3152	5390	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzellen (die keine offenen Zonen besitzen) gemäß dem von der Behörde ausgegebenen Dokument	Die EK spricht sich dagegen aus, da der Bereich in Natura 2000 der Realität vor Ort entspricht und zur Kohärenz des Netzes beiträgt	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Nach Überprüfung und Aktualisierung der Daten leisten diese Parzellen den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33039	Malmedy	3152	5391	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, die seit mehr als 50 Jahren als Weide genutzt und verpachtet werden.	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Darüber hinaus befinden sich die Parzellen auf dem Sektorenplan hauptsächlich in Naturgebieten und stellen einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse dar.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Nach Überprüfung und Aktualisierung der Daten leisten diese Parzellen den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33039	Malmedy	3150	5393	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, um eine gleichmäßige Bewirtschaftung der Parzelle zu ermöglichen (bereits extensive Bewirtschaftung)	Die EK befürwortet die Herausnahme bis zur Böschung, die den Quellenanfang darstellt, um eine gleichmäßige Bewirtschaftung der gesamten Parzelle zu ermöglichen	Die Herausnahme erfolgt. Die Herausnahme ist erfolgt, um die Bewirtschaftung zu erleichtern und ein Stück Parzelle herauszunehmen.

BE33046	Malmedy	3149	5394	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da Natura 2000 das Recht auf Eigentum überschreitet	Dahingegen befürwortet die EK die Herabstufung der Parzelle 536A auf BE5 angesichts deren geringen biologischen Interesses. Die EK würde selbst eine Herausnahme befürworten, wenn der Ausgleichsvorschlag des Beschwerdeführers 3094 angenommen wird. Diese Handlung stimmt mit jener der benachbarten Parzellen überein (siehe Reklamation 5595 – Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und der EK).	Die Parzelle 536A wurde aus dem Gebiet herausgenommen, da der Ausgleichsvorschlag des Beschwerdeführers 3094 angenommen wurde. Diese Behandlung stimmt mit jener der benachbarten Parzellen überein (siehe Reklamation 5595 – Zusammentreffen zwischen den Bewirtschaftern und der EK).
BE33039	Malmedy	3147	5395	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da Natura 2000 das Recht auf Eigentum überschreitet. Es handelt sich um eine Weide, die als Äsungsfläche genutzt und verpachtet wird	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes beiträgt und das Vorhandensein interessanter Arten erwiesen ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Nach Überprüfung und Aktualisierung der Daten leisten diese Parzellen den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33058	Malmedy	3146	5426	BÜLLINGEN	Fordert sein Recht auf Eigentum und schlägt vor, dass die Parzellen der wallonischen Region vorrangig eingestuft werden	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Reklamation nicht begründet ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33058	Malmedy	3146	5427	BÜLLINGEN	Fordert sein Recht auf Eigentum und schlägt vor, dass die Parzellen der wallonischen Region vorrangig eingestuft werden	Randeffekt	Es handelt sich vermutlich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33059	Malmedy	3146	5428	BÜLLINGEN	Fordert sein Recht auf Eigentum und schlägt vor, dass die Parzellen der wallonischen Region vorrangig eingestuft werden	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt. Reklamation nicht begründet.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.

BE33062	Malmedy	3146	5429	Sankt Vith	Fordert sein Recht auf Eigentum und schlägt vor, dass die Parzellen der wallonischen Region vorrangig eingestuft werden	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK spricht sich sowieso gegen die Herausnahme dieser Parzellen aus, die zur Kohärenz des Netzes beitragen und einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse bieten.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines bestehenden Natura 2000-Habitats, die ihre Integration in das Netz voll und ganz rechtfertigt.
BE33047	Malmedy	3145	5441	BÜLLINGEN	Die Parzellen werden ganzjährig bewirtschaftet und erlauben den Zugang zu einer Wasserstelle. Sie sind nicht in der Kartographie von 2002 - 2003 enthalten	Die EK befürwortet die Herabstufung der Parzellen, schlägt jedoch eher eine BE3 vor, die die Aktivierung eines alternativen Pflichtenhefts erlaubt, das der vom Bewirtschafter praktizierten Bewirtschaftung entspricht. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben. Die BE3 wird durch das Vorhandensein von Neuntöttern gerechtfertigt (Zusammentreffen der EK und Natagriwal mit dem Beschwerdeführer, der jedoch das Protokoll nicht unterschrieben hat).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33039	Malmedy	3145	5442	BÜLLINGEN	Die Parzellen werden ganzjährig bewirtschaftet (5,5 ha BE02 eines Landwirtschaftlichen Betriebs von 11 ha)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzellen aus, deren biologisches Interesse erwiesen ist und die zur Kohärenz des Netzes beitragen. Dahingegen befürwortet die EK eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung (der Beschwerdeführer trifft Natagriwal, weigert sich jedoch, das Protokoll zu unterschreiben).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Nach Überprüfung und Aktualisierung der Daten leisten diese Parzellen den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.

BE33039	Malmedy	3145	5443	BÜLLINGEN	Die Weide wird von Pferden beweidet und der Rest der Parzelle ist mit Fichten und Birken bepflanzt	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und die BE erwiesen sind. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan ebenfalls in einem Naturgebiet.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Nach Überprüfung und Aktualisierung der Daten leisten diese Parzellen den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33039	Malmedy	3145	5444	BÜLLINGEN	Die Weide wird von Pferden beweidet (resultiert aus einem Grundstückstausch mit der Gemeinde)	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und die BE erwiesen sind. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan ebenfalls in einem Naturgebiet.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Nach Überprüfung und Aktualisierung der Daten leisten diese Parzellen den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33039	Malmedy	3145	5445	BÜLLINGEN	Die Weide wird von Pferden beweidet und der Rest der Parzelle ist mit (40 bis 90 Jahren alten) Fichten bepflanzt	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen und die BE erwiesen sind. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Nach Überprüfung und Aktualisierung der Daten leisten diese Parzellen den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33039	Malmedy	3145	5446	BÜLLINGEN	Die Weide wird von Pferden beweidet und der Rest der Parzelle ist mit (40 bis 90 Jahren alten) Fichten bepflanzt	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen und die BE erwiesen sind. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Nach Überprüfung und Aktualisierung der Daten leisten diese Parzellen den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33047	Malmedy	3145	5447	BÜLLINGEN	Die gesamte Parzelle ist mit Fichten bepflanzt, die offenen Zonen entsprechen Wegen	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und die BE erwiesen sind.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.

BE33047	Malmedy	3142	5448	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aus diversen Gründen: Abwertung der Güter, verhindert ein erneutes Verpachten, unmögliche Maßnahmen, kein Beweis für das Vorkommen von Arten, ungerechte Bearbeitung	Die EK befürwortet die Herabstufung der Teile in BE2 der Parzelle 45 auf BE5. Es handelt sich um Mähwiesen, die auf intensive Weise bewirtschaftet werden und deren biologisches Interesse gering ist (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll). Die EK befürwortet ebenfalls die Hinzufügungen (Parzellen Büllingen/Div. 4/B/68 et 69; nordöstlicher Teil der Parzelle Büllingen/Div. 4/E/113/G), die vom Beschwerdeführer als Ausgleich vorgeschlagen werden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, den	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33047	Malmedy	3137	5449	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aus diversen Gründen: Abwertung der Güter, verhindert ein erneutes Verpachten, unmögliche Maßnahmen, kein Beweis für das Vorkommen von Arten, ungerechte Bearbeitung	Ist gegen die Herausnahme, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Die EK schlägt eine Einstufung in BE5 vor, wie in den benachbarten Parzellen (siehe Schlichtungsbericht des Beschwerdeführers 3155)	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird von BE02 auf BE05 abgeändert.
BE33046	Malmedy	3135	5450	BÜLLINGEN	Weist auf eine „Rand“-Problematik hin, beruft sich auf sein Recht auf Eigentum und unterstützt seinen Pächter bei seinen Schritten	Es bestehen tatsächlich Randeffekte auf dieser Parzelle	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten, da sie der Realität vor Ort entspricht.

BE33039	Malmedy	3134	5451	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aufgrund des Bestehens einer BE02 in Waldumgebung und einer Minderung des Grundstückswertes (vergleichbar mit einer Enteignung)	Das Bestehen der BE02 hängt mit den Randeffekten zusammen. Der Antrag auf Herausnahme ist somit nicht länger zutreffend. Den Weiteren trägt die Zone zur Kohärenz des Netzes bei	Die beantragte Herausnahme ist nicht erfolgt, da sich die Parzelle inmitten einer Zone von hohem biologischem Wert und im Umkreis von Natura 2000 befindet und somit zur Kohärenz des Netzes beiträgt.
BE33039	Malmedy	3134	5452	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aufgrund des Bestehens einer BE02 in Waldumgebung und einer Minderung des Grundstückswertes (vergleichbar mit einer Enteignung)	Die EK spricht sich dagegen aus, da der Bereich in Natura 2000 der Realität vor Ort entspricht und zur Kohärenz des Netzes beiträgt	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Nach Überprüfung und Aktualisierung der Daten leisten diese Parzellen entweder den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen, oder sie tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie besitzen ein hohes Sanierungspotenzial und tragen dazu bei oder können dazu beitragen, die Zielvorgaben in Hinblick auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33047	Malmedy	3132	5453	BÜLLINGEN	Beantragt die Herausnahme aufgrund eines „Rand“-Problems, beansprucht das Recht auf Eigentum und unterstützt seinen Pächter bei seinen Schritten	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzellen aus, die zur Kohärenz des Netzes beitragen. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zum Vorschlag der EK gegeben, die Parzellen auf BE3 zurückzustufen, um die Aktivierung eines alternativen Pflichtenhefts zu erlauben, das der praktizierten Bewirtschaftung entspricht. Die BE3 wird durch das Vorkommen des Neuntöters gerechtfertigt (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33059	Malmedy	3130	5455	BÜLLINGEN	Die Zone wurde kostspielig eingerichtet und wird auf ökologische Weise bewirtschaftet	Die EK spricht sich gegen eine Herausnahme aus, da die Teile aus dem Natura 2000-Gebiet von biologischem Interesse sind.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen und Spezies im Sinne von Natura 2000, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33059	Malmedy	3130	5456	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33058	Malmedy	3129	5536	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 und selbst auf Herausnahme aus Natura 2000.	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme und selbst die Herabstufung der BE2 und 3 aus. Sie schlägt dem Bewirtschafter eine Sondergenehmigung vor, um dessen aktuelle Art der Bewirtschaftung beizubehalten. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (siehe Reklamation 7831 - Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Erhaltungskommission schlägt eine Sondergenehmigung vor. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.
BE33058	Malmedy	3129	5537	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 und selbst auf Herausnahme aus Natura 2000.	Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5 der BE2 der Parzelle 220A, deren Vegetation nicht wesentlich anders zu sein scheint, als jene der benachbarten Parzellen (bereits in BE5). Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (siehe Reklamation 7833 - Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und der EK).	Die Kartographie wird für die Parzelle 7 abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft. Die Kartographie bleibt für die Parzelle 8 erhalten.
BE33059	Malmedy	3128	5538	BÜLLINGEN	Unterstützt die Bewirtschafter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.



BE33059	Malmedy	3122	5539	BÜLLINGEN	Beruft sich auf sein Recht auf Eigentum und befürchtet die Abwertung seines Gutes. Er möchte den Wald auf seinem Grundstück weiterhin zur Produktion von Brennholz nutzen	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle von biologischem Interesse ist. Die BE8 verbietet nicht die Produktion von Brennholz.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen und Spezies im Sinne von Natura 2000, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33047	Malmedy	3124	5540	BÜLLINGEN	Vorschlag zur Hinzufügung eines Teils der Parzelle in BE02, der von biologischem Interesse ist (siehe ANF-Bericht)	Zutreffender Vorschlag einer Hinzufügung; die EK befürwortet eine spätere (vorrangige) Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33047	Malmedy	3124	5541	BÜLLINGEN	Vorschlag zur Hinzufügung der Parzelle in BE02, die von biologischem Interesse ist (siehe ANF-Bericht)	Zutreffender Vorschlag einer Hinzufügung; die EK befürwortet eine spätere (vorrangige) Berücksichtigung	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Gebiets hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.
BE33062	Malmedy	3121	5542	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE05, da die Parzelle bis zum Rand normal bewirtschaftet wird	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33059	Malmedy	3120	5543	BÜLLINGEN	Natura 2000 steht im Widerspruch zum Recht auf Eigentum aufgrund einer Abwertung und einer unmöglichen Bewirtschaftung	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK empfiehlt die Beibehaltung der Parzelle, da diese von biologischem Interesse ist und zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines Natura 2000-Habitats, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.

BE33057	Malmedy	3120	5544	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aufgrund eines „Randproblems“	Die EK befürwortet die Herausnahme, da der Fichtenwald nicht von biologischem Interesse ist und nicht zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme erfolgt. Es handelt sich um eine kleine Fläche von geringem Interesse im Randbereich des Gebietes mit Antrag des Eigentümers.
BE33059	Malmedy	3120	5545	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da die Parzelle mit Buchen bepflanzt und die Wiese verschwunden ist	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung der BE2 aus, die zum Zeitpunkt der Kartographie der Realität vor Ort entsprach.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33047	Malmedy	3118	5546	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aufgrund des Bestehens einer BE02 in Waldumgebung und einer Minderung des Grundstückswertes (vergleichbar mit einer Enteignung)	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle von biologischem Interesse ist und zur Kohärenz des Natura-2000 Gebietes beiträgt (Vorkommen des Randring-Perlmutterfalters)	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33047	Malmedy	3118	5547	BÜLLINGEN	Ist bereit, über Maßnahmen einer die Erhaltung der Natur und des BE2-Teils begünstigenden Bewirtschaftung zu diskutieren	Die EK gibt keine Stellungnahme ab, da der Beschwerdeführer keinen besonderen Antrag stellt. Die EK empfiehlt den Besuch eines Beraters.	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3117	5548	BÜLLINGEN	Der westliche Teil der Parzellen ist mit Fichten bepflanzt, währenddessen der östliche Teil über Laubbäume verfügt (ca. 0,82 ha)	Randeffekt (siehe Unterschied zwischen der einen und anderen Straßenseite)	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33059	Malmedy	3117	5549	BÜLLINGEN	Es scheint, als wurde das Natura-2000-Gebiet entlang der Bahnschiene auf der rechten und linken Seite de Weges nicht auf dieselbe Weise kartografiert	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33059	Malmedy	3115	5550	BÜLLINGEN	Möchte sich selbst um sein Anwesen kümmern und stellt sich die Frage zur Nichteinstufung der öffentlichen Parzellen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3115	5551	BÜLLINGEN	Möchte sich selbst um sein Anwesen kümmern und stellt sich die Frage zur Nichteinstufung der öffentlichen Parzellen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3108	5552	BÜLLINGEN	Unterstützt die Bewirtschafter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	3106	5557	BÜLLINGEN	Beantragt, dass ein Teil der Zone aus Natura 2000 herausgenommen wird (siehe Plan Beschwerdeführer), um dort Pferde weiden lassen zu können und einen bestimmten Abstand zum Wohnhaus einzuhalten (Abwertungsrisiko). Ist bereit, über die anzuwendenden Maßnahmen zu diskutieren.	Die EK befürwortet die partielle Herausnahme der Zone nahe dem Wohnhaus (Garten und trockenere Zonen). Sie spricht sich dahingegen gegen eine Herausnahme des Rests aus (es ist möglich, eine Sondergenehmigung für das Datum der Beweidung zu beantragen)	Die als Garten angelegten Bereiche wurden herausgenommen, die restliche Parzelle bleibt in Gebiet erhalten
BE33059	Malmedy	3104	5559	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, es sein denn die ANF und die Gemeinde genehmigen die Organisation von Jugendcamps	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und von biologischem Interesse ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines Natura 2000-Habitats, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.

BE33059	Malmedy	3104	5560	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, es sein denn die ANF und die Gemeinde genehmigen die Organisation von Jugendcamps	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33058	Malmedy	3104	5561	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, es sein denn die ANF und die Gemeinde genehmigen die Organisation von Jugendcamps	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Es handelt sich um eine allgemeine Reklamation, da die Organisation von Jugendcamps kein Argument darstellt, um eine Herausnahme zu rechtfertigen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33059	Malmedy	3101	5562	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Tatsache, dass sich seine Parzellen in Natura 2000 befinden	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da der Bereich in Natura 2000 von biologischem Interesse ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von Lebensräumen im Sinne von Natura 2000, die die Integration in das Netz rechtfertigen, sowie aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33059	Malmedy	3101	5563	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Tatsache, dass sich seine Parzellen in Natura 2000 befinden	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da der Bereich in Natura 2000 von biologischem Interesse ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund des Bestehens eines Lebensraums mit hohem Vermögenswert, der die Integration in das Netz rechtfertigt, sowie aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33059	Malmedy	3099	5564	BÜLLINGEN	Widersetzt sich den Natura 2000-Maßnahmen, die die Bewirtschaftung des Weidelands unmöglich machen	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK spricht sich somit gegen die Herabstufung der Parzelle aus (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und der EK).
BE33046	Malmedy	3096	5565	BÜLLINGEN	Ist weder Eigentümer noch Pächter der Parzelle	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	3096	5566	BÜLLINGEN	Umstufung der BE mit Randeffekt in BE5	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33046	Malmedy	3096	5567	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung des Teils in BE3 in BE5 aus sozioökonomischen Gründen (Beibehaltung der gesamten BE2: P. 15, 16, 17, 21, 22)	Die EK befürwortet die Einstufung in BE5 für den Teil in BE3 angesichts des Bestehens von BE2 in der Umgebung.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33046	Malmedy	3094	5595	BÜLLINGEN	Erbittet eine Lösung, um eine Beweidung vor dem 15. Juni zu ermöglichen, da die Parzelle nahe dem Bauernhof liegen	Dahingegen befürwortet die EK die Herabstufung der Parzellen 536 D, E und F auf BE5 angesichts deren geringen biologischen Interesses. Der Beschwerdeführer hat als Ausgleich vorgeschlagen, eine größere Fläche in BE2 einzugliedern (Bereiche der Parzellen BÜLLINGEN/1 DIV/G/59/V/0/4 und 59/M). Falls Letztere akzeptiert wurde (Einverständnis des Eigentümers und allseits bekanntes biologisches Interesse), befürwortet die EK selbst eine Herausnahme der Parzellen, die zur Herabstufung vorgeschlagen wurden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Parzellen 536 D, E und F werden aus dem Gebiet herausgenommen, da der Ausgleichsvorschlag des Beschwerdeführers, eine größere Fläche in BE2 hinzuzufügen (Bereiche der Parzellen BÜLLINGEN/1 DIV/G/59/V/0/4 und 59/M) angenommen wurde.
BE33059	Malmedy	3094	5596	BÜLLINGEN	Hat diese Parzelle als Geschenk erhalten und möchte diese in ihrem Zustand belassen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	3094	5597	BÜLLINGEN	Bevorzugt diese Parzellen in Natura 2000, da sie weiter vom Bauernhof entfernt liegen (Ausgleich)	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzellen von keinerlei biologischer Bedeutung sind	Die Parzellen besitzen nicht die erforderliche biologische Bedeutung, um als Ausgleich zu einer eventuellen Herausnahme zu dienen.
BE33046	Malmedy	3094	5598	BÜLLINGEN	Bevorzugt diese Parzellen in Natura 2000, da sie weiter vom Bauernhof entfernt liegen (Ausgleich)	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzellen von keinerlei biologischer Bedeutung sind	Die Parzellen besitzen nicht die erforderliche biologische Bedeutung, um als Ausgleich zu einer eventuellen Herausnahme zu dienen.
BE33058	Malmedy	3092	5599	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen	Es handelt sich nicht um einen Randeffect. Die EK befürwortet die Herausnahme dieses Teils ohne große Bedeutung	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.

BE33059	Malmedy	3092	5600	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aufgrund vorgeschriebener Maßnahmen und der Beachtung des Rechts auf Eigentum	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung aus. Die BE2 muss erhalten bleiben, da die Grenze des Natura-2000-Gebiets am Graben entlang verläuft	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33047	Malmedy	3091	5601	BÜLLINGEN	Die Parzellen dienen hauptsächlich der Silagebereitung. Die Vegetation unterscheidet sich nicht von jener der benachbarten Parzellen in BE5. Befindet sich in AUM für sonstige Parzellen in Natura 2000	Die EK befürwortet die Herabstufung der Teile in BE2 der Parzelle 45 auf BE5. Es handelt sich um Mähwiesen, die auf intensive Weise bewirtschaftet werden und deren biologisches Interesse gering ist (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll). Die EK befürwortet ebenfalls die Hinzufügungen (Parzellen Büllingen/Div. 4/B/68 et 69; nordöstlicher Teil der Parzelle Büllingen/Div. 4/E/113/G), die vom Beschwerdeführer als Ausgleich vorgeschlagen werden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, den	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert.
BE33046	Malmedy	3090	5602	BÜLLINGEN	Die Grenze zwischen den BE entspricht nicht der Realität vor Ort	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab. Die Grenzen der BE scheinen der Realität vor Ort zu entsprechen. Dennoch sind Randeffekte mit den Katastergrenzen zu verzeichnen	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.

BE33046	Malmedy	3090	5603	BÜLLINGEN	Die Beweidung und die Instandhaltung der Entwässerungen müssen wie im Protokoll von Agra-Ost beschrieben erfolgen, wie auch die Anpflanzungen zur Stabilisierung der Ufer und die Erneuerung der Fichtenpflanzungen	Die EK gibt keine Stellungnahme aus, da sie der Ansicht ist, nicht für die beantragten Handlungen zuständig zu sein.	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33039	Malmedy	3089	5604	BÜLLINGEN	Möchte, dass sich die Parzelle nicht in Natura 2000 befindet	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5, um eine Pufferzone mit dem Wasserlauf zu bilden.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines bestehenden Natura 2000-Habitats und einer geschützten Spezies, die ihre Integration in das Netz voll und ganz rechtfertigt. Die BE wird dennoch in BE05 umgestuft, um eine gleichmäßige Bewirtschaftung dieser Parzelle zu ermöglichen, die nur teilweise im Netz aufgenommen ist.
BE33046	Malmedy	3088	5605	BÜLLINGEN	Möchte nicht, dass sein Grundstück in Natura 2000 eingegliedert wird, da dieses abgewertet und dessen Nutzung behindert werden würde	Die EK ist gegen die Herausnahme, da der Teil in Natura 2000 zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie dient unter anderem als Pufferzone gegenüber dem Bach. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33059	Malmedy	3085	5606	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33059	Malmedy	3085	5607	BÜLLINGEN	Natura 2000 widerspricht dem Recht auf Eigentum, hat eine Abwertung der Grundstücke zur Folge, erlegt wenig sinnreiche Maßnahmen auf etc.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33058	Malmedy	3085	5608	BÜLLINGEN	Natura 2000 widerspricht dem Recht auf Eigentum, hat eine Abwertung der Grundstücke zur Folge, erlegt wenig sinnreiche Maßnahmen auf etc.	Die EK ist für eine Herausnahme. Die Zerschneidung des Gebietes an dieser Stelle ist inkohärent, da der Bereich in BE5 nicht zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.

BE33058	Malmedy	3085	5609	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Es handelt sich nicht um einen Randeffect. Die EK befürwortet die Herausnahme der BE10 ohne große Bedeutung	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33058	Malmedy	3085	5610	BÜLLINGEN	Natura 2000 widerspricht dem Recht auf Eigentum, hat eine Abwertung der Grundstücke zur Folge, erlegt wenig sinnreiche Maßnahmen auf etc.	Die EK befürwortet die Herausnahme, da dieser Bereich kein großes biologisches Interesse aufweist	Die Herausnahme erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Gebietes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33059	Malmedy	3084	5611	BÜLLINGEN	Natura 2000 widerspricht dem Recht auf Eigentum, hat eine Abwertung der Grundstücke zur Folge, erlegt wenig sinnreiche Maßnahmen auf etc.	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33058	Malmedy	3083	5612	BÜLLINGEN	Beantragt die Herausnahme der Parzelle aus Natura 2000, da die Grenzen nicht entsprechen	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt. Die EK befürwortet dahingegen die Herabstufung der BE4 als Wiese in BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert.
BE33059	Malmedy	3083	5613	BÜLLINGEN	Beantragt die Herausnahme der Parzelle aus Natura 2000, da die Grenzen nicht entsprechen	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.



BE33059	Malmedy	3083	5614	BÜLLINGEN	Beantragt die Herausnahme der Parzelle aus Natura 2000, da die Grenzen nicht entsprechen	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Teile in Natura 2000 zur Kohärenz des Netzes beitragen. Sie befürwortet dahingegen eine Herabstufung auf BE5 der Bereiche, die von keinem besonderen biologischen Interesse sind, entsprechend der Realität vor Ort.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen im Sinne von Natura 2000, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes. Dennoch ist diese Kartographie in BE05 an den biologisch am wenigsten interessanten Teil umgestuft, um der Realität vor Ort zu entsprechen.
BE33059	Malmedy	3083	5615	BÜLLINGEN	Diese Parzellen befinden sich in AUM8: beantragt, dass die Genehmigung zum Durchgang seines Viehs aufrechterhalten bleibt	Die EK gibt keine Stellungnahme aus, da die BE2 einen gelegentlichen Durchgang nicht untersagt.	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3081	5616	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Es handelt sich nicht um einen Randeffekt. Die EK spricht sich dagegen aus, da die Grenze des Natura-2000-Gebietes der Realität vor Ort entspricht	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33059	Malmedy	3081	5617	BÜLLINGEN	Es handelt sich um einen kleinen Betrieb, der es sich nicht erlauben kann, bestimmte Zonen das ganze Jahr über unbeweidet zu lassen	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzellen aus, deren biologisches Interesse erwiesen ist und die zur Kohärenz des Netzes beitragen. Die EK spricht sich dahingegen für eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung der BE2 aus. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines Natura 2000-Habitats, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes. Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafters und der EK). Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33046	Malmedy	3078	5618	BÜLLINGEN	Der Bauer leitet einen Biobetrieb. Er verwendet Naturdünger	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33046	Malmedy	3078	5619	BÜLLINGEN	Der Bauer leitet einen Biobetrieb. Er verwendet Naturdünger	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	3078	5620	BÜLLINGEN	Der Bauer leitet einen Biobetrieb. Er verwendet Naturdünger	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung der BE2 aus. Das Habitat war, auch wenn dieses beschädigt ist, bei der Erstellung der Kartographie stets vorhanden. Der Teil in BE2 befindet sich auf dem Sektorenplan ebenfalls in einem Naturgebiet. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer bekannt gegeben, dass er diese Parzelle nach dem 15. Juni bewirtschaftet (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen haben eine besondere biologische Bedeutung. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben. Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers in BE02 erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33046	Malmedy	3078	5621	BÜLLINGEN	Der Bauer leitet einen Biobetrieb. Er verwendet Naturdünger	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzelle aus. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE3 einverstanden erklärt. Die Parzelle genügt bereits der AUM8 (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen haben eine besondere biologische Bedeutung. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben. Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers in BE03 erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33046	Malmedy	3075	5622	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in „Durchgangsweide“, da die Parzelle ganzjährig beweidet wird und der Teil weder eingezäunt noch gemäht werden kann	Die EK befürwortet die Herausnahme der Teile in BE2 der Parzelle 4, die aus biologischer Sicht keinerlei Bedeutung haben. Die EK beantragt, dass der Umkreis des Gebietes der Realität vor Ort umgestuft wird (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Der Teil in BE02 im Westen der Parzelle 4 wird aus dem Natura-2000-Gebiet herausgenommen, wobei es sich um eine technische Herausnahme handelt, um die Bewirtschaftung zu erleichtern und ein Stück der Parzelle herauszunehmen. Dahingegen wird der Teil in BE02 im Osten der Parzelle 4 angesichts seiner biologischen Bedeutung in BE02 erhalten (LGI 6230* und 6520, mehr als 60 Spezies). Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.

BE33046	Malmedy	3075	5623	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in „Durchgangsweide“, da die Parzelle ganzjährig beweidet wird und der Teil weder eingezäunt noch gemäht werden kann	Die EK befürwortet die Herabstufung des Teils in BE2 auf BE5. Es handelt sich um eine für den Betrieb wichtige Durchgangszone (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird abgeändert, die BE entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33046	Malmedy	3075	5624	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in „Durchgangsweide“, da die Parzelle ganzjährig beweidet wird und der Teil weder eingezäunt noch gemäht werden kann	Die EK befürwortet die Einstufung in BE5 des Teils im Norden der Baumreihe, da die BE2 nicht länger gerechtfertigt ist. Dahingegen beantragt sie, dass die BE2 im Süden der Baumreihe angesichts ihrer biologischen Bedeutung erhalten wird bleibt. Angesichts des geringen Risikos einer Intensivierung der Böschung befürwortet die EK eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird teilweise abgeändert. Die BE02 wird entsprechend der Anmerkung in BE05 im nördlichen Teil der Baumreihe umgestuft. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte für den südlichen Teil in BE02 in Betracht gezogen werden.
BE33046	Malmedy	3073	5625	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme des Teils in BE5 (siehe Plan des Beschwerdeführers), da dieser als Weide und Mähwiese genutzt wird (Beibehaltung der nicht genutzten BE2 und 3)	Die EK spricht sich angesichts fehlender Belastungen in Bezug auf Beweidung und Mahd in BE5 dagegen aus	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33059	Malmedy	3063	5626	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung der BE2 in BE5 und selbst auf Herausnahme aus Natura 2000.	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab. Die Teile in BE2 sind von biologischer Bedeutung.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.

BE33059	Malmedy	3063	5627	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung der BE2 in BE5 und selbst auf Herausnahme aus Natura 2000.	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab. Die Teile in BE2 sind von biologischer Bedeutung.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33047	Malmedy	3062	5628	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Die besagten Parzellen befinden sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33059	Malmedy	3061	5629	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aufgrund schwer umsetzbarer Maßnahmen	Die EK befürwortet die Herausnahme, da die Parzelle nur von einer BE5 betroffen ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33059	Malmedy	3061	5630	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aufgrund schwer umsetzbarer Maßnahmen	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzellen aus, deren biologisches Interesse erwiesen ist und die zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von Lebensräumen im Sinne von Natura 2000, die die Integration in das Netz rechtfertigen, sowie aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33046	Malmedy	3059	5631	BÜLLINGEN	Antrag auf vollständige Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da der Bereich in Natura 2000 von Bedeutung ist. Es gibt kein Argument zugunsten der Herausnahme.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle leistet den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweist. Sie hilft, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33046	Malmedy	3059	5632	BÜLLINGEN	Stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit eines Ausgleichs und einer eventuellen Verringerung des Katastereinkommens besteht	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	22	5918	Amel	Linie 48: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle

BE33056	Malmedy	22	5919	Amel	Linie 48: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33055	Malmedy	128	5920	Amel	Linie 48: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33056	Malmedy	128	5921	Amel	Linie 48: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle

BE33044	Malmedy	2659	5922	BÜTGENBA CH	Antrag, einen Durchgang zwischen den beiden Parzellen bestehen zu lassen	Die EK befürwortet die Einrichtung eines Durchgangs in BE5 zwischen den Parzellen 16 und 19, um diese miteinander zu verbinden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und dem Bericht von Natagriwal umgestuft.
BE33056	Malmedy	472	5942	Amel	Die Mikro-BE in BE05 einstufen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33056	Malmedy	472	5943	Amel	Die Parzelle aus verschiedenen Gründen in BE05 einstufen (Entfernung der Parzelle, Zugang des Viehs zum Wasserlauf etc.)	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung auf BE5 aus, da das biologische Interesse der Parzelle erwiesen ist. Die EK spricht sich dahingegen für eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung aus.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33056	Malmedy	1864	5944	Amel	Herausnahme vom N2000-Gebiet aufgrund einer geringen ökologischen Bedeutung und der Nähe zu Wohnhäusern. Falls die Herausnahme nicht möglich ist, bittet die Beschwerdeführerin um die Garantie, dass die Einstufung in BE05 zukünftig nicht abgeändert wird.	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da sich der Teil in Natura 2000 auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet befindet.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei und befinden sich auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33056	Malmedy	1864	5945	Amel	Herausnahme oder Einstufung in BE05.	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33044	Malmedy	2596	5955	Amel	Der Beschwerdeführer beantragt, die Weide von Mai bis November weiterhin mit 3 - 4 Rindern beweiden zu dürfen (extensiv ohne Pestizide oder Mineraldünger). Er bittet ebenfalls darum, den Zugang zum Wasserlauf für sein Vieh weiterhin zu ermöglichen	Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für die Beweidung der Zonen in BE2 mit geringem Viehbesatz.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33044	Malmedy	2598	5956	Amel	Die Beschwerdeführer präzisieren, dass sie die Informationen zur öffentlichen Untersuchung zu spät erhalten haben und demzufolge nicht in der Lage sind, richtig darauf zu antworten. Sie verweigern die N2000-Maßnahmen und sehen den Wertverlust ihrer Grundstücke aufgrund der Einstufung in N2000 als illegal an.	Randeffekt	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2599	5957	Amel	Die Gesamtfläche der Parzellen 1 und 2 dürfte in BE10 neu eingestuft werden.	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33055	Malmedy	2599	5958	Amel	Die BE01 entspricht einem Entwässerungsgraben und seine Lokalisierung ist ungenau. In BE10 einstufen.	Die EK nimmt von der Umsetzung der Entscheidung in Bezug auf Gräben und Entwässerungen in BE1 Kenntnis (Einstufung in BE10)	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich weder um einen Graben noch um eine Entwässerung, sondern um einen gewundenen Wasserlauf. Darüber hinaus dehnt sich die BE01 oberhalb der Parzelle des Beschwerdeführers aus (ein Wechsel auf eine Wald-BE wäre nicht kohärent).
BE33056	Malmedy	2599	5959	Amel	Die Fläche der BE01 ist weit überschätzt. Die BE09 (10 m <sup>2</sup> ) in der Parzelle 51 ist das Ergebnis einer kartografischen Ungenauigkeit.	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33056	Malmedy	2599	5960	Amel	Bewirtschaftungsmaßnahme nicht kompatibel mit der aktuellen und vermutlich ehemaligen Nutzung der Weiden. Neuzuweisung in BE5 für die gesamte Fläche.	Der Bewirtschafter hat sich mit der Beibehaltung der Parzelle in BE2 einverstanden erklärt. Das biologische Interesse der Parzelle ist erwiesen. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan im Übrigen in einem Naturgebiet (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Reklamation 6060).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit Natagriwal), da sie der Realität vor Ort entspricht und sich die Parzelle auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet befindet.
BE33055	Malmedy	2600	5981	Amel	Der Beschwerdeführer fordert die Einstufung der Parzelle in BE05 (nicht feuchte Mähwiese).	Die EK beantragt die Beibehaltung der BE2. Dennoch spricht sie sich für Sondergenehmigungen einer extensiven und früheren Beweidung aus, dem Zugang zu Wasserstellen und zu einer Düngung alle 4 Jahre. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33055	Malmedy	2600	5982	Amel	Der Beschwerdeführer beantragt die Einstufung der Parzelle in BE05 (Vegetation ohne ökologische Bedeutung, mit Ausnahme des unteren Parzellenteils mit Boden). Im Teil in BE2 der Parzelle ist ebenfalls eine Tränke vorhanden.	Die EK beantragt die Beibehaltung der BE2. Dennoch spricht sie sich für Sondergenehmigungen einer extensiven und früheren Beweidung aus, dem Zugang zu Wasserstellen und zu einer Düngung alle 4 Jahre. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.



BE33055	Malmedy	2600	5983	Amel	Der Beschwerdeführer fordert die Einstufung des trockenen Teils der Parzelle in BE05.	Die EK beantragt die Beibehaltung der BE2. Dennoch spricht sie sich für Sondergenehmigung einer extensiven und früheren Beweidung aus, dem Zugang zu Wasserstellen und zu einer Düngung alle 4 Jahre. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33055	Malmedy	2600	5984	Amel	Der Beschwerdeführer bedauert es, dass er die Dokumente für die öffentliche Untersuchung nicht früher erhalten hat.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2600	5985	Amel	Der Beschwerdeführer präzisiert, dass er nie zuvor um Subventionen gebeten hat und dass er auch in der Zukunft darauf freiwillig verzichtet	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2600	5986	Amel	Der Beschwerdeführer erklärt, dass er gezwungen sei, seinen Betrieb nach 40 Jahren einzustellen, wenn er sein Vieh nicht länger vor dem 15. Juni auf die Parzellen lassen darf.	Die EK beantragt die Beibehaltung der BE2. Dennoch spricht sie sich für Sondergenehmigungen einer extensiven und früheren Beweidung aus, dem Zugang zu Wasserstellen und zu einer Düngung alle 4 Jahre. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)	Die Kartographie wurde mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.

BE33055	Malmedy	2601	5987	Amel	Die Beschwerdeführerin bedauert den Wertverlust ihrer Weide aufgrund von N2000. Sie präzisiert, dass ausschließlich Kratzdisteln und Ungräser in N2000 wachsen. Aufgegebene Parzellen sind nicht ästhetisch und werden nur von nicht einheimischen Tieren und Wildschweinen bewohnt.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2602	5988	Amel	Die Beschwerdeführerin beantragt die Herausnahme der 2 Parzellen aus N2000 (Maßnahmen, ästhetische Gründe)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen im Talgrund von biologischer Bedeutung sind.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von Natura 2000-Habitat, was die Integration in das Netz uneingeschränkt rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33055	Malmedy	2602	5989	Amel	Die Beschwerdeführerin ist für die öffentliche Untersuchung nicht kontaktiert worden, obgleich sie die Eigentümerin der 2 Parzellen ist	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2602	5990	Amel	Die Beschwerdeführerin beantragt die Herausnahme ihrer Parzellen (Maßnahmen, ästhetische Gründe, Setzen von Zäunen)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen im Talgrund von biologischer Bedeutung sind.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen im Sinne von Natura 2000, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33055	Malmedy	2605	5991	Amel	Der Beschwerdeführer präzisiert, dass er nicht über die Durchführung der EP unterrichtet worden ist.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33055	Malmedy	2605	5992	Amel	Der Beschwerdeführer bittet darum, seine Parzelle aus dem N2000-Gebiet herauszunehmen.	Die EK befürwortet die Herausnahme, da die Aufteilung inkohärent ist. Die EK bedauert die Aufteilung, da die biologische Bedeutung weiterhin besteht.	Die Herausnahme erfolgt. Es handelt sich um eine kleine Fläche im Randbereich mit Antrag des Eigentümers.
BE33056	Malmedy	2607	5993	Amel	BE07 nicht auf der Parzelle vorhanden	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33055	Malmedy	2607	5994	Amel	Irrtum in der Kartographie der Parzelle. Es handelt sich nicht um ein Waldgrundstück	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, die der Realität des Geländes entspricht	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und der Realität des Geländes umgestuft.
BE33055	Malmedy	2607	5995	Amel	Auf der Parzelle befinden sich weder Wälder noch Kulturen	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2 des Teils in BE10, die der Realität des Geländes entspricht	Die Kartographie wird teilweise abgeändert. Die BE10 wird entsprechend der Anmerkung und der Realität des Geländes in BE02 umgestuft.
BE33055	Malmedy	2607	5996	Amel	Parzelle, die zum Teil als Wald eingetragen ist, obgleich ein Birkenhain nur maximal 30% der Fläche bedeckt	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, die der Realität des Geländes entspricht	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und der Realität des Geländes umgestuft.
BE33055	Malmedy	2607	5997	Amel	BE10 nicht auf der Parzelle vorhanden	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33055	Malmedy	2607	5998	Amel	BE09 nicht auf der Parzelle vorhanden	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33055	Malmedy	2609	5999	Amel	Der Beschwerdeführer fordert die Einstufung der Parzelle in BE05. Das Mähen der Parzelle ist nicht möglich und eine Beweidung nach dem 15. Juni nicht akzeptabel (Gräser für eine Beweidung zu hoch)	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der BE2 aus. Sie schlägt mehrere Sondergenehmigung vor, um die aktuelle Art der Bewirtschaftung beizubehalten. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (siehe Reklamation 5983 - Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.

BE33055	Malmedy	2611	6000	Amel	Der Beschwerdeführer beantragt die Herausnahme seiner Parzelle aus dem N2000-Gebiet (ist zu einer Zusammenarbeit in Bezug auf die Parzellen 158B, 159, 160 in Sankt Vith bereit)	Die EK befürwortet die Herausnahme angesichts der geringen Bedeutung des Teils in Natura 2000	Die Herausnahme erfolgt. Es handelt sich um eine technische Herausnahme (< 20 Ar), um die Bewirtschaftung zu erleichtern und ein Parzellenende herauszunehmen.
BE33055	Malmedy	2612	6001	Amel	Die Grenzen anpassen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33055	Malmedy	2612	6002	Amel	Es befindet sich nur ein Teil der Parzelle in N2000. Die Beschwerdeführerin beantragt die Herausnahme des Teils der Parzelle in N2000	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da sich die Parzelle zum Großteil in Natura 2000 und in der Nähe der Ladebach-Quelle befindet	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle genügt den wissenschaftlichen Kriterien, um als besondere Schutzzone betrachtet zu werden, und trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie dient unter anderem als Pufferzone gegenüber dem Bach. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33055	Malmedy	2614	6003	Amel	Die gesamte Parzelle in BE05 einstufen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33055	Malmedy	2615	6004	Amel	Die Beschwerdeführerin bittet darum, die BE der Parzelle zu tauschen: den Teil in BE02 in BE05 und den Teil in BE05 in BE02. Der Teil bietet sich zur Mahd an, der südöstliche Teil zur Beweidung	Die EK spricht sich gegen den Tausch der BE aus. Die EK befürwortet dahingegen eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung mit geringer Belastung des Teils in BE2. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (zur Schlichtung getroffen). Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.

BE33056	Malmedy	2615	6005	Amel	Die Beschwerdeführerin bittet darum, den von ihr gemähten Teil in BE02 zu belassen, jedoch den weniger interessanten Rest in BE05 einzustufen, um bereits im Mai mit der Beweidung zu beginnen.	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung des Bereichs D aus. Dahingegen befürwortet sie eine Herabstufung der Bereiche B und C auf BE3, um die Aktivierung des alternativen Pflichtenheftes zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird mit Einverständnis des Bewirtschafters teilweise abgeändert (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und der EK). Die BE02 wird gemäß dem Antrag auf BE03 in den Bereichen B und C der Parzelle umgestuft.
BE33055	Malmedy	2616	6006	Amel	Der Beschwerdeführer beantragt die Herausnahme dieser Parzellen aus N2000, um nicht zu sagen die Einstufung in BE05 der gesamten InVeKoS-Parzelle.	Die EK befürwortet die Herausnahme, da die BE der Realität vor Ort entsprechen. Die EK schlägt eher die Verschiebung der Grenzen zwischen den Parzellen 22 und 28 vor.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE02 wird entsprechend der Anmerkung in BE05 in der Parzelle 28 (PSI) umgestuft.
BE33055	Malmedy	2618	6007	Amel	Der Eigentümer möchte seine Parzellen zwanglos für sich und seine Pächter nutzen können.	Die EK befürwortet die Herabstufung von BE2 der Parzelle 244 auf BE5, da dieser Teil von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und der EK). Die EK befürwortet die Herabstufung von BE2 südlich des Grabens, der die Parzelle 224A in BE5 aufteilt, da dieser Teil von keinem besonderen biologischen Interesse ist (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und der EK). Die Einstufung in BE2 ist mehr auf einen offensichtlichen Irrtum zurückzuführen.	Die Kartographie wird mit Einverständnis des Bewirtschafters teilweise abgeändert (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und der EK). Die BE02 wird entsprechend der Anmerkung in BE05 in der Parzelle 244 und im südlichen Teil der Parzelle 224A umgestuft.

BE33055	Malmedy	2619	6008	Amel	Der Eigentümer beschwert sich über den Wertverlust der Parzellen. Der Pächter wird diese nicht länger bewirtschaften wollen. Diese werden aufgrund der auferlegten Maßnahmen unverkäuflich. Dies gleicht beinahe einer Enteignung	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2620	6009	Amel	Der Beschwerdeführer beschwert sich über die Vielzahl an BE auf seinen Katasterparzellen und bittet um eine Einstufung in BE05 für sämtliche Parzellen.	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung des Bereichs in BE2 aus, der sichtlich feuchter ist. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt, die der Realität vor Ort entspricht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33055	Malmedy	2620	6010	Amel	Der Beschwerdeführer beantragt die Einstufung in BE05 dieser Katasterparzellen, um nicht zu sagen die Herausnahme aus N2000.	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung des Bereichs in BE2 aus, der sichtlich feuchter ist. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt, die der Realität vor Ort entspricht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.

BE33055	Malmedy	2621	6011	Amel	Der Beschwerdeführer wünscht keine Zwangsmaßnahmen auf seiner Parzelle, die für seine Pferde geeignet ist. Natürliche Bewirtschaftung in den letzten Jahren.	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der BE2 aus. Im Sinne der Kohärenz mit den benachbarten Parzellen schlägt die EK vor, die aktuelle Konfiguration beizubehalten. Der Bereich im Norden des Grabens ist feuchter (siehe Reklamation 6007).	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33055	Malmedy	2621	6012	Amel	Der Beschwerdeführer möchte keine zusätzlichen Auflagen für diese Parzelle, die sich in einem Naturgebiet befindet und somit bereits bestimmten Zwängen ausgesetzt ist.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2621	6013	Amel	Der Beschwerdeführer möchte wissen, was an seiner aktuellen Bewirtschaftung bemängelt wird, und fordert eine schriftliche Mitteilung der EK, falls seine Anforderungen nicht erfüllt werden.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2623	6014	Amel	Der Beschwerdeführer hat weder eine Bemerkung noch einen Kommentar abgegeben. Kontakt mit ihm aufnehmen, um seine Anforderungen zu erfahren.	Fehlende Reklamation: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33055	Malmedy	2624	6015	Amel	Der Beschwerdeführer hat weder eine Bemerkung noch einen Kommentar abgegeben. Kontakt mit ihm aufnehmen, um seine Anforderungen zu erfahren.	Fehlende Reklamation: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2625	6016	Amel	Die Katasterpläne entsprechen nicht der Realität vor Ort.	Es handelt sich nicht um einen Randeffect. Die EK spricht sich gegen die Änderung der Natura 2000-Grenzen aus, da diese auf dem Sektorenplan dem Naturgebiet entsprechen	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort und dem Naturgebiet auf dem Sektorenplan übereinstimmt.
BE33055	Malmedy	2625	6017	Amel	Einspruch aus verschiedenen Gründen (Problem mit Bewirtschaftung, Wertverlust etc.) gegen die auferlegten Maßnahmen durch die BE02 und BE03	Die EK befürwortet eine Herabstufung der BE3 der Parzellen 8B, 9, 10, 11, 12A, 13A und 14A auf BE5. Diese Zonen sind in Hinblick auf die Artenvielfalt trockener und weniger interessant. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (siehe Reklamation 4369 - Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und der EK).	Die Kartographie wird in BE03 abgeändert, wo die BE entsprechend der Anmerkung auf BE05 umgestuft wurde. In den sonstigen Parzellen bleibt die Kartographie mit dem Einverständnis des Bewirtschafters (Zusammentreffen mit der EK) erhalten, wo sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33055	Malmedy	2626	6018	Amel	Die Katasterpläne entsprechen nicht der Realität vor Ort.	Es handelt sich nicht um einen Randeffect. Die EK spricht sich gegen die Änderung der Natura 2000-Grenzen aus, da diese auf dem Sektorenplan dem Naturgebiet entsprechen	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort und dem Naturgebiet auf dem Sektorenplan übereinstimmt.



BE33055	Malmedy	2626	6019	Amel	Einspruch aus verschiedenen Gründen (Problem mit Bewirtschaftung, Wertverlust etc.) gegen die auferlegten Maßnahmen durch die BE02 und BE03	Die EK befürwortet eine Herabstufung eines Teils der BE2 der Parzellen 8B auf BE5 (Südwesten der Parzelle 18 des Beschwerdeführers 2791) und 19A (Südosten der Parzelle 18 des Beschwerdeführers 2791). Diese Zone ist in Hinblick auf die Artenvielfalt trockener und weniger interessant. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (siehe Reklamation 4369 - Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und der EK).	Die Kartographie wird mit Einverständnis des Bewirtschafters teilweise abgeändert (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und der EK). Die BE02 wird entsprechend der Anmerkung in einem Teil der Parzellen 8B und 19A in BE05 umgestuft.
BE33056	Malmedy	2627	6020	Amel	Die N2000-Grenze durchläuft den Rasen des Beschwerdeführers. Er beantragt die Herausnahme, da es sich nicht um eine Wiese mit bedrohten Spezies handelt.	Die EK ist gegen eine Herausnahme, da das Habitat zum Zeitpunkt der Kartographie bestand (die Zone wurde seither mit Erde aufgeschüttet). Der Bereich in Natura 2000 entspricht dem Naturgebiet auf dem Sektorenplan.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzelle liegt auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet und war von biologischer Bedeutung; sie wurde illegal beschädigt.
BE33056	Malmedy	2628	6021	Amel	Herausnahme der beiden Parzellen, da es sich auf dem Sektorenplan um einen Lebensraum mit ländlichem Charakter handelt	Die EK befürwortet die Herausnahme der Teile der Parzellen im Wohngebiet. Die EK unterstreicht dennoch, dass diese Zonen überschwemmungsgefährdet sind.	Die Kartographie bleibt in BE2 gemäß der Entscheidung der wallonischen Regierung vom 8/04/12 erhalten, die die Beibehaltung der BE2 in bebaubaren Zonen voraussetzt.
BE33056	Malmedy	2630	6022	Amel	Herausnahme der drei Parzellen, da es sich auf dem Sektorenplan um einen Lebensraum mit ländlichem Charakter handelt	Die EK befürwortet die Herausnahme, da sich die Parzellen auf dem Sektorenplan in einem Wohngebiet befinden. Die EK unterstreicht dennoch, dass die Parzellen überschwemmungsgefährdet sind.	Die Kartographie bleibt in BE2 gemäß der Entscheidung der wallonischen Regierung vom 8/04/12 erhalten, die die Beibehaltung der BE2 in bebaubaren Zonen voraussetzt.

BE33056	Malmedy	2631	6023	Amel	Herausnahme des kleinen Teils der Wiese in BE05. Der Rest der Wiese befindet sich nicht im Umkreis von N2000.	Die EK befürwortet die Herausnahme, da der Teil der Parzelle in Natura 2000 nicht von biologischem Interesse ist und nicht zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme erfolgt. Die Herausnahme ist erfolgt, um die Bewirtschaftung zu erleichtern und ein Stück Parzelle herauszunehmen.
BE33056	Malmedy	2631	6024	Amel	Die Grenzen anpassen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33056	Malmedy	2633	6025	Amel	Der Beschwerdeführer fordert einen Zugang von Parzelle 222 zu Parzelle 747A	Die EK spricht sich für eine Revidierung der Grenzen der BE2 der Parzelle 223 aus, damit diese der bestehenden Umzäunung entspricht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Parzelle 222 in BE2 einverstanden erklärt. Es schlägt vor, einen Zaun zu ziehen, um den feuchteren Teil, der der BE2 entspricht, zu trennen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die EK befürwortet ebenfalls die Einrichtung eines Durchlasses in BE5 (bestehender Zugang) zwischen den zwei	Die Kartographie wird gemäß der Anmerkung und des Vorschlags mit Einverständnis des Bewirtschafters teilweise abgeändert (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafters und der EK).
BE33056	Malmedy	2633	6026	Amel	Der Beschwerdeführer fordert einen Zugang von seinem Betrieb zu den Weiden im Osten der Parzelle.	Die EK befürwortet die Einrichtung eines Durchlasses und schlägt selbst die Herabstufung der gesamten Parzelle 266 auf BE5 vor. Letztere befindet sich am Ausgang des Stalls und entspricht einer Magerweide, die keinen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse darstellt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)	Die Kartographie wird in BE05 auf der gesamten Parzelle gemäß dem Vorschlag und mit Einverständnis des Bewirtschafters abgeändert (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafters und der EK).

BE33056	Malmedy	2633	6027	Amel	Eine zu späte Bewirtschaftung der Verbindungsweiden stellt eine bedeutende Einschränkung dar.	Die EK äußert sich nicht dazu. Die BE5 setzt keine „späte“ Beweidung voraus.	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2633	6028	Amel	Die Vielzahl an BE der Parzelle macht eine normale Bewirtschaftung unmöglich	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 und 3 einverstanden erklärt. Er sieht vor, eine AUM „hoher biologischer Wert“ umzusetzen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33056	Malmedy	2633	6029	Amel	Die BE3 entlang des Baches stellt kein Problem dar, jedoch sind die Einschränkungen für die Weiden im Norden zu bedeutend	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE der Parzelle 29 einverstanden erklärt. Es sieht vor, einen Zaun zu setzen, um die BE2 von der BE5 zu trennen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33056	Malmedy	2633	6030	Amel	Eine abschüssige Parzelle, die als Weide nach dem 15. Juni dienen könnte. Nicht mit der BE2 kompatibel?	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 der Parzelle 26 einverstanden erklärt. Er plant Sanierungsarbeiten, um die verbuschtesten Teile wieder zugänglich zu machen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.

BE33056	Malmedy	2634	6031	Amel	Herausnahme des Teils der Parzelle in BE02. Diese eventuell verschieben.	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Grenze des Gebietes dem Graben entspricht und der gehandhabten Bewirtschaftung auf dem Grundstück zu entsprechen scheint. Der Teil scheint nicht mit Maschinen zugänglich zu sein (keine Mahd möglich). Falls diese beweidet wird, scheint keine Beeinträchtigung des Lebensraums stattzufinden, weshalb die EK eine Sondergenehmigung vorschlägt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Dieses Stück Parzellen trägt zur Kohärenz des Netzes bei und befindet sich auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet. Diese Zone verfügt über einen Lebensraum von großem Vermögenswert und die Grenze des Gebietes entspricht einem auf dem Grundstück sichtbaren Element (Graben). Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33056	Malmedy	2634	6032	Amel	Der Beschwerdeführer hat in Bezug auf diese Parzelle keinen Brief erhalten, obgleich er deren Eigentümer ist	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2651	6033	Amel	Die Eigentümer der Parzellen fordern deren Herausnahme aus N2000 (Wertverlust der Parzellen)	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33056	Malmedy	2651	6034	Amel	Die Beschwerdeführer haben kein Schreiben zur öffentlichen Untersuchung erhalten.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2653	6035	Amel	Der Beschwerdeführer beantragt, die Parzelle Nr. 23 in BE05 einzustufen, um diese früher bewirtschaften zu können.	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung aus. Die Reklamation ist nicht mehr aktuell, der Beschwerdeführer erklärt sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.

BE33056	Malmedy	2654	6036	Amel	Der Beschwerdeführer bittet, die Weide in BE05 einzustufen, da sich diese auf trockenem Grund befindet und keine besonderen Pflanzen aufweist	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung der BE2 aus, da diese von biologischer Bedeutung ist und sich die Parzellen auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet befinden.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33056	Malmedy	2656	6037	Amel	Die Beschwerdeführerin bittet um die Herausnahme der Parzelle (am Rande des Gebietes, Privatweg, kein Zugang zu ihrem Grundstück mehr).	Die EK befürwortet eine Herausnahme angesichts des fehlenden biologischen Interesses und der geringen Fläche in Natura 2000.	Die Herausnahme ist teilweise erfolgt, da es sich um eine kleine Fläche von geringem Interesse im Randbereich des Gebietes mit Antrag des Eigentümers handelt.
BE33044	Malmedy	2659	6038	BÜTGENBACH	Beantragt die Umstufung von BE02 auf BE05 (+ Beweidung und Verbindung zwischen den 2 Parzellen).	Die BE2 der Parzelle 16 ist mit einem Randeffekt verbunden. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 in Parzelle 19 einverstanden erklärt, für die er sogar eine Einzäunung vorschlägt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird in der Parzelle 16 abgeändert, oder die BE wird entsprechend der Anmerkung und den realen Grenzen umgestuft. Die Kartographie bleibt in Parzelle 19 mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit Natagriwal), da sie der Realität vor Ort entspricht.

BE33056	Malmedy	2659	6039	Amel	<p>Beantragt Umstufung von BE02 und BE03 in UG05 (+ Zugang Vieh zu Wasser für P. 10).</p>	<p>Für die Parzellen 10 und 22: Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung, die eine gleichmäßige Bewirtschaftung der Parzellen ermöglicht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).</p> <p>Für die Parzelle 8: Die EK befürwortet die Herabstufung von BE3 auf BE5. Die Parzelle stellt kein Hauptanliegen in Hinblick auf den Raubwürger dar (niedrige Hecke und intensiv genutzte Weide) und befindet sich im Außenbereich des Natura-</p>	<p>Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters auf den Parzellen 10 und 22 erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden. Die BE03 wird zu BE05 abgeändert, gemäß der Anmerkung und des Schlichtungsberichtes zur Parzelle 8.</p>
BE33056	Malmedy	2659	6040	Amel	<p>Einstufung in BE05 für Zugang zu Wasser (P. 15), Böschung nur beweidbar (P. 22), als Futter unabdingbar (P. 20). Schlägt eine Alternative für die P. 20 (BE05+BE04) vor, die Gehör gefunden hat.</p>	<p>Für die Parzellen 15 und 22: Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung, die eine gleichmäßige Bewirtschaftung der Parzellen ermöglicht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).</p> <p>Für die Parzelle 20: Die EK befürwortet die Herabstufung der BE2 auf BE5, deren biologische Bedeutung begrenzt ist (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).</p> <p>Der vom</p>	<p>Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters auf den Parzellen 15 und 22 erhalten (Zusammentreffen mit Natagriwal), da sie der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden. Die BE02 wird zu BE05 abgeändert, gemäß der Anmerkung und des Schlichtungsberichtes zur Parzelle 20.</p>

BE33037	Malmedy	2659	6041	BÜTGENBA CH	Die Parzellen werden nicht vom Beschwerdeführer bewirtschaftet	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33056	Malmedy	2659	6042	Amel	Die Parzelle muss voll und ganz in BE05 aufgenommen werden, da sie nur im Ganzen bewirtschaftet werden kann (Zugang zum Rest der Parzelle).	Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5, da das Vorkommen von Neuntöttern an diesem Ort mit den Landschaftselementen und nicht mit einem eventuellen botanischen Interesse der Parzelle zusammenhängt. Darüber hinaus werden sonstige BE3 in diesem Sektor erhalten, was zu einem Mosaik von für diese Spezies günstigen Lebensräumen führt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und dem Schlichtungsbericht umgestuft.
BE33056	Malmedy	2661	6043	Amel	Der Beschwerdeführer bittet darum, die Parzelle 5 aus verschiedenen Gründen voll und ganz in BE05 einzustufen (starke Zwänge im Rahmen der Bewirtschaftung, jährliches Düngen, siehe Akte)	Die EK befürwortet eine Neuaufteilung des Hauptblocks in BE2 der Parzelle 5, um die Unterscheidung zwischen den BE und somit deren Bewirtschaftung zu erleichtern. Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung auf den Teilen dieses Blocks in BE2. Die EK befürwortet ebenfalls die Herabstufung des südlichen Teils des Westblocks der Parzelle 5 auf BE5 (siehe nachstehende Karte). Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung des feuchten Teils des Westblocks derselben Parzelle (nördlicher Teil) (siehe nachstehende Karte) in BE2 einverstanden erklärt	Die Kartographie wird gemäß dem Vorschlag der EK mit Einverständnis des Bewirtschafters teilweise abgeändert (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafteter und Natagriwal). Die Behörde spricht sich für die Bewilligung einer Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung des in BE02 beibehaltenen Teils der Parzelle 5 aus, im Einverständnis mit dem Bewirtschafteter und entsprechend dem Schlichtungsbericht.

BE33056	Malmedy	2661	6044	Amel	Der Beschwerdeführer erbittet das Beschneiden der Parzelle 5	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese ist gegenstandslos und beeinflusst nicht die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2663	6045	Amel	Der Beschwerdeführer bittet um die Herausnahme aus N2000. Es befindet sich nur ein kleiner Teil der Parzelle in N2000.	Die EK spricht sich für eine Herausnahme dieses Teils aus dem Natura 2000-Gebiet aus, der von keinem besonderen biologischen Interesse ist.	Die Herausnahme erfolgt. Die Herausnahme ist erfolgt, um die Bewirtschaftung zu erleichtern und ein Stück Parzelle herauszunehmen.
BE33056	Malmedy	2663	6046	Amel	Der Beschwerdeführer unterstreicht die Randeffekte der unterschiedlichen Schichten (Karto, Kataster, Orthofoto) und beantragt, dass die beiden Parzellen voll und ganz in BE02 eingestuft werden	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33056	Malmedy	2664	6047	Amel	Der Beschwerdeführer bittet um die Herausnahme oder die Einstufung in BE05	Randeffekt	Die Herausnahme erfolgt. Die Herausnahme ist erfolgt, um die Bewirtschaftung zu erleichtern und ein Stück Parzelle herauszunehmen.
BE33056	Malmedy	2664	6048	Amel	Der Beschwerdeführer bittet um die Herausnahme der Parzelle.	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33056	Malmedy	2665	6049	Amel	Der Beschwerdeführer bittet um die Herausnahme der 4 Parzellen (Wertverlust in N2000)	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33056	Malmedy	2666	6050	Amel	Möchte die Parzellen uneingeschränkt wie zuvor nutzen können.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.



BE33056	Malmedy	2666	6051	Amel	Antrag auf Änderung von BE02 auf BE05	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung des stark abschüssigen Teils der Parzelle 4 in BE2 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33056	Malmedy	2666	6052	Amel	Schließt sich voll und ganz dem Einspruchsschreiben der EP des VDL an. Möchte über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert werden.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2668	6053	Amel	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33056	Malmedy	2668	6054	Amel	Trockene Parzelle. Falls die Düngung untersagt ist, verliert die Parzelle an Wert.	Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5, da das Vorkommen von Neuntöttern an diesem Ort mit den Landschaftselementen und nicht mit einem eventuellen botanischen Interesse der Parzelle zusammenhängt (die benachbarten Parzellen befinden sich ebenfalls in BE5).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33056	Malmedy	2669	6055	Amel	Wünscht einen Durchlass von 5 m Breite zwischen den beiden Teilen der Parzelle.	Die EK befürwortet die Einrichtung eines Durchlasses mit 5 m Breite in BE5 (bestehender Zugang und Verlängerung in Richtung des nicht in Natura 2000 liegenden Teils).	Die Kartographie wird abgeändert. Es wird ein Gang eingerichtet und die BE entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33056	Malmedy	2670	6056	Amel	Die Beschwerdeführerin ist gegen die N2000-Maßnahmen in BE02	Die EK fordert die Beibehaltung der BE2, die zum Zeitpunkt der Kartographie der Realität vor Ort entsprach. Die Parzellen befinden sich auf dem Sektorenplan im Übrigen in einem Naturgebiet.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.

BE33056	Malmedy	2672	6057	Amel	Der Beschwerdeführer muss, um überleben zu können, die Parzellen 2, 3, 4 und 5 vollständig nutzen. Es ist nicht klar, ob dieser eine Herausnahme aus N2000 oder eine Herabstufung der Parzelle 5 in BE02 wünscht, oder ob es sich um ein Grenzproblem handelt	In Bezug auf die Teile in BE5 wurde dem Bewirtschafter erklärt, dass diese BE nur wenige Auflagen beinhaltet. Dieser hat sich zu deren Beibehaltung ausgesprochen. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 der Parzellen 5 und 11 einverstanden erklärt, die auf extensive Weise bewirtschaftet werden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33056	Malmedy	2674	6058	Amel	Der Beschwerdeführer bittet um die Herausnahme aus N2000 (Wertverlust seiner Parzellen)	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33056	Malmedy	2677	6059	Amel	Der Beschwerdeführer bittet darum, die Parzelle in BE05 einzustufen, da sie für seinen Betrieb von Wichtigkeit ist.	Der Bewirtschafter hat sich mit der Beibehaltung der Parzelle in BE2 einverstanden erklärt. Das biologische Interesse der Parzelle ist erwiesen. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan im Übrigen in einem Naturgebiet (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Reklamation 6060).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit Natagriwal), da sie der Realität vor Ort entspricht und sich die Parzelle auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet befindet.

BE33056	Malmedy	2679	6060	Amel	Der Beschwerdeführer bittet darum, die Parzelle in BE05 einzustufen, da sie für seinen Betrieb von Wichtigkeit ist.	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Parzelle in BE2 einverstanden erklärt. Das biologische Interesse der Parzelle ist erwiesen. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet (Zusammentreffen zwischen Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit Natagriwal), da sie der Realität vor Ort entspricht und sich die Parzelle auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet befindet.
BE33056	Malmedy	2681	6061	Amel	Die Mikro-BE in BE05 einstufen	Der Beschwerdeführer bewirtschaftet die Parzellen 10, 11 und 12 nicht mehr. Der Eigentümer und zukünftige Bewirtschafter möchte, dass die Bereiche in BE5 in BE3 eingestuft werden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer 2698 und Natagriwal, siehe Protokoll). Die EK befürwortet diesen Vorschlag, der es ermöglicht, wenigstens teilweise mehrere Zurückstufungen von BE3 im selben Sektor zu kompensieren.	Die Anmerkung ist nicht mehr aktuell (Zusammentreffen mit dem Beschwerdeführer, der die Parzellen nicht mehr bewirtschaftet).

BE33056	Malmedy	2681	6062	Amel	Die gesamte Parzelle in BE05 einstufen. Die Vielseitigkeit der BE auf der Parzelle ist nicht praktikabel.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE2 der Parzelle 6 auf BE5. Es handelt sich um die hauptsächliche Weide des Bewirtschafters und die Risiken einer Intensivierung sind gleich null angesichts der Topographie des Ortes und der charakteristischen Eigenschaften des Grundstücks (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die EK befürwortet ebenfalls eine Herabstufung der BE3 der Parzelle 6 auf BE5, wodurch die Bewirtschaftung einfacher wird (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, der EK und Natagriwal, siehe	Die Kartographie wird teilweise abgeändert. Die BE03 wird entsprechend der Anmerkung und dem Schlichtungsbericht in BE05 umgestuft. Der Teil in BE02 wird zu BE05 abgeändert, gemäß der Anmerkung und des Schlichtungsberichtes. Dennoch bleibt der feuchtere und empfindlichere Teil dieser BE02, die ebenfalls einen vorrangigen LGI enthält, mit Absprache zwischen dem Beschwerdeführer und der Behörde erhalten.
BE33056	Malmedy	2681	6063	Amel	Den Teil in BE02 aus verschiedenen Gründen in BE05 einstufen (siehe Akte)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE2 der Parzelle 6 auf BE5. Es handelt sich um die hauptsächliche Weide des Bewirtschafters und die Risiken einer Intensivierung sind gleich null angesichts der Topographie des Ortes und der charakteristischen Eigenschaften des Grundstücks (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird teilweise abgeändert. Der Teil in BE02 wird zu BE05 abgeändert, gemäß der Anmerkung und des Schlichtungsberichtes. Dennoch bleibt der feuchtere und empfindlichere Teil dieser BE02, die ebenfalls einen vorrangigen LGI enthält, mit Absprache zwischen dem Beschwerdeführer und der Behörde erhalten.

BE33056	Malmedy	2681	6064	Amel	Die Parzellen in BE05 einstufen. Es handelt sich um Wiesen ohne Bedeutung für die Pflanzenwelt. Die Beschwerdeführerin besitzt keine weiteren alternativen Wiesen.	Für die Parzellen 10, 11 und 12: Der Beschwerdeführer bewirtschaftet diese Parzellen nicht mehr. Der Eigentümer und zukünftige Bewirtschafter möchte, dass die Bereiche in BE5 in BE3 eingestuft werden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer 2698 und Natagriwal, siehe Protokoll). Die EK befürwortet diesen Vorschlag, der es ermöglicht, wenigstens teilweise mehrere Zurückstufungen von BE3 im selben Sektor zu kompensieren. Für die Parzelle 5: Die EK befürwortet eine Herabstufung der BE3 auf BE5 aus sozioökonomischen	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und dem Schlichtungsbericht umgestuft.
BE33056	Malmedy	2682	6065	Amel	Der Beschwerdeführer bittet um die Herausnahme seiner Parzelle (Wertverlust)	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Die Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei und mehr als ein Drittel ist von biologischem Interesse.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle genügt den wissenschaftlichen Kriterien, um als besondere Schutzzone betrachtet zu werden, und/oder trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie dient unter anderem als Pufferzone gegenüber dem Bach. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33056	Malmedy	2684	6066	Amel	Der Beschwerdeführer bittet um die Herausnahme des Teils der Parzelle, um die Grenze anzupassen.	Die EK befürwortet die Herausnahme, da der Bereich in Natura 2000 nicht von biologischem Interesse ist und nicht zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme erfolgt. Die Herausnahme ist erfolgt, um die Bewirtschaftung zu erleichtern und ein Stück Parzelle herauszunehmen.
BE33056	Malmedy	2685	6067	Amel	Der Beschwerdeführer bittet um die Einstufung der Parzelle in BE05 (Heu ist nach dem 15. Juni wertlos)	Die EK befürwortet die Herabstufung von BE3 auf BE5. Die Parzelle stellt kein Hauptanliegen für die PGA dar (niedrige Hecke und intensiv genutzte Weide) und befindet sich im Außenbereich des Natura-2000-Gebietes.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33056	Malmedy	2685	6068	Amel	Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Parzelle 10 für immer in BE05 bleibt (keine strengeren Maßnahmen, eventuelle Erweiterung der Gebäude)	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2687	6069	Amel	Einspruch aus verschiedenen Gründen (Problem mit Bewirtschaftung, Wertverlust etc.) gegen die auferlegten Maßnahmen durch die BE02 und BE03	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE2 der Parzellen 3 und 6 auf BE5. Es handelt sich um die hauptsächliche Weide des Bewirtschafters und die Risiken einer Intensivierung sind gleich null angesichts der Topographie des Ortes und der charakteristischen Eigenschaften des Grundstücks (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die EK befürwortet ebenfalls eine Herabstufung der BE3 auf BE5, wodurch die Bewirtschaftung der Parzellen (P. 3, 4 und 5) einfacher wird (siehe Reklamation 6062, Zusammentreffen mit der EK und Natagriwal, siehe	Die Kartographie wird teilweise abgeändert. Die BE03 werden gemäß der Anmerkung in BE05 umgestuft. Ein großer Teil der BE02 wird ebenfalls gemäß der Anmerkung auf BE05 abgeändert. Dennoch bleibt der feuchtere und empfindlichere Teil der BE02 der Parzelle B/2/0/A/0 (280 m²), die ebenfalls einen vorrangigen LGI enthält, mit Absprache zwischen dem Bewirtschafter und der Behörde erhalten.
BE33056	Malmedy	2687	6070	Amel	Unterstützung des Pächters bei seinem Antrag, die aktuelle Art der Bewirtschaftung fortzusetzen.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33056	Malmedy	2689	6071	Amel	<p>Einspruch aus verschiedenen Gründen (Problem mit Bewirtschaftung, Wertverlust etc.) gegen die auferlegten Maßnahmen durch die BE02 und BE03</p>	<p>Die EK befürwortet die Herabstufung der BE2 der Parzellen 3 und 6 auf BE5. Es handelt sich um die hauptsächliche Weide des Bewirtschafters und die Risiken einer Intensivierung sind gleich null angesichts der Topographie des Ortes und der charakteristischen Eigenschaften des Grundstücks (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die EK befürwortet ebenfalls eine Herabstufung der BE3 auf BE5, wodurch die Bewirtschaftung der Parzellen (P. 3, 4 und 5) einfacher wird (siehe Reklamation 6062, Zusammentreffen mit der EK und Natagriwal, siehe</p>	<p>Die Kartographie wird teilweise abgeändert. Die BE03 werden gemäß der Anmerkung in BE05 umgestuft. Ein großer Teil der BE02 wird ebenfalls gemäß der Anmerkung auf BE05 abgeändert. Dennoch bleibt der feuchtere und empfindlichere Teil der BE02 der Parzelle B/2/0/A/0 (280 m<sup>2</sup>), die ebenfalls einen vorrangigen LGI enthält, mit Absprache zwischen dem Bewirtschafter und der Behörde erhalten.</p>
BE33056	Malmedy	2689	6072	Amel	<p>Unterstützung des Pächters bei seinem Antrag, die aktuelle Art der Bewirtschaftung fortzusetzen.</p>	<p>Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)</p>	<p>Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.</p>

BE33056	Malmedy	2691	6073	Amel	<p>Einspruch aus verschiedenen Gründen (Problem mit Bewirtschaftung, Wertverlust etc.) gegen die auferlegten Maßnahmen durch die BE02 und BE03</p>	<p>Die EK befürwortet die Herabstufung der BE2 der Parzellen 3 und 6 auf BE5. Es handelt sich um die hauptsächliche Weide des Bewirtschafters und die Risiken einer Intensivierung sind gleich null angesichts der Topographie des Ortes und der charakteristischen Eigenschaften des Grundstücks (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafteter und der EK). Die EK befürwortet ebenfalls eine Herabstufung der BE3 auf BE5, wodurch die Bewirtschaftung der Parzellen (P. 3, 4 und 5) einfacher wird (siehe Reklamation 6062, Zusammentreffen mit der EK und Natagriwal, siehe</p>	<p>Die Kartographie wird teilweise abgeändert. Die BE03 werden gemäß der Anmerkung in BE05 umgestuft. Ein großer Teil der BE02 wird ebenfalls gemäß der Anmerkung auf BE05 abgeändert. Dennoch bleibt der feuchtere und empfindlichere Teil der BE02 der Parzelle B/2/0/A/0 (280 m<sup>2</sup>), die ebenfalls einen vorrangigen LGI enthält, mit Absprache zwischen dem Bewirtschafteter und der Behörde erhalten.</p>
BE33056	Malmedy	2691	6074	Amel	<p>Unterstützung des Pächters bei seinem Antrag, die aktuelle Art der Bewirtschaftung fortzusetzen.</p>	<p>Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)</p>	<p>Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.</p>
BE33056	Malmedy	2698	6075	Amel	<p>Antrag auf Besichtigung des Grundstücks und Versetzung der Grenzen der BE02 in den Parzellen 21, 25, 26 und 33.</p>	<p>Die EK befürwortet die Vorschläge des Beschwerdeführers im Anschluss an das Treffen mit Natagriwal (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll): -Beibehaltung der BE2 der Parzellen 25, 26, 29, 30; -Einstufung des Teils in BE5 der Parzelle 21 in BE3; -Hinzufügung in BE5 der Bereiche außerhalb von Natura 2000 der Parzelle 26.</p>	<p>Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird gemäß der Anmerkung und des Schlichtungsberichts in BE02 für die Parzelle 21 umgestuft, was kohärenter ist, als die von der EK vorgeschlagene BE03 (der Beschwerdeführer hat sich bei einem Treffen mit der Behörde dazu einverstanden erklärt). Das Hinzufügen der Parzelle 26 ist nicht validiert, da es derzeit nicht notwendig ist, gegenüber dem Umfang des Gebiets Parzellen hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.</p>



BE33056	Malmedy	2698	6076	Amel	Antrag auf Besichtigung des Grundstücks für Ausbringen von Dünger, Instandhaltung des Grabens, Überschwemmung...	Im Anschluss an das Treffen mit Natagriwal hat sich der Beschwerdeführer mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt und schlägt vor, den Teil in BE5 der Parzelle 17 in BE02 einzustufen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll). Letzterer Vorschlag kann nicht berücksichtigt werden aufgrund von Unstimmigkeit zwischen den Eigentümern (siehe Reklamationen 6088 und 6102).	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Antrag auf Änderung der BE durch den Bewirtschafter ist gerechtfertigt, obgleich der Eigentümer nicht sein Einverständnis gegeben hat.
BE33056	Malmedy	2700	6077	Amel	Die Parzelle ist für den Betrieb unabdingbar, da keine anderen nutzbaren Parzellen zur Verfügung stehen. Der Beschwerdeführer stellt keinen Antrag -- > ihn kontaktieren?	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell. Der Bewirtschafter ist damit einverstanden, die BE2 beizubehalten, für die er mehrheitlich die AUM anwendet (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33056	Malmedy	2701	6078	Amel	Die Weide liegt nahe dem Stall. Sie wird ab Frühling genutzt. Mit einer späten Beweidung ist die Weide nicht mehr für Milchkühe nutzbar.	Die EK äußert sich nicht dazu. Die Parzellen befinden sich in BE5 und können somit ab Frühling beweidet werden.	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese ist gegenstandslos, da die Parzellen in BE05 liegen und nicht die Kartographie beeinflussen.
BE33056	Malmedy	2701	6079	Amel	Diese Wiese wird 4 x pro Jahr gemäht.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33057	Malmedy	2701	6080	Amel	Diese Wiese wird 4 x pro Jahr gemäht.	Die EK äußert sich nicht dazu, da es die BE5 nicht verbietet, 4 Mal pro Jahr zu mähen	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33056	Malmedy	2701	6081	Amel	Die Weiden liegen nahe dem Stall. Wenn diese nicht frühzeitig im Frühling beweidet werden, verbuschen sie.	Für die Parzelle 29. Die EK spricht sich gegen die Herabstufung aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die Reklamation ist nicht länger aktuell, da der Bewirtschafter sein Einverständnis gegeben hat, die BE2 beizubehalten (Treffen mit der EK). Für die Parzelle 28. Die EK spricht sich gegen die Herabstufung aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die EK spricht sich dahingegen für eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung der BE2 aus.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33056	Malmedy	2701	6082	Amel	Wertverlust. Beweidung im Frühling.	Die Parzelle 239B beträgt weniger als 100 m <sup>2</sup> , ein Teil davon in BE2. Der Bewirtschafter ist einverstanden, die BE2 beizubehalten, die dem Streifen zwischen seinem Zaun und dem Wasserlauf entspricht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die sonstigen Bereiche in Natura 2000 entsprechen Waldgebieten.	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33056	Malmedy	2701	6083	Amel	Wertverlust aufgrund der Einstufung in BE02. Die Weide wird im Frühling beweidet.	Die BE2 der Parzelle 238E ist mit einem Randeffect verbunden. Für die Parzelle 239A spricht sich die EK für die Herabstufung des Teils in BE2 auf BE5 aus, angesichts ihrer geringen Fläche und der Tatsache, dass dieser Teil als Durchgangsbereich genutzt wird.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33056	Malmedy	2702	6084	Amel	Wertverlust. Geringe ökologische Bedeutung der Parzelle	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2702	6085	Amel	BE01 und BE02 machen die Parzelle unbrauchbar.	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33056	Malmedy	2702	6086	Amel	Wertverlust der Parzellen (PSI nicht gefunden, Lokalisierung der Parzellen?)	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung) Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan in BE5 in einem Waldgebiet.	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2702	6087	Amel	Wertverlust der Parzellen (PSI nicht gefunden, Lokalisierung der Parzellen?)	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33056	Malmedy	2703	6088	Amel	Der Beschwerdeführer bittet um die Herausnahme seiner Parzelle, da diese für Bewirtschafter unbrauchbar wird	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme dieser Parzelle aus, deren biologisches Interesse erwiesen ist und die zur Kohärenz des Netzes beiträgt (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Reklamation 6076).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle genügt den wissenschaftlichen Kriterien, um als besondere Schutzzone betrachtet zu werden, und/oder trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie dient unter anderem als Pufferzone gegenüber dem Bach. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33056	Malmedy	2704	6089	Amel	Der Beschwerdeführer akzeptiert die Einstufung in BE02 eines Teils seiner Parzelle, präzisiert jedoch, dass ein anderer Bewirtschafter Durchgangsrecht besitzt und es sich um die einzige Passage handelt, um seine Weiden zu erreichen	Die EK äußert sich nicht dazu, da die BE2 gelegentlich durchquert werden kann. Erhaltung der BE2.	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2704	6090	Amel	Der Beschwerdeführer präzisiert, dass er nicht der Eigentümer der beiden Parzellen ist.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33056	Malmedy	2705	6091	Amel	Unterstützt die Bewirtschafter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2710	6092	Amel	Die Beschwerdeführerin beantragt die Herausnahme bestimmter Parzellen, die für seinen Betrieb von Wichtigkeit sind, manchmal nur eines Teils seiner Parzellen. Sie bittet darum, ihren Antrag vor der EK erklären zu dürfen.	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Parzellen aus angesichts deren biologischen Bedeutung, deren Beitrag zur Kohärenz des Netzes und der Tatsache, dass sich diese auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet befinden. Allerdings und angesichts der sozioökonomischen Auflagen befürwortet die EK eine Herabstufung auf BE3 mit eventueller Aktivierung des alternativen Pflichtenheftes für eine extensive und frühere Beweidung. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe	Die Herausnahme ist nicht erfolgt, dennoch wurde die Kartographie abgeändert und die BE in BE03 entsprechend der Stellungnahme der EK und dem Schlichtungsbericht für die Parzelle 5 umgestuft. Die Parzelle 3, die von größerer botanischer Bedeutung ist, bleibt mit Einverständnis des Beschwerdeführers in BE02 erhalten, das dieser bei einem Treffen mit der Behörde gegeben hat.
BE33056	Malmedy	2710	6093	Amel	Entlang der Amel existieren nicht mähbare Streifen, auf denen sich das Riesenspringkraut schnell ausbreitet	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33056	Malmedy	2713	6094	Amel	Die Weiden liegen nahe dem Betrieb. Die Einstufung in BE2 stellt ein Problem für die Organisation der Beweidung dar	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK spricht sich somit negativ zur Herabstufung der Parzelle aus, befürwortet jedoch eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33056	Malmedy	2714	6095	Amel	Wertverlust der Parzellen aufgrund verschiedener BE	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen. Die Parzellen der Beschwerdeführerin sind nur von zwei BE betroffen: BE03 und BE05.
BE33056	Malmedy	2714	6096	Amel	Der Beschwerdeführer bittet, seine Parzellen wie zuvor nutzen zu können (Einstufung in BE05?)	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell. Der Bewirtschafter ist einverstanden, die BE3 beizubehalten, die durch Spätschnitt bewirtschaftet wird (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33056	Malmedy	2716	6097	Amel	Die Parzelle kann nicht abgetrennt werden, da sie zu klein ist und über ein Gefälle von 15 % verfügt. Sie wird 1 x jährlich beweidet und gemäht. Der Beschwerdeführer stellt keinen Antrag --> ihn kontaktieren?	Die EK äußert sich nicht dazu. Es ist nicht notwendig, den Teil in Natura 2000 (BE5) einzuzäunen	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese ist gegenstandslos, da die Parzelle in BE05 liegt und nicht die Kartographie beeinflusst.
BE33056	Malmedy	2718	6098	Amel	Reicht eine Klage wegen Wertverlust ein und weil der Betrieb nicht mehr rentabel ist.	Die EK äußert sich nicht dazu. Natura 2000 betrifft nur den bewaldeten Teil im Osten des Wasserlaufs (6% der Fläche)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2721	6099	Amel	Die Einstufung in BE02 und BE03 hat wirtschaftliche Verluste zur Folge.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33056	Malmedy	2721	6100	Amel	Die 3 unterschiedlichen Klassen machen eine normale Bewirtschaftung unmöglich.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33056	Malmedy	2721	6101	Amel	Antrag auf Änderung von BE03 auf BE05	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell. Der Bewirtschafter ist einverstanden, die BE2 und 3 beizubehalten, die durch Spätschnitt bewirtschaftet werden (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33056	Malmedy	2723	6102	Amel	Die Maßnahmen sind inakzeptabel. Bittet um eine Besichtigung vor Ort. Ohne Gräben sind die Parzellen nicht rentabel. Mit den unterschiedlichen BE ist keine Bewirtschaftung möglich. Die Arbeit von 45 Jahren wird abgewertet. Widersetzt sich der Vorgehensweise der Behörde. Der Bewirtschafter mäht ausschließlich, das Datum des 15.06. stellt ein Problem dar. Ein Streifen von 6 m entlang der Amel muss unberührt bleiben. Die Prämien gleichen die Verluste nicht aus. Man muss mähen können, wenn es das Wetter zulässt.	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK spricht sich gegen die Herausnahme dieser Parzelle aus, deren biologisches Interesse erwiesen ist und die zur Kohärenz des Netzes beiträgt (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Reklamation 6076).	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33056	Malmedy	2726	6103	Amel	Es handelt sich ausschließlich um Naturweiden, die gemäß strengen biologischen Prinzipien bewirtschaftet werden	Es handelt sich um Weiden, die Wald-BE hängen mit Randeffekten zusammen. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Teile in BE2 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33057	Malmedy	2728	6104	Amel	Die Parzelle 3 ist in ihrer Gesamtheit eine Waldparzelle und nicht teilweise eine Weide	Die EK befürwortet die Einstufung in BE10, da die gesamte Parzelle ein Waldgrundstück ist (Bestätigung der ANF und der DEMNA)	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und der Realität des Geländes umgestuft.
BE33057	Malmedy	2730	6105	BÜLLINGEN	BE05 für die gesamte Parzelle.	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33057	Malmedy	2730	6106	BÜLLINGEN	Der Beschwerdeführer bittet um Zugang zum Wasserlauf als Tränke (ohne Alternative, da 13 km Entfernung zu seinem Betrieb)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33057	Malmedy	2735	6110	Amel	Nach Aussage des Beschwerdeführers besteht auf seiner Parzelle kein Feuchtwald. Aufgrund der Einstufung in N2000 verliert seine Parzelle enorm an Wert. Er präzisiert, dass es ausreichend Feuchtgebiete in Fagnes, Jalhay und Spa gibt. Er bittet darum, vor dem ersten Bleistiftstrich zuerst eine Besichtigung vor Ort vorzunehmen.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33057	Malmedy	2737	6111	Amel	Der Beschwerdeführer beantragt die Einstufung der Parzelle in BE5, da es sich um eine gewöhnliche Weide auf gutem Boden handelt.	Die EK befürwortet eine Herabstufung der Parzelle auf BE5 aus sozioökonomischen Gründen (Biobetrieb mit hohem Bedarf an Futteranbauflächen). Weiter spricht sich der Beschwerdeführer für die Integration einer Parzelle unter AUM-Vertrag im Natura-2000-Gebiet aus (siehe Reklamation 6112) (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft und die zum Ausgleich angebotene Parzelle ist integriert.



BE33057	Malmedy	2737	6112	Amel	Der Beschwerdeführer bittet um die Einstufung der Parzelle in BE05 (Beweidungsproblem, Expansion von Ackerdisteln und Ampfer, Parzelle unter MAE8-Vertrag in der Nähe)	Die Parzelle 23 ist von wesentlicher Bedeutung für den Betrieb (frühzeitige Beweidung und Nähe zum Stall). Aus sozioökonomischen Gründen ist die EK der Ansicht, dass es sinnvoll sei, die BE3 in BE5 einzustufen. Indessen und angesichts des Ausgleichsvorschlags, d. h. die Hinzufügung der Parzelle 19 zum Netz (in BE2), befürwortet die EK selbst die Herausnahme der Parzelle 23 aus dem Natura-2000-Gebiet. Weiter hat sich der Beschwerdeführer mit der Beibehaltung der Parzelle 20 einverstanden erklärt und deren uneingeschränkte Einstufung in BE2 vorgeschlagen (Zusammentreffen	Die Kartographie wird abgeändert. Die Parzelle 23 wird aus der als Ausgleich angebotenen Parzelle genommen und in das Gebiet in BE02 integriert.
BE33057	Malmedy	2737	6113	Amel	Der Beschwerdeführer fordert die Einstufung der Parzelle in BE05.	Die Parzellen 152C, 152D, 153G, 153H, 220A und 221A gehören zu einem Block (Parzelle InVeKoS 23), der von größter Bedeutung für den Betrieb ist (frühzeitige Beweidung und Nähe zum Stall). Aus sozioökonomischen Gründen ist die EK der Ansicht, dass es sinnvoll sei, die BE3 in BE5 einzustufen. Indessen und angesichts des Ausgleichsvorschlags, d. h. die Hinzufügung der Parzelle 19 zum Netz (in BE2), befürwortet die EK selbst die Herausnahme dieser Parzellen (InVeKoS-Parzelle 23) aus dem Natura-2000-Gebiet. Weiter hat sich der Beschwerdeführer mit der Beibehaltung der Parzellen 152C, 152D, 152E, 152F, 223A und	Die Kartographie wird abgeändert. Die betroffenen Katasterparzellen werden aus der als Ausgleich angebotenen Parzelle genommen und in das Gebiet in BE02 integriert.

BE33057	Malmedy	2738	6114	Amel	Der Beschwerdeführer hat keine Informationen zu EP erhalten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33057	Malmedy	2738	6115	Amel	Nach Kontakt zu Herrn Benker präzisiert der Beschwerdeführer, dass eine Einstufung in BE10 keinen negativen Einfluss für ihn darstellt (Christbaumplantage).	Fehlende Reklamation: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33057	Malmedy	2738	6116	Amel	Der Beschwerdeführer fragt, warum die Pläne nach 2002 abgeändert wurden und warum seine Parzellen in BE10 sowie die benachbarten Parzellen in BE2 und BE11 in das N2000-Gebiet eingegliedert wurden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2740	6117	Amel	Die Beschwerdeführer beantragen die Herausnahme ihrer Parzelle, um nicht zu sagen die Einstufung in BE05 der gesamten Parzelle.	Die EK befürwortet die Herausnahme angesichts der geringen Bedeutung des Teils in Natura 2000	Die Herausnahme erfolgt. Es handelt sich um eine technische Herausnahme (< 20 Ar), um die Bewirtschaftung zu erleichtern und ein Parzellenende herauszunehmen.
BE33061	Malmedy	2741	6118	Amel	Der Beschwerdeführer erklärt, dass die Einstufung in BE03 ein Problem für ihn darstellt, da seine Pferde diese Weiden von März bis Dezember beweiden. Er bittet um weitere Ausführungen für einen Bewirtschaftungsplan.	Die EK beantragt die Beibehaltung der BE3. Der Bewirtschafter ist mit den Maßnahmen des alternativen Pflichtenheftes einverstanden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)	Die Kartographie bleibt erhalten. Der Bewirtschafter ist mit den Maßnahmen des alternativen Pflichtenheftes einverstanden.

BE33061	Malmedy	2742	6119	Amel	Der Beschwerdeführer fordert die Herausnahme seiner Parzellen aus dem N2000-Gebiet aus verschiedenen Gründen (Pflege, Ausschlämmen von Teichen, Wertverlust etc.)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zum Netz beitragen, die Pflege der Teiche nicht verboten ist, die Auflagen in BE10 und 5 gering sind und die Parzellen auf dem Sektorenplan einem Naturgebiet zugewiesen sind.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33061	Malmedy	2744	6120	Amel	Der Eigentümer präzisiert, dass er entlang des Baches in einer Entfernung von +/- 1 m einen Zaun gezogen hat. Falls die Maßnahmen in N2000 jetzt einen Zaun in 7 m Abstand zum Bachufer vorschreiben, verringert sich hierdurch die Weidefläche erheblich (finanzieller Verlust). Er schlägt vor, seinen aktuellen Zaun zu belassen und nicht in der Nähe des Baches zu düngen.	Die EK äußert sich nicht dazu. Es ist in BE5 nicht verpflichtend, einen Zaun in 7 m Entfernung zum Wasserlauf zu setzen	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33061	Malmedy	2745	6121	Sankt Vith	Der Beschwerdeführer fordert die Herausnahme seiner Parzelle aus dem N2000-Gebiet aus verschiedenen Gründen (Enteignung, Rand des Gebietes, kleine Fläche, Entschädigungen)	Die EK spricht sich dagegen aus, da sich die Parzelle auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet befindet und die Fichten nicht in weniger als 12 m Abstand zum Wasserlauf gepflanzt werden können (Schlussfolgerung DEMNA).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33057	Malmedy	2745	6122	Amel	Herausnahme der Parzelle aus dem N2000-Gebiet	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33061	Malmedy	2746	6123	Amel	Antrag auf Umstufung der BE mit Randeffekt in die hauptsächliche BE	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33057	Malmedy	2748	6124	AMEL; BÜLLINGEN ; SANKT VITH	Struktur des Grünlands vor dem 15/06 = optimales Futter. Ernte nach dem 15/06 - 15/07: mittelmäßige Qualität.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2748	6125	AMEL; BÜLLINGEN ; SANKT VITH	Struktur des Grünlands vor dem 15/06 = optimales Futter. Ernte nach dem 15/06 - 15/07: mittelmäßige Qualität.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2749	6126	AMEL; BÜLLINGEN ; SANKT VITH	Wechsel von BE03 zu BE05. 1,54 ha BE04 und 6,47 ha mit starken Zwängen. 30% in N2000.	Die EK befürwortet eine Herabstufung der BE3 der Parzellen 15, 19 und 32 aus Gründen der Kohärenz mit der Bewirtschaftung der benachbarten Parzellen. Der Beschwerdeführer schlägt als Ausgleich vor, die ihm gehörende Parzelle 20 in BE3 einzustufen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.
BE33062	Malmedy	2749	6127	AMEL; BÜLLINGEN	Kleiner Fluss, die Fläche ist zu breit.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33058	Malmedy	2749	6128	BÜLLINGEN	Kleiner Fluss, die Fläche ist zu breit.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE für die Parzelle 9 wird von BE04 auf BE05 abgeändert und für die Parzelle 20 von BE04 und BE05 auf BE03 (Ausgleich, Anmerkung 6126)
BE33062	Malmedy	2749	6129	Sankt Vith	Alter wasserloser Bach, nur Ablauf von der Straße.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33062	Malmedy	2749	6130	BÜLLINGEN	Mist auf Parzelle 15. Timing nicht anwendbar, da sich die Tiere ab 15/07 auf der Parzelle befinden.	Die EK spricht sich für die Herabstufung der BE2 der Parzelle 15 auf BE5 aus, um eine gleichmäßige Bewirtschaftung der Parzelle zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer ist damit einverstanden, eine Fläche, die größtmäßig der Parzelle 33 (südwestlicher Teil) entspricht, als Ausgleich in BE2 einzustufen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.
BE33062	Malmedy	2749	6131	AMEL; BÜLLINGEN	Warum wurden die Parzellen 16, 28 und 29 im Jahre 2008 in BE05 und 2012 in BE03 eingestuft? Naturawal hat diese im Mai 2012 erneut in BE05 eingestuft (Schlichtung). Wenn diese in BE05 geblieben wären, hätten andere Parzellen während der Schlichtung abgeändert werden können (z. B. 15, 19 und 32).	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33058	Malmedy	2749	6132	AMEL; BÜLLINGEN ; SANKT VITH	Ich möchte Sie bitten, alle meine Parzellen aus Natura 2000 auszugliedern, um nicht zu sagen, diese allesamt in BE5 neu einzustufen	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE für die Parzelle 9 wird von BE04 auf BE05 abgeändert und für die Parzelle 20 von BE04 und BE05 auf BE03 (Ausgleich, Anm. 6126)
BE33062	Malmedy	2749	6133	AMEL; BÜLLINGEN ; SANKT VITH	Ich möchte Sie bitten, alle meine Parzellen aus Natura 2000 auszugliedern, um nicht zu sagen, diese allesamt in BE5 neu einzustufen	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Dahingegen spricht sie sich für eine Herabstufung der BE3 und BE4 auf BE5 aus (siehe Reklamationen 6126, 6127 und 6129). Sie befürwortet ebenfalls die Herabstufung der BE2 der Parzelle 15 auf BE5 (siehe Reklamation 6130). Der Beschwerdeführer hat sich im Übrigen mit mehreren Ausgleichen einverstanden erklärt (siehe Reklamationen 6126 und 6130) (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die erbetene Herausnahme ist nicht erfolgt, da sich die Parzellen inmitten eines Gebietes von hohem biologischem Wert befinden. Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.

BE33062	Malmedy	2749	6134	AMEL; BÜLLINGEN ; SANKT VITH	Starke Zwänge = Enteignung / BE04 entlang des Grabens = unsinnig / Bewirtschaftung nach 15/07 = inakzeptabel / Brandgefahr aufgrund der BE04 / Verlust an Futterqualität in BE03 / Die Instandhaltung der Entwässerungen darf nicht Genehmigungen oder Mitteilungen unterliegen / Keine Ersatzparzellen verfügbar / Existenz durch N2000 bedroht / Naturschutz muss auf freiwilliger Basis erfolgen / Möchte anwesend sein, wenn die EK über seinen Fall entscheidet	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3056	6245	BÜLLINGEN	Möchte seinen Wald weiterhin verwalten (Holzschlag für den Privatgebrauch), ohne bestimmte Maßnahmen anwenden zu müssen. Befürchtet einen Wertverlust seiner Grundstücke	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung) Natura 2000 untersagt nicht den Holzschlag.	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33047	Malmedy	3049	6246	BÜLLINGEN	Beantragt die Umstufung der Mikro-BE (ebenfalls Randeffekt) in BE05 aus verschiedenen Gründen und bewertet diese Benennung als unnütze, falls die Zonen mit Quellen nicht in BE2 übernommen werden	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung dieser Parzelle auf BE2 aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Im Anschluss an ein Treffen mit dem Bewirtschafter hat Letzterer sein Einverständnis für die Beibehaltung der BE2 gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses unverändert. Im Anschluss an ein Treffen mit dem Bewirtschafter hat Letzterer sein Einverständnis für die Beibehaltung der BE2 gegeben.



BE33047	Malmedy	3049	6247	BÜLLINGEN	Die vorgeschriebenen Maßnahmen sind schwer umsetzbar, aber der Beschwerdeführer ist zum Gespräch bereit.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33047	Malmedy	3047	6248	BÜLLINGEN	Stellt sich die Frage zur Einstufung der Parzelle in Natura 2000 und möchte wissen, ob er weiterhin das Recht hat, Brennholz zu schlagen	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme. Darüber hinaus untersagt die BE9 nicht, Brennholz zu schlagen.	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	3047	6250	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, da die Grenzen nicht mit den Katastergrenzen übereinstimmen. Der Beschwerdeführer beruft sich auf sein Recht auf Eigentum und unterstützt seinen Pächter bei seinen Schritten	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt. Weiter ist der Bewirtschafter mit der aktuellen Konfiguration der BE einverstanden (Bewirtschafter von EK getroffen)	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von Natura 2000-Habitat, was die Integration in das Netz uneingeschränkt rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33047	Malmedy	3040	6251	BÜLLINGEN	Möchte erneut Fichten und Buchen an der südlichen Grenze der Parzelle pflanzen (wie es der Fall bis 1978 war)	Die EK spricht sich dagegen aus, angesichts des Vorhandenseins eines Lebensraums von gemeinschaftlichem Interesse und der Tatsache, dass sich die Parzelle auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet befindet	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses unverändert.
BE33047	Malmedy	3040	6252	BÜLLINGEN	Betrachtet Natura 2000 wie eine Enteignung und ist der Ansicht, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen schwer umsetzbar sind	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33047	Malmedy	3040	6253	BÜLLINGEN	Die Eigentümer werden nicht entschädigt. Wenn sich niemand um die Parzelle kümmert, wird diese an biologischem Wert verlieren	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3037	6254	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da Natura 2000 das Recht auf Eigentum verletzt	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und von biologischem Interesse ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines Natura 2000-Habitats, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33059	Malmedy	3037	6255	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da Natura 2000 das Recht auf Eigentum verletzt	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Grenze des Natura-2000-Gebietes dem Quellgebiet entspricht. Es ist somit von Nutzen, diese beizubehalten.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33059	Malmedy	3037	6256	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da Natura 2000 das Recht auf Eigentum verletzt	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen und von biologischem Interesse sind.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von Lebensräumen im Sinne von Natura 2000, die die Integration in das Netz rechtfertigen, sowie aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33047	Malmedy	3036	6257	BÜLLINGEN	Die Parzelle wird auf extensive und homogene Art bewirtschaftet	Die EK spricht sich gegen eine Umstufung der BE aus. Die BE2 entspricht der Realität vor Ort und ist mit der praktizierten Bewirtschaftung konform (siehe Schreiben des Beschwerdeführers)	Die Kartographie bleibt erhalten. Die BE2 entspricht der Realität vor Ort und ist mit der praktizierten Bewirtschaftung konform
BE33046	Malmedy	3036	6258	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5, da die Parzelle auf extensive und homogene Art bewirtschaftet wird	Die EK beantragt die Beibehaltung in BE2, die der Realität vor Ort entspricht und mit der praktizierten Bewirtschaftung konform ist (siehe Schreiben des Beschwerdeführers)	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33046	Malmedy	3036	6259	BÜLLINGEN	Umstufung der BE mit Randeffekt in BE05	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33059	Malmedy	3035	6260	BÜLLINGEN	Die Pacht der Parzelle könnte sinken, da der Pächter diese vor dem 15. Juni nicht bewirtschaften darf	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und von biologischem Interesse ist.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33039	Malmedy	3034	6261	BÜLLINGEN	Antrag zur Umstufung des Teils der BE2 in BE5	Die EK befürwortet die Einstufung in BE5, da die biologische Bedeutung dieses Teils gering zu sein scheint	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33058	Malmedy	3033	6262	BÜLLINGEN	Antrag auf Stilllegung der beiden Mühlgerinne der Mühle, um eine Wasserzufuhr zu garantieren	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Zur Information: jeglicher Intervention muss ein Genehmigungsantrag vorausgehen, da das Mühlgerinne in BES1 eingestuft ist	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33057	Malmedy	3033	6263	BÜLLINGEN	Antrag auf Stilllegung der beiden Mühlgerinne der Mühle, um eine Wasserzufuhr zu garantieren	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Natura-2000-Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33058	Malmedy	3033	6264	BÜLLINGEN	Antrag, die Ufer instand halten zu dürfen (Mahd, Festigung), um jegliche Probleme des Übertretens und der Versorgung zu vermeiden	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird von BE04 auf BE05 abgeändert.

BE33057	Malmedy	3033	6265	BÜLLINGEN	Antrag, die Ufer instand halten zu dürfen (Mahd, Festigung), um jegliche Probleme des Übertretens und der Versorgung zu vermeiden	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33059	Malmedy	3032	6267	BÜLLINGEN	Die vorgeschriebenen Maßnahmen für die BE2 haben einen doppelten Verlust für den Landwirt zur Folge (Mahd vom Mai und Mahd von schlechter Qualität im Juni)	Die EK beantragt die Beibehaltung der BE2 der Parzellen 2S, 2T, 2V und 2W. Dennoch spricht sie sich für Sondergenehmigungen einer extensiven und früheren Beweidung aus. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (siehe Reklamation 5617 - Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und der EK). Die EK befürwortet die Herabstufung der BE2 der Parzelle 8E auf BE5. Es handelt sich um eine interessante jedoch aus pflanzlicher Sicht nicht außergewöhnliche Wiese. Die Herabstufung ermöglicht eine kohärente Bewirtschaftung des Weidenblocks (gleicher	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines Natura 2000-Habitats, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes. Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Bewirtschafters für die Parzellen 2S, 2T, 2V und 2W erhalten (Zusammentreffen zwischen Bewirtschafter und der EK). Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden. Die Kartographie wird abgeändert und die BE entsprechend dem Vorschlag der EK für die Parzelle 8E umgestuft, wodurch die Bewirtschaftung des Grundstücks erleichtert wird.

BE33046	Malmedy	128	6268	BÜLLINGEN	Linie 45A: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33059	Malmedy	128	6269	BÜLLINGEN	Linie 45A: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33047	Malmedy	3031	6270	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aus der BE5 aus diversen Gründen: Abwertung der Güter, verhindert ein erneutes Verpachten, unmögliche Maßnahmen, kein Beweis für das Vorkommen von Arten, ungerechte Bearbeitung (Bewirtschaftung in NSG genehmigt)	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung aus, da die BE2 aus biologischer Sicht gerechtfertigt ist.	Die Kartographie bleibt angesichts des biologischen Interesses unverändert.

BE33046	Malmedy	3031	6271	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aus der BE5 aus diversen Gründen: Abwertung der Güter, verhindert ein erneutes Verpachten, unmögliche Maßnahmen, kein Beweis für das Vorkommen von Arten, ungerechte Bearbeitung (Bewirtschaftung in NSG genehmigt)	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung aus, da die BE2 aus biologischer Sicht gerechtfertigt ist.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33046	Malmedy	3031	6272	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aus der BE5 aus diversen Gründen: Abwertung der Güter, verhindert ein erneutes Verpachten, unmögliche Maßnahmen, kein Beweis für das Vorkommen von Arten, ungerechte Bearbeitung (Bewirtschaftung in NSG genehmigt)	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33039	Malmedy	3030	6273	BÜLLINGEN	Antrag auf Beibehaltung der unterschiedlichen Formen der Bewirtschaftung (Mahd und Beweidung) und Organisation des Pfadfinderlagers	Die EK spricht sich dagegen aus und beantragt die Beibehaltung in BE2, da die Parzellen von biologischer Bedeutung sind.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33039	Malmedy	3030	6274	BÜLLINGEN	Antrag, weiterhin Fichten pflanzen zu dürfen	Keine Stellungnahme, die Anpflanzung von Fichten in BE10 ist genehmigt	Die Anmerkung ist gegenstandslos, da sie den Vorschriften genügt; die BE10 untersagt nicht die Anpflanzung von Fichten.
BE33039	Malmedy	3030	6275	BÜLLINGEN	Sollte die Bewirtschaftung zwanglos bleiben können	Die EK spricht sich dagegen aus und beantragt die Beibehaltung in BE2, da die Parzellen von biologischer Bedeutung sind.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.

BE33047	Malmedy	3030	6276	BÜLLINGEN	Der Teich wurde künstlich angelegt und bedarf einer Verwaltung, die nicht zielgesteuert sein kann	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Zwänge in BE1 und 10 gering sind	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33056	Malmedy	3030	6277	Amel	Sollte die Bewirtschaftung zwanglos bleiben können	Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5, da die biologische Bedeutung der Parzelle keinen Vorrang hat.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33047	Malmedy	3029	6278	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33046	Malmedy	3028	6279	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Die EK befürwortet die Herausnahme des Teils in BE5, der nicht zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Das Stück in BE5 der Katasterparzelle ist Teil eines Grünlandes in Natura 2000, das auf homogene Art bewirtschaftet wird und zur Kohärenz des Netzes beiträgt.
BE33046	Malmedy	3028	6280	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, da die Grenzen nicht mit den Katastergrenzen übereinstimmen. Der Beschwerdeführer beruft sich auf sein Recht auf Eigentum und unterstützt seinen Pächter bei seinen Schritten	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen leisten den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33046	Malmedy	3028	6281	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, da die Grenzen nicht mit den Katastergrenzen übereinstimmen. Der Beschwerdeführer beruft sich auf sein Recht auf Eigentum und unterstützt seinen Pächter bei seinen Schritten	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen und von biologischem Interesse sind.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen leisten den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.

BE33046	Malmedy	3028	6282	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, da die Grenzen nicht mit den Katastergrenzen übereinstimmen. Der Beschwerdeführer beruft sich auf sein Recht auf Eigentum und unterstützt seinen Pächter bei seinen Schritten	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen und von biologischem Interesse sind.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen leisten den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33046	Malmedy	3028	6283	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzellen, da die Grenzen nicht mit den Katastergrenzen übereinstimmen. Der Beschwerdeführer beruft sich auf sein Recht auf Eigentum und unterstützt seinen Pächter bei seinen Schritten	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen und von biologischem Interesse sind.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen leisten den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33059	Malmedy	3027	6284	BÜLLINGEN	Die vorgeschriebenen Maßnahmen gefährden die Wiederaufnahme des Betriebs, da sich die lokalisierten Zonen um den Bauernhof befinden	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzelle 2 aus, da ein biologisches Interesse erwiesen ist. Die EK spricht sich dahingegen für eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung aus. Die EK befürwortet die Herabstufung der Parzelle 9 (PSI Bewirtschafter) auf BE5, da sie von geringe biologischen Interesse ist. Die EK spricht sich ebenfalls für die Herabstufung der BE2 der Parzelle 4 (PSI des Bewirtschafters – Parzellen 12, 13, 14, 15, 16 und 18 des PSI des Eigentümers) auf BE5 aus, angesichts der sozioökonomischen Auflagen im Zusammenhang mit ihrer Nähe zum Bauernhof und	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE werden entsprechend der Schlichtungsakte abgeändert (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal). Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte für die Parzelle 2 (PSI Bewirtschafter) in Betracht gezogen werden.



BE33059	Malmedy	3026	6285	BÜLLINGEN	Das Vieh wird Anfang Mai auf die verschiedenen Parzellen nahe dem Bauernhof gelassen, einschließlich der Zonen in BE2. Der Beschwerdeführer bittet um die Umstufung in BE5	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE2 der Parzelle 4 und 7 auf BE5. Diese Parzellen stellen die hauptsächlichlichen Weiden in der Nähe des Stalls dar. Die Bedeutung des Teils in BE2 der Parzelle 7 ist gering. Der Teil in BE2 der Parzelle 4 ist stark abschüssig und kann nicht intensiviert werden. Der Beschwerdeführer ist im Übrigen damit einverstanden, die Parzellen 16 und 17 in BE2 zu belassen, deren Flächen größer sind (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers umgestuft (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).
BE33059	Malmedy	3025	6286	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aufgrund einer mangelnden Übereinstimmung zwischen den Katastergrenzen und den Natura-2000-Grenzen	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab. Die Teile in BE2 sind von biologischer Bedeutung und tragen zur Kohärenz des Netzes bei.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen und Spezies im Sinne von Natura 2000, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33047	Malmedy	3025	6287	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme aufgrund einer mangelnden Übereinstimmung zwischen den Katastergrenzen und den Natura-2000-Grenzen	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab, da die Parzelle zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes beiträgt	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33046	Malmedy	3024	6288	BÜLLINGEN	Unterstützt die Bewirtschafter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33039	Malmedy	3023	6289	BÜLLINGEN	Betrachtet die Fichte als eine einheimische Baumart. Die Parzelle wurde ebenfalls mit Schwarzerlen bepflanzt, die jedoch von Wild abgefressen wurden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33039	Malmedy	3023	6290	BÜLLINGEN	Es ist nicht normal, dass keine Entschädigung für die BE10 vorgesehen ist. Sind Entschädigungen für Wildschaden vorgesehen?	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3022	6291	BÜLLINGEN	Natura 2000 beeinträchtigt die Bewirtschaftung	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3022	6292	BÜLLINGEN	Natura 2000 beeinträchtigt die Bewirtschaftung	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3022	6293	BÜLLINGEN	Natura 2000 beeinträchtigt die Bewirtschaftung	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	3021	6294	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5, da die Parzelle auf extensive und homogene Art bewirtschaftet wird	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Er verpflichtet sich, diesen Teil vom Rest der Parzelle bis zum 15. Juni durch ein elektrisches Kabel abzuschirmen. Die EK spricht sich somit gegen die Herabstufung des Teils auf BE2 aus, dessen biologisches Interesse erwiesen ist (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.

BE33059	Malmedy	3020	6295	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Eingliederung der Parzellen in Natura 2000, da das Konzept nicht demokratisch ist, Privateigentum nicht respektiert, Maßnahmen auferlegt (Genehmigungsantrag für die Schnitte), usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3020	6296	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da die Grundstücke (70 % der Fläche) abgewertet sind. Es handelt sich um eine Enteignung ohne Entschädigung.	Für die Parzelle 154B: es handelt sich um einen Randeffekt. Die EK spricht sich für eine Herausnahme der Waldweide (Südosten) aus, die von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Dahingegen beantragt die EK die Beibehaltung der restlichen Parzelle 154C angesichts deren hohen biologischer Bedeutung.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie für die Parzelle 154B zu ändern, da es sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen handelt. Mit Ausnahme der Waldweide ohne biologische Bedeutung am südöstlichen Rand der Parzelle 154C ist die Herausnahme nicht erfolgt, aufgrund von bestehenden Lebensräumen und Spezies im Sinne von Natura 2000, die die Integration in das Netz rechtfertigen, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33059	Malmedy	3020	6297	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen Teich handelt, der sich in unmittelbarer Nähe zu einem Wohnhaus befindet	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da der Bereich in Natura 2000 von biologischem Interesse ist und keine sozioökonomische Auswirkung zu erkennen ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen im Sinne von Natura 2000, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes. Der Gartenbereich befindet sich auf dem Sektorenplan in einer Bewirtschafterschaftszone und entspricht einer ehemaligen Feuchtwiese am Bachufer.
BE33059	Malmedy	3020	6298	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen Obstbaumgarten mit Spielplatz und Grillplatz handelt	Die EK spricht sich für eine Herausnahme des Gartenbereichs (Südosten) aus, der von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Dahingegen beantragt die EK die Beibehaltung des feuchten Talgrundes angesichts dessen hoher biologischer Bedeutung.	Der Gartenbereich wurde herausgenommen (BE11). Die Kartographie bleibt für den Teil der Feuchtwiese erhalten.

BE33059	Malmedy	3020	6299	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen Fichtenwald handelt, der nur von geringer Bedeutung für Natura 2000 ist (der Beschwerdeführer fragt sich, ob es mit Vogelbeeren dasselbe gewesen wäre)	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33059	Malmedy	3020	6300	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Es handelt sich nicht um einen Randeffekt, ein Drittel der Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Die EK spricht sich somit gegen die Herausnahme aus (Teil mit Laubbaumbestand).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines Natura 2000-Habitats, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33059	Malmedy	3019	6301	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Eingliederung der Parzellen in Natura 2000, da das Konzept nicht demokratisch ist, Privateigentum nicht respektiert, Maßnahmen auferlegt (Genehmigungsantrag für die Schnitte), usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3019	6302	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da die Grundstücke (70 % der Fläche) abgewertet sind. Es handelt sich um eine Enteignung ohne Entschädigung.	Für die Parzelle 154B: es handelt sich um einen Randeffekt. Die EK spricht sich für eine Herausnahme der Waldweide (Südosten) aus, die von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Dahingegen beantragt die EK die Beibehaltung der restlichen Parzelle 154C angesichts deren hohen biologischer Bedeutung.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie für die Parzelle 154B zu ändern, da es sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen handelt. Mit Ausnahme der Waldweide ohne biologische Bedeutung am südöstlichen Rand der Parzelle 154C ist die Herausnahme nicht erfolgt, aufgrund von bestehenden Lebensräumen und Spezies im Sinne von Natura 2000, die die Integration in das Netz rechtfertigen, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.

BE33059	Malmedy	3019	6303	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen Teich handelt, der sich in unmittelbarer Nähe zu einem Wohnhaus befindet	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da der Bereich in Natura 2000 von biologischem Interesse ist und keine sozioökonomische Auswirkung zu erkennen ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen im Sinne von Natura 2000, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes. Der Gartenbereich befindet sich auf dem Sektorenplan in einer Bewirtschafterschaftszone und entspricht einer ehemaligen Feuchtwiese am Bachufer.
BE33059	Malmedy	3019	6304	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen Obstbaumgarten mit Spielplatz und Grillplatz handelt	Die EK spricht sich für eine Herausnahme des Gartenbereichs (Südosten) aus, der von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Dahingegen beantragt die EK die Beibehaltung des feuchten Talgrundes angesichts dessen hoher biologischer Bedeutung.	Der Gartenbereich wurde herausgenommen (BE11). Die Kartographie bleibt für den Teil der Feuchtwiese erhalten.
BE33059	Malmedy	3019	6305	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen Fichtenwald handelt, der nur von geringer Bedeutung für Natura 2000 ist (der Beschwerdeführer fragt sich, ob es mit Vogelbeeren dasselbe gewesen wäre)	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33059	Malmedy	3019	6306	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Es handelt sich nicht um einen Randeffect, ein Drittel der Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Die EK spricht sich somit gegen die Herausnahme aus (Teil mit Laubbaumbestand).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines Natura 2000-Habitats, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.

BE33059	Malmedy	3018	6307	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Eingliederung der Parzellen in Natura 2000, da das Konzept nicht demokratisch ist, Privateigentum nicht respektiert, Maßnahmen auferlegt (Genehmigungsantrag für die Schnitte), usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33059	Malmedy	3018	6308	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da die Grundstücke (70 % der Fläche) abgewertet sind. Es handelt sich um eine Enteignung ohne Entschädigung.	Für die Parzelle 154B: es handelt sich um einen Randeffekt. Die EK spricht sich für eine Herausnahme der Waldweide (Südosten) aus, die von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Dahingegen beantragt die EK die Beibehaltung der restlichen Parzelle 154C angesichts deren hohen biologischer Bedeutung.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie für die Parzelle 154B zu ändern, da es sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen handelt. Mit Ausnahme der Waldweide ohne biologische Bedeutung am südöstlichen Rand der Parzelle 154C ist die Herausnahme nicht erfolgt, aufgrund von bestehenden Lebensräumen und Spezies im Sinne von Natura 2000, die die Integration in das Netz rechtfertigen, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33059	Malmedy	3018	6309	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen Teich handelt, der sich in unmittelbarer Nähe zu einem Wohnhaus befindet	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da der Bereich in Natura 2000 von biologischem Interesse ist und keine sozioökonomische Auswirkung zu erkennen ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen im Sinne von Natura 2000, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes. Der Gartenbereich befindet sich auf dem Sektorenplan in einer Bewirtschafterschaftszone und entspricht einer ehemaligen Feuchtwiese am Bachufer.
BE33059	Malmedy	3018	6310	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen Obstbaumgarten mit Spielplatz und Grillplatz handelt	Die EK spricht sich für eine Herausnahme des Gartenbereichs (Südosten) aus, der von keinem besonderen biologischen Interesse ist. Dahingegen beantragt die EK die Beibehaltung des feuchten Talgrundes angesichts dessen hoher biologischer Bedeutung.	Der Gartenbereich wurde herausgenommen (BE11). Die Kartographie bleibt für den Teil der Feuchtwiese erhalten.

BE33059	Malmedy	3018	6311	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da es sich um einen Fichtenwald handelt, der nur von geringer Bedeutung für Natura 2000 ist (der Beschwerdeführer fragt sich, ob es mit Vogelbeeren dasselbe gewesen wäre)	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33059	Malmedy	3018	6312	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Es handelt sich nicht um einen Randeffect, ein Drittel der Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Die EK spricht sich somit gegen die Herausnahme aus (Teil mit Laubbaumbestand).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines Natura 2000-Habitats, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33047	Malmedy	3016	6313	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffect	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffect.
BE33039	Malmedy	3016	6314	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aufgrund der vorgeschriebenen Maßnahmen (der Beschwerdeführer ist bereit, für die Zonen in BE2 auf eine organische und mineralische Düngung zu verzichten)	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der meisten BE2 der Parzelle 10 einverstanden erklärt. Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung des nicht eingezäunten Teils in BE2 (zentraler Block) auf eine Art, die eine gleichmäßige Bewirtschaftung der Parzelle ermöglicht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll). Die EK befürwortet eine Anpassung der Grenzen der BE2 im Süden, damit diese der Realität vor Ort entsprechen (bestehender Zaun) (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und	Die Kartographie bleibt für den zentralen und nicht eingezäunten Block der BE02 im westlichen Teil der Parzelle 10 erhalten, da diese der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden. Die kleine BE02 im südöstlichen Teil der Parzelle 10 wird zu BE05 abgeändert, gemäß dem Antrag des Beschwerdeführers (von Natagriwal getroffen).

BE33047	Malmedy	3016	6315	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aus verschiedenen Gründen: vorgeschriebene Maßnahmen, nicht anerkannter Lebensraum, starkes Gefälle etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der Parzelle auf BE5. Es ist nicht möglich gewesen, einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse auf der Parzelle genau zu identifizieren; darüber hinaus würde die praktizierte Bewirtschaftung dessen Beibehaltung nicht ermöglichen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, der EK und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33039	Malmedy	3013	6316	BÜLLINGEN	Möchte nicht in Natura 2000 eingegliedert werden	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da das biologische Interesse erwiesen ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund eines bestehenden Natura 2000-Habitats und einer geschützten Spezies, die ihre Integration in das Netz voll und ganz rechtfertigt.
BE33046	Malmedy	3013	6317	BÜLLINGEN	Möchte nicht in Natura 2000 eingegliedert werden	Die EK befürwortet die Herausnahme dieses Teils des Gebietes, da die Weiden kein besonderes Interesse darstellen und die Zone vom restlichen Gebiet abgeschirmt ist	Die Herausnahme ist erfolgt, da das Grundstück kein besonderes biologisches Interesse darstellt und sich in einer vom restlichen Gebiet abgeschirmten Zone befindet.
BE33059	Malmedy	3012	6318	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33059	Malmedy	3012	6319	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle oder selbst auf Umstufung in BE5 aufgrund der Schwierigkeit, die Maßnahmen umzusetzen. Die Grenzen der Parzelle entsprechen nicht jenen der Flächenerklärung	Die EK befürwortet die Herausnahme dieses Teils des abgeschirmten Gebietes, der keinen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse bietet.	Die Herausnahme dieser Parzelle ohne biologische Bedeutung ist akzeptiert



BE33059	Malmedy	3012	6320	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aus sozioökonomischen Gründen, darunter die Schwierigkeit, die Maßnahmen umzusetzen (unmöglich, den Wasserlauf mit Maschinen zu überqueren)	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzelle 21 aus. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt und verpflichtet sich, eine AUM „hoher biologischer Wert“ umzusetzen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33059	Malmedy	3012	6321	BÜLLINGEN	Diese Parzellen werden im Frühling als erste beweidet	Die BE2 der Parzelle 22 sind auf einen Randeffect zurückzuführen. Für die Parzelle 21 siehe Reklamation 6320).	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	3009	6322	BÜLLINGEN	Die Weide wird von Schafen von Mai bis November beweidet. Nach dem 15. Juni ist das Gras zu hoch.	Erhaltung der BE2. Die EK spricht sich für eine Sondergenehmigung für frühere Beweidung aus.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33047	Malmedy	3008	6323	BÜLLINGEN	Ist nicht mit der Eingliederung seiner Parzelle in Natura 2000 einverstanden, zumal 100 m weiter eine intensive Bewirtschaftung stattfindet	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Die EK schlägt die Herabstufung auf BE5 vor (siehe Schlichtungsbericht des Beschwerdeführers 3155)	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wird von BE02 auf BE05 abgeändert.
BE33059	Malmedy	3006	6324	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da es sich nur um einen Fichtenwald handelt. Andere Eigentümer in derselben Situation sind nicht in Natura 2000 eingegliedert worden (siehe Akte Beschwerdeführer).	Die EK ist gegen die Herausnahme, da der Teil in Natura 2000 zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.

BE33059	Malmedy	3006	6325	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da der Beschwerdeführer der Ansicht ist, dass es nicht logisch ist, dass seine Parzellen Teil von Natura 2000 sind, es die weiter oben liegenden Parzellen entlang des Wasserlaufes dahingegen nicht sind und die Gemeinde Abwasser in den Wasserlauf ablässt	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da das biologische Interesse der Bereiche in Natura 2000 erwiesen ist und die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen und Spezies im Sinne von Natura 2000, was die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.
BE33046	Malmedy	3005	6326	BÜLLINGEN	Es wäre sehr viel vorteilhafter, die gesamte Parzelle gleichzeitig mähen zu können	Die EK befürwortet die Herabstufung des trockenen Bereichs auf BE5, um eine geeignetere Bewirtschaftung der Parzelle zu ermöglichen.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33058	Malmedy	3002	6327	BÜLLINGEN	Die auferlegten Maßnahmen erschweren die Bewirtschaftung und die Verpachtung der Parzellen	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Teile in Natura 2000 von biologischer Bedeutung sind und zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die beantragte Herausnahme ist nicht erfolgt, da sich die Parzelle inmitten einer Zone von hohem biologischem Wert und im Umkreis von Natura 2000 befindet. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33059	Malmedy	3000	6328	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aufgrund der Schwierigkeit, die Maßnahmen umzusetzen: starkes Gefälle, feuchter Boden, Dauerbeweidung zwischen dem 1/11 und dem 15/06, Biobetrieb etc.	Im Anschluss an das Treffen mit Natagriwal hat sich der Beschwerdeführer mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK befürwortet die Herabstufung auf BE5 des Teils am Rande des Unterstandes im Norden der Parzelle 7 (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Schlichtungsakte abgeändert (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal) und betrifft die nördliche Spitze der Parzelle 7. Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Bewirtschafters (von Natagriwal getroffen) auf dem Rest der Parzelle 7 und der Parzelle 8 erhalten, da sie der Realität vor Ort entspricht.

BE33059	Malmedy	3000	6329	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aufgrund der Schwierigkeit, die Maßnahmen umzusetzen. Der Beschwerdeführer beruft sich auf sein Recht auf Eigentum und unterstützt seinen Pächter bei seinen Schritten	Die Parzelle 12 entspricht einem Feuchtgebiet, das in der Vergangenheit offensichtlich nicht bewirtschaftet wurde. Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzelle auf BE5 aus.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33059	Malmedy	3000	6330	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aufgrund der Schwierigkeit, die Maßnahmen umzusetzen: einzig verfügbare Parzelle für die Produktion von Winterfutter	Im Anschluss an das Treffen mit Natagriwal hat sich der Beschwerdeführer mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK befürwortet die Herabstufung auf BE5 des Teils am Rande des Unterstandes im Norden der Parzelle 7 (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit Natagriwal), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33059	Malmedy	3000	6331	BÜLLINGEN	Die BE2 der Parzelle 11 könnte erhalten bleiben, die Maßnahmen in Bezug auf die Parzelle 8 können besprochen werden	Im Anschluss an das Treffen mit Natagriwal hat sich der Beschwerdeführer mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK befürwortet die Herabstufung auf BE5 des Teils am Rande des Unterstandes im Norden der Parzelle 7 (Beschwerdeführer zur Schlichtung getroffen, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt mit Einverständnis des Bewirtschafters erhalten (Zusammentreffen mit Natagriwal), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33046	Malmedy	2999	6332	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33047	Malmedy	2999	6333	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da die Grenzen von Natura 2000 nicht mit den Grenzen der Parzelle übereinstimmen, oder Revidierung der BE2 aus sozioökonomischen Gründen	Befürwortet die Einstufung der gesamten Parzelle (P. 34) in BE2, um eine gleichmäßige Bewirtschaftung zu ermöglichen (Sanierungspotenzial auf dem Bereich in BE5). Der Beschwerdeführer und der Eigentümer haben ihr Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, dem Eigentümer und der EK).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE02 wird der gesamten Parzelle zugewiesen. Es findet eine technische Berichtigung der Umriss des Gebietes statt, für eine höhere Übereinstimmung zwischen Referenzsystemen.
BE33047	Malmedy	2999	6334	BÜLLINGEN	Antrag zur Umstufung der Mikro-BE2 in BE5	Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der BE2 der Parzelle 25 aus. Es handelt sich um einen stark abschüssigen Bereich von biologischer Bedeutung. Die EK spricht sich dahingegen für eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung aus. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung.
BE33058	Malmedy	2998	6335	BÜLLINGEN	Der Staat kann keine Maßnahmen ohne Entschädigung auferlegen. Natura 2000 verleiht der Landschaft ein natürlicheres Aussehen.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	2992	6336	BÜLLINGEN	Umstufung der BE mit Randeffect in BE5	Randeffect	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt. Es handelt sich nicht um einen Randeffect, es existieren tatsächlich unterschiedliche Lebensräume, die mit BE02 zusammenhängen und vom Rest der Parzelle durch einen Zaun getrennt sind. Die Bereiche in BE02 werden nicht bewirtschaftet.

BE33058	Malmedy	2991	6337	BÜLLINGEN	Die Beachtung der Maßnahmen verringert die Nutzfläche und senkt den Wert des Grundstücks. Die Maßnahmen müssen vor Ort definiert werden	Die BE2 sind auf einen Randeffekt zurückzuführen. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird von BE04 auf BE05 abgeändert. Das Bestehen der BE02 hängt mit dem Randeffekt zusammen.
BE33058	Malmedy	2991	6338	BÜLLINGEN	Die Beachtung der Maßnahmen verringert die Nutzfläche und senkt den Wert des Grundstücks. Die Maßnahmen müssen vor Ort definiert werden	Die BE2 ist auf einen Randeffekt zurückzuführen.	Die Kartographie bleibt erhalten. Das Vorhandensein der BE02 ist auf ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen zurückzuführen.
BE33057	Malmedy	2990	6339	BÜLLINGEN	Die Verbindungsfunktion des Waldes ist schlecht definiert; setzt eine ganze Reihe an Genehmigungsanträgen voraus; Natura 2000 achtet nicht das Recht auf Eigentum; die Grundstücke verlieren an Wert; die Entschädigungen sind zu gering; etc.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33038	Malmedy	2989	6340	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Zweifelsohne ein Randeffekt: befürwortend	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich vermutlich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.

BE33046	Malmedy	2988	6341	BÜLLINGEN	Die Parzelle befindet sich voll und ganz in einer bebaubaren Zone, weshalb der Beschwerdeführer darum bittet, diese aus Natura 2000 auszugliedern	Die EK befürwortet die Herausnahme des Teils, der sich auf dem Sektorenplan in einem Wohnbereich befindet, da die Wiese nicht einem Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse entspricht	Die Kartographie bleibt in BE2 gemäß der Entscheidung der wallonischen Regierung vom 8/04/12 erhalten, die die Beibehaltung der BE2 in bebaubaren Zonen voraussetzt.
BE33059	Malmedy	2986	6342	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33059	Malmedy	2986	6343	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und von biologischem Interesse ist.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen. Die Parzelle liegt zu 100% in N2000 und ausschließlich in BE08.
BE33059	Malmedy	2986	6344	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und von biologischem Interesse ist.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen. Die Parzelle beinhaltet BE10 und BE02.
BE33059	Malmedy	2986	6345	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Die EK spricht sich für die Herausnahme der Parzelle aus. Der Bereich in BE5 ist nicht von biologischem Interesse.	Die Herausnahme erfolgt. Es handelt sich um eine kleine Fläche von geringem Interesse im Randbereich des Gebietes mit Antrag des Eigentümers.
BE33059	Malmedy	2986	6346	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt und von biologischem Interesse ist.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen. Die Parzelle liegt zu 100% in N2000.
BE33047	Malmedy	2986	6347	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes beiträgt	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33059	Malmedy	2968	6348	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da das Projekt nicht seriös ist und zu einer Abwertung der Grundstücke führt	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.

BE33059	Malmedy	2968	6349	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da das Projekt nicht seriös ist und zu einer Abwertung der Grundstücke führt	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Teile in Natura 2000 zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33059	Malmedy	2968	6350	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme, da das Projekt nicht seriös ist und zu einer Abwertung der Grundstücke führt	Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33046	Malmedy	13	6351	BÜLLINGEN	Herausnahme eines Streifens von 20 m, gemessen ab dem freien Raum entlang der Eisenbahnlinien Nr. 47, 48, 49 Vennbahn	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33059	Malmedy	13	6352	BÜLLINGEN	Herausnahme eines Streifens von 20 m, gemessen ab dem freien Raum entlang der Eisenbahnlinien Nr. 47, 48, 49 Vennbahn	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33046	Malmedy	22	6353	BÜLLINGEN	Linie 45A: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle

BE33059	Malmedy	22	6354	BÜLLINGEN	Linie 45A: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33062	Malmedy	2885	6355	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme oder sogar Umstufung in BE5 aus mehreren Gründen: Setzen von Zäunen, vorrangige Behandlung von Abwasser etc.	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Die EK spricht sich für die Herabstufung der Parzellen 124A und 125B (zentraler Teil) von BE2 in BE5 aus, um eine gleichmäßige Bewirtschaftung der Parzelle zu ermöglichen. Der Bewirtschafter ist damit einverstanden, eine Fläche, die größtmäßig der Parzelle 124G (östlicher Teil) entspricht, als Ausgleich in BE2 einzustufen (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die erbetene Herausnahme ist nicht erfolgt, da sich die Parzelle inmitten eines Gebietes von hohem biologischem Wert befindet. Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.



BE33058	Malmedy	2885	6356	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme oder sogar Umstufung in BE5 aus mehreren Gründen: Setzen von Zäunen, vorrangige Behandlung von Abwasser etc.	Die EK ist gegen eine Herausnahme. Sie schlägt dagegen die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 vor. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die erbetene Herausnahme ist nicht erfolgt, da sich die Parzelle inmitten eines Gebietes von hohem biologischem Wert befindet. Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission von BE04 auf BE05 abgeändert.
BE33059	Malmedy	2874	6410	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33047	Malmedy	3178	6411	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Es handelt sich nicht um einen Randeffekt, der Weg kennzeichnet die Grenze zum Natura-2000-Gebiet. Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus Natura 2000 aus	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Der Weg kennzeichnet die Grenze zum Natura-2000-Gebiet.
BE33039	Malmedy	3178	6412	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33047	Malmedy	3178	6413	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33047	Malmedy	3178	6414	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33047	Malmedy	3178	6417	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33046	Malmedy	3178	6418	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen. Die Parzelle gehört voll und ganz zum Gebiet BE33046.

BE33058	Malmedy	2874	6419	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Aufnahme der Parzellen in Natura 2000 aufgrund eines undemokratischen Verfahrens und der Auflagen zur Bewirtschaftung der Güter	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK spricht sich sowieso gegen die Herausnahme dieser Parzellen aus, die zur Kohärenz des Netzes beitragen und einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse bieten.	Die beantragte Herausnahme ist nicht erfolgt, da sich die Parzelle inmitten einer Zone von hohem biologischem Wert und im Umkreis von Natura 2000 befindet.
BE33046	Malmedy	3178	6420	BÜLLINGEN	Fragt sich, warum die Parzellen nicht Teil von Natura 2000 sind	Die Parzellen 59K und 59L gehören dem Natura-2000-Gebiet an. Es handelt sich um einen Randeffekt. Die Parzelle 59C befindet sich teilweise in Natura 2000. Spricht sich gegen die Hinzufügung des Teils außerhalb von N2000 aus, der der Straße zwischen Honsfeld und Büllingen entspricht	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen. Die Parzellen 59K und 59L sind voll und ganz Teil des Gebietes BE33046. Die Parzelle 59C wird nur teilweise aufgenommen, da ein Hinzufügen des verbleibenden Teils aus biologischer Sicht nicht gerechtfertigt ist.
BE33058	Malmedy	2874	6421	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Aufnahme der Parzellen in Natura 2000 aufgrund eines undemokratischen Verfahrens und der Auflagen zur Bewirtschaftung der Güter	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Teile in Natura 2000 von biologischer Bedeutung sind und zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen leisten den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33059	Malmedy	3178	6422	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Die EK spricht sich gegen eine Hinzufügung aus, da die Grenzen des Natura-2000-Gebietes der Realität vor Ort entsprechen	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Grenzen entsprechen der Realität vor Ort (Weg).
BE33059	Malmedy	3178	6423	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich bereits in Natura 2000.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33059	Malmedy	3178	6424	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich bereits in Natura 2000.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33046	Malmedy	3178	6425	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33046	Malmedy	3178	6426	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33059	Malmedy	3178	6427	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die Grenze des Natura-2000-Gebietes der Baumreihe folgt und der Bereich in BE2 von biologischem Interesse ist.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Grenze des Gebietes entspricht der Realität vor Ort (Hecke) und dieses Stück Parzelle ist von biologischer Bedeutung (LGI 6520).
BE33039	Malmedy	3178	6428	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Es handelt sich nicht um einen Randeffekt, der Weg kennzeichnet die Grenze zum Natura-2000-Gebiet. Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus Natura 2000 aus	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33039	Malmedy	3178	6429	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33059	Malmedy	2874	6430	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Aufnahme der Parzellen in Natura 2000 aufgrund eines undemokratischen Verfahrens und der Auflagen zur Bewirtschaftung der Güter	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme bezüglich der Herausnahme ab.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33058	Malmedy	2874	6431	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Aufnahme der Parzellen in Natura 2000 aufgrund eines undemokratischen Verfahrens und der Auflagen zur Bewirtschaftung der Güter	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33057	Malmedy	2874	6432	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Aufnahme der Parzellen in Natura 2000 aufgrund eines undemokratischen Verfahrens und der Auflagen zur Bewirtschaftung der Güter	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Parzelle zur Kohärenz des Natura-2000-Netzes beiträgt.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen und Spezies im Sinne von Natura 2000, was voll und ganz die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes.

BE33058	Malmedy	2874	6433	BÜLLINGEN	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33039	Malmedy	3178	6434	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33039	Malmedy	3178	6435	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33039	Malmedy	3178	6436	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Natura-2000-Grenze an den linken Teil der Parzelle umgestuft wird	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33039	Malmedy	3178	6437	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Der Weg kennzeichnet die Grenze zum Natura-2000-Gebiet. Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus Natura 2000 aus. Der Fichtenwald liegt an der Mündung von zwei Bächen und in einer Zone von biologischer Bedeutung	Die beantragte Herausnahme ist nicht erfolgt, da die Parzelle an eine Zone von großem biologischem Wert anschließt und somit zur Kohärenz des Netzes beiträgt.
BE33039	Malmedy	3178	6438	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Im nördlichen Teil kennzeichnet der Weg die Grenze zum Natura-2000-Gebiet. Die EK spricht sich gegen die Herausnahme der Teile in Natura 2000 aus, die sich auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet befinden. Der Rest steht mit Randeffekten im Zusammenhang.	Die beantragte Herausnahme ist nicht erfolgt, da die Parzelle an eine Zone von großem biologischem Wert anschließt und somit zur Kohärenz des Netzes beiträgt.
BE33047	Malmedy	3178	6439	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33047	Malmedy	3178	6440	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird (bereits der Fall)	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.

BE33058	Malmedy	2874	6441	BÜLLINGEN	Widersetzt sich der Aufnahme der Parzellen in Natura 2000 aufgrund eines undemokratischen Verfahrens und der Auflagen zur Bewirtschaftung der Güter	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK ist gegen die Herausnahme, da die Teile in Natura 2000 von biologischer Bedeutung sind und zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen leisten den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33047	Malmedy	3178	6442	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird (bereits der Fall)	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33047	Malmedy	3178	6443	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Natura-2000-Grenze an den rechten Teil der Parzelle umgestuft wird	Die EK spricht sich dagegen aus, da der Teil im Natura-2000-Gebiet zur Kohärenz des Gebietes beiträgt und von biologischem Interesse ist	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33047	Malmedy	3178	6444	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33047	Malmedy	3178	6445	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Es handelt sich tatsächlich um einen Randeffekt mit Ausnahme des Teils im Osten vom „Jagdhaus“, der zum Natura-2000-Gebiet gehört.	Die Kartographie bleibt erhalten. Es handelt sich tatsächlich um einen Randeffekt aufgrund des Unterschieds zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes mit Ausnahme des Teils im Osten vom „Jagdhaus“, der zum Natura-2000-Gebiet gehört.
BE33047	Malmedy	3178	6446	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle von biologischem Interesse ist und zur Kohärenz des Natura-2000-Gebietes beiträgt (Vorkommen von Lycaena helle, Lycaena hippothoe, Boloria eunomia, Erebia medusa)	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33047	Malmedy	3178	6447	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.

BE33047	Malmedy	3178	6448	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Die EK befürwortet die Hinzufügung, wodurch die Bewirtschaftung der Parzellen erleichtert, die Kohärenz des Netzes verbessert und der Lebensraum wildlebender Tiere begünstigt wird	Es findet eine technische Berichtigung der Umriss des Gebietes statt, für eine höhere Übereinstimmung zwischen Referenzsystemen.
BE33047	Malmedy	3178	6449	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33047	Malmedy	3178	6450	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33046	Malmedy	3178	6451	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da der Teil in Natura 2000 einer biologisch interessanten Zone entspricht.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen leisten den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33047	Malmedy	3178	6452	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da es sich um eine biologisch interessante Talsohle handelt (Niedermoor).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33047	Malmedy	3178	6453	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33047	Malmedy	3178	6454	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.
BE33047	Malmedy	3178	6455	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Randeffekt, die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000.	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Parzelle befindet sich tatsächlich in Natura 2000. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.

BE33047	Malmedy	3178	6456	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell, da die Gemeinde Büllingen die Reklamation in Bezug auf diese Parzelle zurückgezogen hat. (Vorangehende Stellungnahme der EK: Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle von biologischem Interesse ist und zur Kohärenz des Natura-2000-Gebietes beiträgt (Vorkommen von <i>Erebia medusa</i> , <i>Boloria eunomia</i> , <i>Lycaena helle</i> , <i>Lycaena hippothoe</i> ) Es handelt sich übrigens um ein anerkanntes Naturschutzgebiet).	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell, da die Gemeinde Büllingen die Reklamation in Bezug auf diese Parzelle zurückgezogen hat.
BE33047	Malmedy	3178	6457	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33047	Malmedy	3178	6458	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die EK befürwortet die Herausnahme, die nur einen sehr kleinen Teil der Fläche in BE5 betrifft	Es findet eine technische Berichtigung der Umriss des Gebietes statt, für eine höhere Übereinstimmung zwischen Referenzsystemen.
BE33047	Malmedy	3178	6459	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die EK spricht sich dagegen aus, da der Teil im Natura-2000-Gebiet zur Kohärenz des Gebietes beiträgt und von biologischem Interesse ist	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33047	Malmedy	3178	6460	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird	Die EK spricht sich dagegen aus, da der Teil außerhalb von Natura 2000 von keiner biologischen Bedeutung ist. Die Grenze des Natura-2000-Gebiets folgt der Böschung	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Der Teil außerhalb von Natura 2000 ist von keiner biologischen Bedeutung. Die Grenze des Natura-2000-Gebiets folgt der Böschung
BE33047	Malmedy	3178	6461	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell, da die Gemeinde Büllingen die Reklamation in Bezug auf diese Parzelle zurückgezogen hat.	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell, da die Gemeinde Büllingen die Reklamation in Bezug auf diese Parzelle zurückgezogen hat.

BE33047	Malmedy	3178	6462	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	In Bezug auf die Überschneidungen im Norden handelt es sich tatsächlich um Randeffekte. Nach Kontaktaufnahme hat die Gemeinde Büllingen erkannt, dass ihr Antrag auf Herausnahme des südöstlichen Teils ein Fehler war. Sie ist mit dem Hinzufügungsvorschlag des Beschwerdeführers 3054 einverstanden. Die EK spricht sich somit gegen die Herausnahme der Bereiche im Südosten aus, die tatsächlich Natura 2000 angehören und die in Hinblick auf die Kohärenz weiterhin dem Gebiet angehören müssen (keine sozioökonomischen Argumente).	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33039	Malmedy	3178	6463	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Es handelt sich nicht um einen Randeffekt, wobei zweifelsohne ein Unterschied zwischen dem Kataster und der Lage von Natura 2000 besteht. Die EK spricht sich für die Herausnahme des Streifens in BE10 aus.	Die Herausnahme erfolgt. Es handelt sich um eine kleine Fläche von geringem Interesse im Randbereich der Gebiete mit Antrag des Eigentümers.
BE33039	Malmedy	3178	6464	BÜLLINGEN	Beantragt, dass die Parzelle voll und ganz in Natura 2000 eingegliedert wird (bereits der Fall)	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33039	Malmedy	3178	6465	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.



BE33039	Malmedy	3178	6466	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Die EK spricht sich dagegen aus und beantragt die Beibehaltung der Bereiche um die Quellgebiete (Hüttenbach) angesichts ihrer hohen anerkannten und/oder potenziellen biologischen Bedeutung	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Nach Überprüfung und Aktualisierung der Daten leisten diese Parzellen entweder den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen, oder sie tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie besitzen ein hohes Sanierungspotenzial und tragen dazu bei oder können dazu beitragen, die Zielvorgaben in Hinblick auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33039	Malmedy	3178	6467	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Es handelt sich nicht um einen Randeffect, der Weg kennzeichnet die Grenze zum Natura-2000-Gebiet. Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus Natura 2000 aus	Die beantragte Herausnahme ist nicht erfolgt, da die Parzelle an eine Zone von großem biologischem Wert anschließt und somit zur Kohärenz des Netzes beiträgt.
BE33039	Malmedy	3178	6468	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Randeffect	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33046	Malmedy	3178	6469	BÜLLINGEN	Antrag auf Herausnahme der Parzelle von Natura 2000	Es handelt sich nicht um einen Randeffect, der Weg kennzeichnet die Grenze zum Natura-2000-Gebiet. Ist gegen die Herausnahme aus Natura 2000	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33064	Malmedy	3072	6846	Gouvy	Weigert sich gegen die Zweiteilung der Parzellen (?)	Randeffect für die Parzelle 2. Die EK ist gegen die Herausnahme der südlichen Teile der Parzellen 1 und 3, da diese zur Kohärenz des Netzes beitragen.	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Die Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Die Parzelle 2 befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffect in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Gebietes.

BE33062	Malmedy	2908	7814	Sankt Vith	Antrag zur Umstufung der BE2 in BE5	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Parzellen 1, 2 und 3 in BE2 einverstanden erklärt. Der Lebensraum ist weiterhin vorhanden und rechtfertigt diese BE (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die EK befürwortet die Herabstufung des Teils in BE2 der Parzelle 4 auf BE5. Die Qualität des Lebensraums ermöglicht es nicht, diese BE zu rechtfertigen. Weiter erklärt sich der Beschwerdeführer einverstanden, die anderen BE2 und 3 (Parzellen 12 und 13) beizubehalten (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer, dem	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Beschwerdeführer und der Bewirtschafter der Parzellen haben ihr Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.
BE33036	Malmedy	1182	7815	BÜLLINGEN	Bittet darum, die Referenzen dem Erlass vom 8. - 10. Juli 1791 und der Konvention vom 4. Mai 2007 zwischen dem belgischen Staat und der wallonischen Region hinzufügen	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Die Texte und Erlässe zur Bezeichnung der Militärgebiete und -lager sind so ausgelegt, dass sie die Spezifitäten dieser Grundstücke in Betracht ziehen.
BE33037	Malmedy	1182	7816	BÜLLINGEN	Bittet darum, die Referenzen dem Erlass vom 8. - 10. Juli 1791 und der Konvention vom 4. Mai 2007 zwischen dem belgischen Staat und der wallonischen Region hinzufügen	Reklamation allgemeiner Art, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der EK fällt: keine Stellungnahme	Die Anmerkung ist allgemeiner Art und verlässt den Rahmen der öffentlichen Untersuchung. Die Information wird der Behörde für erforderliche Folgemaßnahmen übermittelt.
BE33038	Malmedy	1182	7817	BÜLLINGEN	Bittet darum, die Referenzen dem Erlass vom 8. - 10. Juli 1791 und der Konvention vom 4. Mai 2007 zwischen dem belgischen Staat und der wallonischen Region hinzufügen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (siehe Stellungnahme der Behörde)	Die Anmerkung ist allgemeiner Art und verlässt den Rahmen der öffentlichen Untersuchung. Die Information wird der Behörde für erforderliche Folgemaßnahmen übermittelt.

BE33036	Malmedy	1182	7818	BÜLLINGEN	Bittet darum, dass die Parzellen des Militärgbietes Elsenborn auf dem Gebiet BE33036 dem Gebiet des Militärlagers (BE33037) zugewiesen werden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (siehe Stellungnahme der Behörde)	Die Kartographie wurde abgeändert, die Grenzen beider Gebiete umgestuft.
BE33038	Malmedy	1182	7819	BÜLLINGEN	Bittet darum, dass die Parzellen des Militärgbietes Elsenborn auf dem Gebiet BE33038 dem Gebiet des Militärlagers (BE33037) zugewiesen werden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (siehe Stellungnahme der Behörde)	Die Kartographie wurde abgeändert, die Grenzen beider Gebiete umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	7821	BÜLLINGEN	Antrag auf Einstufung in BE02, da es sich um einen vor 10 Jahren kahl geschlagenen Fichtenwald handelt, dessen Baumstümpfe ausgefräst wurden, um gemäht werden zu können (Borstgras- und Fenchelwiesen)	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE2 (siehe Stellungnahme DEMNA)	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	7822	BÜLLINGEN	Antrag auf Einstufung in BE02, da es sich um einen vor 10 Jahren kahl geschlagenen Fichtenwald handelt, dessen Baumstümpfe ausgefräst wurden, um gemäht werden zu können (Borstgras- und Fenchelwiesen)	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE2 (siehe Stellungnahme DEMNA)	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33037	Malmedy	1844	7823	BÜLLINGEN	Antrag auf Einstufung in BE02, da es sich um einen vor 10 Jahren kahl geschlagenen Fichtenwald handelt, dessen Baumstümpfe ausgefräst wurden, um gemäht werden zu können (Borstgras- und Fenchelwiesen)	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE2 (siehe Stellungnahme DEMNA)	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	7824	BÜLLINGEN	Antrag auf Einstufung in BE02, da es sich um einen vor 10 Jahren kahl geschlagenen Fichtenwald handelt, dessen Baumstümpfe ausgefräst wurden, um gemäht werden zu können (Borstgras- und Fenchelwiesen)	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE2 (siehe Stellungnahme DEMNA)	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	7825	BÜLLINGEN	Antrag auf Einstufung in BE02, da es sich um einen vor 10 Jahren kahl geschlagenen Fichtenwald handelt, dessen Baumstümpfe ausgefräst wurden, um gemäht werden zu können (Borstgras- und Fenchelwiesen)	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE2 (siehe Stellungnahme DEMNA)	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	7826	BÜLLINGEN	Antrag auf Einstufung in BE02, da es sich um einen vor 10 Jahren kahl geschlagenen Fichtenwald handelt, dessen Baumstümpfe ausgefräst wurden, um gemäht werden zu können (Borstgras- und Fenchelwiesen)	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE2 (siehe Stellungnahme DEMNA)	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33037	Malmedy	1844	7827	BÜLLINGEN	Antrag auf Einstufung in BE02, da die Zone Spezie des Borstgrasrasens aufweist und die Prunus Serotina gefällt und deren Baumstümpfe ausgefräst wurden	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE2 (siehe Stellungnahme DEMNA)	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	7828	BÜLLINGEN	Antrag auf Einstufung in BE02, da es sich um eine Zone (siehe Karte Beschwerdeführer) mit Weiden, Birken und Pappeln handelt, die im Rahmen des militärischen Life Camp entwaldet wurden	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2, da die Sanierungsarbeiten im Rahmen des LIFE stattgefunden haben	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33043	Malmedy	13	7829	BÜTGENBA CH	Herausnahme eines Streifens von 20 m, gemessen ab dem freien Raum entlang der Eisenbahnlinie Nr. 47, 48, 49 Vennbahn	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33058	Malmedy	3165	7830	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5, da die auferlegten Maßnahmen unangemessen sind und die aktuelle Bewirtschaftung die Spezie nicht stört, die eine BE3 rechtfertigen.	Die EK beantragt die Beibehaltung der BE3. Dennoch befürwortet sie eine Sondergenehmigung, um die derzeit praktizierte Bewirtschaftung aufrechtzuerhalten. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten. Die Erhaltungskommission schlägt eine Sondergenehmigung vor. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.

BE33058	Malmedy	3165	7831	BÜLLINGEN	<p>Beantragt eine Revidierung des Gebietes, da die Grenzen von Natura 2000 und jene der Parzelle nicht übereinstimmen</p>	<p>Die EK beantragt die Beibehaltung der BE2. Dennoch befürwortet sie eine Sondergenehmigung, um die derzeit praktizierte Bewirtschaftung aufrechtzuerhalten. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die EK spricht sich für die Entschädigung aus, die beim Treffen mit dem Bewirtschafter vorgeschlagen wurde, d. h. die Integration in Natura 2000 der gesamten Parzelle 39A. Die Buschwälder, die derzeit nicht zu Natura 2000 gehören, könnten in BE9 eingestuft werden (Antrag außerhalb der</p>	<p>Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Bewirtschafter hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.</p>
BE33058	Malmedy	3165	7832	BÜLLINGEN	<p>Antrag auf Umstufung in BE5, da die Maßnahmen nur schwer umsetzbar sind und weil kein Unterschied in Hinblick auf die Vegetation verglichen mit den anderen Parzellen besteht</p>	<p>Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5 der BE2 der Parzelle 19, deren Vegetation nicht wesentlich anders zu sein scheint, als jene der benachbarten Parzellen (in BE5). Als Ausgleich schlägt der Bewirtschafter vor allem die Hinzufügung biologisch interessanterer Parzellen vor (siehe Reklamation 7839 - Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).</p>	<p>Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.</p>

BE33058	Malmedy	3165	7833	BÜLLINGEN	Beantragt eine Revidierung des Gebietes, da die Grenzen von Natura 2000 und jene der Parzelle nicht übereinstimmen	Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5 der BE2 der Parzelle 35, deren Vegetation nicht wesentlich anders zu sein scheint, als jene der benachbarten Parzellen (in BE5). Als Ausgleich schlägt der Bewirtschafter vor allem die Hinzufügung biologisch interessanterer Parzellen vor (siehe Reklamation 7839 - Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33058	Malmedy	3165	7834	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aufgrund von Problemen mit einer BE2 (es besteht keine BE2 auf dieser Parzelle)	Es besteht keine BE2 auf dieser Parzelle. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.

BE33058	Malmedy	3165	7835	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aus mehreren Gründen: Setzen eines Zauns (insgesamt 5 km), Wasserlauf auf Privatgrundstück, Spezies im Zusammenhang mit der Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Verlust von Bewirtschafterschaftlicher Fläche (unabdingbar, da Biobetrieb), invasive Pflanzen etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33058	Malmedy	3165	7836	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aus mehreren Gründen: Setzen eines Zauns (insgesamt 5 km), Wasserlauf auf Privatgrundstück, Spezies im Zusammenhang mit der Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Verlust von Bewirtschafterschaftlicher Fläche (unabdingbar, da Biobetrieb), invasive Pflanzen etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.



BE33058	Malmedy	3165	7837	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aus mehreren Gründen: Setzen eines Zauns (insgesamt 5 km), Wasserlauf auf Privatgrundstück, Spezies im Zusammenhang mit der Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Verlust von Bewirtschafterschaftlicher Fläche (unabdingbar, da Biobetrieb), invasive Pflanzen etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33058	Malmedy	3165	7838	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE5 aus mehreren Gründen: Setzen eines Zauns (insgesamt 5 km), Wasserlauf auf Privatgrundstück, Spezies im Zusammenhang mit der Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Verlust von Bewirtschafterschaftlicher Fläche (unabdingbar, da Biobetrieb), invasive Pflanzen etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33058	Malmedy	3165	7839	BÜLLINGEN	Als Ausgleich für die Umstufung von BE2, 3 und 4 in BE5 schlägt der Bewirtschafter andere Parzellen in seinem Eigentum vor, die von hohem biologischem Wert sind	Die EK befürwortet die Hinzufügung dieser Parzellen, deren biologisches Interesse erwiesen ist. Die hinzugefügten Parzellen decken eine Fläche ab, die größer ist als jene aller Parzellen, deren Herabstufung die EK befürwortet hat.	Der Antrag zur Hinzufügung ist validiert. Die Parzellen genügen den wissenschaftlichen Kriterien, die zur Auswahl des Gebiets geführt haben; Sie tragen zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes bei und zum Erreichen der Ziele zur Erhaltung des Gebietes.

BE33058	Malmedy	3165	7840	BÜLLINGEN	Der Bewirtschafter bedauert es, dass die Genehmigungen für das Pfadfinderlager nicht mehr erteilt werden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2908	7844	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung von BE5 in BE11 (Beibehaltung der BE4)	Die EK spricht sich gegen die Einstufung in BE11 aus, da es sich um Dauergrünland in einer überschwemmungsgefährdeten Zone handelt. Die BE5 entspricht der Realität vor Ort. Die EK befürwortet dahingegen die Herabstufung der BE4 als Wiese in BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie bleibt erhalten. Die BE05 entspricht der Realität vor Ort. Es handelt sich um Dauergrünland in einer überschwemmungsgefährdeten Zone. Der Streifen in BE04 wird in BE05 eingestuft.
BE33040	Malmedy	3576	7845	Stavelot	Antrag auf Umstufung von BE3 (in Wirklichkeit BE2) in BE5, da es sich um eine ertragsarme Weide handelt, die von zwei Stuten und ihren Fohlen vom 20. Mai (nach den Eisheiligen) bis September beweidet wird	Die EK spricht sich dagegen aus, da der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, die Tiere zwischen dem 20. Mai und dem 15. Juni anderweitig zu halten.	Die Kartographie bleibt erhalten. Sie entspricht der Realität vor Ort.

BE33062	Malmedy	2908	7847	Sankt Vith	Antrag, die gesamten Parzellen in BE5 einzustufen	Die BE2 und 3 der Parzelle 10 sind auf Randeffekte zurückzuführen. In Bezug auf die BE3 der Parzellen 12 und 13 nimmt die EK die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotgebiete zur Kenntnis und schlägt einen Übergang zu BE5 vor. Die BE2 entsprechen der Realität vor Ort und sind von biologischer Bedeutung (Feuchtwiese). Die EK spricht sich somit gegen eine Herabstufung aus.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission abgeändert. Der Beschwerdeführer und der Bewirtschafter der Parzellen haben ihr Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.
BE33043	Malmedy	22	8258	BÜTGENBA CH	Linie 45A: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle

BE33046	Malmedy	22	8259	BÜTGENBA CH	Linie 45A: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33036	Malmedy	22	8260	BÜTGENBA CH	Linie 48: Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene beibehalten --> die Grenzen von N2000 neu definieren	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33043	Malmedy	128	8261	BÜTGENBA CH	Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene Nr. 45A erhalten	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle

BE33043	Malmedy	128	8262	BÜTGENBA CH	Zuweisung der stillgelegten oder außer Betrieb genommenen Bahnlinien in BE11 - Linie 45A	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33046	Malmedy	128	8263	BÜTGENBA CH	Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene Nr. 45A erhalten	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33046	Malmedy	128	8264	BÜTGENBA CH	Zuweisung der stillgelegten oder außer Betrieb genommenen Bahnlinien in BE11 - Linie 45A	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33037	Malmedy	128	8265	BÜTGENBA CH	Wahrung der Lage der ehemaligen stillgelegten oder außer Betrieb gesetzten Bahnlinien - eine systematische Breite von 12 Metern im rechten Winkel zur Achse der hauptsächlichen Lage der Bahnschiene Nr. 48 erhalten	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle
BE33037	Malmedy	128	8266	BÜTGENBA CH	Zuweisung der stillgelegten oder außer Betrieb genommenen Bahnlinien in BE11 - Linie 48	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Dem Antrag wird nicht stattgegeben: siehe Punkte 2, 10 und 13 der beiliegenden Tabelle

BE33036	Malmedy	582	8361	BÜTGENBA CH	Bittet darum, die Referenzen dem Erlass vom 8. - 10. Juli 1791 und der Konvention vom 4. Mai 2007 zwischen dem belgischen Staat und der wallonischen Region hinzufügen	Reklamation allgemeiner Art, zu der eine gemeinsame Stellungnahme der 8 Kommissionen abgegeben wurde, eingereicht am 6. Januar 2014	Die Texte und Erlässe zur Bezeichnung der Militärgebiete und -lager sind so ausgelegt, dass sie die Spezifitäten dieser Grundstücke in Betracht ziehen.
BE33037	Malmedy	582	8362	BÜTGENBA CH	Bittet darum, die Referenzen dem Erlass vom 8. - 10. Juli 1791 und der Konvention vom 4. Mai 2007 zwischen dem belgischen Staat und der wallonischen Region hinzufügen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (siehe Stellungnahme der Behörde)	Die Anmerkung ist allgemeiner Art und verlässt den Rahmen der öffentlichen Untersuchung. Die Information wird der Behörde für erforderliche Folgemaßnahmen übermittelt.
BE33038	Malmedy	582	8363	BÜTGENBA CH	Bittet darum, die Referenzen dem Erlass vom 8. - 10. Juli 1791 und der Konvention vom 4. Mai 2007 zwischen dem belgischen Staat und der wallonischen Region hinzufügen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (siehe Stellungnahme der Behörde)	Die Anmerkung ist allgemeiner Art und verlässt den Rahmen der öffentlichen Untersuchung. Die Information wird der Behörde für erforderliche Folgemaßnahmen übermittelt.
BE33036	Malmedy	582	8364	BÜTGENBA CH	Bittet darum, dass die Parzellen des Militärgebietes Elsenborn auf dem Gebiet BE33036 dem Gebiet des Militärlagers (BE33037) zugewiesen werden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (siehe Stellungnahme der Behörde)	Die Kartographie wurde abgeändert, die Grenzen beider Gebiete umgestuft.
BE33038	Malmedy	582	8365	BÜTGENBA CH	Bittet darum, dass die Parzellen des Militärgebietes Elsenborn auf dem Gebiet BE33038 dem Gebiet des Militärlagers (BE33037) zugewiesen werden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (siehe Stellungnahme der Behörde)	Die Kartographie wurde abgeändert, die Grenzen beider Gebiete umgestuft.
BE33043	Malmedy	1832	8367	BÜTGENBA CH	Zugang zur Tränke vor dem 15. Juni nicht möglich	Die EK befürwortet die Einrichtung eines Streifens, der Zugang zur im Osten gelegenen Tränkzone bietet	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft und sieht einen Streifen in BE05 vor, der ganzjährig Zugang zum Wasserlauf ermöglicht. Die Behörde weist darauf hin, dass der Zugang zum Wasserlauf für das Vieh einer Genehmigung bedarf.

BE33036	Malmedy	1833	8368	BÜTGENBA CH	Antrag auf Herausnahme, da kleine Zone in Natura 2000 weitab vom Bauernhof	Die EK befürwortet die Herausnahme des Teils in Natura 2000 (Fläche von mehr oder weniger 10 Ar), um die Bewirtschaftung einer zusammenhängenden Fläche zu ermöglichen.	Die Herausnahme erfolgt. Die Herausnahme ist erfolgt, um die Bewirtschaftung zu erleichtern und ein Stück Parzelle herauszunehmen.
BE33043	Malmedy	1833	8369	BÜTGENBA CH	Antrag auf Herausnahme, da kleine Zone in Natura 2000 weitab vom Bauernhof	Die EK befürwortet die Herausnahme des Teils in BE5 ohne biologische Bedeutung	Die Herausnahme erfolgt. Es handelt sich um eine technische Herausnahme (< 10 - 20 Ar), um die Bewirtschaftung zu erleichtern und ein Parzellenende herauszunehmen.
BE33046	Malmedy	1834	8370	BÜLLINGEN	Antrag, das Gebiet von Natura 2000 auf den Bereich der Parzelle auszudehnen	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell. Der westliche Teil der Parzelle 68 (BE2) wird vom Beschwerdeführer nicht bewirtschaftet (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Anmerkung ist gegenstandslos, da der Teil, dessen Hinzufügung vorgeschlagen wurde, nicht vom Beschwerdeführer bewirtschaftet wird (von Natagriwal getroffen).
BE33046	Malmedy	1834	8371	BÜLLINGEN	Antrag auf Umstufung in BE2, um die Bewirtschaftungsmaß nahmen abzugleichen	Der Teil in BE2 wird nicht vom Beschwerdeführer bewirtschaftet. Letzterer hat sich damit einverstanden erklärt, die BE3 beizubehalten, mit Aktivierung eines alternativen Lastenheftes (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Anmerkung ist gegenstandslos, da der Teil in BE2 nicht vom Beschwerdeführer bewirtschaftet wird. Dieser hat sich damit einverstanden erklärt, die BE3 beizubehalten (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal).
BE33043	Malmedy	1834	8372	BÜTGENBA CH	Antrag auf Umstufung oder Herausnahme der BE, da die Weide frühzeitig beweidet wird	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt. Die EK befürwortet eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.

BE33044	Malmedy	1834	8373	BÜTGENBA CH	Problematischer Zugang der Tiere zu einer Wasserstelle	Der Beschwerdeführer hat sich einverstanden erklärt, den feuchtesten Teil in BE2 zu belassen und eine AUM umzusetzen. Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5 des trockenen Teils, der auf dem Grundstück durch eine bereits bestehende Umzäunung abgegrenzt wird (siehe Orthofotoplan) (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend dem Schlichtungsbericht umgestuft (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal).
BE33036	Malmedy	1834	8374	BÜTGENBA CH	Antrag zur Hinzufügung der Parzelle zu Natura 2000 (Ausgleich)	Die EK befürwortet den Antrag der als Ausgleich angebotenen Hinzufügung. Dieser ist in Hinblick auf das Braunkehlchen gerechtfertigt. Allerdings hat der Eigentümer (Gemeindeeigentum) sein Einverständnis von der Herausnahme anderer Parzellen für eine gleichwertige Fläche abhängig gemacht (Zusammentreffen zwischen dem Eigentümer und der EK - siehe Anlage).	Die Hinzufügung ist mit Einverständnis des Eigentümers erfolgt (Gemeinde Bütgenbach), wofür äquivalente Flächen von geringerer biologischer Bedeutung herausgenommen wurden.
BE33036	Malmedy	1835	8375	BÜTGENBA CH	Antrag auf Herausnahme, da die Parzelle keine Verbindung zu den benachbarten Gebieten darstellt und nicht in der Kartographie von 2011 enthalten war	Die EK befürwortet die Herausnahme, da die DEMNA im Jahre 2011 die Herausnahme der BE10 aufgrund fehlender biologischer Bedeutung vorgeschlagen hatte	Die Herausnahme ist erfolgt, da es sich um eine kleine Fläche von geringem Interesse im Randbereich des Gebietes mit Antrag des Eigentümers handelt.
BE33036	Malmedy	1836	8376	BÜTGENBA CH	Antrag auf Umstufung in BE5 (P. 1 und 3), da vom Weg aus (für Maschinen) kein Zugang mehr zur benachbarten BE5 besteht	Die EK spricht sich dagegen aus, da die BE2 die Durchfahrt von Landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht verhindert	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft. Die besagte Zone stellt eine Mikro-BE ohne besondere biologische Bedeutung dar.



BE33036	Malmedy	1836	8377	BÜTGENBA CH	UG5 = öffentlicher Weg (4 m <sup>2</sup> betroffen)	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33036	Malmedy	1836	8378	BÜTGENBA CH	Antrag auf Umstufung in BE5, da das Vieh keinen Zugang zur Tränke mehr besitzt und die botanische Bedeutung gering ist; umzäunter Wasserlauf	Spricht sich gegen die Herabstufung der BE3 aus. Der Beschwerdeführer erklärt sich mit den Bedingungen des alternativen Lastenheftes der BE3 für eine extensive Bewirtschaftung einverstanden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33036	Malmedy	1836	8379	BÜTGENBA CH	Antrag auf Umwandlung der BE5 in BE2 oder auf Versetzung der Grenzen zwischen den 2 BE	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33036	Malmedy	1836	8380	BÜTGENBA CH	Der Zugang zur einzigen Wasserstelle ist unmöglich geworden - Antrag auf Beibehaltung des Zugangs; die Beweidung findet nur im Herbst statt	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell. Es wurde eine Stelle ausfindig gemacht, an der Weidepumpen außerhalb von Natura 2000 installiert werden können. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu dieser Entscheidung gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)	Die Anmerkung ist nicht mehr aktuell (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Es konnte eine Tränkanlage außerhalb von N2000 gefunden werden.
BE33036	Malmedy	1836	8381	BÜTGENBA CH	Zu kleine Zone, nicht sichtbar auf PSI	Die EK befürwortet die Herausnahme der Parzelle, die dem Zugangsweg zum Rurhof entspricht	Die Herausnahme ist erfolgt, da es sich um eine kleine Fläche von geringem Interesse im Randbereich des Gebietes mit Antrag des Eigentümers handelt.
BE33036	Malmedy	1836	8382	BÜTGENBA CH	Schlägt vor, BE3 in BE2 umzustufen (1 m <sup>2</sup> )	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33036	Malmedy	1836	8383	BÜTGENBA CH	Bittet darum, die BE2 vom Gebiet herausnehmen (45 m <sup>2</sup> )	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33036	Malmedy	1836	8384	BÜTGENBACH	Der Zugang zur Wasserstelle ist unmöglich geworden - Antrag der Umwandlung von BE3 in BE5; die Beweidung findet nur im Herbst statt	Spricht sich gegen die Änderung der BE aus. Der Zugang zur Wasserstelle ist weiterhin unter Verwendung einer Weidepumpe möglich. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu dieser Entscheidung gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht. Es konnte eine alternative Tränkanlage gefunden werden.
BE33036	Malmedy	1837	8385	BÜTGENBACH	Antrag auf Umstufung in BE5, da das Vieh keinen Zugang mehr zur Wasserstelle hat	Die EK hat den Beschwerdeführer getroffen. Sie ist mit seinen Vorschlägen einer Revidierung der Gebiete der BE einverstanden (siehe weiter unten). Die EK befürwortet ebenfalls den Antrag der als Ausgleich angebotenen Hinzufügung. Dieser ist in Hinblick auf das Braunkehlchen gerechtfertigt. Allerdings hat der Eigentümer (Gemeindeeigentum) sein Einverständnis von der Herausnahme anderer Parzellen für eine gleichwertige Fläche abhängig gemacht (Zusammentreffen zwischen dem Bewirtschafter, dem Eigentümer und der EK - siehe Anlage).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und den Vorschlägen des Beschwerdeführers umgestuft. Der Eigentümer (Gemeinde Bütgenbach) hat sich mit der Umstufung in BE02 einverstanden erklärt, wofür als Ausgleich eine äquivalente Fläche von geringer biologischer Bedeutung herausgenommen wird.
BE33036	Malmedy	1838	8386	BÜTGENBACH	Antrag auf Umstufung in BE5, um die Übersaat und das Ausbringen von Dünger zu ermöglichen	Die EK spricht sich dagegen aus, da das biologische Interesse erwiesen und die sozioökonomische Auswirkung stark eingeschränkt ist.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.

BE33036	Malmedy	1839	8387	BÜTGENBA CH	Antrag auf Umstufung in BE5, um eine ganzjährige Beweidung der Drainagen zu ermöglichen	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung der BE2 aus, da die Parzellen aus biologischer Sicht interessant sind. Der Beschwerdeführer sieht den Verkauf der Grundstücke vor, die Reklamation ist somit nicht mehr aktuell (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt. Die Reklamation ist nicht mehr aktuell (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).
BE33036	Malmedy	1839	8388	BÜTGENBA CH	Vorschlag zur Sanierung des Habitats auf den Randparzellen des Anwesens (Ausgleich)	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung der BE2 aus, da die Parzellen aus biologischer Sicht interessant sind. Der Beschwerdeführer sieht den Verkauf der Grundstücke vor, die Reklamation ist somit nicht mehr aktuell (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt. Die Reklamation ist nicht mehr aktuell (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).
BE33036	Malmedy	1840	8389	BÜTGENBA CH	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Es handelt sich nicht um einen Randeffect, die Natura-2000-Grenze folgt dem Wasserlauf. Die EK ist gegen eine Herausnahme.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33036	Malmedy	1840	8390	BÜTGENBA CH	Antrag auf Umstufung in BE11, da es sich um einen Parkplatz handelt (Kies)	Die EK befürwortet die Herausnahme dieser Parzelle ohne besondere biologische Bedeutung.	Die Herausnahme ist erfolgt, da es sich um eine kleine Fläche von geringem Interesse im Randbereich des Gebietes mit Antrag des Eigentümers handelt.
BE33036	Malmedy	1841	8391	BÜTGENBA CH	Die Grenzen der BE2 an die InVeKoS-Grenzen angleichen	Randeffect	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33036	Malmedy	1841	8392	BÜTGENBA CH	Die Grenzen der BE2 an die InVeKoS-Grenzen angleichen	Randeffect	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33043	Malmedy	1841	8393	BÜTGENBA CH	Die Grenzen der BE2 an die InVeKoS-Grenzen angleichen	Randeffect	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33043	Malmedy	1841	8394	BÜTGENBA CH	Antrag, den Teil in BE2 in eine BE5 umzustufen	Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung des Teils in BE2 einverstanden erklärt, die der Realität vor Ort entspricht (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht.
BE33036	Malmedy	1841	8395	BÜTGENBA CH	Antrag, den Teil in BE3 (43 Ar) in BE5 umzustufen; vorgeschlagener Ausgleich: eine äquivalente Fläche der BE5 in BE3 oder BE2 auf der Parzelle 58 (in AUM8) umzustufen	Die EK befürwortet eine Herabstufung der BE3 und den Ausgleich, eine mehr oder minder äquivalente Fläche der Parzelle 58 in BE2 einzustufen (siehe Stellungnahme DEMNA).	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE werden gemäß der Anmerkung umgestuft.
BE33036	Malmedy	1842	8396	BÜTGENBA CH	Antrag, die gesamten Parzellen 13 und 15 in N2000 einzugliedern (derzeit in AUM8 - Braunkehlchen)	Die EK ist der Ansicht, dass der Antrag auf Hinzufügung in Hinblick auf das Braunkehlchen gerechtfertigt ist (AUM8). Allerdings hat der Eigentümer (Gemeindeeigentum) sein Einverständnis von der Herausnahme anderer Parzellen für eine gleichwertige Fläche abhängig gemacht.	Die Hinzufügung ist mit Einverständnis des Eigentümers erfolgt (Gemeinde Bütgenbach), wofür äquivalente Flächen von geringerer biologischer Bedeutung herausgenommen wurden.
BE33037	Malmedy	1843	8397	BÜTGENBA CH	Antrag, einen Teil in BE2 (60 Ar) in BE5 umzustufen, um den Zugang zur Wasserstelle zu erleichtern; vorgeschlagener Ausgleich: die BE5 auf den Parzellen 23 und 24 in BE2 oder BE3 (AUM) umzustufen	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung auf BE5 aus, da die Tränken außerhalb von Natura 2000 aufgestellt wurden. Dennoch befürwortet die EK eine Sondergenehmigung für eine frühere Beweidung, falls der Bewirtschafter feststellen sollte, dass sein Vieh die BE2 nach dem 15. Juni nicht mehr ausreichend beweidet und dies wirtschaftliche Folgen für seinen Betrieb darstellt.	Die Einteilung der BE entspricht der Realität vor Ort. Die Einstufung in die verschiedenen BE entspricht dem Erlass der Wallonischen Regierung Große biologische Bedeutung.

BE33037	Malmedy	1844	8398	BÜTGENBA CH	BE = BE10, da der Eunis-Code des POL „Comp3/PA13“ G3.Fcc(a) ist	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE10	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	8399	BÜTGENBA CH	BE = BE10, da der Eunis-Code der 4 POL G3.Fcc(a) ist	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE10	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	8400	BÜTGENBA CH	BE = BE10, da der Eunis-Code des POL G3.Fcc(a) ist	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE10	Die BE02 muss auf BE05 (und nicht auf BE10) abgeändert werden, da es sich um einen natürlichen Wildacker ohne biologische Bedeutung handelt (E2.11a), der in BE05 eingestuft werden muss (siehe geklärte Problematik).
BE33037	Malmedy	1844	8401	BÜTGENBA CH	BE = BE10, da der Eunis-Code der 2 POL G3.Fcc(a) ist	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE10	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	8402	BÜTGENBA CH	BE = BE10, da der Eunis-Code der 2 POL G3.Fcc(a) ist	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE10	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	8403	BÜTGENBA CH	BE = BE10, da der Eunis-Code der 3 POL G3.Fcc(a) ist	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE10	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33037	Malmedy	1844	8404	BÜTGENBA CH	BE = BE10, da der Eunis-Code der 2 POL G3.Fcc(a) ist	Offensichtlicher Irrtum: Die EK befürwortet die Einstufung in BE10	Die BE wird entsprechend der Anmerkung für den Distrikt im Westen (F) umgestuft. Der Distrikt im Osten ist dagegen seit Langem eine offene Fläche und könnte einen LGI (D) beinhalten. Weiter grenzt er an einen kürzlich erfolgten Kahlschlag an (siehe Ortho. 2013), dessen Bestimmung man kennen müsste
BE33037	Malmedy	1845	8405	BÜTGENBA CH	Beantragt, die BE2 in BE5 umzustufen - bestreitet die BE2 und bittet um eine erneute Überprüfung	Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5, da die Weiden intensiv genutzt werden und die interessante Zone von 400 m <sup>2</sup> einen obligatorischen Durchgang darstellt	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung in BE05 umgestuft.

BE33043	Malmedy	1846	8406	BÜTGENBA CH	<p>Bittet, die BE2 aus verschiedenen Gründen (Datum, Zugang zu Wasser etc.) in BE5 umzustufen, und ist der Ansicht, dass er bereits ausreichend zum Schutz der Artenvielfalt dank Anwendung der AUM8 beiträgt</p>	<p>Die EK befürwortet eine Herabstufung der am intensivsten genutzten Teile der Parzelle 20 (nördliche Hälfte) auf BE5 angesichts der sozioökonomischen Auflagen des Betriebs. Dennoch erbittet die EK eine Überprüfung durch die DEMNA, um sicherzustellen, dass sich keine wichtigen Lebensräume in der zurückgestuften Parzelle befinden. Die EK spricht sich gegen die Herabstufung der Parzelle 43 aus. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung in BE2 einverstanden erklärt, deren Maßnahmen bereits der praktizierten Bewirtschaftung entsprechen</p>	<p>Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers (Zusammentreffen mit der EK) für die Parzelle 43 erhalten, da sie der Realität vor Ort entspricht. Die Kartographie wurde abgeändert und die BE entsprechend der Anmerkung für die nördliche Hälfte der Parzelle 20 umgestuft, die aus biologischer Sicht am wenigsten Bedeutung hat. Der Rest der Parzelle 20 verbleibt in BE02 angesichts ihrer hohen biologischen Bedeutung (LGI 6230*).</p>
BE33043	Malmedy	1846	8407	BÜTGENBA CH	<p>Bittet, den nördlichen Teil dieser 2 Parzellen in BE5 umzustufen, während der südliche Teil in BE2 verbleiben kann</p>	<p>Die EK befürwortet die Herabstufung der trockenen Zonen (Norden) auf BE5. Diese sind von begrenzter ökologischer Bedeutung. Die EK beantragt dennoch, dass die Grenze zwischen der BE2 und BE5 klar auf dem Grundstück definiert wird (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)</p>	<p>Die Kartographie wird abgeändert. Die BE02 wird entsprechend der Anmerkung im nördlichen Teil der Parzellen in BE05 umgestuft.</p>

BE33043	Malmedy	1847	8408	BÜTGENBA CH	Bittet darum, die 2 Parzellen aus N2000 herauszunehmen, aufgrund von Wertverlust, Nähe zum Wohngebiet, Beeinträchtigung der Freiheit etc.	Die EK spricht sich für die Herausnahme der Parzellen 1 und 2 aus, die angesichts der Herausnahme der benachbarten Parzelle BE11 ihre verbindende Funktion verlieren (siehe Ausgleichsvorschläge der Gemeinde Bütgenbach im Zusammenhang mit den Reklamationen 8374, 8385 und 8396). Im Bemühen um Kohärenz ist die EK der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, den gesamten Block der BE11 herauszunehmen. Dennoch ist vorangehend das Einverständnis der Eigentümer erforderlich.	Die beiden Parzellen wurden zurückgezogen, da sie von keiner besonderen biologischen Bedeutung sind und angesichts der Herausnahme der benachbarten Parzelle BE11 ihre verbindende Funktion verlieren (kompensatorische Herausnahme im Rahmen der Anmerkungen 8374, 8385, 8396).
BE33043	Malmedy	1848	8409	BÜTGENBA CH	Bittet darum, die Parzelle aus N2000 herauszunehmen, da die Weide nicht betroffen ist, sondern nur die Fichten des Nachbarn	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33043	Malmedy	1849	8410	BÜTGENBA CH	Bittet darum, alles aus N2000 herauszunehmen, da bereits ökologisch bewirtschaftet	Ist gegen eine Herausnahme aufgrund des hohen biologischen Interesses der Parzellen. Die EK spricht sich für eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung aus. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Herausnahme ist nicht (im Einverständnis mit dem Beschwerdeführer im Anschluss an ein Treffen mit der EK) erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen und Spezies im Sinne von Natura 2000, die voll und ganz die Integration in das Netz rechtfertigen, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33043	Malmedy	1850	8411	BÜTGENBA CH	Die Grenzen der BE5 an die InVeKoS-Grenzen angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33043	Malmedy	1850	8412	BÜTGENBA CH	Bittet darum, einen Teil der BE2 in BE5 umzustufen; akzeptiert, dass ein großer Teil der BE2 auf der Parzelle 13 (unterer Teil) in BE2 verbleibt	Die EK befürwortet die Einstufung der Parzellen 6, 24 und 27 in BE5 sowie den nordöstlichen Teil der Parzelle 13 in BE2. Der südliche Teil der Parzelle 13 verbleibt in BE2.	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.
BE33043	Malmedy	1850	8413	BÜTGENBA CH	Bittet das Beschneiden um den Stall	Keine Stellungnahme, das Beschneiden ist bereits erfolgt.	Die Anmerkung ist gegenstandslos, da das Beschneiden zum Zeitpunkt der Festlegung der ursprünglichen Fläche des Gebiets bereits erfolgt ist.
BE33043	Malmedy	1851	8414	BÜTGENBA CH	Kein Zugang zur Wasserstelle vor dem 15. Juni möglich	Die EK befürwortet die Einrichtung eines Durchgangs in BE5. Eine Besichtigung des Grundstücks ist notwendig, um die Stelle des Durchgangs zu bestimmen	Die Anmerkung ist nicht mehr aktuell, da der neue Bewirtschafter damit einverstanden ist, die BE02 zu erhalten (Treffen mit der ANF).
BE33043	Malmedy	1852	8415	BÜTGENBA CH	Die BE2 und die entsprechenden Maßnahmen sind nicht gerechtfertigt, da „normale“ Vegetation	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzellen von biologischer Bedeutung sind und diese potenziell gesteigert werden kann.	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt.
BE33043	Malmedy	1853	8416	BÜTGENBA CH	Es ist schwierig, Grundstücke in N2000 an Bewirtschafter zu verpachten; N2000 kann nicht mehr vergrößert werden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33043	Malmedy	1854	8417	BÜTGENBA CH	Bittet darum, BE2 in BE5 umzustufen, da der 15. Juni zu spät ist (wird nicht gedüngt)	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung aus. Der Bewirtschafter hat die Möglichkeit, für eine Weide mit geringer Belastung eine AUM anzuwenden (alternatives Lastenheft).	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt. Eine Sondergenehmigung für extensive und frühere Beweidung könnte in Betracht gezogen werden.
BE33043	Malmedy	1855	8418	BÜTGENBA CH	Bittet um die Herausnahme oder Umstufung in BE5, da der 15. Juni zu spät ist und die Parzelle an ein bebaubares Gebiet angrenzt	Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5, da es sich um eine einzelne Parzelle von geringem biologischem Interesse handelt	Die Kartographie wird abgeändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung umgestuft.



BE33043	Malmedy	1856	8419	BÜTGENBA CH	Bittet um die Herausnahme der gesamten Parzelle 6 (sehr wichtige Weide)	Die EK spricht sich gegen die Herausnahme aus, da die BE5 die Beweidung der Parzelle nicht verhindert	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzelle genügt den wissenschaftlichen Kriterien, um als besondere Schutzzone betrachtet zu werden, und trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit erhalten bleiben.
BE33043	Malmedy	1856	8420	BÜTGENBA CH	Bittet um die Herausnahme eines Teils der Parzelle 9 - siehe PSI (sehr wichtige Weide)	Die EK befürwortet eine Herabstufung auf BE5 der Zonen 1 und 2, wie auf beiliegendem Plan enthalten. Die Zone 3 muss angesichts ihrer biologischen Bedeutung in BE2 verbleiben. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)	Die Herausnahme ist nicht erfolgt aufgrund von bestehenden Lebensräumen und Spezies im Sinne von Natura 2000, was voll und ganz die Integration in das Netz rechtfertigt, und aus Gründen der Kohärenz des Netzes. Dennoch wird die BE der 2/3 im Süden der betroffenen Zone liegenden Teile mit Einverständnis des Beschwerdeführers in BE05 abgeändert (von der EK getroffen).
BE33043	Malmedy	1858	8421	BÜTGENBA CH	Die Katastergrenzen an die Grenzen der BE10 angleichen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33043	Malmedy	1858	8422	BÜTGENBA CH	Die Katastergrenzen entsprechen nicht den reellen Grenzen vor Ort	Randeffekt	Die Kartographie bleibt erhalten, da sie mit der Realität vor Ort übereinstimmt. Der südöstliche Teil der Parzelle des Beschwerdeführers liegt tatsächlich in BE02.
BE33044	Malmedy	1860	8423	BÜTGENBA CH	Beantragt, das Vieh vor dem 15/06 (Wasserstelle) und manchmal nach dem 01/11 auf die Parzelle zu lassen	Die EK spricht sich gegen eine Herabstufung aus, da die Parzelle 2015 als von „hohem biologischem Wert“ eingestuft wird. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal).	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit Natagriwal), da sie der Realität vor Ort entspricht (LGI 6520 in Feuchtgebiet).
BE33044	Malmedy	1861	8424	BÜTGENBA CH	Bittet darum, die BE2 in eine BE5 umzustufen (obgleich er eine AUM8 und 3b anwendet)	Die Reklamation ist nicht mehr aktuell, der Bewirtschafter erklärt sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK)	Die Kartographie bleibt mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers erhalten (Zusammentreffen mit der EK), da sie der Realität vor Ort entspricht (Wiese von hohem biologischem Wert).

BE33044	Malmedy	1861	8425	BÜTGENBA CH	Antrag auf Herausnahme der BE unter 20 Ar	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Kartographie zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33044	Malmedy	1864	8426	BÜTGENBA CH	Unterstützt die Bewirtschafter bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschw ierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33044	Malmedy	1865	8427	BÜTGENBA CH	Möchte die bestehenden Gräben weiterhin instand halten dürfen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33044	Malmedy	1868	8428	BÜTGENBA CH	Möchte seine Parzelle wie gewohnt bewirtschaften dürfen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	1875	8429	BÜTGENBA CH	Bittet darum, die Fläche rechts vom Wasserlauf zu verringern (zu groß)	Die EK spricht sich dagegen aus, da es sich um eine BE5 mit wenig Zwängen handelt, die als Pufferzone zum Wasserlauf dient	Die Herausnahme ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit erhalten bleiben.
BE33065	Malmedy	2790	8440	Sankt Vith	Antrag auf Umstufung in eine weniger restriktive Bewirtschaftungseinheit (BE5), da die Parzelle verpachtet ist	Die BE3 der Parzelle ist das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzelle durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	2790	8441	Sankt Vith	Die Bewirtschaftung der Parzelle muss bis zum Kahlschnitt beibehalten werden, da die generierten Gewinne für die Gemeinde von Wichtigkeit sind	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33062	Malmedy	2790	8442	Sankt Vith	Die Bewirtschaftung der Parzelle muss bis zum Kahlschnitt beibehalten werden, da die generierten Gewinne für die Gemeinde von Wichtigkeit sind	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33061	Malmedy	2790	8443	Sankt Vith	Die Bewirtschaftung der Parzelle muss bis zum Kahlschnitt beibehalten werden, da die generierten Gewinne für die Gemeinde von Wichtigkeit sind	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2790	8444	Sankt Vith	Antrag auf Herausnahme, da die BE03 nicht mit dem pädagogischen Projekt der an den Parzellen liegenden Schule kompatibel ist (Obstbaumgarten, Lehrpfad etc.)	Die EK befürwortet die Herausnahme dieses Teils inmitten des Dorfes, der von nur geringer biologischer Bedeutung ist. Die BE3 sind das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzelle durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben.	Die Herausnahme erfolgt. Es handelt sich um eine Parzelle am Rande des Gebietes inmitten des Dorfes, die von nur geringer biologischer Bedeutung ist.
BE33053	Malmedy	2790	8445	Sankt Vith	Vorschlag, das Grundstück zwischen der Zone im Süden der Straße „Zur Kaiserbaracke“, das sich vorwiegend in BE05 befindet, mit dem Naturschutzgebiet „Werelsbach“ zu tauschen (BNVS - Natagora)	Keine Stellungnahme, die EK möchte, dass der Vorschlag von einer zuständigen Behörde analysiert wird und Gegenstand einer Konzertierung mit allen betroffenen Eigentümern ist	Derzeit ist es nicht notwendig, diesen Tausch der Parzellen gegenüber der Fläche des Gebietes vorzunehmen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zum Tausch könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (im Zuge der detaillierten Kartierung oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Bewertung der biologischen Qualität und der Machbarkeit einer Aufnahme in das Gebiet sein.

BE33063	Malmedy	454	8446	Sankt Vith	Möchte, dass die BE5 in BE3 umgewandelt wird, um eine gleichmäßige Bewirtschaftung auf der gesamten Parzelle zu gewährleisten	Der Beschwerdeführer hat sich damit einverstanden erklärt, den Teil in BE5 der Parzelle 21 in BE3 einzustufen (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.
BE33063	Malmedy	454	8447	Sankt Vith	Wünscht, von der Steuer auf die N2000-Entschädigungen befreit zu werden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33063	Malmedy	454	8448	Sankt Vith	Einen Durchlass lassen, damit sich das Vieh frei zwischen der P. 39 und der P. 40 bewegen kann	Die EK befürwortet die Einrichtung eines Durchlasses in BE5, um die Verbindung zwischen den Parzellen 39 und 40 zu ermöglichen.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33063	Malmedy	454	8449	Sankt Vith	Möchte seine bestehenden Gräben und Drainagen weiterhin instand halten dürfen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung) Es handelt sich um eine Handlung, die einer Genehmigung oder Mitteilung bedarf	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2799	8450	Sankt Vith	Antrag auf Versetzung von der Grenze des Standortes auf 100 m seines Betriebs	Die EK ist gegen eine Versetzung um 100 m von der Natura-2000-Grenze. Sie schlägt eher eine Zurückziehung der Parzellen zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Graben vor.	Die Zurückziehung erfolgt. Die Parzelle befindet sich im Außenbereich des Standorts, ist von keinerlei biologischem Interesse und befindet sich in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebs.

BE33062	Malmedy	2799	8451	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der Streifen von BE4 in BE5 aus mehreren Gründen: der Graben ermöglicht die Abführung von Wasser bei Hochwasser, schlechtes Futter, Setzen von Zäunen, Arbeitsaufwand, invasive Pflanzen, Abwertung usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33057	Malmedy	2799	8452	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE2, BE3 und BE4 in BE5, da es unmöglich ist, mit der Beweidung bis zum 15/06 zu warten	Die EK befürwortet die Zurückstufung der BE3 auf UG5 aus sozioökonomischen Gründen. Des Weiteren eignen sich die Parzellen 13, 14, 15, 16 und 17 aufgrund ihrer Topographie (starkes Gefälle) nicht für eine Intensivierung und die nahe gelegenen BE2 bieten Lebensraum für Neuntöter. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird teilweise geändert. Die BE03 wird entsprechend der Anmerkung in BE05 in den Teilen mit intensiver Nutzung der Parzellen 13 bis 18 angeglichen. Die BE03 wird auf dem extensiveren Hang beibehalten, da dieser einer kleinen Kolonie von Neuntötern als Jagdgebiet dient. Dennoch ist die Behörde bereit, eine Ausnahmegenehmigung für eine antizipierte Beweidung von Weiden mit geringer Belastung zu erteilen.

BE33062	Malmedy	2799	8453	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der Streifen von BE4 in BE5 aus mehreren Gründen: der Graben ermöglicht die Abführung von Wasser bei Hochwasser, schlechtes Futter, Setzen von Zäunen, Arbeitsaufwand, invasive Pflanzen, Abwertung usw.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2848	8454	Sankt Vith	Antrag zur Neueinstufung aller BE in BE5	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2848	8455	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung von BE3 auf BE5, da wichtig für die Ausbringung von Flüssigmist; BE2 kann bleiben	Die EK befürwortet eine Zurückstufung der BE3 auf BE5 im Bemühen um Kohärenz hinsichtlich der Behandlung, die den benachbarten Parzellen im Anschluss an eine öffentliche Untersuchung von 2008 gewährt wurde. Der Beschwerdeführer schlägt vor, eine Hecke zu pflanzen, die dem Neuntöter Lebensraum bietet und als Ausgleich für die Zurückstufung dient (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33061	Malmedy	2848	8456	Sankt Vith	Denkt, dass seine BE10 als Laubwald kartografiert wurde, was nicht der Fall ist; Kartografie = korrekt	Randeffekt in Hinblick auf die BE8 und 11	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33062	Malmedy	2848	8457	Sankt Vith	Waldstreifen an der Grenze seiner InVeKoS-Parzellen gehören zum Nachbarseigentum	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um ein Abgleichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen (IGN, InVeKoS).
BE33062	Malmedy	2848	8458	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung eines Teils der BE3 und BE2 (gestrichelt) in BE5, da „normale“ Bewirtschaftung mit Düngung	Die EK befürwortet den Antrag des Beschwerdeführers, die Grenzen zwischen den BE2 und den BE3 neu zu überdenken (siehe Plan des Beschwerdeführers mit den gestrichelten Zonen in BE3), um die Bewirtschaftung der Parzelle zu optimieren (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33065	Malmedy	2848	8459	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE2 in BE5, da auf „normale“ Weise bewirtschaftet; schlägt vor, die Parzellen seines Vaters in BE2 einzustufen und Hecken zu pflanzen	Die EK spricht sich gegen eine Einstufung in BE5 aus. Der Beschwerdeführer ist mit der Beibehaltung der BE2 und der Aktivierung einer AUM „hoher biologischer Wert“ einverstanden (Zusammentreffen zwischen dem Landwirt, dem Eigentümer und der EK).	Die Kartographie wird im Einverständnis mit dem Landwirt und dem Eigentümer beibehalten, die von der Erhaltungskommission getroffen wurden
BE33062	Malmedy	2848	8460	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE3 in BE5, da auf „normale“ Weise bewirtschaftet, mit Ausnahme des Streifens entlang der Our, der nicht gedüngt wird	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2848	8461	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE4 in BE5; mit Verzicht auf Düngen einverstanden	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.



BE33062	Malmedy	2848	8462	Sankt Vith	Streifen in BE4 entlang des Waldes: es handelt sich um einen Graben (im Atlas nicht enthalten) und nicht um einen Bach --> Neueinstufung in BE5	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2849	8463	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE3 in BE5; ganzjährige Beweidung notwendig, da am Ausgang des Stalls	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2849	8464	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE3 in BE5, möchte diese wie zuvor bewirtschaften (Mahd und Beweidung, organischer Dünger & Sommerlager)	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2849	8465	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE2 in BE5; ganzjährige Beweidung notwendig, da am Ausgang des Stalls, organischer Dünger und Zeltlager	Dahingegen befürwortet die EK die Zurückstufung der Parzellen 1 und 2 auf BE5 angesichts deren geringen biologischen Bedeutung. Darüber hinaus handelt es sich um einen einzelnen Block inmitten einer BE5. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der Parzelle 4 in BE2 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK). Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis und fordert den Durchgang in BE5 für den Teil in BE3.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.
BE33062	Malmedy	2849	8466	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung eines Teils de BE2 (gestrichelt) in BE5, da „normale“ Bewirtschaftung mit Düngung - siehe Parz. HACK Norbert Nr. 35	Die EK befürwortet den Antrag des Landwirts (Beschwerdeführer 2848), die Grenzen zwischen den BE2 und den BE3 neu zu überdenken (siehe Plan des Landwirts mit den gestrichelten Zonen in BE3), um die Bewirtschaftung der Parzelle zu optimieren (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.

BE33062	Malmedy	2849	8467	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE2 und BE3 in BE5; ganzjährige Beweidung notwendig, da am Ausgang des Stalls, OK für die Pflanzung von Hecken	Die EK befürwortet die Zurückstufung der Parzelle 81A auf BE5 angesichts ihrer geringen biologischen Bedeutung. Darüber hinaus handelt es sich um einen einzelnen Block inmitten einer BE5. Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis und fordert den Durchgang in BE5 für den Teil in BE3.	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33063	Malmedy	2850	8468	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE2 (+/- 400 m <sup>2</sup> ) in BE5, um den Zugang zur Wasserstelle zu ermöglichen	Die EK befürwortet die Zurückstufung des südlichen Teils (BE2) der Parzelle auf BE05. Es handelt sich um eine Zone von geringer biologischer Bedeutung. Die Problematik in Bezug auf den Zugang zur Wasserstelle ist nicht weiter aktuell, da der Landwirt eine Tränke installiert und den Wasserlauf eingezäunt hat (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33063	Malmedy	2850	8469	Sankt Vith	Antrag, weiter eine Pappelpflanzung durchqueren zu dürfen, um die hintere Weide zu erreichen	Die Durchquerung einer BE10 ist nicht verboten	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33055	Malmedy	2850	8470	Sankt Vith	Beantragt, die gesamte Parzelle in BE5 einzustufen	Randeffekt	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Karte zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33062	Malmedy	2851	8471	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE2 und BE3 in BE5 und selbst deren Zurückziehung, da ein Vorkommen von geschützten Pflanzen eine aktuelle gute Bewirtschaftung beweist	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis und fordert den Übergang der BE3 auf BE5. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt, die bereits der Art der Bewirtschaftung des Landwirts entspricht. Die EK befürwortet eine Berichtigung der Grenze zwischen der BE2 und der BE5 (ehemalig BE3) auf Höhe des bestehenden Baums (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.
BE33062	Malmedy	2851	8472	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE4 in BE5, da der Bewirtschaftungsaufwand in keinem Verhältnis zum erhofften Nutzen für die Artenvielfalt steht	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33061	Malmedy	2851	8473	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE2 in BE5	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Standortes.

BE33062	Malmedy	2851	8474	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE4 in BE5, da der Bewirtschaftungsaufwand in keinem Verhältnis zum erhofften Nutzen für die Artenvielfalt steht	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33061	Malmedy	2851	8475	Sankt Vith	Beantragt, dass sämtliche Parzellen aus N2000 zurückgezogen werden, und selbst dass die BE02 in BE5 umgewandelt werden	-Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme für die Parzellen 1, 2 und 3 ab, die zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes beitragen -Randeffekt für die Parzellen 10, 11 und 12; -Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme für die Parzelle 13 ab, die sich größtenteils in Natura 2000 befindet (im Osten des Weges, der die Grenze darstellt); -Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme für die Parzelle 14 ab: der Weg (IGN) ist die Grenze von Natura 2000, der Bereich im Osten gehört somit zum Netz	Die Kartographie wird beibehalten. Die Parzellen 10, 11 und 12 gehören nicht dem Natura-2000-Gebiet an. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Standortes. Die erbetene Zurückziehung für die anderen Parzellen ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33053	Malmedy	2852	8476	Sankt Vith	Beantragt, die gesamte Parzelle in BE10 einzustufen, da auf dieser nur Fichten wachsen (Randeffekt)	Die EK spricht sich dagegen aus, da die BE der Realität vor Ort entsprechen (der Eigentümer hat bei einem Gespräch mit der ANF anerkannt, dass es sich um Laubbäume handelt)	Die Kartographie wird beibehalten. Die BE wurde richtig zugewiesen und entspricht der Realität vor Ort.

BE33053	Malmedy	2852	8477	Sankt Vith	Beantragt, die gesamte Parzelle in BE10 einzustufen, da auf dieser nur Fichten wachsen (Kahlschlag)	Die EK befürwortet die Verkleinerung der BE8, um der Realität vor Ort zu entsprechen	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert. Angesichts der verkleinerten Fläche der verbleibenden BE08 (< 10 Ar) muss die Parzelle in die umgebende BE eingestuft werden (geklärte Problematik).
BE33053	Malmedy	2852	8478	Sankt Vith	Beantragt, die gesamte Parzelle in BE10 einzustufen, da auf dieser nur Fichten wachsen	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33053	Malmedy	2852	8479	Sankt Vith	Beantragt, die gesamte Parzelle in BE10 einzustufen, da auf dieser nur Fichten wachsen	Randeffekt	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33053	Malmedy	2852	8480	Sankt Vith	BE2 = ehemaliger Kahlschlag des Fichtenwaldes --> Antrag auf Neueinstufung in BE10	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab. Nach Aussage der DEMNA liegt der Kahlschlag 7 Jahre zurück und dem Beschwerdeführer ist es weiterhin möglich, eine zukünftige Anpflanzung bekannt zu geben	Die Kartographie wird beibehalten. Die BE wurde richtig zugewiesen und entspricht der Realität vor Ort.
BE33053	Malmedy	2854	8481	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung aller Parzellen, da die Expansion des Unternehmens gefährdet sein könnte & geplante Einrichtung eines neuen Zugangs --> ANF: Zugang = Projekt aus dem Jahre 2006, zum damaligen Zeitpunkt wurde ihm eine Alternative angeboten	Die EK spricht sich dagegen aus, da sich die Parzellen auf dem Sektorenplan in einem Agrargebiet befinden und somit keine Ausdehnung des Unternehmens ermöglichen. Das biologische Interesse der Parzellen 1 bis 4 ist allseits bekannt. Befürwortet eine partielle Zurückziehung der Parzelle 5, sofern ein Streifen von 20 m in BE11 entlang des Baches als Pufferzone bestehen bleibt.	Die Parzellen 1 bis 4 wurden nicht zurückgezogen, da sie sich auf dem Sektorenplan in einem Agrargebiet befinden und von anerkannter ökologischer Bedeutung sind. Die Parzelle 5 wird teilweise zurückgezogen, wobei ein Streifen von 20 m in BE11 entlang des Baches als Pufferzone bestehen bleibt.

BE33053	Malmedy	2854	8482	Sankt Vith	BE2 = ehemaliger Kahlschlag des Fichtenwaldes --> Antrag auf Neueinstufung in BE10	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab. Nach Aussage der DEMNA liegt der Kahlschlag 7 Jahre zurück und dem Beschwerdeführer ist es weiterhin möglich, eine zukünftige Anpflanzung bekannt zu geben	Die Kartographie wird beibehalten. Die BE wurde richtig zugewiesen und entspricht der Realität vor Ort.
BE33053	Malmedy	2854	8483	Sankt Vith	BE8 = ehemaliger Kahlschlag des Fichtenwaldes --> Antrag auf Neueinstufung in BE10	Die EK befürwortet den Durchlass in BE10, da die Zone in BE8 ein ehemaliger Fichtenwald ist und zum Teil einem Randeffect unterliegt	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33053	Malmedy	2854	8484	Sankt Vith	Beantragt, die gesamte Parzelle in BE10 einzustufen, da auf dieser nur Fichten wachsen (Randeffect)	Randeffect	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33062	Malmedy	2855	8485	Sankt Vith	Fragen sich, was sie noch tun dürfen und ob sie Eigentümer der Grundstücke bleiben	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33065	Malmedy	2855	8486	Sankt Vith	Fragen sich, was sie noch tun dürfen und ob sie Eigentümer der Grundstücke bleiben	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2856	8487	Sankt Vith	Fragt sich, ob die Grundstücke zu N2000 gehören und was er beachten muss	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33053	Malmedy	2857	8488	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE2 in BE5, da nahe dem Stall gelegen --> möchte vor dem 15/06 beweiden	Die EK verweist auf den Tauschvorschlag der Gemeinde Sankt Vith. Im Falle, dass dieser nicht in Betracht gezogen wird, gibt die EK folgende Stellungnahme aus: die EK befürwortet die Einstufung des trockenen Teils (im Süden) in BE5.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.

BE33062	Malmedy	2858	8489	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE4 in BE5, da ansonsten nicht mehr viel übrig bleibt, das auf intensive Art bewirtschaftet werden könnte	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2859	8490	Sankt Vith	Ist der Ansicht, dass er seine Grundstücke im Einklang mit der Natur bewirtschaftet hat; fühlt sich enteignet	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2860	8491	Sankt Vith	Minderung der Ergiebigkeit im Wald aufgrund der Einschränkungen; es ist unverständlich, dass die Parzellen in N2000 fast ausschließlich Privatgrundstücke sind	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33063	Malmedy	2861	8492	Sankt Vith	Bittet darum, seine Grundstücke beweiden und mähen zu dürfen	Die EK spricht sich gegen eine Zurückziehung oder Zurückstufung aus, da ein biologisches Interesse der Zonen in BE2 allseits bekannt ist. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird beibehalten. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).



BE33062	Malmedy	2863	8493	Sankt Vith	Beantragt die Neueinstufung der BE3 in BE5, da aktuelle und zukünftige Bewirtschaftung auf äußerst extensive Art (3 Pferde), und akzeptiert, eine andere Parzelle in BE3 zu belassen (südliche Spitze von K/1/F)	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2865	8494	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE3 in BE5 aufgrund einer aktuellen sehr extensiven Bewirtschaftung	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2867	8495	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE3 in BE5; akzeptiert, die Parzellen 1 - 6 in BE3 zu belassen	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33053	Malmedy	2870	8496	Sankt Vith	Vollständige Zurückziehung der Parzelle aufgrund intensiver Bewirtschaftung; keine biologische Bedeutung	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab und beantragt die Beibehaltung der BE5, da sie zur Kohärenz des Netzes beiträgt. Die Auflagen in Hinblick auf diese BE sind gering.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33053	Malmedy	2870	8497	Sankt Vith	Die BE2 in die benachbarte Parzelle Nr. 24 integrieren / Unterschied InVeKoS-Grenze	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33053	Malmedy	2870	8498	Sankt Vith	Vollständige Zurückziehung des Teils in BE5 aufgrund intensiver Bewirtschaftung; ohne biologische Bedeutung; Beibehaltung der BE2	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab und beantragt die Beibehaltung der BE5, da sie zur Kohärenz des Netzes beiträgt. Die Auflagen in Hinblick auf diese BE sind gering.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33053	Malmedy	2870	8499	Sankt Vith	Vollständige Zurückziehung des Teils in BE5 aufgrund intensiver Bewirtschaftung; ohne biologische Bedeutung;	Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme ab und beantragt die Beibehaltung der BE5, da sie zur Kohärenz des Netzes beiträgt. Die Auflagen in Hinblick auf diese BE sind gering.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33053	Malmedy	2870	8500	Sankt Vith	Vollständige Zurückziehung der Parzelle (BE11) aufgrund intensiver Bewirtschaftung; ohne biologische Bedeutung	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes beiträgt (Nähe zu einem Naturschutzgebiet) Im Übrigen bestehen kaum Auflagen in Hinblick auf die BE11	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33053	Malmedy	2870	8501	Sankt Vith	Vollständige Zurückziehung der Parzelle (BE11) aufgrund intensiver Bewirtschaftung; ohne biologische Bedeutung	Die EK spricht sich dagegen aus, da die Parzelle zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes beiträgt (Nähe zu einem Naturschutzgebiet) Im Übrigen bestehen kaum Auflagen in Hinblick auf die BE11	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33053	Malmedy	2870	8502	Sankt Vith	Vollständige Zurückziehung der Parzelle aufgrund intensiver Bewirtschaftung; ohne biologische Bedeutung; Unterschied BE5 gegenüber benachbarter Parzelle Nr. 24	Verweist auf den Tauschvorschlag der Gemeinde Sankt Vith. Im Falle einer Nichtberücksichtigung schlägt die EK eine Entscheidung vor, um die Natura-2000-Grenzen zu korrigieren (BE2, 5 und 11), damit diese den Grenzen des Naturgebietes auf dem Sektorenplan entsprechen	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.

BE33053	Malmedy	2870	8503	Sankt Vith	Schlägt vor, die BE5 in eine BE2 einzustufen, da von biologischer Bedeutung und als Ausgleich für die Zurückziehung der BE2 auf der Parzelle 13 und 25	Die EK spricht sich dagegen aus, das es nicht erforderlich ist, die Zurückziehung der BE2 der Parzellen 13 (Randeffekt) und 25 (Wohngebiet auf dem Sektorenplan) zu kompensieren	Die Kartographie wird beibehalten. Ein Ausgleich ist nicht notwendig.
BE33053	Malmedy	2871	8504	Sankt Vith	Widersetzt sich der Anwendung des Erlasses zur Benennung aus mehreren Gründen: Wertverlust der Grundstücke, verschleierter Enteignung, Weglassung von Informationen, nicht erfolgte Integration der Grundstücke der WR etc.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33053	Malmedy	2871	8505	Sankt Vith	Vollständige Zurückziehung der 3 Parzellen, da die benachbarten Grundstücke der WR nicht zum N2000-Standort gehören	Die EK spricht sich dagegen aus, da der Teil in Natura 2000 (Süden) nicht bewirtschaftet zu sein scheint und die BE der Realität vor Ort entsprechen. Der nördliche und offensichtlich bewirtschaftete Teil liegt nicht in Natura 2000.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt, da die Parzellen von ökologischer Bedeutung sind. Der Teil in Natura 2000 ist nicht bewirtschaftet und die BE entsprechen der Realität vor Ort
BE33053	Malmedy	2871	8506	Sankt Vith	Gibt an, dass es sich um eine klassische Wiese mit typischen Spezies handelt und dass die Bewirtschaftung die Spezies auf den Parzellen nicht gestört hat	Die EK befürwortet die Zurückstufung auf BE5, um eine Pufferzone mit dem Wasserlauf aufrechtzuerhalten und die derzeitige Bewirtschaftung beizubehalten	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33053	Malmedy	2871	8507	Sankt Vith	Vollständige Zurückziehung der Parzellen, da die Möglichkeit einer Erweiterung des Wohngebietes besteht (Überprüfung ANF: Agrargebiet)	Die EK spricht sich dagegen aus, da sich die Teile in Natura 2000 auf dem Sektorenplan in einer Landwirtschaftszone befinden	Die Zurückziehung erfolgt nicht, da sich die Teile in Natura 2000 auf dem Sektorenplan in einer Landwirtschaftszone befinden

BE33053	Malmedy	2871	8508	Sankt Vith	Eine normale Bewirtschaftung ist unmöglich aufgrund mehrerer verschiedener landwirtschaftlicher BE (?)	Die EK spricht sich gegen eine Änderung der BE aus, da der Teil in Natura 2000 (Süden) nicht bewirtschaftet zu sein scheint und die BE der Realität vor Ort entsprechen. Der nördliche und offensichtlich bewirtschaftete Teil liegt nicht in Natura 2000.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt, da die Parzellen von ökologischer Bedeutung sind. Der Teil in Natura 2000 ist nicht bewirtschaftet und die BE entsprechen der Realität vor Ort
BE33063	Malmedy	2876	8509	Sankt Vith	Die 2 Parzellen vom Standort zurückziehen (Problem der Abgleichung mit dem Kataster)	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Die besagten Parzellen befinden sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33063	Malmedy	2876	8510	Sankt Vith	Einen Durchlass lassen, damit sich das Vieh frei zwischen der P. 12 und der P. 14 (BE11) bewegen kann	Die EK befürwortet eine Zurückstufung auf BE5 des bestehenden Durchlassbereiches zwischen den Parzellen 12 und 14.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33063	Malmedy	2876	8511	Sankt Vith	Bittet darum, die 3 Parzellen im gesamten Umfang in N2000 einzugliedern, da gleichmäßige Bewirtschaftung (BE2=ok)	Die EK befürwortet die Hinzufügung, um eine gleichmäßige Bewirtschaftung der Parzellen zu ermöglichen. Die Hinzufügung auf die realen Grenzen des Grundstücks beschränken.	Derzeit ist es nicht notwendig, Parzellen gegenüber dem Umfang des Standortes hinzuzufügen, der dem öffentlichen Einspruchsverfahren unterliegt; Letzterer genügt den Auswahlkriterien, die durch die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien und das Gesetz vom 12. Juli 1973 zur Erhaltung der Natur festgelegt werden. Der Vorschlag zur Hinzufügung könnte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden (detaillierte Kartographiephase oder Aktualisierung der Bestehenden) und Gegenstand einer Einschätzung der biologischen Qualität und der Umsetzbarkeit eines Anschlusses an den Standort sein.
BE33063	Malmedy	2877	8512	Sankt Vith	Fordert eine Entschädigung für die Schäden durch Biber infolge einer Unterwassersetzung seines Grundstücks	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33063	Malmedy	2878	8513	Sankt Vith	Befürchtet, dass der seine Grundstücke bewirtschaftende Landwirt darauf verzichtet	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2880	8514	Sankt Vith	Wünscht, dass die BE8 in BE10 umgewandelt wird, da sich nur Fichten auf dem Grundstück befinden (Abgleichungsproblem ?)	Es besteht ein Randeffekt für die Parzelle 4. Für die Parzelle 6 scheinen die Grenzen der BE der Realität vor Ort zu entsprechen	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Karte zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.

BE33062	Malmedy	2880	8515	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE3 in BE5, da eine späte Beweidung nach dem 15/06 problematisch ist	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2881	8516	Sankt Vith	Die BE10 im Anschluss an Sanierungsarbeiten in BE7 neu einstufen (mit Einverständnis des Eigentümers)	Die EK befürwortet eine Revidierung der BE entsprechend der dort gehandhabten Bewirtschaftung. Die Parzelle wurde mit Erlen neu bepflanzt und ist somit in BE7 einzustufen.	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2884	8517	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da die BE4 an die Gräben anschließen und die Bereiche mit Erlen bepflanzt sind	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2884	8518	Sankt Vith	Widersetzt sich den Natura-2000-Maßnahmen in Bezug auf Laubwälder, da diese die Anpflanzung von Nadelbäumen verhindert	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2884	8519	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzellen angleichen	Randeffekt	Die besagten Parzellen befinden sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33062	Malmedy	2884	8520	Sankt Vith	Den Wiesenteil in BE10 aus Natura 2000 zurückziehen	Randeffekt	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Die Grenze des Standortes entspricht in der Tat dem Waldrand.

BE33062	Malmedy	2884	8521	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da die Maßnahmen dort nur schwer umsetzbar sind und das Gefälle den Einsatz von Maschinen verhindert. Bittet darum, ab Mitte April beweiden zu dürfen	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2885	8522	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung oder sogar Neueinstufung in BE5 aus mehreren Gründen: Setzen von Zäunen, vorrangige Behandlung von Abwasser, Abwertung, Verschiedenartigkeit der BE etc.	Die EK ist gegen eine Zurückziehung. Die EK befürwortet dahingegen eine Zurückstufung der BE3 der Parzelle 130F aus Gründen der Kohärenz mit der Bewirtschaftung der benachbarten Parzellen. Der Landwirt schlägt als Ausgleich vor, eine ihm gehörende Parzelle in BE3 einzustufen (Zusammentreffen zwischen dem Landwirt und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die erbetene Zurückziehung ist nicht erfolgt, da sich die Parzelle inmitten eines Gebietes von hohem biologischem Wert befindet. Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission von BE04 auf BE05 geändert.
BE33062	Malmedy	2885	8523	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung oder sogar Neueinstufung in BE5 aus mehreren Gründen: Setzen von Zäunen, vorrangige Behandlung von Abwasser etc.	Die EK ist gegen eine Zurückziehung. Sie schlägt dagegen die Zurückstufung der BE4 als Wiese auf BE5 vor. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die erbetene Zurückziehung ist nicht erfolgt, da sich die Parzelle inmitten eines Gebietes von hohem biologischem Wert befindet. Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission von BE04 auf BE05 geändert.

BE33062	Malmedy	2886	8524	Sankt Vith	Widersetzt sich Natura 2000 aus verschiedenen Gründen: undemokratisches Verfahren, Verschlimmerung der landwirtschaftlichen Schwierigkeiten, übertriebene Maßnahmen, Verlust von Lebensqualität etc.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2886	8525	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung oder sogar Neueinstufung in BE5 aus mehreren Gründen: Setzen von Zäunen, vorrangige Behandlung von Abwasser, Verschiedenartigkeit der BE etc.	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung aus, schlägt jedoch vor, den Teil in BE2 auf BE5 zurückzustufen, da dieser nur eine geringe Fläche besitzt. Die EK stellt sich die Frage zur Einstufung des Wäldchens in BE7, der keinem Auenwald entspricht (sollte dieser nicht in BE9 eingestuft werden?).	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Die Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Die Kartographie wurde wie von der Kommission von BE07 auf BE09 abgeändert. Der Teil in BE02 ist Teil eines ehemaligen und sehr feuchten Kahlschlags mit starker Bestandsauffrischung von Büschen und Bäumen. Er ist von den bewirtschafteten Bereichen durch einen Graben getrennt. Die Kartographie wird von BE02 auf BE09 abgeändert.
BE33062	Malmedy	2886	8526	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung oder sogar Neueinstufung in BE5 aus mehreren Gründen: Setzen von Zäunen, vorrangige Behandlung von Abwasser, Verschiedenartigkeit der BE etc.	Die EK ist gegen eine Zurückziehung. Die EK befürwortet die Zurückstufung von BE3 auf BE5. Die BE3 ist das Ergebnis einer Flächendeckung von mehr als 50% der Parzelle durch eine BE4. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben.	Die erbetene Zurückziehung ist nicht erfolgt, da sich die Parzelle inmitten eines Gebietes von hohem biologischem Wert befindet. Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission von BE03 auf BE05 geändert.
BE33062	Malmedy	2889	8528	Sankt Vith	Stellt sich zu den getroffenen Maßnahmen unter Natura 2000 in Hinblick auf Entschädigungen, auf Futterqualität etc. Fragen	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33062	Malmedy	2891	8529	Sankt Vith	Die Parzelle ist eine Weide, die der Landwirt gerne in BE5 sehen würde	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2891	8530	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da die Parzelle eine gedüngte Mähwiese ist.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2896	8531	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen	Randeffekt	Die besagte Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33062	Malmedy	2896	8532	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der Parzelle in BE5, da diese ganzjährig beweidet und gedüngt wird. Die Futterqualität ist nach dem 15. Juni nicht für Milchkühe geeignet	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2897	8533	Sankt Vith	Die Parzelle wird für die Lagerung von Brennholz genutzt (Eigentum des Hauses Bering)	Die EK befürwortet die Zurückziehung, da die Parzelle nicht von biologischem Interesse ist und nicht zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Zurückziehung erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Standortes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.



BE33062	Malmedy	2898	8536	Sankt Vith	Falls Natura 2000 wirksam werden sollte, befürchtet der Eigentümer eine Abwertung seiner Grundstücke (vor allem der Mähwiesen)	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert.
BE33062	Malmedy	2899	8537	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5 mit dem gleichen Recht wie die benachbarten Parzellen. Die Parzellen befinden sich weitab vom Betrieb und eine spätere Mahd verpflichtet den Landwirt, extra noch einmal auf die Parzellen zurückzukehren.	Die EK befürwortet die Zurückstufung auf BE5. Diese Parzellen wurden in der Vergangenheit bewirtschaftet und werden es heute aufs Neue. Die DEMNA hat seine Aufzeichnung zu einem Zeitpunkt gemacht, zu dem die Parzellen nicht bewirtschaftet wurden.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33062	Malmedy	2899	8538	Sankt Vith	Es handelt sich um einen Graben mit vorläufigem Ablauf der Wasserläufe, der nicht im Atlas aufgenommen ist (Überprüfung S. Benker)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2899	8539	Sankt Vith	Ist der Ansicht, dass die Maßnahmen der BE4 übertrieben sind und schlägt Folgendes vor: keinen organischen und mineralischen Dünger auf einem Streifen von 12 m Breite auszubringen und die Vegetation des Ufers vor Weidetritten zu schützen, falls die Bewirtschaftung und die Mahd der 10 m fortgesetzt wird	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2899	8540	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da die Parzelle gedüngt und 2 - 3 Mal pro Jahr für Silage gemäht wird	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33053	Malmedy	2900	8541	Sankt Vith	Das Natura-2000-Gebiet überlappt auf dem Sektorenplan die bebaubare Zone	Verweist auf den Tauschvorschlag der Gemeinde Sankt Vith. Im Falle einer Nichtberücksichtigung schlägt die EK eine Entscheidungsvorabklärung vor, um die Natura-2000-Grenzen zu korrigieren, damit diese den Grenzen des Naturgebietes auf dem Sektorenplan entsprechen	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.

BE33053	Malmedy	2900	8542	Sankt Vith	Wünscht, dass die Parzelle als „normale“ Weide eingestuft wird. Der Minister hat den Tausch von Grundstücken mit der Gemeinde vorgeschlagen, um bestimmte Betriebe zu entlasten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Kartographie wird beibehalten. Die besagte Parzelle ist bereits in BE05 eingestuft.
BE33053	Malmedy	2900	8543	Sankt Vith	Möchte, dass die Parzelle als „normale“ Weide neu eingestuft wird, da diese trocken ist und sich gut für eine Beweidung durch Pferde eignet. Der Minister hat den Tausch von Grundstücken mit der Gemeinde vorgeschlagen, um bestimmte Betriebe zu entlasten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Kartographie wird beibehalten. Die besagte Parzelle ist bereits in BE05 eingestuft.
BE33062	Malmedy	2902	8545	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5 für eine ganzjährige Beweidung und gemäßigte Düngung (Abwechslung Beweidung, Mahd alle zwei Jahre)	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33062	Malmedy	2902	8548	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5 für eine ganzjährige Beweidung und gemäßigte Düngung (Abwechslung Beweidung, Mahd alle zwei Jahre)	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2902	8549	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, um diese kleine und nahe am Haus liegende Parzelle vollständig beweiden zu können (verpflichtet sich, auf Düngen zu verzichten) und die Ansiedlung invasiver Pflanzen zu verhindern.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2904	8550	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der verschiedenen BE in BE5, da es auf dieser Parzelle nicht möglich ist, bis zum 15. Juni zu warten	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2904	8551	Sankt Vith	Die BE4 wurden entlang eines Grabens angelegt	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2904	8552	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da die Futterproduktion andernfalls zu groß für den Betrieb ist	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2904	8553	Sankt Vith	Würde die BE4 insoweit akzeptieren, dass diese das ganze Jahr über bewirtschaftet werden könnten	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33063	Malmedy	2905	8554	Sankt Vith	Wünscht eine Neueinstufung der Parzelle in BE11, um die Parzelle in eigenem Ermessen bewirtschaften zu können	Die EK spricht sich dagegen aus, da es sich nicht um Kulturen handelt. Die BE5 entspricht der Realität vor Ort.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Karte zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33062	Malmedy	2905	8555	Sankt Vith	Wünscht eine Neueinstufung der Parzelle in BE11, um die Parzelle in eigenem Ermessen bewirtschaften zu können (risikolose Mahd und Düngeproblem)	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird von BE04 auf BE05 abgeändert.

BE33065	Malmedy	2905	8556	Sankt Vith	Wünscht eine Neueinstufung der Parzelle in BE11, um die Parzelle in eigenem Ermessen bewirtschaften zu können (risikolose Mahd und Düngeproblem)	Die EK spricht sich gegen eine Einstufung in BE11 aus, da es sich nicht um Ackerflächen handelt. Die EK befürwortet dahingegen eine Zurückstufung der Parzellen auf BE5 angesichts des fehlenden Lebensraums von gemeinschaftlichem Interesse und der sozioökonomischen Auswirkung für den Landwirt.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.
BE33065	Malmedy	2905	8557	Sankt Vith	Wünscht eine Neueinstufung der Parzelle in BE11, um die Parzelle in eigenem Ermessen bewirtschaften zu können (Lebensraum und Spezies sind bereits durch die RAVEL-Linien gestört)	Die EK spricht sich gegen eine Zurückstufung oder eine Zurückziehung aus, da die Grenze des Natura-2000-Gebietes dem Weg folgt.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Karte zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33065	Malmedy	2905	8558	Sankt Vith	Wünscht eine Neueinstufung der Parzelle in BE11, um die Parzelle in eigenem Ermessen bewirtschaften zu können (ein Teil ist privat und es besteht keine Verbindung zu den anderen)	Die EK spricht sich gegen eine Zurückstufung aus angesichts der biologischen Bedeutung der Parzelle und der Tatsache, dass diese Gegenstand von Arbeiten im Rahmen des Life „Flussperlmuschel“ war.	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Karte zu ändern. Die BE sind richtig zugewiesen.
BE33062	Malmedy	2909	8560	Sankt Vith	Beantragt eine Neueinstufung in BE5, um die derzeitige Art der Bewirtschaftung beizubehalten, die positiv für die Natur ist	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2910	8561	Sankt Vith	Bittet um die Zurückziehung aus mehreren Gründen: Abwertung, Auflagen, Nichtbeachtung des Rechts auf Eigentum etc.	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK spricht sich sowieso gegen die Zurückziehung dieser Parzellen aus, die zur Kohärenz des Netzes beitragen und von biologischer Bedeutung sind.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt aufgrund eines bestehenden Natura 2000-Habitats, die ihre Integration in das Netz voll und ganz rechtfertigt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit beibehalten werden.
BE33062	Malmedy	2911	8991	Sankt Vith	Beantragt die Zurückziehung, da die vorgeschriebenen Maßnahmen (Düngeverbot, Bewirtschaftung vor dem 15. Juni etc.) die Bewirtschaftung der Parzellen unmöglich machen und zum Wertverlust der Grundstücke beitragen	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Die EK schlägt dahingegen vor, eine Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotstandorte vorzunehmen. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit beibehalten werden. Die BE wird von BE03 auf BE05 abgeändert.
BE33062	Malmedy	2911	8992	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung, da die auferlegten Maßnahmen zu einschränkend sind (Pflege, Pflanzungen etc.) und einen Wertverlust der Grundstücke zur Folge haben	Die EK spricht sich dagegen aus, das es sich um einen Quellenanfang eines Nebenflusses der Our handelt, der in Natura 2000 verbleiben muss	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit beibehalten werden.
BE33061	Malmedy	2911	8994	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung, da die auferlegten Maßnahmen zu einschränkend sind (Pflege, Pflanzungen etc.) und einen Wertverlust der Grundstücke zur Folge haben	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Es bestehen nicht viele Einschränkungen in BE10 und der Teil in BE7 befindet sich auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit beibehalten werden.

BE33062	Malmedy	2911	8995	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung, da es sich um Grundstücke zwischen dem Bauernhof, den Gärten und den Weiden handelt. Die Maßnahmen werden eine Abwertung der Grundstücke und des Bauernhofes zur Folge haben.	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit beibehalten werden. Die BE wird von BE04 auf BE05 abgeändert.
BE33062	Malmedy	2911	8996	Sankt Vith	Beantragt die Zurückziehung, da die vorgeschriebenen Maßnahmen (Düngeverbot, Bewirtschaftung vor dem 15. Juni etc.) die Bewirtschaftung der Parzellen unmöglich machen und zum Wertverlust der Grundstücke beitragen	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Die EK schlägt dahingegen vor, eine Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotstandorte vorzunehmen. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei. Sie muss somit beibehalten werden. Die BE wird von BE03 auf BE05 abgeändert.



BE33062	Malmedy	2911	8997	Sankt Vith	Beantragt die Zurückziehung, da die vorgeschriebenen Maßnahmen (Düngeverbot, Bewirtschaftung vor dem 15. Juni etc.) die Bewirtschaftung der Parzellen unmöglich machen und zum Wertverlust der Grundstücke beitragen. Die Parzellen werden von Pferden beweidet und gemäßigt einmal pro Jahr gedüngt.	Die EK ist gegen eine Zurückziehung der Parzellen. Sie nimmt allerdings die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis und schlägt einen Übergang von BE3 zu BE5 vor. Die EK spricht sich gegen die Zurückstufung der Teile in BE2 aus, da ein biologisches Interesse allseits bekannt ist.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit beibehalten werden. Die BE wird von BE04 auf BE05 abgeändert. Die Kartographie für die Teile in BE2, deren biologisches Interesse allseits bekannt ist, wurde nicht geändert.
BE33063	Malmedy	2912	8999	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung eines Teils der Parzelle (siehe Plan Beschwerdeführer), um einen Klärteich anzulegen	Die EK befürwortet die Zurückstufung des trockenen Teils (Nordosten) auf BE5. Sie beantragt die Beibehaltung des feuchten Teils in BE2, die der Realität vor Ort entspricht. Die Grenze zwischen den BE muss mit der Topographie des Ortes übereinstimmen.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33063	Malmedy	2912	9000	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, um dort weiterhin Schafe weiden lassen zu können	Die EK befürwortet die Zurückstufung des trockenen Teils (Nordosten) auf BE5. Sie beantragt die Beibehaltung des feuchten Teils in BE2, die der Realität vor Ort entspricht. Die Grenze zwischen den BE muss mit der Topographie des Ortes übereinstimmen.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.

BE33062	Malmedy	2913	9001	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5 aus mehreren Gründen: sozioökonomische Gründe, schwierige Umsetzung der Maßnahmen, keine spezifische Vegetation	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis und schlägt den Durchgang in BE5 vor. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt, die bereits der Art der Bewirtschaftung entspricht. Die EK befürwortet eine Berichtigung der Grenze zwischen der BE2 und der BE5 (ehemalig BE3) auf Höhe des bestehenden Baums (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.
BE33062	Malmedy	2915	9002	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE2 und BE3 in BE5 und selbst deren Zurückziehung, da ein Vorkommen von geschützten Pflanzen eine aktuelle gute Bewirtschaftung beweist	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis und fordert den Übergang der BE3 auf BE5. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der BE2 einverstanden erklärt, die bereits der Art der Bewirtschaftung des Landwirts entspricht. Die EK befürwortet eine Berichtigung der Grenze zwischen der BE2 und der BE5 (ehemalig BE3) auf Höhe des bestehenden Baums (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert. Der Beschwerdeführer hat sein Einverständnis zu diesem Vorschlag gegeben.

BE33062	Malmedy	2915	9003	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE4 in BE5, da der Bewirtschaftungsaufwand in keinem Verhältnis zum erhofften Nutzen für die Artenvielfalt steht	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33061	Malmedy	2915	9004	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE2 in BE5	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Standortes.
BE33062	Malmedy	2915	9005	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung der BE4 in BE5, da der Bewirtschaftungsaufwand in keinem Verhältnis zum erhofften Nutzen für die Artenvielfalt steht	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33061	Malmedy	2915	9006	Sankt Vith	Beantragt, dass sämtliche Parzellen aus N2000 zurückgezogen werden, und selbst dass die BE02 in BE5 umgewandelt werden	-Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme für die Parzellen 1, 2 und 3 ab, die zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes beitragen -Randeffekt für die Parzellen 10, 11 und 12; -Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme für die Parzelle 13 ab, die sich größtenteils in Natura 2000 befindet (im Osten des Weges, der die Grenze darstellt); -Die EK gibt eine ablehnende Stellungnahme für die Parzelle 14 ab: der Weg (IGN) ist die Grenze von Natura 2000, der Bereich im Osten gehört somit zum Netz	Die Kartographie wird beibehalten. Die Parzellen 10, 11 und 12 gehören nicht dem Natura-2000-Gebiet an. Es handelt sich um einen Randeffekt in Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem Kataster und der Grenze des Standortes. Die erbetene Zurückziehung für die anderen Parzellen ist nicht erfolgt. Diese Parzellen tragen zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33062	Malmedy	2919	9007	Sankt Vith	Beantragt, die Natura-2000-Grenze um 25 m zurückzusetzen, um die Aktivität des Fahrradgeschäftes (Teststrecke) nicht zu beeinträchtigen	Die EK spricht sich für eine Zurückziehung dieser Parzelle aus, die von keinem besonderen biologischen Interesse ist (Mountainbikestrecke in BE5).	Die Zurückziehung erfolgt. Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33062	Malmedy	2920	9008	Sankt Vith	Beantragt, die Natura-2000-Grenze um 25 m zurückzusetzen, um eventuelle Anbauten des Unternehmens zu ermöglichen, ohne die Letztere an Wert verlieren würde	Die EK ist gegen eine Versetzung der Natura-2000-Grenze um 25 m. Sie spricht sich dahingegen dafür aus, die Grenze des Standortes der Realität vor Ort anzupassen (bestehende Infrastruktur).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.
BE33061	Malmedy	2921	9009	Amel	Bitte darum, die auf eigene Kosten gepflanzten Bäume bewahren zu dürfen (die alten Bäume wurden im Winter 2011/2012 gefällt)	Die EK spricht sich nicht dazu aus, da die Bäume bereits gefällt worden sind. Die Reklamation ist nicht länger begründet.	Die Kartographie wird beibehalten. Die Bäume sind gefällt worden.

BE33062	Malmedy	2923	9010	Sankt Vith	Möchte die Instandhaltungsarbeiten und die Bewirtschaftung der Wasserfläche und deren Umgebung übernehmen: Pflanzung, Entwaldung, Grabenreinigung, Mahd, Festigung des Damms, Wiederbevölkerung mit Fischen, Bau einer Hütte etc.	Die EK gibt keine Stellungnahme ab, da bestimmte vom Beschwerdeführer genannte Arbeiten eine vorangehende Genehmigung oder Mitteilung notwendig machen.	Das Natura 2000-Netz verhindert nicht die geplanten Arbeiten, sofern ein geeignetes Verfahren angewendet wird.
BE33062	Malmedy	2924	9011	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5 mit dem gleichen Recht wie die benachbarten Parzellen, die auf dieselbe Weise bewirtschaftet werden.	Die EK befürwortet die Zurückstufung auf BE5. Diese Parzellen wurden in der Vergangenheit bewirtschaftet und werden es heute aufs Neue. Die DEMNA hat seine Aufzeichnung zu einem Zeitpunkt gemacht, zu dem die Parzellen nicht bewirtschaftet wurden.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33062	Malmedy	2924	9012	Sankt Vith	Es handelt sich um einen Graben mit vorläufigem Ablauf der Wasserläufe, der nicht im Atlas aufgenommen ist (Überprüfung S. Benker)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2924	9160	Sankt Vith	Beantragt die Neueinstufung in BE5, da er die Maßnahmen in BE4 als übertrieben ansieht: Datum der Bewirtschaftung, 50% Fluchtstreifen, Futtermittelverlust, schwierige Pflege, Brandrisiko, Erosion des Ufers etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2924	9161	Sankt Vith	Beantragt die Neueinstufung in BE5, da er die Maßnahmen in BE4 als übertrieben ansieht: Datum der Bewirtschaftung, 50% Fluchtstreifen, Futtermittelverlust, schwierige Pflege, Brandrisiko, Erosion des Ufers etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2924	9162	Sankt Vith	Beantragt die Neueinstufung in BE5, da er die Maßnahmen in BE4 als übertrieben ansieht: Datum der Bewirtschaftung, 50% Fluchtstreifen, Futtermittelverlust, schwierige Pflege, Brandrisiko, Erosion des Ufers etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2924	9163	Sankt Vith	Unterstützt die Landwirte des Tals zu ihrem Vorschlag, keinen organischen und mineralischen Dünger auf einem Streifen von 12 m Breite auszubringen und die Vegetation des Ufers vor Weidetritten zu schützen, falls die Bewirtschaftung und die Mahd der 10 m fortgesetzt wird	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die EK04 als Wiese wurden für die Beschwerdeführer auf BE5 heruntergestuft, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).
BE33062	Malmedy	2924	9164	Sankt Vith	Betrachtet Natura 2000 als ein Enteignungsverfahren an, versteht nicht, dass der hauptsächliche Teil des Standortes aus Agrarfläche besteht (von der die Landwirte leben) und dass die Parzellen der WR (Koderbachtal) nicht in das Netz integriert werden	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2924	9165	Sankt Vith	Erinnert daran, dass die Richtlinien die Berücksichtigung der sozioökonomischen, kulturellen und sonstigen Aspekte vorsieht, und ist der Ansicht, dass Natura 2000 in Uneinigkeit mit dem bürgerlichen Recht auf Eigentum steht	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2924	9166	Sankt Vith	Natura 2000 führt zu einer Abwertung der Grundstücke und bietet den Eigentümern nur wenig Entschädigung	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33062	Malmedy	2924	9168	Sankt Vith	Ist der Ansicht, dass die Natur dank der aktuellen Bewirtschaftung präsent ist und möchte diese beibehalten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2924	9169	Sankt Vith	Stellt sich zum Verbot der Bodenbearbeitung in BE5 die Frage, falls diese im Rahmen einer Sanierung der Pflanzendecke erfolgt	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2926	9170	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da die Maßnahmen die Bewirtschaftung der Parzelle erheblich erschweren, die gedüngt und 2 - 3 Mal pro Jahr für Silage gemäht wird	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2927	9221	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da es sich um eine Mähwiese für die Silage handelt. Die Maßnahmen haben einen Verlust in Hinblick auf Qualität und Quantität zur Folge	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotstandorte für die BE3 der Parzelle 7 zur Kenntnis und beantragt den Durchgang in BE5 (Zusammentreffen zwischen Natagriwal und dem Beschwerdeführer, der das Protokoll jedoch nicht unterzeichnet hat).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.



BE33062	Malmedy	2927	9222	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da es sich um eine Mähwiese für die Silage handelt. Die Maßnahmen haben einen Verlust in Hinblick auf Qualität und Quantität zur Folge	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotstandorte für die BE3 der Parzelle 8 zur Kenntnis und beantragt den Durchgang in BE5 (Zusammentreffen zwischen Natagriwal und dem Beschwerdeführer, der das Protokoll jedoch nicht unterzeichnet hat). Beim Treffen mit Natagriwal hat der Beschwerdeführer ebenfalls um eine Zurückstufung der Parzellen 5 und 15 gebeten. Was die Parzelle 15 betrifft, handelt es sich bei der BE3 offensichtlich um einen Irrtum. In Bezug auf die Parzelle 5 befürwortet die EK die	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.
BE33062	Malmedy	2927	9223	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da es sich um eine Weide handelt, die ab dem 1. Mai bewirtschaftet wird (keine Düngung). Die auferlegten Maßnahmen sind nicht mit den Bedürfnissen des Betriebs kompatibel (25% in Natura 2000)	Die EK spricht sich gegen die Zurückstufung der BE2 der Parzelle 14 aus, da ein biologisches Interesse allseits bekannt ist. Die EK befürwortet dahingegen eine Ausnahmeregelung für antizipierte Beweidung, der feuchte Teil wird vom Vieh weniger geschätzt (Zusammentreffen zwischen Natagriwal und dem Beschwerdeführer, der das Protokoll jedoch nicht unterzeichnet hat).	Die Kartographie wird beibehalten, da ein biologisches Interesse der Zonen in BE02 allseits bekannt ist. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Ausnahmebefugnis für antizipierte Beweidung. Der Teil in BE03 wird auf BE05 abgeändert.

BE33062	Malmedy	2927	9224	Sankt Vith	Die Parzelle wird nicht genutzt, setzt jedoch eine Neueinstufung voraus, um über die Bewirtschaftung auf seinen Parzellen entscheiden zu können	In Bezug auf die BE4 befürwortet die EK die Zurückstufung auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Letztere untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf). Für den Teil in der BE2 spricht sich die EK gegen eine Änderung der BE aus, da dieser Teil nicht bewirtschaftet wird und die BE der Realität vor Ort entspricht (Zusammentreffen zwischen Natagriwal und dem Beschwerdeführer, der das Protokoll jedoch nicht unterzeichnet hat).	Die Kartographie wird von BE04 auf BE05 abgeändert. Der Teil in BE02 wird beibehalten, da dieser nicht bewirtschaftet wird und die BE der Realität vor Ort entspricht
BE33062	Malmedy	2927	9225	Sankt Vith	Stellt eine Serie von allgemeinen Anmerkungen auf: kein Zugang zur Wasserstelle, obgleich keine Reinigung statt findet, Versetzen der Zäune, restriktive Maßnahmen, administrative Kosten, Ungerechtigkeit unter Ländern, Abwertung, Nichtbeachtung des Rechts auf Eigentum etc.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33053	Malmedy	2928	9226	Sankt Vith	Es handelt sich um eine Wiese, die nicht unter Natura 2000 verzeichnet sein sollte	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung aus und bittet um die Beibehaltung einer forstlichen BE; die Entwaldung wurde ohne Genehmigung durchgeführt	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Die Parzelle befindet sich auf dem Sektorenplan in einem Waldgebiet. Die Umwandlung in eine Weide ist ohne Genehmigung erfolgt.

BE33053	Malmedy	2928	9227	Sankt Vith	Es handelt sich um eine Wiese, die nicht unter Natura 2000 verzeichnet sein sollte	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung aus, da die Parzelle über einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse verfügt. Die forstlichen BE hängen mit Randeffekten zusammen.	Die Zurückziehung ist aufgrund eines bestehenden Natura-2000-Habitats nicht erfolgt.
BE33053	Malmedy	2928	9228	Sankt Vith	Die Parzellen dürfen sich nicht im Umkreis des Naturgebietes befinden, da dies die Parzellen zerstückeln würde und weil dort kein Wasserlauf verläuft	Die EK spricht sich dagegen aus, da eine Zurückziehung den Standort an dieser Stelle weiter zerstückeln würde, dessen Struktur ohnehin bereits durch ein auf dem Sektorenplan eingezeichnetes Freizeitgebiet aufgelöst wurde	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33062	Malmedy	2929	9229	Sankt Vith	Antrag auf Zurückstufung auf BE05, da der Pächter biologisch bewirtschaftet und die Entwicklung von Fauna und Flora versprochen hat.	Die EK befürwortet die Zurückstufung der Parzellen 16 und 17 auf BE5 aufgrund sozioökonomischer Zwänge. Die EK befürwortet den Vorschlag des Landwirtes, einen Streifen in BE2 von 4 bis 5 Metern Länge entlang des Wasserlaufes für die Parzelle 6 zu bewahren (Zusammentreffen zwischen dem Landwirt und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33062	Malmedy	2930	9230	Sankt Vith	Ist nicht mit der Einschließung seiner Parzellen in Natura 2000 einverstanden, die an Wert verlieren werden und auf denen neue Pflanzungen nicht möglich sind	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen und teilweise von biologischem Interesse sind. Darüber hinaus bleiben die Pflanzungen in Natura 2000 möglich.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzellen leisten den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit beibehalten werden.

BE33062	Malmedy	2932	9231	Sankt Vith	Unterstützt den Pächter bei seinen Schritten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2933	9232	Sankt Vith	Unterstützt den Pächter bei seinen Schritten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2949	9233	Sankt Vith	Verweigert die Eingliederung in Natura 2000 aufgrund der Nichtbeachtung des Rechts auf Eigentum, des Wertverlustes in Hinblick auf die Bewirtschaftung und die Abwertung seines Eigentums	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK spricht sich sowieso gegen die Zurückziehung dieser Parzellen aus, die zur Kohärenz des Netzes beitragen und einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse bieten.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt aufgrund eines bestehenden Natura 2000-Habitats, die ihre Integration in das Netz voll und ganz rechtfertigt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33062	Malmedy	2963	9234	Sankt Vith	Verweigert die Eingliederung in Natura 2000 aufgrund der Nichtbeachtung des Rechts auf Eigentum, des Wertverlustes in Hinblick auf die Bewirtschaftung und die Abwertung seines Eigentums	Es handelt sich um eine Reklamation allgemeiner Art. Die EK spricht sich sowieso gegen die Zurückziehung dieser Parzellen aus, die zur Kohärenz des Netzes beitragen und einen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse bieten.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt aufgrund eines bestehenden Natura 2000-Habitats, die ihre Integration in das Netz voll und ganz rechtfertigt. Diese Parzelle trägt zur Kohärenz des Netzes bei.
BE33062	Malmedy	2964	9235	Sankt Vith	Verweigert die Eingliederung in Natura 2000 aufgrund der Nichtbeachtung des Rechts auf Eigentum, des Wertverlustes in Hinblick auf die Bewirtschaftung und die Abwertung seines Eigentums	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung aus, da die Parzellen zur Kohärenz des Netzes beitragen. Die EK schlägt dahingegen vor, eine Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotstandorte vorzunehmen. Die BE3 im Zusammenhang mit offensichtlichen Irrtümern müssen in BE5 eingestuft werden.	Die erbetene Zurückziehung ist nicht erfolgt, da sich die Parzelle in einem Gebiet von hohem biologischem Wert befindet. Die Kartographie wurde von BE03 auf BE05 abgeändert.

BE33062	Malmedy	2935	9237	Sankt Vith	Stellt das Verfahren der öffentlichen Untersuchung in Frage, da die Zweisprachigkeit nicht beachtet wurde, da das Internet als Hilfe genutzt werden muss etc.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2935	9238	Sankt Vith	Sieht die Kartographie als kompliziert an (2 Karten mit unterschiedlichen Flächen für dieselben Parzellen)	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2935	9239	Sankt Vith	Bittet darum, dass die Parzelle aus sozioökonomischen Gründen (wie zuvor) in BE5 eingestuft wird (extensive Bewirtschaftung). Versteht die Verschärfung der Auflagen nicht.	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotstandorte für die BE3 der Parzelle 3 zur Kenntnis und beantragt den Durchgang in BE5 (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2935	9240	Sankt Vith	Bittet darum, dass die Parzelle aus sozioökonomischen Gründen (wie zuvor) in BE5 eingestuft wird (extensive Bewirtschaftung). Versteht die Verschärfung der Auflagen nicht.	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte für den westlichen Teil der BE3 der Parzelle 5 zur Kenntnis und fordert den Durchgang in BE5. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung des westlichen Teils in BE3 einverstanden erklärt. Die EK befürwortet eine Ausnahmegenehmigung für eine antizipierte Bewirtschaftung oder die Aktivierung eines alternativen Pflichtenheftes für diesen Teil (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.
BE33062	Malmedy	2935	9241	Sankt Vith	Bittet darum, dass die Parzelle aus sozioökonomischen Gründen (wie zuvor) in BE5 eingestuft wird (extensive Bewirtschaftung). Versteht die Verschärfung der Auflagen nicht.	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotstandorte für die BE3 der Parzelle 7 zur Kenntnis und beantragt den Durchgang in BE5 (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2935	9242	Sankt Vith	Ist mit der Einstufung in BE2 einverstanden und bereit, diese auf den Teil in BE5 auszudehnen (Ausgleich)	Die EK befürwortet den Vorschlag einer Verstärkung der BE als Ausgleich für die verschiedenen Zurückstufungen. Der Teil in BE5 kann somit in BE2 eingestuft werden, wodurch übrigens eine gleichmäßigere Bewirtschaftung der Parzelle ermöglicht wird (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2935	9243	Sankt Vith	Bittet darum, dass die Parzelle aus sozioökonomischen Gründen (wie zuvor) in BE5 eingestuft wird (extensive Bewirtschaftung). Versteht die Verschärfung der Auflagen nicht.	Die EK nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der 8 Pilotstandorte für die BE3 im Westen des Grabens zur Kenntnis und fordert den Durchgang in BE5. Der Beschwerdeführer hat sich mit der Beibehaltung der feuchteren Teile im Osten der BE3 einverstanden erklärt (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.

BE33062	Malmedy	2935	9244	Sankt Vith	Die Maßnahmen in Bezug auf den Rand des Wasserlaufs sind zu streng (Umzäunungen, Verlust von Grundstück, Datum der Bewirtschaftung). Die Umzäunung am Rande des Wasserlaufs ist aufwendig (2 km) und vorübergehend (Problem im Zusammenhang mit Hochwasser)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf) (Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und Natagriwal, siehe Protokoll).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2935	9245	Sankt Vith	Fordert, dass die wirtschaftlichen Verluste in Betracht gezogen werden (Abwertung des Grundstücks, Einkommensverlust etc.) auf Grundlage der in der Anlage enthaltenen Einzelheiten (NB: fehlerhafte Schätzung)	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2939	9246	Sankt Vith	Befürwortet aus mehreren Gründen nicht, dass die Parzellen in Natura 2000 eingestuft werden: verschiedene BE pro Parzelle (schwer zu verstehen), Ungerechtigkeit zwischen privaten und öffentlichen Parzellen (warum die Parzellen der Gemeinde?), Abwertung der Grundstücke (30 %) etc.	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung dieser Parzellen aus, die zur Kohärenz des Netzes beitragen. Darüber hinaus befinden sich die meisten Parzellen in BE10, die nur geringen Auflagen unterliegen.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzellen leisten den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie müssen somit beibehalten werden.



BE33063	Malmedy	2940	9247	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Die Teile in BE3 und BE5 der Parzelle befinden sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33063	Malmedy	2940	9248	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung, da die Natura-2000-Grenzen nicht jenen der Parzelle entsprechen und aufgrund der Nichtbeachtung des Rechts auf Eigentum	Die EK spricht sich für eine Zurückziehung des Teils aus der BE2 aus, der von keinem besonderen biologischen Interesse ist.	Die Zurückziehung erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Standortes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33063	Malmedy	2940	9249	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung oder Neueinstufung, da die Natura-2000-Grenzen nicht jenen der Parzelle entsprechen und aufgrund der Nichtbeachtung des Rechts auf Eigentum	Der Beschwerdeführer unterstützt den Landwirt bei seinen Schritten, wobei Letzterer sein Einverständnis gegeben hat, dass die BE3 beibehalten wird. Der Beschwerdeführer gibt ebenfalls sein Einverständnis, um die BE3 beizubehalten (Zusammentreffen zwischen Beschwerdeführer, Landwirt und der EK).	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Der Beschwerdeführer unterstützt den Landwirt bei seinen Schritten, wobei Letzterer sein Einverständnis gegeben hat, dass die BE3 beibehalten wird. Der Beschwerdeführer gibt ebenfalls sein Einverständnis, um die BE3 beizubehalten (Zusammentreffen zwischen Beschwerdeführer, Landwirt und der EK).
BE33053	Malmedy	2942	9250	Sankt Vith	Entscheidungnahme ohne Gespräch mit dem Eigentümer, Degradation der landwirtschaftlichen Parzellen, Abwertung der Grundstücke und der Pachtverhältnisse, Risiko einer Vernachlässigung der Parzelle	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33053	Malmedy	2944	9251	Sankt Vith	Entscheidungnahme ohne Gespräch mit dem Eigentümer, Degradation der landwirtschaftlichen Parzellen, Abwertung der Grundstücke und der Pachtverhältnisse, Risiko einer Vernachlässigung der Parzelle	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33053	Malmedy	2946	9252	Sankt Vith	Ein Teil der Parzellen ist als Feld für den Anbau von Kartoffeln und Gemüse deklariert. Der Rest dient als Weide für die Galoways	Verweist auf den Tauschvorschlag der Gemeinde Sankt Vith. Im Falle einer Nichtberücksichtigung spricht sich die EK dagegen aus und bittet um die Beibehaltung in BE5, die der Realität vor Ort entspricht	Die Kartographie wird beibehalten. Die BE wurden richtig zugewiesen und entsprechen der Realität vor Ort.
BE33065	Malmedy	2947	9253	Sankt Vith	Ist nicht mit der neuen Einstufung einverstanden (verglichen mit 2011), ist der Ansicht, dass sein Recht auf Eigentum missachtet wird und unterstützt den Landwirt bei seinen Schritten	Die EK befürwortet die Zurückstufung der BE3 der Parzelle 396A auf BE5. Die Parzelle stellt keine große Herausforderung für die PGE dar, angesichts des Vorhandenseins von BE2 in der Umgebung (Zusammentreffen zwischen Eigentümer, Landwirt und der EK). Die EK ist der Ansicht, dass es logisch sei, die anderen BE3 ebenfalls auf BE5 zurückzustufen (Parzellen 390 und 391), um eine gleichmäßige Bewirtschaftung des Blocks zu ermöglichen (unter Vorbehalt des Einverständnisses der Eigentümer, Zusammentreffen zwischen dem Beschwerdeführer und der EK).	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.

BE33065	Malmedy	2947	9254	Sankt Vith	Ist nicht mit der neuen Einstufung einverstanden (verglichen mit 2011), ist der Ansicht, dass sein Recht auf Eigentum missachtet wird und unterstützt den Landwirt bei seinen Schritten	Die EK spricht sich gegen die Zurückstufung der Parzellen aus, da ein biologisches Interesse allseits bekannt ist. Die EK hat den Pächter getroffen (Privateigentümer von drei Pferden), der ebenfalls die Parzellen im Norden nutzt, für die jedoch keine Reklamationen eingegangen sind. Die EK ist somit nicht in der Lage, sich für oder gegen eine Änderung der BE dieser Parzellen auszusprechen, deren biologische Bedeutung begrenzt ist. Dahingegen hat der Pächter bekannt gegeben, dass er die vom Antrag betroffenen Parzellen einzuzäunen gedenkt. Angesichts des geringen Viehbesatzes wäre die EK mit einer Ausnahmegenehmigung für eine antizipierte Beweidung einverstanden.	Die Kartographie wird beibehalten. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Ausnahmebefugnis für extensive und antizipierte Beweidung.
BE33063	Malmedy	2970	9255	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Die Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33063	Malmedy	2972	9256	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Die Parzelle befindet sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33053	Malmedy	2968	9355	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung, da sich die Grundstücke inmitten des Ortes „Kaiserbaracke“ und zum Teil in einer bebaubaren Zone befinden (NB: in Naturgebiet)	Verweist auf den Tauschvorschlag der Gemeinde Sankt Vith. Im Falle einer Nichtberücksichtigung spricht sich die EK dagegen aus, da der Teil in Natura 2000 auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet liegt. Die BE5 entspricht der Realität vor Ort.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Der Teil in Natura 2000 liegt auf dem Sektorenplan in einem Naturgebiet. Die BE5 entspricht der Realität vor Ort.

BE33053	Malmedy	2968	9356	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung, da sich die Grundstücke inmitten des Ortes „Kaiserbaracke“ befinden	Die EK verweist auf den Tauschvorschlag der Gemeinde Sankt Vith. Im Falle einer Nichtberücksichtigung gibt die EK folgende Stellungnahmen ab: -für die Parzellen 64L und 64M spricht sich die EK gegen die Zurückziehung aus, da die vorangestellten Argumente nicht stichhaltig genug sind. Dahingegen würde die EK eine Ausnahmegenehmigung für eine antizipierte Beweidung befürworten, falls der Landwirt hierzu einen Antrag stellt; -In Bezug auf die Parzelle 71 ist die EK gegen die Zurückziehung, da die Parzelle zur Kohärenz des Netzes beiträgt. -In Bezug auf die Parzelle	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Der Teil in Natura 2000 entspricht dem Naturgebiet auf dem Sektorenplan. In Bezug auf die Parzelle 67A: es handelt sich um einen Randeffekt. Die Parzelle entspricht dem Weg in BE11. Die Erhaltungskommission befürwortet eine Ausnahmegenehmigung für antizipierte Beweidung für die Parzellen 64L und 64M, falls der Landwirt hierzu einen Antrag stellt.
BE33061	Malmedy	2969	9357	Sankt Vith	Bittet darum, das Mühlgerinne und das Stauwehr der Mühle ohne besondere Genehmigung instand halten zu dürfen, um die Wasserversorgung für die Stromerzeugung zu gewährleisten	Die EK äußert sich nicht dazu. Zur Information: jeglicher Intervention muss ein Genehmigungsantrag vorausgehen, da das Mühlgerinne in BES1 eingestuft ist	Die Anmerkung liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie. Die Arbeiten setzen eine vorherige Genehmigung voraus.
BE33063	Malmedy	2973	9358	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Katastergrenzen angleichen	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Die besagten Parzellen befinden sich außerhalb von Natura 2000, es handelt sich um einen Randeffekt.
BE33062	Malmedy	2974	9359	Sankt Vith	Unterstützt die Landwirte bei ihren Schritten und beansprucht das Recht auf Eigentum: Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Schwierigkeiten, einen Pächter zu finden, Abwertung usw.	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.

BE33063	Malmedy	2975	9360	Sankt Vith	Möchte Eigentümer der Parzellen bleiben	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2979	9361	Sankt Vith	Im Falle einer Integration in das N2000-Netz schätzt der Eigentümer seinen Verlust auf ca. 100000 €. Er weist auf die verschiedenen Probleme in den Steinbrüchen hin (Abfälle, Zaunschäden, Motorfahrzeuge etc.) und versteht nicht, weshalb ihr Betrieb mit der Natur nicht kompatibel ist	Die EK befürwortet die Einstufung des Steinbruchs in BE11. Letzterer wird keinen Einfluss auf das Vorkommen von Uhus nehmen, der bereits unter Artenschutz steht. Weiter befindet sich das Habitat (Vegetation in Spalten von kieselsäurehaltigem Fels) ausschließlich auf den Felswänden und rechtfertigt somit nicht eine Einstufung in BE2 des gesamten Steinbruchs.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.
BE33062	Malmedy	2978	9362	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung (mindestens 60 m vom Bauernhof), da sich die Parzelle zu nahe am Bauernhof befindet und einen Silo enthält	Die EK befürwortet die Zurückziehung der Parzelle 6, die direkt an den Bauernhof anschließt.	Die Zurückziehung erfolgt, weil sich die direkt an den Bauernhof anschließende Parzelle im Randbereich des Standortes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33062	Malmedy	2978	9363	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da es sich um einen Entwässerungsgraben für Regenwasser von Straßen und Dächern handelt (vorübergehendes Abfließen), der sich nahe dem Bauernhof befindet	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2978	9364	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, das es sich um einen kleinen Graben für vorübergehendes Ablaufen handelt	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2978	9365	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da es sich um einen Altwasserarm der Our handelt	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2978	9366	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5 des gesamten Our-Ufers aus mehreren Gründen: Setzen von Zäunen, Hochwasser (Schäden und Ablagerungen), Zugang zu Wasserstellen, Futtermittelverlust etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2978	9367	Sankt Vith	<p>5,31 ha (30 %) mit hohen Auflagen. Bittet darum, dass nur ein Streifen von 30 m am Ufer der Our in Natura 2000 integriert und in BE5 eingestuft wird.</p>	<p>Die EK ist gegen eine Zurückziehung. Sie nimmt die Berichtigung der Einstufung in Zusammenhang mit der öffentlichen Untersuchung der 8 Pilotstandorte zur Kenntnis und schlägt den Durchgang in BE5 der Parzellen 2 und 21 vor. Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf). In Bezug auf die BE2 der</p>	<p>Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission angepasst.</p>
BE33062	Malmedy	2978	9368	Sankt Vith	<p>Antrag auf Zurückziehung der benachbarten Parzellen, um es dem Vieh zu ermöglichen, ab Mai die Weide zu nutzen, und Neueinstufung der BE4 am Rande der Our in BE5</p>	<p>Die EK ist gegen eine Zurückziehung der Parzellen 3 und 16. Sie befürwortet dahingegen die Herabstufung der BE4 als Wiese in BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).</p>	<p>Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert.</p>

BE33062	Malmedy	2978	9369	Sankt Vith	Die vorgeschriebenen Maßnahmen (vom 15/06 und 15/07, Futtermittelverlust, Qualitätsverlust, Ausbringung etc.) sind nicht mit einem Milchviehbetrieb kompatibel	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33063	Malmedy	2977	9371	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da sich die Parzelle perfekt für den Betrieb eignet	Unter Vorbehalt der Annahme des Ausgleichsvorschlags (siehe Reklamation 9372) befürwortet die EK die Zurückstufung der Parzelle 49C auf BE5, da diese nur von geringer biologischer Bedeutung ist.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33063	Malmedy	2977	9372	Sankt Vith	Bittet darum, als Ausgleich dafür die Parzellen in BE2 einzustufen, da sie nicht bewirtschaftbar sind (sumpfig)	Die EK befürwortet die Einstufung in BE2 der besonders feuchten Parzelle 61B. Dagegen muss die BE9 der Parzelle 58A beibehalten werden, da sie der Realität vor Ort entspricht.	Die Kartographie wird entsprechend der Stellungnahme der Erhaltungskommission geändert. Mit Einverständnis des Beschwerdeführers erfolgt in BE02 eine technische Hinzufügung für eine Wiese.
BE33063	Malmedy	2982	9373	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung in BE5, da es sich um eine Verbindungswiese zum Stall handelt, die vermeidet, die bebaute Zone (2 mal täglich) zu durchqueren	Die EK befürwortet eine Zurückstufung der BE3 auf BE5 angesichts der Nähe zum Stall. Diese Abstufung nimmt keinen Einfluss auf das Vorhandensein von Neuntöttern angesichts der Ausrichtung der Bäume und der benachbarten BE2.	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33063	Malmedy	2982	9374	Sankt Vith	Bittet darum, dass die bestehende Brücke (Koord. X-Y) veranschaulicht wird	Es ist nicht notwendig, die Brücke in Natura 2000 zu veranschaulichen, um diese überqueren zu können.	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33063	Malmedy	2982	9375	Sankt Vith	Unterstützt den Antrag des Eigentümers und bittet um die Neueinstufung der Brücke von BE2 in BE5	Die EK spricht sich für eine Zurückziehung des Teils aus der BE2 aus, der von keinem besonderen biologischen Interesse ist.	Die Zurückziehung erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Standortes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.



BE33062	Malmedy	2966	9376	Sankt Vith	Antrag auf Zurückziehung, da der Bereich von Natura 2000 nicht dem Bereich der Parzellen entspricht und dies dem Recht auf Eigentum widerspricht	Die EK spricht sich für eine Zurückziehung der Parzellen 102F und 51M aus, die von keinem besonderen biologischen Interesse sind.	Die Zurückziehung erfolgt, weil sich die Parzelle im Randbereich des Standortes befindet und keinerlei biologisches Interesse aufweist.
BE33061	Malmedy	2966	9377	Sankt Vith	Die Grenzen von Natura 2000 an die Grenzen der Parzelle angleichen	Randeffekt	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen. Die Grenze des Standortes entspricht in der Tat dem Waldrand.
BE33062	Malmedy	2966	9378	Sankt Vith	Der Beschwerdeführer hat diese Parzelle nie bewirtschaftet	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33062	Malmedy	2966	9379	Sankt Vith	Der Beschwerdeführer befürwortet maximal 2 unterschiedliche BE, d. h. die BE5 und die BE7. Antrag auf Neueinstufung der BE4 in BE5 (Ufer aufgrund von Strauchvegetation unzugänglich)	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33062	Malmedy	2966	9380	Sankt Vith	Der Beschwerdeführer befürwortet maximal 2 unterschiedliche BE, d. h. die BE5 und die BE7. Antrag auf Neueinstufung der BE4 in BE5, da das Ufer aufgrund von Strauchvegetation unzugänglich ist und die Our an dieser Stelle nicht mehr entlang fließt	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

BE33062	Malmedy	2966	9381	Sankt Vith	Antrag auf Neueinstufung aller BE4 in BE5 aus mehreren Gründen: beträchtliche Arbeit, Setzen von Zäunen, extensive Beweidung, Verlust von Futter und Agrarfläche, eine alternative Tränke existiert bereits, Pflanzung von Bäumen zur Festigung der Ufer (Partnerschaft mit der wallonischen Region) etc.	Die EK befürwortet die Herabstufung der BE4 als Wiese auf BE5 für die Beschwerdeführer, die einen Antrag gestellt haben. Die BE5 untersagt bereits die Ausbringung in einer Entfernung von 12 Metern zum Wasserlauf und der Erlass „Umzäunung“ sieht einen Schutzstreifen für die Weiden vor (Umzäunung in einem Mindestabstand zum Wasserlauf).	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung angepasst.
BE33053	Malmedy	2130	9846	Sankt Vith	Brandschneise in BE10 einstufen	Die EK nimmt von der Umsetzung der Entscheidung in Bezug auf Wald- und Brandschneisen in BE2 Kenntnis (Einstufung in BE10)	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33053	Malmedy	2130	9847	Sankt Vith	Brandschneise in BE10 einstufen	Die EK nimmt von der Umsetzung der Entscheidung in Bezug auf Wald- und Brandschneisen in BE2 Kenntnis (Einstufung in BE10)	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33053	Malmedy	2130	9848	Sankt Vith	Brandschneise in BE10 einstufen	Die EK nimmt von der Umsetzung der Entscheidung in Bezug auf Wald- und Brandschneisen in BE2 Kenntnis (Einstufung in BE10)	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33053	Malmedy	2130	9852	Sankt Vith	Falsche Fläche	Die EK gibt keine Stellungnahme ab, da sie nicht für die Reklamation zuständig ist	Es ist nicht notwendig, die Natura 2000-Karte zu ändern. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33053	Malmedy	2130	9854	Sankt Vith	Wald für die Produktion von Nadelholz, in BE10 neu einzustufen. Anm. des Herausgebers: Randeffekt	Randeffekt für die Parzellen 6 und 7. Vorhandensein eines Forstweges in der Parzelle 4	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33053	Malmedy	2130	9855	Sankt Vith	Randeffekt	Die EK spricht sich dagegen aus und beantragt die Beibehaltung der BE8, die zur Kohärenz des Netzes beiträgt.	Die Kartographie wird beibehalten. Die BE wurde richtig zugewiesen und entspricht der Realität vor Ort.

BE33053	Malmedy	2130	9856	Sankt Vith	Feuchtgebiet ohne Anschluss an die Parzelle (in BE10 einzustufen). Anm. des Herausgebers: Randeffect	Randeffect	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33053	Malmedy	2130	9857	Sankt Vith	Randeffect	Randeffect	Die Kartographie wird beibehalten. Es handelt sich um ein Abweichungsproblem zwischen kartographischen Referenzsystemen.
BE33053	Malmedy	2130	9880	Trois-Ponts	Randeffect, zu korrigieren.	Es handelt sich nicht um einen Randeffect; die EK spricht sich gegen die Zurückziehung der BE6 aus, die einen Lebensraum von vorrangiger Bedeutung darstellt	Die Kartographie wird beibehalten. Die BE wurde richtig zugewiesen und entspricht der Realität vor Ort.
BE33053	Malmedy	2130	9888	Trois-Ponts	Der Antragsteller spricht von einem Randeffect und beantragt die Zurückziehung aus N2000. Anm.d.Red.: die Kartographie zeigt, dass die 2 Parzellen durchaus eine BE6 auf deren gesamten Länge abdecken würden.	Es handelt sich nicht um einen Randeffect; die EK spricht sich gegen die Zurückziehung der BE6 aus, die einen Lebensraum von vorrangiger Bedeutung darstellt	Die Kartographie wird beibehalten. Die BE wurde richtig zugewiesen und entspricht der Realität vor Ort.
BE33064	Malmedy	545	16530	Gouvy	Der Beschwerdeführer bittet um die Zurückziehung aus Natura 2000.	Die EK befürwortet die Zurückziehung, da es sich um eine Zone ohne große biologische Bedeutung handelt, die am Rande des Standortes gelegen ist.	Die Zurückziehung dieser Parzelle ohne biologische Bedeutung und am Rande des Standortes ist akzeptiert
BE33065	Malmedy	1391	17708	Burg-Reuland	Die Grenzen zwischen den BE sind nicht präzisiert, weshalb es unmöglich ist, den Maßnahmen Genüge zu leisten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.

BE33002	Lüttich	1391	17709	BASSENGE	Der mehrheitlichen BE angleichen und/oder die Grenzen präzisieren	Mehrere Parzellen sind von einem Randeffect oder einer Abgleichung betroffen, die das Ergebnis von 2 unterschiedlichen kartographischen Referenzsystemen sind, die IGN 1/10.000 für die Kartographie der N2000-Bereiche und der Bewirtschaftungseinheiten zum einen und den Katasterplan zum anderen. Die Randeffecte haben eine Überlappung bestimmter Bewirtschaftungseinheiten unter Parzellen und Anwesen etc. zur Folge. Solange ein physisches Element (Wasserlauf, Zaun, Hecke, Pfad etc.) existiert und erlaubt, die Parzellen und die Bewirtschaftungseinheiten	Innerhalb der Parzelle E wurde die BE11, die vom IGN als Weg dargestellt wurde, auf älteren Fotografien jedoch nicht zu sehen war, gelöscht. In Bezug auf die Parzellen A862, B30, C778, C780, C999 und C1000 handelt es sich um Randeffecte infolge von Unterschieden zwischen Referenzsystemen. Die Parzelle C143 ist von geringer Größe und die Kartographie entspricht der Realität vor Ort innerhalb eines größeren Waldgebietes.
BE33063	Malmedy	2611	18671	Amel	Ist bereit, in Hinblick auf diese Parzellen mit Natura 2000 zusammenzuarbeiten	Reklamation allgemeiner Art: keine Stellungnahme (Protokollierung)	Die Behörde zieht die Anmerkung in Betracht. Diese liegt außerhalb des Rahmens der öffentlichen Untersuchung und nimmt keinen Einfluss auf die Kartographie.
BE33046	Malmedy	2939	18703		Befürwortet aus mehreren Gründen nicht, dass die Parzellen in Natura 2000 eingestuft werden: verschiedene BE pro Parzelle (schwer zu verstehen), Ungerechtigkeit zwischen privaten und öffentlichen Parzellen (warum die Parzellen der Gemeinde?), Abwertung der Grundstücke (30 %) etc.	Die EK spricht sich gegen die Zurückziehung dieser Parzellen aus, die zur Kohärenz des Netzes beitragen. Darüber hinaus befinden sich die meisten Parzellen in BE10, die nur geringen Auflagen unterliegen.	Die Zurückziehung ist nicht erfolgt. Diese Parzellen leisten den wissenschaftlichen Kriterien Genüge, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet bezeichnet zu werden, da sie ein besonderes biologisches Interesse aufweisen. Diese Parzellen tragen ebenso zur Kohärenz des Netzes bei. Sie helfen, die Zielvorgaben in Bezug auf die Erhaltung zu erreichen. Sie müssen somit beibehalten werden.

BE33037	Malmedy	Verwaltung	? (31610 in unserer Tabelle)	BÜLLINGEN	-	-	Die Kartographie wird entsprechend der Anmerkung geändert.
BE33046	Malmedy	LIFE PAPILLONS	Sanieru ng	BÜLLINGEN	-	-	Die Zurückziehung ist erfolgt. Es handelt sich um von LIFE Papillons sanierte Parzellen, deren Eigentümer Natagora ist und die ein biologisches Interesse darstellen.
BE33055	Malmedy	Verwaltung	Sanieru ng	Amel	-	-	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Sanierung und der neuen Realität des Geländes angepasst.
BE33057	Malmedy	LIFE PAPILLONS	Sanieru ng	BÜLLINGEN	-	-	Die Zurückziehung ist erfolgt. Es handelt sich um von LIFE Papillons sanierte Parzellen, deren Eigentümer Natagora ist und die ein biologisches Interesse darstellen.
BE33059	Malmedy	LIFE PAPILLONS	Sanieru ng	BÜLLINGEN	-	-	Die Zurückziehung ist erfolgt. Es handelt sich um staatliche Parzellen, die von LIFE Papillons saniert wurden und von biologischer Bedeutung sind.
BE33065	Malmedy	Verwaltung	Sanieru ng	Burg- Reuland	-	-	Die Kartographie wird geändert. Die BE wird entsprechend der Anmerkung und der Realität des Geländes angepasst.
BE33061	Malmedy	LIFE PAPILLONS	Sanieru ng	Sankt Vith	-	-	Die Zurückziehung ist erfolgt. Es handelt sich um staatliche Parzellen, die von LIFE Papillons saniert wurden und von biologischer Bedeutung sind.